Die schweizerische Zollpolitik
von 1900 bis 1930.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde

eines

Doctors rerum politicarum

an der

hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

Eingereicht von

Kurt von Steiger
von Bern

Bern
Buchdruckerei Hans Schenk
1933

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Ueberblick über die Entwicklung der schweizerischen Zollpolitik von 1848 bis 1900 9

I. Teil.

Von der Entstehung des Generaltarifes von 1902 bis zum Ausbruch des Weltkrieges.

1. Kapitel: Der Einfluss der Zollpolitik des vergangenen Jahrhunderts auf den Stand der schweizerischen Zollpolitik um 1900 . 20

2. Kapitel: Die Stellungnahme der grossen schweizerischen Wirtschaftsverbände zur Revision des Generaltarifes 26
A. Der schweizerische Bauernverband 26
B. Der schweizerische Gewerbeverein 47
C. Der schweizerische Handels- und Industrieverein . . . 54

3. Kapitel: Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Zolltarifgesetzes (vom 12 Febr. 1902). Kritik der Konsumenten 67

4. Kapitel: Die Verhandlungen in den Räten 76

5. Kapitel: Die Gründung der Liga gegen den Zolitarif. Referendum und Volksabstimmung 84

6. Kapitel: Der Generaltarif von 1902 und die Zollpolitik des Auslandes. 93
Die Wirkung des Generaltarifs als:
A. Kampfzolltarif: Die neuen Handelsverträge 99
B. Schutzzolltarif: 1. Wirkung auf die Produktion 115
2. Wirkung auf die Preise. Der Zolltarif und der Streit über die Lebensverteuerung 121
C. Fiskaltarif 131

II. Teil.

Die schweizerische Zollpolitik seit Ausbruch des Weltkrieges

7. Kapitel: Die schweizerische Zollpolitik während des Krieges und der Einfluss des Krieges auf die Zollpolitik der Nachkriegszeit 135

8. Kapitel: Die Finanzlage des Bundes und die fiskalischen Zollerhöhungen im Jahre 1920 143

9. Kapitel: Die Wirtschaftslage der Schweiz am Anfang der 20er Jahre. Die Massnahmen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921: 154
A. Die Einfuhrbeschränkungen 161
B. Der neue Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921 168

10. Kapitel: Kritik an der auf den Vollmachten vom 18. Februar 1921 beruhenden Zollpolitik. Die Zollinitiative 178

11. Kapitel: Die ausländische Zollpolitik anfangs der 20er Jahre. Der Generaltarif (Retorsionstarif) vom 2. Februar 1922 und die Handelsverträge mit Spanien und Italien 191

12. Kapitel: Die Neuordnung der Tabakzölle und die Erhöhung des Benzinzolles 205

13. Kapitel: Der neue Generaltarifsentwurf von 1925. Stellungnahme der verschiedenen Verbände 210

14. Kapitel: Die Kontroverse zwischen dem Bauernverband und der Exportindustrie 217

15. Kapitel: Der provisorische Generaltarif von 1925 (Verhandlungstarif) 226

16. Kapitel: Die Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier 234

17. Kapitel: Verschiedene Massnahmen zum Schutze der Landwirtschaft: Die Getreideversorgung, die Stützungsaktion zugunsten der Milchproduzenten und die Kartoffelzollzuschläge 240

18. Kapitel: Die Handelsverträge von 1926 bis 1929 und die Beteiligung der Schweiz an den zollpolitischen Bestrebungen des Völkerbundes 255

Berichtigung.

Auf Seite 11, Art. 25 soll es heissen: (Der Wortlaut dieses Artikels ist auf Seite 42 zu finden.

Art. 26 soll es heissen: regelt die Verteilung der Zollerträge an die Kantone.

Literaturverzeichnis.

Baumberger, Georg: Der neue schweizerische Zolltarif, eine wirtschafts-, handels- und zollpolitische Studie. St. Gallen 1903.

Bindschedler, Dr. L.: Grundsätzliches zum Zolltarifentwurf vom 9. Jan. 1925. (Exportbeilagen der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 15, 16, 17. April 1925).

Bleuler, Dr. W.: Studien über Aussenhandel und Handelspolitik der Schweiz. Zürich 1929.

Bodenmann, H.: Der Exporthandel der Schweiz während des Weltkrieges. Berner Diss. 1921.

Bosshard, O.: Handelspolitische Tagesfragen. Vortrag, gehalten in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern. 1920.

Bosshard-Böhnisch, W.: Probleme der Exportförderung Zürich 1927.

Cartier, Ch. L.: Die Schweiz und der Schutzzoll. (Verlag der Liga gegen den Zolltarif). Basel 1903.

Curti, Arthur: Ein schweizerischer Exportverband. Eine Werbeschrift zur Förderung des schweizerischen Aussenhandels. (Selbstverlag des Verfassers) Zürich 1914.

Dérobert, E.: La politique douanière de la Confédération suisse. Diss. sc. écon. Genf 1926.

Esslen, J. B.: Die Politik des auswärtigen Handels, ein Lehrbuch. Stuttgart 1925.

Eysoldt, Grete: Der Zollkrieg zwischen Frankreich und der Schweiz. Stuttgart-Berlin 1913.

Geering, Dr. T.: Die Handelspolitik der Schweiz am Ausgang des XIX. Jahrhunderts. Berlin 1903.

Geering, Dr. T.: Handel und Industrie unter dem Einfluss des Weltkrieges. (Bd. III der Monographien zur Darstellung der schweizerischen Kriegswirtschaft) 1928.

Georg, Dr. Alfred: La politique douanière de la Suisse (in „La Suisse économique", Lausanne 1908, Seite 175 ff.)

Giger, Hans: Antwort auf die Broschüre des schweiz. Gewerbevereins: Ueber die wirtschaftlichen Folgen der vermehrten Fleischeinfuhr. Hrg. vom Verband schweiz. Gefrierfleischimporteure. 1912.

Grossmann Dr. E.: Die handelspolitische Lage der Schweiz. München 1925.

Gürtler, Hans: Der Einfluss der Zollpolitik auf die Schweizer Inlandsindustrie und deren Entwicklung seit Anfang der 1890er Jahre. Basler Diss. 1931.

Hotz, Jean: Neuere schweizerische Handelspolitik, Vortrag, gehalten an der Generalversammlung des schweizerischen Grossistenverbandes am 22. April 1926. Basel 1926.

Huber, A.: Die Entwicklung des eidgenössischen Zollwesens. Berner Diss. 1890.

Huggler, A.: Teuerung in der Schweiz. Beiträge zur Illustration der gegenwärtigen Lage der Arbeiter. Hrg. vom schweiz. Gewerkschaftsbund. Bern 1910.

Iff, Werner: Unsere Exportindustrie und die schweizerische Zoll- und Wirtschaftspolitik. Aarau 1925.

Iff, Werner: Der Einfluss des Zolltarifs von 1902 und der Handelsverträge von 1904/06 auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Aarau 1923.

Irminger, Fr.: La politique douanière de la Suisse. Bern 1920.

Jäggi, Bernhard: Der schweizerische Generaltarif nach dem Weltkriege, Berichterstattung im Aufsichtsrat des V.S.K. Basel 1923.

Kupper, Walter: Die Zollpolitik der schweizerischen Landwirtschaft seit 1848. Zürcher Diss. 1929.

Landmann, Julius: Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates (Kieler Vorträge, Heft 26). Jena 1928.

Laur, Dr. E.: Der neue schweizerische Zolltarif. Separatabzug aus der Monatsschrift für christliche Sozialreform. Basel 1903.

Laur, Dr. E.: Wirtschaftliche Richtlinien für die Schweizerische Zollpolitik. Brugg 1915.

Laur, Dr. E.: Die Bedeutung der Zollpolitik für die schweizerische Volkswirtschaft. Bern 1926.

Lombard, Frank: Les douanes et le renchérissement de la vie. Brochure publiée par la „Ligue Genevoise contre le renchérissement de la vie". Genève 1902.

Lorenz, Jacob: Der Einfluss des Zolltarifs auf die Lebenshaltung in der Schweiz. Kritische Bemerkungen zur Methode Dr. Laurs in Nr. 35 der Mitteilungen des schweiz. Bauernsekretariats (in „Der schweiz. Konsumverein" Nr. 1 bis 6, Jahrgang 1913).

Lorenz, Jacob: La classe ouvrière et la politique douanière. Conférence au congrès ouvrier suisse à Lucerne. Zürich 1914.

Mori, Dr. P.: Der Exporthandel der Schweiz und die Handelsbeziehungen der Schweiz zu den Nachbarstaaten. Berner Diss. phil. 1912.

Mori, Dr. P.: Zeitfragen der schweizerischen Handelspolitik. Bern 1919.

Mori, Dr. P.: Neue Wege schweizerischer Exportpolitik, (Schweiz. Zeitfragen, Heft 49). 1916.

Nachimson, M.: Imperialismus und Handelskriege. Bern 1917.

Nobs, Ernst: Die schweizerische Zollpolitik in Vergangenheit und Gegenwart. Zürich 1923.

Odinga, Th.: Die Zollinitiative. (Schriften der freisinnig demokratischen Partei Nr. 6), 1923.

Reichlin: „Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft". Jahrgang 51 (1915), Seite 355 bis 368: Die Zollbelastung der schweizerischen Importe. Jahrgang 62 (1926), Seite 225 bis 231: Zur Frage der Zollbelastung der schweiz. Nahrungs- und Lebenshaltungskosten.

Reichesberg, Prof.: Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft.

Reichesberg, Prof.: Betrachtungen über die schweizerische Handelspolitik in Vergangenheit und Gegenwart. Bern 1918.

Reichesberg, Prof.: Die Meistbegünstigung in den künftigen Handelsverträgen Bern 1918.

Rossel, A.: Le nouveau tarif général Suisse devant servir de base à la discussion des traités de commerce qui entreront en vigueur en 1904. (Journal d'agriculture suisse, 1903 Nr. 4-6).

Roumineux, Francis: La Certé de la viande. Pourquoi le consomateur demande le maintien de la réduction sur la viande congelée. Genève 1912.

Schälchli, W.: Die schweizerischen Einfuhrbeschränkungen 1919 bis 1925. Zürcher Diss. 1931.

Schär, Oscar: Der V.S.K. im Kampfe gegen den verfassungswidrigen Schutzzolltarif Basel 1921.

Schär, Oscar: Der Kampf um die Zollinitiative. Basel 1923.

Schenkel, H.: Handels- und Zollpolitik der Schweiz. Hrg. vom Bildungsausschuss der Arbeiterunion Winterthur 1926.

Schmidt, Dr. P. H.: Die Schweiz und die europäische Handelspolitik Zürich 1914.

Schmidt, Dr. P. H.: Der Wirtschaftskrieg und die Neutralen. Zürich 1918.

Schmidt, Dr. P. H.: Die schweizerische Industrie im internationalen Konkurrenzkampf. Zürich 1920.

Schwarzenbach-Zeuner, R.: Referat gegen den neuen Zolltarif, gehalten in der Versammlung Zürcher Seidenindustrieller am 10. II. 1903.

Schwarzenbach-Zeuner, R.: Noch einmal zum Zolltarif. März 1903.

Seidel, Robert: Lebensmittelzölle und Sozialreform. 16. Auflage, ergänzt durch Vorwort: Geschichte des Zollkampfes von 1890/91 und die Zollfrage im Jahre 1902/03. Zürich 1903.

Signer, Dr. Hans: Die treibenden Kräfte der schweizerischen Handelspolitik. Zürich-Leipzig 1914.

Steinmetz, Ed.: Die Frage der Valutazuschläge. Genf 1921.

Stucki. W.: Zeitschrift für schweizerische Statistik u. Volksw.: Jahrgang 62 (1926) Seite 453: „Zur schweizerischen Handelspolitik".
Jahrgang 63 (1927) Seite 255: „Auswärtige Handelspolitik der Schweiz".

Stupanus, J. J.: Schweizerische Beiträge zur handelspolitischen Theorie seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts. Diss. jur. Bern 1926.

Wetter, Dr. E.: „Die schweizerische Zoll- und Handelspolitik." Politische Rundschau, Heft 6. 1925.

Zihlmann, Alfred: Wandlungen der handelspolitischen Ideen in der Schweiz. Basler Diss. 1930.

Eidgen. Gesetzessammlung.

Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen. (Zitiert als „Sammlung").

Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Zitiert als B.B.)

Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

(Zitiert als Steno. B.)

Die Schriften, Eingaben, Enquêten, Petitionen usw. der einzelnen Verbände, sowie die benützten Zeitungsartikel sind als Fussnoten im Text angegeben.

Einleitung.

Ueberblick über die Entwicklung der schweizerischen Zollpolitik von 1848 bis 1900.

Die in das Jahr 1848 fallende Umwandlung des schweizerischen Staatenbundes zu einem Bundesstaat bedeutete für unser Land die Schaffung eines einheitlichen, nach aussen abgeschlossenen Zoll- und Wirtschaftsgebietes.

Eine der wichtigsten Neuerungen, welche die Verfassung von 1848 mit sich brachte, bestand in der Zentralisation des Zollwesens. Art. 23 der Verfassung von 1848 erklärt das Zollwesen als „Sache des Bundes"; dadurch wurde die kantonale Souveränität in allen Zollangelegenheiten aufgehoben.

Das Jahr 1848 kann also als Geburtsjahr der schweizerischen d. h. einer vereinheitlichten eidgenössischen Zollpolitik betrachtet werden. Allerdings zielten schon früher Bestrebungen darauf hin, die vielen Zollabgaben, Gebühren, Weggelder, Brücken- und Strassenzölle der einzelnen Kantone aufzuheben und aus dem damaligen Gebiete des schweizerischen Staatenbundes ein einheitliches Zollgebiet zu schaffen; aber diese Bestrebungen hatten keinen Erfolg. Bereits in Art. 1 der helvetischen Verfassung von 1798 wurde die Aufhebung sämtlicher Schranken zwischen den Kantonen angeordnet; diesem Artikel wurde jedoch nicht nachgelebt! Die „zweite helvetische Verfassung von 1802" enthielt überhaupt keine Vorschriften über das Zollwesen, und in der Meditationsverfassung von 1803 fiel der Vereinheitlichungsgedanke gänzlich weg.

Erst im Jahre 1813 gewann der Vereinheitlichungsgedanke in Bezug auf das Zollwesen wieder an Boden. Das Scheitern des russischen Feldzuges und vor allem die Niederlage bei Leipzig hatten den Untergang der napoleonischen Hegemonie in Europa besiegelt. In der Schweiz konnte man sich nicht schnell genug von den napoleonischen Vorschriften betreffend die Kontinentalsperre[1]) lossagen. Dem von der Tagsatzung am 26. Nov. 1813 erlassenen Dekret, in welchem die napoleonischen Kontinental-

[1]) B. de Cérenville: Le Système continental et la Suisse 1803—1813. Lausanne 1906.

sperrevorschriften aufgehoben wurden, war zugleich ein Gebührentarif beigefügt, der zum ersten Mal an den Grenzen des damaligen schweizerischen Staatenbundes eine einheitliche Zollerhebung vorsah. Dieser Tarif aus dem Jahre 1813 kann als der erste schweizerische Zolltarif bezeichnet werden; er war ein ausgesprochener Fiskaltarif und sollte der schweizerischen Kriegskasse, die damals nur über ganz geringe Mittel verfügte, neue Geldmittel zuführen, da die militärische Besetzung der Grenzen grosse Summen benötigte. Der Zolltarif wurde jedoch schon am 1. Juli 1814 durch die Tagsatzung ausser Kraft gesetzt und durch die Einführung eines neuen Tarifs ersetzt. Vom 1. Oktober 1816 an wurde an der Landesgrenze eine Kontrollgebühr von 1 und 2 Batzen auf Waren, die in das Gebiet des schweizerischen Staatenbundes eingeführt wurden, erhoben.

Der Tarif von 1814 und die Kontrollgebühr von 1816 können als die ersten Ansätze der schweizerischen Zolleinheit betrachtet werden. Obgleich nun eine Zollabgabe an der Grenze des schweizerischen Staatenbundes zu entrichten war, blieben aber die vielen Zölle und übrigen Abgaben im Innern des Landes bestehen. Wie sehr all diese Abgaben und Zölle den Transitverkehr durch die Schweiz schädigten, zeigen uns die Berichte [1]) von Zellweger an die Tagsatzung. Nach Zellweger kam eine Umgehung der Schweiz, die bis 100 Wegstunden mehr benötigte als die Durchfuhr durch die Schweiz immer noch billiger, als wenn die Ware ihren Weg durch die Schweiz genommen hätte!

Neben den vielen Abgaben, denen ausländische Waren beim Transit durch die Schweiz unterworfen waren, bedeuteten die Zölle an der Landesgrenze nur einen unwesentlichen Bruchteil. Erst die Bundesverfassung von 1848 änderte dieses Missverhältnis: die inländischen Abgaben fielen weg, und die Zölle an der Grenze des neuen Bundesstaates traten in den Vordergrund. Daher können wir das Jahr 1848 als das eigentliche Geburtsjahr der schweizerischen Zollpolitik bezeichnen. Das Zollwesen wurde in verschiedenen Artikeln der Verfassung von 1848 geregelt:

---

[1]) Joh. Caspar Zellweger: Bericht des Eidgenössischen Zollrevisors an Eidg. Vorort über die Verbesserung des Schweizerischen Zollsystems. Luzern 1826.

Art. 8: *„Dem Bunde allein steht das Recht zu,* Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich *Zoll- und Handelsverträge mit dem Ausland einzugehen."*

Art. 23: *„Das Zollwesen ist Sache des Bundes"*

Art. 24: gibt dem Bunde das Recht, verschiedene von der Tagsatzung bewilligte Zölle und Abgaben, die von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen wurden, gegen ganze oder teilweise Entschädigung aufzuheben, und dagegen Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangszölle zu beziehen.

Art. 25: gibt die Grundsätze an, die bei der Erhebung der Zölle zu beachten sind. (Der Wortlaut dieses Artikels ist auf Seite 50 zu finden.)

Art. 26: regelt die Verteilung der Zollverträge an die Kantone.

Art. 29: „Ausser den nach vorstehenden Bestimmungen zu erhebenden Zöllen, werden schweizerische Grenzgebühren bezogen. Der Bundesgesetzgebung bleibt die Festsetzung der Tarife, sowie eine allfällige Vereinigung der Grenzgebühren mit den neu einzuführenden Grenzzöllen vorbehalten."

Bereits bei der Ausarbeitung des ersten Generaltarifes waren die Ansichten über die Richtung der Zollpolitik verschieden. Den Freihandel propagierten vor allem die Kantone mit Exportindustrien, während die Handwerker und die Gewerbetreibenden für die Schutzzollpolitik eintraten. Der freihändlerische Geist überwog aber bei weitem, und so entstand ein ausgesprochener Freihandelstarif. 1851 wurde dieser Tarif infolge der Einführung eines neuen Münzsystems diesem angepasst. Die Zölle dieses Tarifes hatten nur fiskalischen Charakter und bildeten eine äusserst wichtige Einnahmequelle für den Bund. Blos die Ausfuhrzölle, die relativ hoch angesetzt waren, verfolgten noch andere als fiskalische Zwecke.

Im Jahre 1851 schloss die Schweiz einen Meistbegünstigungsvertrag mit Sardinien ab. Weitere Handelsverträge konnten nicht zum Abschluss gebracht werden. Die anderen Staaten zeigten nämlich kein Verlangen, mit der Schweiz zu verhandeln, da der schweizerische Zolltarif der Einfuhr aus dem Auslande nur unwesentliche Hindernisse in den Weg legte, und so kam im Ausland der Wunsch, den schweizerischen Zolltarif mit Hilfe

von Verhandlungen zu reduzieren, gar nicht auf. 1855 kamen Meistbegünstigungsverträge mit Grossbritanien und den Vereinigten Staaten zustande. Ein weiterer Meistbegünstigungsvertrag mit dem Königreich beider Sizilien hatte wenig Bedeutung, da dieser Staat bereits ein Jahr nach dem Vertragsabschluss zu existieren aufhörte.

Die Ergebnisse der ersten Periode unserer Zoll- und Handelspolitik waren eher gering: Mit drei unserer Nachbarstaaten war nicht einmal ein Meistbegünstigungsvertrag zustande gekommen; lediglich Italien hatte den schweizerisch-sardinischen Handelsvertrag übernommen. Belgien behandelte die Schweiz mit einem Differenzialtarif, und mit Holland bestanden überhaupt keine vertraglichen Bindungen. Diese schlechten Ergebnisse der schweizerischen Handelspolitik erregten zunächst wenig Aufsehen. Da gerade in dieser Periode von 1850 bis 1860 die schweizerische Industrie einen gewaltigen Aufschwung nahm, wurden die ungenügenden Resultate der schweizerischen Handelspolitik nicht empfunden. Das Ziel der schweizerischen Zollpolitik in jener Periode war äusserst bescheiden: Die schweizerischen Waren sollten auf den ausländischen Märkten nicht schlechter behandelt werden als die Waren der anderen Konkurrenzstaaten. Daher richteten unsere Unterhändler ihr Hauptaugenmerk auf den Abschluss von Meistbegünstigungsverträgen.

Heute muss uns dieses resignierte Verhalten der schweizerischen Unterhändler befremden. Wäre es nicht besser gewesen, auf den niedrigen schweizerischen Zolltarif hinzuweisen und dann zu versuchen eine Herabsetzung der ausländischen Tarife zu erreichen? Mit einem Generaltarif, der höhere Ansätze enthalten hätte als der Tarif von 1851, hätte die Schweiz gewiss nicht nur versuchen müssen, Meistbegünstigungsverträge zustande zu bringen, sondern es hätten auch Tarifverträge abgeschlossen werden sollen. Dieses passive Verhalten, durch welches sich die schweizerische Handelspolitik in ihren Anfangsgründen auszeichnete, erklärt sich wohl aus der damaligen Unterschätzung des schweizerischen Marktes als Absatzgebiet für ausländische Waren.

Der Hauptfehler, den die schweizerische Handelspolitik beging, bestand im Festhalten an einem Tarif, der verglichen mit den ausländischen viel zu niedrige Zollansätze enthielt. Nicht die Idee,

dass das Freihandelssystem für einen demokratischen Staat die idealste Lösung sei, sondern die Art und Weise, wie man dieses Ideal zu erreichen suchte, war falsch.

Im Jahre 1860 wurde zwischen Frankreich und England der bekannte Cobden-Vertrag abgeschlossen, der in Europa zum Wegbereiter für den Freihandel wurde. Nicht nur die Schweiz huldigte nunmehr dem Freihandel, sondern auch die anderen Staaten, die dem Beispiel Englands und seit dem Cobdenvertrag auch Frankreichs, das in der Person von Napoleon III einen Vertreter und Förderer des Freihandels besass, folgten. Erst mit dem für Frankreich ungünstigen Ausgang des 70er Krieges kehrte Frankreich zur Schutzzollpolitik zurück.

1864 konnte die Schweiz endlich wieder einen Handelsvertrag abschliessen und zwar war es diesmal Frankreich, das sich sogar zum Abschluss eines Tarifvertrages mit der Schweiz bereit erklärte. Da sich aber Frankreich nicht mit der von der Schweiz angebotenen Meistbegünstigung begnügen wollte, sah sich der Bundesrat, um die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen, gezwungen, Frankreich Rechte einzuräumen, die zum Teil in die Kompetenz der Kantone eingriffen. So musste die Schweiz den französischen Juden das freie Niederlassungsrecht [1]) gewähren, ferner musste die Schweiz eine Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutz der literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums eingehen und sich verpflichten, dass die kantonalen „Konsumgebühren" gegenüber französischen Weinen nicht mehr erhoben würden. Zudem musste die Schweiz auf ihrem Gebrauchstarif noch verschiedene Tarifpositionen ermässigen. Als Gegenleistungen gewährte Frankreich der Schweiz verschiedene Reduktionen auf Textilwaren und Uhren und behandelte die Schweiz von nun an nach dem Prinzip der meistbegünstigten Nation.

---

[1]) Nach Art. 41 der Verfassung von 1848 gewährt der Bund allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung. Da früher meistens Niederlassungsverträge mit Handelsverträgen kombiniert wurden, verhinderte dieser Artikel 48 Abschlüsse von Handelsverträgen. Durch eine partielle Verfassungsrevision vom Jahre 1866 wurde dann die unterschiedliche Behandlung von Christen und Nichtchristen in Bezug auf die Niederlassung fallen gelassen, da dieser Artikel den Abschluss von Handelsverträgen gefährdete.

Nach langen Verhandlungen kam es 1868 noch zu einem weiteren Tarifvertrag, diesmal mit Italien. Da Italien verschiedene Zollerhöhungen vorgenommen hatte (besonders auf Baumwollwaren) versuchte die Schweiz den alten Handelsvertrag mit Sardinien, den Italien übernommen hatte, durch einen neuen Tarifvertrag zu ersetzen. Im neuen Vertrag konnte aber die Schweiz die Positionen für die Baumwollartikel des italienischen Tarifes nicht herabdrücken und musste sich mit Reduktionen für Uhren und Seidenbänder und andere Artikel zufrieden geben. Als Gegenleistung musste die Schweiz verschiedene Zölle herabsetzen. Mit Oesterreich wurden 1868 und mit Deutschland 1869 Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen.

Die Zeit der Prosperität der 50er und 60er Jahre wurde bald durch verschiedene Ereignisse, die einen nachhaltigen Einfluss auf die liberale Handelspolitik der damaligen Zeit ausüben sollten, gestört. Als Folge des Friedens von Frankfurt, in welchem Frankreich gezwungen wurde, Deutschland die Meistbegünstigung zu gewähren, ging Frankreich zu einem Doppeltarifsystem über und liess sich auf keine Tarifverträge mehr ein. Staaten, die Frankreich als meistbegünstigte Nation behandelten, wurden mit dem Minimaltarif — der zwar hoch war — behandelt, für die anderen Staaten aber kam der ausgesprochen schutzzöllnerische Maximaltarif zur Anwendung. Weitere Ereignisse wie die Entwertung des Silbers und der internationale Börsenkrach im Jahre 1873 brachten das Gebäude der liberalen Handelsverträge stark ins Wanken, und als die Getreideeinfuhr von Uebersee die europäische Agrarkrise der 70er Jahre heraufbeschwor, musste das Gebäude der liberalen Handelsverträge, das sich auf den Cobdenvertrag aufgebaut hatte, zusammenstürzen. Die meisten Staaten suchten sich aus dem Chaos durch Uebergang zur Schutzzollpolitik zu retten. In der Schweiz gelangte man allmählich auch zur Einsicht, dass eine Erhöhung des Generaltarifes unumgänglich sei; nur konnte man sich in einem Lande, wo sich die Freihandelsidee als ein Symbol des demokratischen Staatsgedankens in den breitesten Volksschichten verankert hatte, nur mühsam vom Freihandel lostrennen.

1877 wurde ein neuer Tarif den Räten vorgelegt. Auf Grund eines dringlichen Bundesbeschlusses wurde der Bundesrat er-

mächtigt, Staaten, die die Schweiz nicht als meistbegünstigte Nation behandeln wollten, schon vor Inkrafttreten des Tarifs mit den neuen, erhöhten Ansätzen zu treffen. Mit diesem noch unfertigen und nicht einmal in Kraft gesetzten Tarif als Verhandlungsbasis, gelang es den schweizerischen Unterhändlern, 1882 mit Frankreich einen Tarifvertrag abzuschliessen. Anfangs weigerten sich die Franzosen, auf Grund dieses Tarifentwurfes, der noch gar nicht gesetzliche Geltung hatte, zu verhandeln. Erst nach langwierigen Beratungen kam ein Tarifvertrag zustande. Die Schweiz musste zahlreiche Positionen des provisorischen Gebrauchstarifes binden und erhielt so die Zusicherung der Meistbegünstigung.

Ausserdem wurden Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen 1878 mit Oesterreich-Ungarn, 1879 mit Italien und 1881 mit Deutschland.

Unterdessen hatte der Schutzzollgedanke immer mehr Anhänger gefunden. 1885 gestaltete Deutschland seinen Tarif vermittelst einer Revision zu einem ausgesprochenen protektionistischen Werkzeug. Oesterreich folgte dem deutschen Beispiel 2 Jahre später und stellte ebenfalls einen stark schutzzöllnerischen Zolltarif auf. Aber nicht nur im Ausland, sondern auch in der Schweiz gewann der Schutzzollgedanke immer mehr Boden und fand auch in gewissen landwirtschaftlichen Kreisen mehr und mehr Anhang. Volle 7 Jahre verstrichen seit der Einführung des provisorischen Tarifs aus dem Jahre 1877 bis endlich ein neuer Generaltarif (im Jahre 1884) den alten provisorischen Tarif ablöste. Der neue Tarif enthielt hauptsächlich erhöhte Zollansätze für gewerbliche Erzeugnisse; verglichen mit den ausländischen Zolltarifen, ist dieser Tarif aus dem Jahre 1884 als noch überwiegend freihändlerisch anzusehen. Aber nur 3 Jahre blieb der Tarif von 1884 in Kraft, da Umwälzungen in der Wirtschaftslage der Schweiz und das Bedürfnis nach besseren Handelsverträgen eine Revision dringend notwendig machten. Deutschlands neuer Tarif von 1885 und Oesterreichs Tarif von 1887 waren bedeutend schutzzöllnerischer ausgefallen als die alten Tarife der betreffenden Staaten. Da 1886 der Meistbegünstigungsvertrag mit Deutschland ablief und der neue deutsche Zolltarif von 1885 hohe Zollansätze enthielt, wollte die Schweiz

nun versuchen, Deutschland zu einem neuen Handelsvertrag und zwar diesmal zu einem Tarifvertrag zu gewinnen. Deshalb musste der schweizerische Generaltarif von 1884 revidiert werden, und nun wurde dafür gesorgt, dass Kampfzölle [1]) in den neuen Tarif von 1887 aufgenommen wurden. Der Tarif von 1887 bedeutete nicht nur eine Stärkung der Kampfzollpolitik, sondern es wurden zum erstenmal auch die Wünsche der Landwirtschaft, wenn auch nur in ganz bescheidenem Masse, berücksichtigt: Der neue Handels-Tarifvertrag mit Deutschland bedeutete für die schweizerische Aussenhandelspolitik einen Erfolg, da die Schweiz einige wichtige Zölle des deutschen Tarifes herabdrücken konnte, so z. B. die Zölle auf Seidenwaren, Stickereien und Uhren. Ihrerseits musste die Schweiz die meisten Kampfzölle stark reduzieren.

Im gleichen Jahr schloss die Schweiz noch einen zweiten Tarifvertrag mit Oesterreich ab. Auch mit Italien wollte die Schweiz einen Tarifvertrag eingehen. Italien hatte nämlich 1887 einen neuen, bedeutend schutzzöllnerischen Tarif ausgearbeitet und hatte, um freie Hand für die Inkraftsetzung dieses Tarifes zu erhalten, sämtliche Handelsverträge und damit auch den Vertrag mit der Schweiz gekündigt. Gleichzeitig verwickelte sich Italien in einen Zollkrieg mit Frankreich, so dass sich Italien gezwungen sah, um seine aussenhandelspolitische Stellung gegenüber Frankreich nicht zu schwächen, vorderhand auf Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten. Aus diesem Grund wollte Italien mit der Schweiz nur einen Meistbegünstigungsvertrag eingehen. Die Schweiz ihrerseits wies auf den Umstand hin, dass die Schweiz einen Tarif für italienische Waren zur Anwendung bringe, der bedeutend niedrigere Ansätze aufweise, als der neue italienische Tarif. Die Schweiz könne deshalb blos einen Meistbegünstigungsvertrag nicht gutheissen und müsse daher auf dem Abschluss eines Tarifvertrages beharren. Da der italienische Export, infolge des Handelskrieges mit Frankreich stark im Zurückgehen begriffen war, erklärte sich Italien nach langwierigen Verhandlungen zum Abschluss eines Tarifvertrages mit der Schweiz bereit.

---

[1]) Ueber das Wesen der Kampfzollpolitik siehe Seite 22.

Zum ersten Mal hatte die Schweiz nun mit allen 4 Nachbarstaaten Tarifverträge: mit Frankreich den Handelsvertrag von 1882 (gültig bis 1892), mit Deutschland und Oesterreich die Verträge von 1887, und 1889 gesellte sich auch als 4. Tarifvertrag der Vertrag mit Italien von 1889 hinzu. Alle 4 Verträge, die für die Schweiz recht günstig waren, liefen aber schon am 1. Februar 1892 ab, sodass die Schweiz für die künftigen Handelsverträge einen neuen Generaltarif mit geeigneten Kampfpositionen ausarbeiten musste.

Die Tarifrevisionen von 1878 und 1884 können als Reflexbewegungen auf die Verstärkung der Schutzzollidee in den ausländischen Staaten gelten. Beide Revisionen bilden die Antwort auf das Ueberhandnehmen des Protektionismus im Ausland; der Hauptgedanke, von welchem die beiden Revisionen getragen waren, bezweckte die Förderung der schweizerischen Exportindustrien. Der Tarif von 1887 kann nicht mehr als eine blosse Reflexbewegung auf das protektionistische Vorgehen des Auslandes gelten. Durch die schlechten Erfahrungen der früheren Jahre belehrt, zog es die Schweiz nun auch vor mit einem erhöhten Zolltarif in den Kampf um bessere Handelsverträge zu treten. Die Kampfzollpolitik, wie sie durch den Tarif von 1887 verfochten wurde, zeitigte für die schweizerische Volkswirtschaft recht günstige Erfolge.

Bei der Tarifrevision von 1891, die durch das Ablaufen der Handelsverträge im Jahre 1892 nötig wurde, machten sich bereits ausgesprochene Schutzzolltendenzen bemerkbar. Zum erstenmal konnte die schweizerische Landwirtschaft, die besonders im ostschweizerischen Bauernbund einen rührigen Verfechter der Schutzzollidee gefunden hatte, ihre Wünsche wenn auch nur in bescheidenem Masse zur Geltung bringen. Der Tarif von 1891 beseitigte den ideologischen Unterschied zwischen der schweizerischen und der ausländischen Zollpolitik: die Schweiz hat sich seit 1891 ebenfalls dem Schutzzoll zugewendet. Wenn auch seit dem Tarif von 1891 ideologisch kein Unterschied mehr zur ausländischen Zollpolitik besteht, so bestand praktisch, insofern noch ein Unterschied, als die Ansätze des schweizerischen Generaltarifes von 1891 und des darauf basierenden Gebrauchstarifes noch immer bedeutend niedriger waren als die Ansätze der ausländischen Tarife.

Aber nur mit Mühe konnte die Schutzzollpolitik in der Schweiz aufkommen. Von Seiten der Konsumenten und besonders von der Exportindustrie wurde der Tarif von 1891 aufs heftigste bekämpft. Die Gegner des Tarifes ergriffen das Referendum, konnten aber bei der Abstimmung den neuen Tarif nicht zu Fall bringen. Mit diesem neuen Tarif als Verhandlungsbasis wurden 1891 Tarifverträge abgeschlossen mit Deutschland, 1892 mit Oesterreich-Ungarn, Spanien und Italien und 1894 mit Norwegen. Sämtliche Verträge konnten vom 31. Dezember 1902 an auf ein Jahr gekündigt werden; neben den eigentlichen Tarifverträgen war auch die Meistbegünstigung vereinbart worden.

Nur mit Frankreich liess sich kein günstiger Vertrag abschliessen. Unter Führung des Schutzzöllners Méline hatte sich Frankreich zu einer Abschliessungspolitik gegenüber Deutschland entschlossen und ging mit seinem Doppeltarifsystem jeder Tarifsvertragsverhandlung ängstlich aus dem Wege; denn jede Konzession, die Frankreich auf seinem Tarif gemacht hätte, wäre infolge der im Friedensvertrag mit Deutschland erzwungenen Meistbegünstigung auch Deutschland zugute gekommen. Die Schweiz war aber keinesfalls gewillt, Frankreich als meistbegünstigte Nation zu behandeln, wenn Frankreich ihr nur den hohen Minimaltarif ohne Abstriche gewähren wollte. Schliesslich gaben die französischen Unterhändler nach und machten die von der Schweiz gewünschten Abstriche auf dem Minimaltarif; aber die französische Kammer verwarf den fertiggestellten Handelsvertrag, weil er in vielen Positionen den Minimaltarif durchbrach. Daraufhin brach zwischen den beiden Ländern ein Zollkrieg aus, der erst am 25. Juni 1895 beseitigt werden konnte. Der Import aus Frankreich sank von 1892 auf 1894 um 43 %, von 228 auf 130 Millionen Franken, während der Export nach Frankreich nur um 27 %, von 92 auf 67 Millionen Franken sank.

Für die Schweiz ist dieser Zollkrieg[1]), in welchem beide Länder stark gelitten haben, insofern von Bedeutung, als er gezeigt hat, dass selbst ein kleines Land, wenn es energisch zu Werke geht, seine handelspolitischen Forderungen durchsetzen

[1]) Vgl. Grete Eysoldt: Der Zollkrieg zwischen Frankreich und der Schweiz. Stuttgart-Berlin 1913.

kann. Frankreich gewährte dann auch tatsächlich der Schweiz jene Abstriche auf dem französischen Minimaltarif um derentwillen der Zollkrieg ausgebrochen war.

Mit diesem Zollkrieg hat die schweizerische Handelspolitik jenes resignierte Verhalten, welches die schweizerischen Unterhändler glaubten in Anbetracht der Kleinheit der Schweiz bei den Verhandlungen an den Tag legen zu müssen, aufgegeben. Man wollte sich nicht mehr mit blossen Meistbegünstigungsverträgen zufrieden geben, wie dies noch in den 70er Jahren der Fall war, sondern man war nun gewillt, die eingeschlagene Kampfzollpolitik konsequent, und wenn es sein musste, sogar rücksichtslos zu verfechten. Wenn auch vom Standpunkt der Wirtschaft der Zollkrieg für beide Länder unglücklich war, so hat er doch für die Schweiz etwas Gutes gehabt: die schweizerische Handelspolitik gewann an Prestige.

Die Wirkung dieser Handelsverträge, die auf Grund des Generaltarifes von 1891 abgeschlossen wurden, werden wir an einer anderen Stelle kennen lernen.

I. Teil.

Von der Entstehung des Generaltarifes von 1902 bis zum Ausbruch des Weltkrieges.

1. Kapitel.

Der Einfluss der Zollpolitik des vergangenen Jahrhunderts auf den Stand der schweizerischen Zollpolitik um 1900.

Wenn wir die schweizerische Zollpolitik des vergangenen Jahrhunderts kritisch betrachten, so fällt uns besonders eine Tatsache auf: die Führung der schweizerischen Zollpolitik geschah viel zu selbständig d. h. ohne Berücksichtigung der Gestaltung der ausländischen Handelspolitik. In der Schweiz brauchte es Jahrzehnte, bis neue, aus dem Ausland kommende Theorien auf die Gestaltung unserer Zollpolitik einen gewissen Einfluss auszuüben begannen.

Als sich die Kampfzollidee in der ausländischen Zollpolitik schon längst eingebürgert hatte, hielt die Schweiz noch mit Ueberzeugung zum Freihandel. Als aber die Schweiz endlich auch zur Kampfzollpolitik übergegangen war, hatte sich im Ausland die Idee des Protektionismus bereits derart durchgesetzt, dass die schweizerischen Kampfzölle bei den Vertragsverhandlungen mit den ausländischen Staaten gegen die ausländische Schutzpolitik nicht mehr aufkommen konnten. Der Umstand, dass die schweizerische Zollpolitik anfangs ohne Berücksichtigung der ausländischen Strömungen freihändlerisch orientiert blieb, muss zum grössten Teil der Prosperität der 50er und 60er Jahre zugeschrieben werden. In der Tat war der Verlauf der Konjunktur in diesen beiden Jahrzehnten für die schweizerische Wirtschaft derart günstig, dass das Versagen der schweizerischen Aussenhandelspolitik gar nicht auffiel. Ein Beweis dafür, wie ungenügend und unrichtig die damalige Zollpolitik der Schweiz gewertet wurde, ist die Tatsache, dass in weiten Kreisen die Ansicht verbreitet war: die wirtschaftliche Prosperität sei lediglich der liberalen schweizerischen Wirtschaftspolitik zuzuschreiben.

Nun ist es sehr fraglich, ob die damalige Konjunktur dem Freihandel der Schweiz zugeschrieben werden darf. Andere Umstände haben einen unvergleichlich grösseren Anteil am Wirtschaftsaufschwung, als die Freihandelspolitik der Schweiz. Waren vermöge der schweizerischen Neutralität nicht alle Voraussetzungen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der schweizerischen Industrie gegeben? Während die Nachbarstaaten ihr Hauptaugenmerk auf aussenpolitische und militärische Dinge gerichtet hatten, war die Schweiz durch eine friedliche Entwicklung begünstigt. Dieser ungestörten Entwicklungszeit unserer Industrie machten die schutzzöllnerischen Generaltarife der Nachbarstaaten aber bald ein Ende. Der schweizerische Export wurde durch ausländische Zollschranken immer mehr gehemmt während die ausländische Produktion, vor allem aber die deutsche Industrie den schweizerischen Markt immer mehr eroberte.

Die ausländischen Staaten hatten sich relativ schnell vom Freihandel abgewendet. Die Schweiz zögerte aber und führte nur ganz geringe Zollerhöhungen in den Tarifen 1884 und 1887 durch. Mit den schutzzöllnerischen ausländischen Tarifen verglichen, können diese beiden schweizerischen Tarife als freihändlerisch bezeichnet werden. Obschon sich in der Schweiz Stimmen, die Zollschutz verlangten, immer bemerkbarer machten, konnte die Schweiz noch immer nicht den Entschluss fassen, sich von der Idee des Freihandels zu trennen; die Ansicht, dass die Prosperität der 50er und 60er Jahre lediglich dem Freihandel zu verdanken sei, hatte sich eben im Schweizervolk, das in der Verfechtung der Freihandelsidee eine der vornehmsten Aufgabe des demokratischen Staatsgedankens zu erblicken glaubte, zu sehr vertieft. So ist es zu verstehen, dass die Schutzzollidee sich nur mit Mühe emporkämpfen konnte. Bevor aber die Schutzzollpolitik auch in der Schweiz aufkommen sollte, hatte sich ein anderer Gedanke, nämlich die Kampfzollidee als gestaltende Kraft unserer Zollpolitik zu allgemeiner Anerkennung durchsetzen können. Diese Kampfzollpolitik ist eigentlich nichts anderes als ein Kompromiss zwischen Freihandel und Protektionismus.

Es waren besonders zwei schweizerische Staatsmänner, die sich mit aller Energie für die Kampfzollpolitik eingesetzt haben, nämlich Numa Droz und Cramer-Frey. Beide, obschon in ihrer

Grundanschauung freihändlerisch, vertraten die Ansicht, dass die Schweiz in der Handelspolitik unmöglich eigene Wege gehen könne.

Hätte mann indes die schweizerische Zollpolitik in Uebereinstimmung mit der ausländischen Zollpolitik bringen wollen, so hätte dies für die Schweiz eine Abkehr vom Freihandel und Uebergang zum Protektionismus bedeutet. In der Schweiz überwog aber in den 80er Jahren die Freihandelsidee noch immer, sodass die Aufstellung eines Schutzzolltarifs auf heftigsten Wiederstand gestossen wäre. Immerhin gewann unter Führung von Droz und Cramer-Frey die Ansicht, dass die schweizerische Zollpolitik künftig im internationalen Güteraustausch eine aktivere Rolle spielen müsse, die Oberhand: in Zukunft dürfe man nicht mehr zusehen, wie der schweizerische Export erschwert werde, während die Einfuhr durch keine Schutzzölle gehindert von Jahr zu Jahr wachse! Dem freihändlerisch Gesinnten musste die in den 80er Jahren infolge der Schutzzölle eingetretene Hemmung des schweizerischen Exportes bedeutend lästiger erscheinen als die immer stärker zunehmende Einfuhr. Deshalb ist es zu verstehen, dass die schweizerische Handelspolitik zu einer Zeit, in der die Freihandelsidee noch sehr populär war, in erster Linie darauf ausging, die ausländischen Zollschranken herabzudrücken, und dieses Ziel verfolgte die nun neu orientierte schweizerische Handelspolitik mit Hilfe der Kampfzölle.

Der Kampfzollpolitik liegt folgende Idee zugrunde: gewisse Positionen des Generaltarifs, an denen das Ausland besonders stark interessiert ist, werden über das normale Mass erhöht. Bei den Vertragsverhandlungen erfahren diese überhöhten Zölle wieder eine Reduktion auf die ursprünglich beabsichtigte Höhe, wenn sich die Gegenpartei zu bestimmten Reduktionen bereit erklärt.

Eine eigentliche Annäherung der schweizerischen Zollpolitik an die Zollpolitik des Auslandes brachte aber diese Kampfzollpolitik nicht mit sich; wohl konnten einige für die Schweiz recht günstige Handelsverträge abgeschlossen werden, aber dennoch stieg die Einfuhr in erschreckender Weise von Jahr zu Jahr.

Ganz unabhängig von der langsamen Wandlung der Idee des Freihandels zum Kampfzoll gewann die Schutzzollide in der Schweiz immer mehr Boden und musste schliesslich, als die Kampfzölle der schweizerischen Generaltarife gegen die Schutzzölle der ausländischen Tarife nicht mehr ankämpfen konnten, die Kampfzollidee zurückdrängen.

Der Generaltarif von 1891 ist in der Hauptsache als Kampftarif zu werten. Neben diesen Kampfzöllen enthielt der Tarif auch Schutzzölle, die allerdings verglichen mit den ausländischen Schutzzöllen niedrig waren und daher nur einen mässigen Schutz bieten konnten. Als Kampftarif hat der Generaltarif von 1891 versagt; denn die Handelsverträge, die auf Grund dieses Tarifes mit den ausländischen Staaten abgeschlossen wurden, waren für die Schweiz nicht günstig, da die Konzessionen, die die ausländischen Staaten machten, lange nicht so gross waren als die Konzessionen, zu denen die Schweiz gezwungen wurde. Obschon der Generaltarif von 1891 als Kampftarif versagt hat, und nur geringen Zollschutz gewähren konnte, war er doch in einer Beziehung äusserst wertvoll: er brachte endlich die Annäherung der Führung der schweizerischen Zollpolitik in der Richtung der ausländischen Zollpolitik; dies konnte aber nur geschehen, wenn sich die Schweiz ebenfalls dem Protektionismus zuwandte.

Wenn wir den schweizerischen Gebrauchstarif, der auf dem Generaltarif von 1891 basiert, mit den damaligen Gebrauchstarifen der Nachbarstaaten vergleichen, so müssen wir feststellen, dass die Schweiz noch immer bedeutend niedrigere Zölle hatte.

Fr. per 100 kg.	Schweiz	Deutschland	Frankreich	Italien	Oesterr.-Ung.
Weizen	— 30	4,37	7 —	7,50	3,75
Reis	— 30	5 —	3 —	5 —	3,75
Butter, frisch	7 —	20 —	20 —	12,50	25 —
Käse, hart	4 —	18,75	12 —	25 —	12,50
Eier	1 —	2,50	6 —	1 —	frei
Fleisch, frisch	4,50	ca 20 —	25 —	12 —	15 —
Wurstwaren	12 —	21,25	50 —	25 —	40 —
Kaffee, roh	3,50	50 —	136 —	130 —	100 —
Tee	40 —	125 —	208 —	250 —	250 —
Zucker	7,50	45 —	60 —	88 —	ca. 44 —
Naturwein (Fässer)	3,50	25 —	ca. 12 —	5,75	50 —
Petroleum	1,25	7,50	10 —	48 —	25 —
Obst gedörrt	2,50	5 —	10 —	10 —	5 —
Honig	15 —	50 —	10 —	10 —	15 —
Schweine über 60 Kg.	5 —*)	6,25*)	12 —	3,75*)	3,75*)
Zuchtstiere	25 —*)	11,25*)	10 —	18 —*)	10 —*)
Ochsen	15 —*)	31,87*)	10 —	38 —*)	31,87*)
Kühe	18 —*)	11,25*)	10 —	12 —*)	7,50*)
Seide (Organsin, Trame	6 —	frei	frei	frei	300 —
Seidenbeuteltuch	16 —	750 —	700 —	500 —	400 —
Portlandzement	— 70	frei	1,25	1,25	— 50
Stickmaschinen	4 —	3,75/6,25[1])	25 —	7,50	10 —
Ackergeräte	6 —	12,50	14,50	18,75	9 —
Feine Schuhe	60 —	81,25	(Paar) 1 —	81,25	2-/1,50/-75[2])
Taschenuhren (Silber)	100 —	— 75*)	— 50*)	— 75*)	1,25*)
„ (Gold)	100 —	1 —*)	1 —*)	1,87*)	4 —*)

Gleich in den Anfang des 20. Zahrhunderts fällt die Revision des Generaltarifes von 1891. Diese Revision war aus verschiedenen Gründen nötig. Ein rein formaler Grund war, dass die Handelsverträge, die die Schweiz mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Spanien und Norwegen abgeschlossen hatte, vom 31. Dezember 1902 an jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden konnten. Bedeutend wichtiger als dieser rein formale Grund waren aber die materiellen Gründe. Seit der Schaffung des Generaltarifes von 1891 hatten sich die Absatz- und Produktionsverhältnisse in der Industrie und im Gewerbe, besonders

*) Per Stück; die übrigen Angaben sind Wertzölle per 100 Kg.

[1]) Vorwiegend aus Guss: 3,75, vorwiegend aus Schmiedeeisen: 6,25.

[2]) Schuhe per Paar —75; Halbstiefel per Paar 1,50; Stiefel per Paar 2—.

aber in der Landwirtschaft, wesentlich verändert. Der Absatz schweizerischer Waren im Ausland wurde durch starke Zollschranken erschwert, während der schweizerische Markt den ausländischen Produkten weit offener stand, was ja auch in der Tabelle auf Seite 24 deutlich zum Ausdruck kommt. Den ausländischen Bestrebungen nach Verstärkung des Zollschutzes musste auch in der Schweiz Rechnung getragen werden; denn es bestanden keine Zweifel, dass die neuen Tarife, die Deutschland und Oesterreich-Ungarn vorbereiteten, bedeutend schutzzöllnerischer ausfallen würden. Als letzter Grund ist noch anzuführen, dass der alte Generaltarif von 1891 ein schlechtes Verhandlungsinstrument war, was sich besonders gegenüber Frankreich gezeigt hatte.

Mit Eifer ging man an die Vorbereitung des neuen Generaltarifes, der nun endlich der schweizerischen Zollpolitik eine Annäherung an die ausländische Zollpolitik bringen sollte. Am 28. März 1899 richtete das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement an die drei grossen schweizerischen Verbände: Bauernverband, Gewerbeverein und Handels- und Industrieverein ein Schreiben, in welchem die genannten Verbände zur Mitarbeit an dem neuen Generalzolltarif aufgefordert wurden. Die Verbände sollten Enquêten durchführen, um zu ermitteln, welche Veränderungen des Generaltarifes von 1891 und der darauf basierenden Tarifverträge vom allgemein volkswirtschaftlichen und speziell handelspolitischen Gesichtspunkt aus erforderlich seien. Inhaltlich sollten die Enquêten die Wirkung des schweizerischen Gebrauchstarifes und der Tarifverträge auf die schweizerische Volkswirtschaft im allgemeinen und auf jeden Produktionszweig im besonderen zur Darstellung bringen. Dieser allgemeinen Abhandlung musste dann noch ein besonderer Teil, der die „Vorschläge betreffend Abänderung des schweizerischen Generaltarifes und der Tarifverträge" enthalten sollte, beigefügt werden.

2. Kapitel.

Die Stellungnahme der grossen schweizerischen Wirtschaftsverbände zur Revision des Generaltarifes.

A. Der Schweizerische Bauernverband.

Bevor wir näher auf die Stellungnahme des Bauernverbandes zum Generalzolltarif 1902 eintreten, wollen wir die allgemeine Lage der schweizerischen Landwirtschaft am Ausgang des XIX. Jahrhunderts betrachten und dann versuchen, die treibenden Kräfte der landwirtschaftlichen Zollpolitik besonders hervorzuheben.

Ohne jede staatliche Hilfe hatte sich die schweizerische Landwirtschaft bis zum Wegfallen des Entfernungsschutzes recht gut entwickeln können. Während der freihändlerischen Aera des Cobden-Vertrages arbeitete die schweizerische Landwirtschaft in der Hauptsache für den aufnahmefähigen Inlandsmarkt, und der Export landwirtschaftlicher Artikel kam nur für gewisse Ueberschüsse in Betracht. Aber diese ruhige und gleichmässige Entwicklung wurde bald durch den Ausbruch der internationalen Agrarkrise gestört.

Der Auftakt dieser Agrarkrise fällt in das Jahr 1873, das durch die internationalen Börsenkrache zu trauriger Berühmtheit gelangt ist. Als anfangs der 70er Jahre das russische und überseeische Getreide der wirtschaftlich schwer erschütterten Landwirtschaft Europas den eigenen Absatzmarkt streitig zu machen begann, brach eine Agrarkrise aus, die für die Landwirtschaft der meisten europäischen Länder verheerende Folgen hatte.

Während die meisten Staaten[1]) ihr Heil in der Errichtung von hohen Zollmauern suchten, und auf diese Weise der bedrohten landwirtschaftlichen Produktion zu Hilfe kamen, sah sich die schweizerische Landwirtschaft, die nach dem Wegfall des bisherigen Entfernungsschutzes der überseeischen Getreideeinfuhr

[1]) Italien, Oesterreich-Ungarn und Deutschland gingen 1879, Frankreich 1881 durch Ausarbeitung neuer Generaltarife zur Schutzzollpolitik über.

machtlos gegenüberstand, gezwungen, unter Vernachlässigung des Getreidebaues immer mehr zur Milchwirtschaft überzugehen. Unsere Landwirtschaft suchte ihre Rettung besonders in der Steigerung und Verbesserung der milchwirtschaftlichen Produktion und spezialisierte sich etwas einseitig auf Käse und Nutzviehzucht. Zunächst begnügten sich die ausländischen Staaten, die Getreidezölle stark in die Höhe zu schrauben; später gingen sie jedoch dazu über, auch die Zölle der übrigen landwirtschaftlichen Positionen heraufzusetzen, sodass die Ausfuhr von Produkten der schweizerischen Milchwirtschaft auf immer grössere Hindernisse stiess. Mit steigender Unruhe hatte man in der Schweiz diesem Ueberhandnehmen der Schutzzollpolitik im Ausland zugesehen. Während der schweizerische Export von Jahr zu Jahr mit wachsenden Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, nahm zugleich die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte immer mehr zu. Besonders bedenklich war aber das Sinken der Rentabilität in der Landwirtschaft, was seine Ursache im Zunehmen der Schlachtvieheinfuhr hatte, zu der sich in den 80er Jahren noch ein Ansteigen der Fleischeinfuhr gesellte. Auch im schweizerischen Weinbau hatte sich die Lage verschärft, da nach der Eröffnung der Arlberg- und Gotthardbahn die billigen südländischen und Tiroler Weine den Preis für die schweizerischen Weine stark drückten.

Wegen des stetigen Zunehmens der Einfuhr fielen die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte immer mehr, sodass die landwirtschaftliche Produktion immer unrentabler wurde, und es begann die Abwanderung der Arbeitskräfte vom Lande nach den Städten.

Schon relativ frühe hatten sich in der schweizerischen Landwirtschaft Stimmen bemerkbar gemacht, die eine staatliche Hilfe auf dem Wege der Zollpolitik forderten, um die immer misslicher werdende Situation der schweizerischen Landwirtschaft zu bekämpfen. Indes vermochten diese vereinzelten Stimmen wenig zu erreichen, obschon die Einführung eines besseren Zollschutzes der gesamten Landwirtschaft willkommen gewesen wäre. Die Bauern machten den grossen Fehler, dass sie nicht mit vereinten Kräften versuchten, sich ein Mitspracherecht in der Zollpolitik zu sichern. Während sich Gewerbe und Industrie schon längst zu mächtigen Interessenverbänden vereinigt hatten,

versuchte die Landwirtschaft, die erst in einzelne zersplitterte Bauernvereinigungen zusammengeschlossen war, ihre Anträge einzeln vorzubringen, womit sie aber wenig Erfolg hatte. Eine eigentliche geschlossene Aktion zur Einführung agrarischer Schutzzölle setzte erst im Jahre 1885 ein mit einer Eingabe der Gesellschaft schweizerischer Landwirte. Später übernahm der 1891 gegründete zürcherische Bauernbund die Führung der Bauern in der Zollpolitik.

Die Vertreter der Landwirtschaft hatten sich mit ihren Forderungen für den Generaltarif 1891, um ihre Kräfte nicht zu zersplittern, wohlweislich besonders auf eine Forderung konzentriert: nämlich die Erhöhung der Vieh- und Fleischzölle. Von dieser Erhöhung der Vieh- und Fleischzölle versprach man sich eine Preissteigerung für Schlachtvieh, wodurch die Viehmast in der Schweiz gefördert und zugleich rentabler gestaltet werden sollte. Dabei hatte man noch ein anderes Ziel vor Augen: Man dachte nämlich, dass, sobald die Viehmast rentabler werde, mehr Milch für die Aufzucht von Kälbern zur Verfügung stehen werde. Ferner wurde damit gerechnet, dass in verschiedenen Gebieten, die bisher mit weniger geeigneten Mitteln Käse fabrizierten, eine Umstellung auf Viehmast erfolgen würde. Dadurch sollte das Angebot von zur Käserei weniger geeigneter Milch praktisch ausgeschaltet werden, was wiederum zu einer Verbesserung der Käsequalität und zu einer Steigerung der Käsepreise führen musste.

Durch das Vorgehen des Zürcher Bauernbundes ermuntert, bildete sich ein Initiativkomitee, zwecks Zusammenschluss der vielen nebeneinander bestehenden landwirtschaftlichen Vereinigungen zu einer zentralen Organisation. Am 7. Juni 1897 wurde der „schweizerische Bauernverband" gegründet, und ein Jahr später konnte das schweizerische Bauernsekretariat seine Tätigkeit aufnehmen.

Da das Verlangen nach einer die Interessen der Bauern wahrenden Zentralstelle besonders dem Bedürfnis entsprach, in Zukunft auf die Gestaltung der schweizerischen Zollpolitik einen grösseren Einfluss ausüben zu können, ist zu verstehen, dass der schweizerische Bauernverband sich mit aller Energie für die Durchsetzung der Wünsche der Landwirtschaft betreffend

die Gestaltung der schweizerischen Zollpolitik eingesetzt hat. Und nun wollen wir versuchen, die eigentliche Grundidee der Schutzzollpolitik unserer Landwirtschaft hervorzuheben.

In konsequenter Weite hat der Bauernverband in seiner Stellungnahme in zollpolitischen Fragen sich an ein Prinzip, das sich folgendermassen umschreiben lässt, gehalten: *Mit Hilfe der Zollpolitik sollen die Preise der landwirtschaftlichen Produkte so beeinflusst werden, dass sie dem Bauern zum mindesten die Deckung der aufgewendeten „Produktionskosten gewährleisten.* Was unter den „aufgewendeten Produktionskosten" zu verstehen ist, geht deutlich aus einer Enquête (die allerdings erst aus dem Jahre 1914 stammt) hervor. In dieser Enquête[1]) heisst es: „Was wir fordern, sind Preise, die dem Schweizerbauer und seinen mitarbeitenden Familiengliedern für die volle Arbeitsleistung eines Mannes einen Knechtenlohn von vielleicht 500 bis 600 Fr. im Jahr, nebst Kost und Logis (zusammen 1000 bis 1200 Fr.) und 4% Zins für sein Vermögen sichern."

Der Bauernverband hatte für die Durchsetzung seiner zollpolitischen Wünsche im Hinblick auf die Gestaltung des Generaltarifs 1902 eine sehr gute Taktik gewählt. Der Verband verstand es nämlich, seine Forderungen nach einem besseren Zollschutz gleichsam als einen Kampf um Gleichberechtigung mit Industrie und Gewerbe darzustellen. Diesen Kampf um Gleichberechtigung motivierte der Bauernverband mit folgendem Gedankengang: in der Schweiz geniessen Industrie und Gewerbe bereits einen genügenden Zollschutz; die Landwirtschaft, die einen Zollschutz dringend nötig hätte, aber bisher ungenügend geschützt war, hat daher schon aus Gründen der Gerechtigkeit ebenfalls ein Anrecht auf eine Verbesserung des Zollschutzes. Die Stellungnahme der Bauern in der Generallzolltariffrage wird wohl am besten mit den Worten[2]) von Dr. Laur illustriert: „Nicht aus eigenem Antriebe, sondern durch die steigenden Zollschranken des Auslandes und die zunehmenden industriellen Schutzzölle der Schweiz gezwungen, hat die Landwirtschaft ihre zollpolitischen

---

[1]) Enquête 1914 Teil III. Seite 7; a. a. O. Seite 117.

[2]) „Die Landwirtschaft und der neue Zolltarif". Brugg 1902, Seite 6.

Forderungen geändert und muss heute verlangen, dass nunmehr das bäuerliche Gewerbe als gleichberechtigt mit Industrie und Gewerbe behandelt werde."

In diesen Worten von Dr. Laur kommt neben der Forderung nach Gleichberechtigung mit Gewerbe und Industrie noch ein anderer wichtiger Gesichtspunkt zur Darstellung: die geforderten landwirtschaftlichen Schutzzölle für den Generaltarif 1902 werden als eine Folge der immer grösser werdenden landwirtschaftlichen Schutzzölle der ausländischen Staaten dargestellt. Wenn wir die Tabelle auf Seite 24 betrachten, so können wir in der Tat feststellen, dass die landwirtschaftlichen Zölle in der Schweiz sehr gering waren gegenüber den landwirtschaftlichen Zölle der ausländischen Staaten. Der Generaltarif 1902 hat denn auch die schweizerische Landwirtschaft der allgemeinen europäischen Schutzzollpraxis näher gebracht, ohne dass indes die schweizerischen landwirtschaftlichen Schutzzölle die Höhe jener der ausländischen Staaten erreicht hätten.

Wir wollen nun der Enquête[1]) des Bauernverbandes folgen, um zu sehen, inwiefern die Industrie besser gestellt war als die Landwirtschaft in Bezug auf die Zollpolitik. Rohstoffe rein landwirtschaftlicher Natur bezog die Landwirtschaft zu ebenso günstigen Zollbedingungen, wie die Industrie ihre industriellen Rohstoffe. Hingegen waren die Rohstoffe, die das Gewerbe oder die Industrie der Landwirtschaft lieferten, relativ hoch zu verzollen. Nach Angaben des Bauernverbandes betrug die Zollbelastung der Rohstoffe in % des Wertes für das Jahr 1897:

A. Industrie:

Textilindustrie	0,18 %
Holzindustrie	1,27 %
Metallindustrie	1,71 %
Chemikalienindustrie	1,79 %
Eisenindustrie	4,88 %
Tabakindustrie	20,74 %

[1]) Enquête zur Vorbereitung der künftigen Handelsverträge. Bericht des schweizerischen Bauernverbandes an das Eidgen. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. 2 Teile. Brugg 1901.

B. Landwirtschaft:

Rein landwirtschaftliche Rohstoffe	0,02 %
Tiere	1,89 %
Rein gärtnerische Rohstoffe	3,56 %
Von anderem Gewerbe gelieferte Rohstoffe für die Landwirtschaft	4,03 %
Maschinen für die Landwirtschaft	6,07 %
Maschinen für die Industrie	3,40 %

„Aus dieser Zusammenstellung geht klar hervor", schreibt der Bauernverband, „dass die Landwirtschaft für den Bezug ihrer Rohstoffe wesentlich ungünstiger als die meisten Industrien behandelt worden ist". Nun ist aber diese „wesentlich ungünstigere Behandlung" nicht so ungerechtfertigt, wie sie der Bauernverband darstellt. Es kommt eben nicht nur auf diesen Prozentsatz, sondern auch auf die absolute Grösse oder besser den Gesamtwert der Einfuhr an:

A. Rohstoffe für die Industrie:

	Wert der Einfuhr 1897	Zollertrag 1897	Zollbelastung in % des Wertes
Textilindustrie	165,194,687	301,385	0,18
Metallindustrie	134,113,024	2291,814	1,71
Andere Industrien	55,263,468	3769,717	6,82
Total	354,571,179	6362,916	1,79

B. Rohstoffe für die Landwirtschaft:

Tiere	13,661,928	257,556	1,89
Landwirtsch. Rohstoffe	5,370,193	1,061	0,02
Gärtnerische Rohstoffe	1,212,955	43,183	3,56
Vom Gewerbe gelieferte Rohstoffe	11,444,872	461,259	4,03
Total	31,689,948	763,059	2,09
Total ohne Tiere	18,028,020	505,503	2,80

Diese Zusammenstellung zeigt uns deutlich, dass der Wert der industriellen Rohstoffeinfuhr rund 11 mal grösser war als der Wert der landwirtschaftlichen Rohstoffeinfuhr. Ziehen wir in Betracht, dass die schweizerische Industrie notgedrungen Rohstoffe einführen muss, um überhaupt arbeiten zu können, so können wir diese wirklich unbedeutende Bevorzugung der

Industrie verstehen. Unverhältnismässig hoch waren eigentlich nur die Zölle für landwirtschaftliche Rohstoffe, die vom Gewerbe und der Industrie geliefert wurden (4,03 %). Die Bauern beklagten sich besonders über den hohen Zoll für Futtermehl, das mit 14,28 % des Wertes zu verzollen war. Im alten Gebrauchstarif wurde nämlich kein Unterschied zwischen Futter- und Backmehl gemacht, und so kam es, dass der Bauer sein Futtermehl zum Backmehlzoll, der eine Art Schutzzoll sein sollte, zu verzollen hatte. Diesem Fehler des alten Tarifes, der lediglich der Tatsache zugeschrieben werden muss, dass eine Unterscheidung in zolltechnischer Hinsicht zwischen Futter- und Backmehl schwer zu machen ist, wurde im neuern Generaltarif dadurch abgeholfen, dass eine neue Position: denaturiertes Futtermehl (das zollfrei ist) geschaffen wurde. Wer nun Futtermehl zollfrei einführen wollte, brauchte nur durch Beigabe von einigen gr. Rosanilin das Mehl zu denaturieren, sodass das Mehl nicht mehr als Backmehl verwendet werden konnte, wohl aber als Futtermehl.

Aber der Bauernverband wünschte nicht nur gleiche Behandlung wie die Industrie für die Einfuhr der landwirtschaftlichen Roh- und Hilfsstoffe, sondern wünschte auch in gleichem Masse wie die Industrie mit Zollschutz bedacht zu werden. Auch hier weist der Bauernverband darauf hin, dass die Industrie bisher vorteilhafter als die Landwirtschaft behandelt worden sei; denn bisher wäre der Zoll auf Fertigfabrikaten der verschiedenen Industrien grösser gewesen als der Zoll auf Produkten der Landwirtschaft. Es betrug die Zollbelastung in % des Wertes für Fertigprodukte der Industrie im Mittel der Jahre:

	1886/88	1889/91	1893/98
Seidenindustrie	0,65	0,73	2,68
Lederindustrie	2,20	2,68	4,82
Leinenindustrie	2,36	2,46	5,13
Bauwollindustrie	3,33	3,82	5,52
Eisenindustrie	4,87	4,53	6,14
Wollindustrie	2,53	2,55	8,00
Total Industrie	2,70	2,97	6,04
Landwirtschaft	3,40	3,86	4,49
Landwirtschaft ohne Wein und Tabak	1,56	1,93	2,44

Diese Tabelle ist für uns wertvoller als die Tabelle für die Rohstoffe auf Seite 30/31, denn die absoluten Zahlen divergieren hier fast gar nicht, d. h. der absolute Wert der Einfuhrwerte der industriellen Fertigprodukte entspricht ungefähr dem Einfuhrwerte der landwirtschaftlichen Produkte, was aus dieser Tabelle hervorgeht:

	Mittel 1893/98		
	Wert der Einfuhr	**Zollertrag**	**Belastung**
Total Industrie	176,857,569	10,695,437	6,04 %
Total Landwirtschaft	246,713,395	11,094,404	4,49%

Bevor wir die Einwände, die gegen agrarische Schutzzölle erhoben werden können, näher betrachten, wollen wir uns zunächst die einzelnen Forderungen des Bauernverbandes näher ansehen und schauen, wie der Bauernverband diese Forderungen für die einzelnen Positionen begründet hat. (Siehe Tabelle auf Seite 34)

	Generaltarif 1891	Gebrauchstarif	Antrag des Bauernverbandes	Bundesrats-Botschaft vom 12. II. 1902	Generaltarif 1902
	(Fr. per 100 kg)				
I					
Weingeist	0,20	0,20	frei	0,20	0,10
Düngemittel	0,30	0,30	frei	0,30	0,30
Kupfervitriol	0,30	0,30	frei	0,30	0,20
Petroleum	1,25	1,25	frei	1,25	1,25
Obst, frisch, offen oder in Säcken	frei	frei	frei	frei	frei
Kartoffeln	frei	frei	frei	frei	frei
Milch, frisch	frei	frei	frei	frei	frei
Getreide	0,30	0,30	frei	0,30	0,30
Mehl	2,50	2.—	frei	2,50	2,50
II					
Sensen	10.—	7.—	7.—	10.—	7.—
Werkzeuge 5 kg und mehr	10/15.—	7/12.—	7.—	20.—	15.—
Werkzeuge weniger als 0,2 kg	10/15.—	7/12.—	7.—	75.—	50.— [1]
Ackergeräte	6.—	6.—	4.—	8.—	8.—
Hauswirtsch. Maschinen	4.—	4.—	4.—	8.—	8.—
Landwirtsch. Maschinen	4.—	4.—	4.—	10.—	8.—
Oekonomie- u. Lastwagen	6.—	6.—	4.—	10.—	8.—
III					
Stiere zur Zucht	25.—	25.—	100.—	40.—	50.—
Stiere zum Schlachten	25.—	25.—	60.—	40.—	50.—
Kühe, Rinder geschaufelt	25.—	18.—	60.—	35.—	50.—
Ochsen	30.—	15.—	60.—	35.—	50.—
Schweine über 60 kg	8.—	5.—	20.— [2]	15.—	15.—
Schweine unter 60 kg	8.—	4.—	30.— [2]	20.—	20.—
Fleisch, frisch geschlachtet	6.—	4,50	40/30/20 [3]	12.—	17.—
Wurstwaren	25.—	12.—	50.—	35.—	35.—
Geflügel, lebend	6.—	4.—	20.—	15.—	15.—
Geflügel, getötet	12.—	6.—	30.—	20.—	20.—
Eier	4.—	1.—	15.—	5.—	5.—
Butter, frisch, Rahm	8.—	7.—	35.—	15.—	15.—
gesotten, gesalzen	15.—	10.—	35.—	20.—	20.—
Margarine, Kunstbutter	15.—	10.—	40.—	20.—	20.—
Honig	15.—	15.—	50.—	20.—	40.—
Weichkäse	10.—	4.—	25.—	12.—	20.—
Hartkäse	10.—	4.—	25.—	12.—	12.—
Naturwein in Fässern	6.—	3.50	25.—	15.—	20.—
Kunstwein in Fässern	12.—	12.—	60.—	60.—	60.—
Naturwein in Flaschen	25.—	25.—	35.—	35.—	35.—
Kunstwein in Flaschen	50.—	50.—	100.—	100.—	100.—
Malagatafeltrauben	15.—	3.—	50.—	20.—	20.—
Citronen, Orangen	15.—	2.—	20 —	15.—	15.—
Frische Gemüse	2.—	frei	10.—	2.—	frei

[1]) Weniger als 0,5 Kg.

[2]) Heraufsetzung der Grenze auf 80 Kg.

[3]) Kalbfleisch 40.—, Schweinefleisch und gefrorenes Fleisch 30.—, Rindfleisch und anderes 20.—.

Diese Zusammenstellung lässt sich in drei Gruppen gliedern. Die *erste Gruppe* enthält Artikel, für welche der Bauernverband Zollfreiheit fordert; denn es handelt sich teils um Rohstoffe oder Hilfsstoffe und teils um Artikel, an deren Verzollung der Bauernverband aus verschiedenen Gründen nicht interessiert ist. So verzichtet der Bauernverband auf einen Zoll auf Obst, Kartoffeln und Milch, weil der Inlandsbedarf in diesen Artikeln vollauf durch die schweizerische Produktion gedeckt wird, und somit die Einfuhr aus dem Ausland unbedeutend ist. Interessant ist immerhin der Verzicht auf einen Getreidezoll [1]), was auf die missliche Lage der schweizerischen Getreideproduktion zurückzuführen ist. Mit dem Sinken der Getreidepreise infolge der überseeischen Konkurrenz, hatte der Getreidebau in der Schweiz stark abgenommen. Die meisten europäischen Staaten versuchten ihren Getreidebau künstlich mit Hilfe von Schutzzöllen aufrecht zu erhalten, während die Schweiz von Getreidezöllen, die einen gewissen Schutz des schweizerischen Getreidebaues hätten gewähren können, absah. Der schweizerische Getreidebau nahm deshalb von Jahr zu Jahr ab. Hatte im Jahresdurchschnitt 1876/1880 die schweizerische Getreideproduktion noch 1,952,000 q betragen, so belief sie sich im Jahresdurchschnitt 1891/1900 bloss noch auf 1,103,000 q. Um den Getreidebau zu heben, müssten in erster Linie nach Ansicht des Bauernverbandes die Getreidepreise wieder steigen. Das Schweizervolk wolle aber in seiner Mehrheit keinen Getreidezoll und des Menschen Wille ist sein Himmelreich. Daher treibe der Bauer den Getreidebau nur noch zur Deckung seines Eigenbedarfes an Brotfrucht und Stroh und zur Durchführung des Fruchtwechsels.

Vielleicht ist die durch die Gegner der landwirtschaftlichen Zollpolitik erhobene Behauptung, dass der Bauernverband die Getreidezölle bloss aus taktischen Gründen aufgegeben habe, nicht unbegründet. Denn es ist anzunehmen, dass wenn die Bauern neben den andern Schutzzöllen, auch noch einen Zollschutz für die Getreideproduktion verlangt hätten, die Gegner der landwirtschaftlichen Zollpolitik das Zustandekommen des neuen Generaltarifes mit allen nur denkbaren Mitteln zu hinter-

---

[1]) Vgl. Kapitel 17.

treiben versucht hätten. Da aber der Bauernverband keinen Getreidezoll verlangte, wollte er auch nichts von einem Mehlzoll wissen. Der Bund habe ruhig zugesehen, wie die Kleinmüllerei wegen der schlechten Zollpolitik zu Grunde gegangen sei. Aber als dies geschehen sei, habe der Bund zu Gunsten der Grossmüllerei das Brot durch hohe Mehlzölle verteuert.

Mit den Forderungen der Bauern, die sich auf Waren der *zweiten Gruppe* beziehen, hatte der Bauernverband am wenigsten Glück: hier kollidiert nämlich das Schutzzollbegehren der Hersteller dieser Artikel mit den Interessen der Bauern, für die eben die Artikel dieser Gruppe wichtige Roh- oder Hilfsstoffe bedeuten.

In der *dritten Gruppe* der Tabelle befinden sich typische Kampf- und Schutzzollpositionen, die wir nun eingehender besprechen wollen.

Zuerst die *Viehzölle*. Die schweizerische Viehwirtschaft war um 1900 trotz der Bestrebungen des Generaltarifes von 1891 einseitig auf Milchproduktion und Rassenviehzucht eingestellt. Der Bauernverband war daher bestrebt, dieser einseitigen Einstellung unserer Viehwirtschaft entgegenzutreten, indem er die Rindviehmast zu propagieren versuchte. Den Viehzöllen schenkte daher der Bauernverband seine grösste Aufmerksamkeit, da diese Viehzölle wie schon gesagt, eine grundlegende Veränderung in unserer Viehwirtschaft mit sich bringen sollten. Aber nicht nur mit Hilfe der Zollpolitik, sondern auch noch mit anderen Hilfsmitteln, wie Ausstellungen, Vorträgen, Ausbildungskursen, sollte diese Umstellung vorgenommen werden. Der Bauernverband machte kein Hehl daraus, dass dieser Viehzoll eine Verteuerung der Lebenshaltung für den Konsumenten zur Folge haben werde. Grosse Opfer verlange der Bauer aber nicht vom Konsumenten, da sich die Vorschläge des Bauernverbandes innerhalb gemässigter Grenzen bewegten, und da der Konsument schliesslich auch ein Interesse an der Einführung dieses Zolles haben könne; denn dieser Zoll werde bestimmt eine Verbesserung der Qualität des Fleisches zur Folge haben. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass die Schweiz fast ausschließlich Schlachtochsen einführt und Zuchtstiere ausführt. Besonders für die Gebirgsgegenden ist dieser Zuchtviehexport von grösster Bedeu-

tung, da derselbe eine der wenigen Einnahmequellen der Gebirgsbevölkerung bildet. Leider macht die Statistik des Zolldepartementes erst seit der Einführung des neuen Gebrauchstarifes 1906 einen Unterschied zwischen Zucht- und Schlachtvieh. Der Bauernverband hat daher die untenstehende Tabelle nach Aufzeichnungen von Grenztierärzten erstellt. Der Import betrug:

	Nutz- und Zuchtvieh	Schlachtvieh
1893	47 Stück	910 Stück
1897	176 „	4725 „
1899	120 „	3754 „

Gegen einen hohen Zuchtstierzoll werde wohl niemand etwas einwenden können; denn die Einfuhr von ausländischen Zuchtstieren schädige nur den guten Ruf unserer Viehzucht und verderbe die einheimische Rasse. Bei den Verhandlungen soll der Zoll auf Zuchtstieren keinesfalls herabgesetzt werden, und der Kampfzoll auf Schlachtstieren und Ochsen soll nur soweit ermässigt werden, dass der reduzierte Ansatz immerhin noch einen gewissen Schutz gewähre.

Kühe und Rinder:

Die Schweiz besitzt Schlachtkühe über ihren Bedarf und braucht daher keinen Import. Nach Schätzungen des Bauernverbandes lieferte das Ausland bloss 6 % des Kuhfleischkonsums der Schweiz. Der Bauernverband ist der Ansicht, dass die Einfuhr von Nutzkühen keinem wirklichem Bedürfnis entspreche, da sie nur die inländische Nachzucht verdirbt und die Seuchengefahr vergrössert. Aufgabe der schweizerischen Unterhändler soll es sein, den wichtigen Kuhexport zu fördern und besonders mit Frankreich und Spanien günstigere Zollverhältnisse zu schaffen. Der schweizerische Kuhexport war stark zurückgegangen:

	Kühe	Rinder
1893	28,263 Stück	7153 Stück
1898	12,912 „	1813 „
1899	7,925 „	3269 „

Die Schuld am Rückgange des Exportes trug besonders Frankreich, das durch Einfuhrverbote und verschiedene Vorschriften (Tuberkulinimpfung!) den schweizerischen Export schwer

hemmte. Als Entschädigung für den Ausfall im Export solle man den Gebirgsgegenden doch wenigstens das schweizerische Flachland als Absatzgebiet erhalten. All diese Gründe rechtfertigen daher den Schutzzoll.

Schweine:

Infolge von Einfuhrerschwerungen durch die Seuchenpolizei[1]) hatte sich in der Schweiz die Schweinehaltung um 1900 stark verbreiten können. Durch eine Besserung der ausländischen Seuchenlage wäre diese günstige Entwicklung wieder rückläufig gemacht worden, daher verlangte der Bauernverband, dass bei Aufhebung der Seuchenvorschriften ein Schutzzoll die Entwicklung weiter garantieren solle.

Butter:

	Export	Import
1885	7056 q	11,900 q
1893	4355 q	12,550 q
1900	987 q	33,700 q

Der starke Rückgang der Butterausfuhr ist teils auf die französische Zollpolitik teils auf die ausländische Konkurrenz zurückzuführen. Ueber die Butterausfuhr äussert sich der Verband sehr pessimistisch: „wir sind der Ansicht, dass unserer Butterausfuhr nicht mehr zu helfen ist". Auf die Buttereinfuhr ist der Verband nicht gut zu sprechen. Qualitativ sei die ausländische Butter schlechter, hygienisch nicht immer einwandfrei und oft mit Margarine verfälscht. Aeusserst schädlich sei der Verkauf von fremder Butter, die mit einheimischer Butter vermischt, als schweizerische Butter verkauft werde. Sehr interessant und aufschlussreich sind die Butterpreise, die der Bauernverband folgendermassen angibt:

Schweizerische	Exportbutter	Fr.	2.97	pro	kg.
Deutsche	Importbutter	„	2.33	„	„
Französische	„	„	2.23	„	„
Italienische	„	„	2.12	„	„
Oesterreichische	„	„	1.84	„	„

[1]) Vgl. Seite 217/218.

Dass mit diesen Preisen im Ausland nichts mehr zu erreichen war, ist leicht einzusehen. Die missliche Lage der schweizerischen Butterproduktion ist eben auch eine Folge der Einstellung der schweizerischen Milchwirtschaft, die die Käseproduktion allzu einseitig betreibt.[1])

Eier:

	Import
1885	33,115 q
1883	52,073 q
1899	89,342 q

Nach Schätzungen betrug der Wert der schweizerischen Eierproduktion ca. 10,7 Millionen Franken um 1900 und deckte ca. 58% des schweizerischen Bedarfes. Der bisherige Zollansatz des Gebrauchstarifes von 1 Fr. machte bloss 0,85% des Wertes aus und stand in keinem Verhältnis zu den Ansätzen der übrigen landwirtschaftlichen Positionen. Die Eierproduktion, so führte der Bauernverband aus, sei besonders für den Kleinbetrieb äusserst wichtig, und ein höherer Eierzoll als bisher scheine wirklich am Platze zu sein. In enger Verbindung mit der Position Eier steht die Position Geflügel. Besonders in der Geflügelhaltung rächte sich die Vernachlässigung des Getreidebauns; denn mit dem Abnehmen der Getreideanbaufläche wurden die Getreideabfälle immer kleiner und die Stoppelfelder, die für das Geflügel eine gute Weidfläche abgeben, wurden immer seltener. An einer starken Ausdehnung der Geflügelzucht zweifelte zwar der Bauernverband; trotzdem verlangte er aber einen Zollschutz besonders für den Kleinbauern.

Honig:

	Einfuhr
1886	2200 q
1893	2664 q
1898	4900 q

Um 1900 kostete der schweizerische Exporthonig ca. Fr. 2.15, während der Importhonig bloss 75 Rp. per Kg. kostete. Die Verhältnisse sind hier ähnlich wie bei der Butter: die ausländische

[1]) Vgl. Seite 244.

Einfuhr besteht aus qualitatiz geringer, dafür aber billiger Ware, die dem Imker in der Schweiz einen günstigen Preis für seine qualitativ hochstehende Ware verunmöglicht. Der Bauernverband forderte daher ausdrücklich einen Schutzzoll und wollte bei dieser Position von einem Kampfzoll nichts wissen. Der deutsche Imker habe 1895 zu seinem Schutze einen Zoll von Fr. 45 erhalten, „daher verlangen die schweizerischen Imker entsprechend der besseren Qualität ihrer Produkte einen Zoll von Fr. 50".

Käse:

Der verlangte Käsezoll war in erster Linie gegen die Nachahmungen schweizerischer Käsesorten gerichtet. Besonders der Import von italienischem „Emmenthaler" war den schweizerischen Käseproduzenten unerwünscht. Von jeher lag das Hauptgewicht der einheimischen Käseproduktion in der Ausfuhr. Der Wert der Käseausfuhr betrug:

1885	39,5 Millionen Fr.
1900	43,4 Millionen Fr.

Besonders die billigen Käsesorten, die sogenannte Sekundaware war von Jahr zu Jahr schwerer abzusetzen. Italien, ein guter Kunde der Schweiz, wurde in den 90er Jahren ein gefährlicher Konkurrent und führte Sekundaware nur noch in beschränktem Masse ein. Für die Schweiz wurde der Export immer schwieriger, da die Nachbarstaaten, vor allem Frankreich und dann auch Italien selber zu produzieren begannen, und die Schweiz, durch die Transportkosten benachteiligt, sich nur noch durch Vorzugspreise im Auslande halten konnte. Wegen der hohen Transportkosten lohnte sich nur noch der Export von ausgesprochener Qualitätsware. Bei den Vertragsverhandlungen soll darauf geachtet werden, dass der Zoll der ausländischen Staaten womöglich auf Fr. 4.— reduziert werde.

Wein:

Ganz schlimm war die Lage der Weinbauern. Das Steigen der Arbeitslöhne, eine Reihe von Fehljahren und neue Rebkrankheiten hatten die Bewirtschaftungskosten stark in die Höhe getrieben. Besonders die Produzenten mittlerer Qualitäten beklagten sich, da sie ihre Ware wegen der immer grösser werdenden Einfuhr nur noch mit Mühe zu äussersten Preisen absetzen

konnten. In früheren Jahren waren manchmal bis zu 50,000 l Wein im Ausland abgesetzt worden; wegen der ungünstigen Zollpolitik des Auslandes ging aber dieser Exportzweig für die Schweiz verloren. Nach Ansicht des Bauernverbandes könne nur ein kräftiger Schutzzoll die schweizerischen Weinbauern vor dem Ruin retten. Ein Zoll auf Wein ist aber auch ein guter Kampfzoll. Vielleicht hätte der Bund durch eine geschicktere Zollpolitik den Weinbauern vieles ersparen können, wenn er statt auf Petroleum und Zucker, rechtzeitig auf dem Wein einen Fiskalzoll erhoben hätte. Die Befürworter eines höheren Weinzolles wiesen darauf hin, dass der Wein als Luxusartikel in Uebereinstimmung mit der Verfassung einen höheren Zoll vertragen könne; auch vom Standpunkt der Volksgesundheit habe ein hoher Weinzoll, der die Inlandspreise in die Höhe treibe, ein gewisses Interesse. Ob das letztere Argument zutreffend ist, scheint eher fragwürdig. Höhere Weinpreise üben nur dann auf die Volksgesundheit einen Einfluss aus, wenn dadurch der Weinkonsum eingeschränkt wird, ohne dass aber der Konsum vor billigeren alkoholischen Getränken (Schnaps) zunimmt. In der Schweiz, mit ihrem grossen Schnapskonsum, besteht aber die Gefahr, dass ein Steigen der Weinpreise den Schnapskonsum fördert.

Aber der Bauerverband begnügte sich nicht mit der blossen Zusammenstellung und Motivierung seiner Begehren, sondern versuchte, da er genau wusste, dass die landwirtschaftlichen Schutzzölle besonders von Seiten der Konsumenten aufs heftigste angegriffen würden, die Einwände, die gegen landwirtschaftliche Schutzzölle erhoben werden könnten, von vorneherein zu zerstreuen oder doch abzuschwächen.

Gegen die Einführung von landwirtschaftlichen Schutzzöllen wurden während der Entstehungszeit des neuen Generaltarifes 1902 besonders zwei Einwände erhoben:

1. der formale Einwand, dass landwirtschaftliche Schutzzölle mit dem Artikel 29 der Bundesverfassung unvereinbar seien.
2. der materielle Einwand, dass die landwirtschaftlichen Schutzzölle den Interessen der Konsumenten entgegengesetzt seien.

Der Bauernverband setzte sich in seiner Enquête zunächst mit dem Verfassungsartikel 29[1]) auseinander, der die Grundsätze, nach welchen bei der Erhebung der Zölle zu verfahren ist, festlegt.

Art. 29: Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif womöglich gering zu taxieren. Ebenso die zum notwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

Um diesen Artikel ist viel gestritten worden. Abgesehen davon, dass die Begriffe „zum notwendigen Lebensbedarf" oder „für die Industrie und Landwirtschaft erforderliche Rohstoffe" sehr elastisch sind und die Möglichkeit zu verschiedenartiger Interpretation geben, ist dieser Artikel durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt worden. Der Artikel 29 wurde in einer ausgesprochen freihändlerichen Zeit redigiert. Mit dieser Vorschrift wollte der Gesetzgeber verhindern, dass die Lebenshaltung oder die Produktion durch fiskalische Massnahmen erschwert würden. Solange die Zollerhebung nur fiskalische Zwecke verfolgte, ergaben sich keine Schwierigkeiten. Erst als der Zollpolitik noch andere Aufgaben als rein fiskalische (Kampf- und Schutzzollpolitik!) gestellt wurden, musste notwendigerweise die Schutzzollpolitik in Konflikt mit dem Verfassungsartikel geraten. Aber nicht erst die Schutzzollpolitik, sondern schon die damals übliche Fiskalzollpolitik durchbrach streng genommen die Verfassungsvorschrift. Denn wenn man jenen Artikel genau nimmt, so entspricht die Wahl der Gegenstände, auf denen bisher sogenannte Fiskalzölle erhoben wurden, den Absichten des Gesetzgebers nicht.

Warum wurde z. B. Petroleum, das als Lichtspender um 1900 herum noch eine grosse Rolle spielte und wirklich als ein „zum notwendigen Lebensbedarf erforderlicher Gegenstand" zu zählen war, mit einem relativ hohen Zoll belegt?

---

[1]) Art. 29 der Verfassung von 1874 entspricht dem Art. 25 der Verfassung von 1848. Der Text beider Artikel stimmt bis auf einen Punkt überein: erst in der Verfassung von 1874 wurden die landwirtschaftlichen Rohstoffe den industriellen gleichgestellt.

Der Gesetzgeber wollte mit diesem Artikel 29 verhindern, dass dem Industriellen, dem Bauern und dem Konsumenten durch die Zollerhebung ein grosser Schaden zugefügt werden könnte; der Gesetzgeber, der aber in einer vom Freihandel inspirierten Zeit lebte, konnte nicht ahnen, dass eine Zeit kommen würde, in der eine grosse Erwerbsgruppe ein Interesse an möglichst hohen landwirtschaftlichen Zöllen haben würde. Die Schutzzollpolitik hat eben die Wirkung dieses Artikels stark abgeschwächt. Unter der Herrschaft des Schutzzolles kann dieser Artikel geradezu Kontroversen heraufbeschwören: so hat der Gesetzgeber nicht voraussehen können, dass einmal Schwierigkeiten aus dem Umstande entstehen können, dass es Rohstoffe gibt, die im Sinne der Landwirtschaft wirklich Rohstoffe sind, nicht aber im Sinne der Industrie. Das Futtermehl ist für die Landwirtschaft ein Rohstoff, daher ist die Landwirtschaft an einem möglichst geringen Zoll interessiert, während die Müllerei das Futtermehl als Fertigprodukt betrachtet und deshalb einen möglichst hohen Zoll verlangt.

In der Enquête beklagt sich der Bauernverband, dass nur die Grossindustrie es verstanden habe, sich mit Hilfe dieses Artikels Vorteile zu verschaffen; denn indem sich die Grossindustrie auf diesen Artikel berief, habe sie möglichst billige Rohstoffzölle durchgesetzt. Die Landwirtschaft habe aber nur die Schattenseiten dieses Artikels zu spüren bekommen! Das Resultat der Anwendung dieses Artikels bestehe in hohen Zöllen auf landwirtschaftliche Maschinen sowie landwirtschaftlichen Hilfs- und Rohstoffen und in niedrigen Zöllen auf landwirtschaftlichen Produkten.

Und nun wollen wir sehen, was der Bauernverband zu der Behauptung, dass ein Schutzzoll auf landwirtschaftlichen Produkten gegen das Interesse der Konsumenten gerichtet sei, zu sagen hat.

Um sich ein Bild von den voraussichtlichen Folgen der landwirtschaftlichen Schutzzöllen machen zu können, veranstaltete der Bauernverband eine Umfrage und kam so in den Besitz von 463 Haushaltungsbudgets, die hauptsächlich aus Arbeiterkreisen stammten. Das Total der Ausgaben betrug pro Familie Fr. 1575.- per Jahr. Diese Summe verteilte sich folgendermassen:

	Ausgaben in Fr.	in % der Gesamtausgaben
Brot	361	22,92%
Fleisch	129	8,19%
Milch	53	3,36%
Käse und Fette	149	9,46%
Gemüse und Kartoffeln	148	9,40%
Total: landwirtschaftl. Artikel	840	53,33%
Zucker	12	0,72%
Kaffee, Tee, Cacao	62	3,94%
Kleidung	228	14,48%
Heizung, Beleuchtung	82	5,21%
Total: nicht landw. Artikel	384	24,38%
Verschiedene nicht speziell genannte Nahrungsmittel	84	5,33%
Wohnung	154	9,78%
Verschiedenes	113	7,18%
Total: Verschiedenes u. Wohnung	351	22,29%
	1575	100,00%

Nach dieser Tabelle entfallen rund 53 % aller Ausgaben auf landwirtschaftliche Artikel. Der Bauernverband fordere nur Zollerhöhungen für Fleisch, Käse und Fette, was aber nur 17,65% aller Ausgaben betreffen würde. Die Verteuerung, die durch diese landwirtschaftlichen Schutzzölle verursacht würde, könne leicht durch eine Herabsetzung der Fiskalzölle auf Zucker, Kaffee, Tee, Petroleum und Getreide kompensiert werden. Aus diesen Ueberlegungen zieht Dr. Laur den Schluss, dass die Interessen der Konsumenten sowohl aus sachlichen Motiven als aus Gründen der Billigkeit keine Veranlassung bieten können, die Forderungen der Landwirtschaft abzuweisen. Wenn wir diese Art der Beweisführung kritisch betrachten, so müssen wir feststellen, dass sich der Bauernverband seine Aufgabe ziemlich einfach gemacht hat. Allerdings gibt es in der Volkswirtschaftslehre wohl kein komplizierteres und komplexeres Problem, als die Frage nach der Wirkung eines Zolltarifes auf die Lebenshaltung jedenfalls genügt aber die Tatsache, dass nur 17 % der Gesamtausgaben einer Familie durch die landwirtschaftlichen Schutz-

zölle betroffen werden, *nicht*, um zum Schluss zu kommen, dass die landwirtschaftlichen Zölle dem Konsumenten keine Veranlassung bieten, die Forderungen der Bauern abzuweisen. Angenommen es würden tatsächlich nur 17% der Gesamtausgaben einer Familie durch Einführung von Schutzzöllen vergrössert, so ist doch anzunehmen, dass die Preise der Artikel, auf denen kein Schutzzoll besteht, allmählich auch steigen werden. Wir dürfen doch nicht annehmen, dass wenn beispielsweise bei Getreidezollerhöhungen der Brotpreis im Inland steigt, sich die Wirkung des Getreideschutzzolles nur in der Erhöhung der Brotpreise zeigen wird, nein, indirekt werden auch die Preise der anderen Lebensmittel davon beeinflusst, vorausgesetzt, dass Angebot und Nachfrage gleich geblieben sind.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, theoretisch die Wirkung von Schutzzöllen auf landwirtschaftliche Artikel zu begründen. Es handelt sich hier lediglich darum zu zeigen, dass die Ausführungen des Bauernverbzndes über die Frage der Einwirkung der Schutzzölle auf die Lebenshaltung nicht genügen konnten, um dem Konsumenten zu beweisen, dass die Befürchtung einer Verteuerung der Lebenshaltung infolge der landwirtschaftlichen Schutzzollpolitik unbegründet sei.

Ebenso interessant als all die Statistiken, Berechnungen und Beweise, mit welchen der Bauernverband die Notwendigkeit einer Verschärfung der Zölle auf landwirtschaftlichen Produkten darzutun versuchte, ist die Taktik des Bauernverbandes, die darauf ausging, eine Erfüllung der Schutzzoll-Forderungen der Landwirtschaft zugleich als ein Stück Sozialpolitik darzustellen. In der Tat dürfe man — schreibt der Bauernverband — in der Schweiz von Sozialpolitik sprechen, wenn durch Massnahmen, seien es nun zollpolitische oder andere, versucht werde, eine Förderung des Bauernstandes zu erreichen; denn der schweizerische Bauernstand setzte sich nicht aus wenigen Grossgrundbesitzern zusammen, sondern bestehe aus vielen Klein- oder Mittelbauern. Der Bauernverband gab sich daher alle Mühe zu zeigen, welch wichtige Rolle die schweizerische Landwirtschaft in der sozialen Struktur unseres Landes spiele. Ganz allgemein könne man sagen, so führt der Bauernverband aus, dass der Bauer das Gegengewicht zur städtischen Wohnbevölkerung bildet.

Für diese städtische Wohnbevölkerung bilden die überschüssigen Arbeitskräfte, die vom Lande nach den Städten ziehen, eine äusserst wichtige Blutauffrischung. In seiner Lebensweise sei der Bauer nüchterner und einfacher als der Stadtbewohner, der nur zu oft der Versuchung unterliegt, über seine Mittel zu leben. Mit dem auf dem Lande lebenden Kleingewerbe ist die Landwirtschaft eng verknüpft; denn von dem Gedeihen der Landwirtschaft hängt der Verdienst dieses Kleingewerbes ab. Ueberhaupt kann der Bauer als typischer Träger schweizerischer Eigenart gelten.

Aber auch aus politischen Gründen habe das Schweizervolk höchstes Interesse an der Erhaltung des Bauernstandes; denn die bürgerlichen Parteien, sowohl die freisinnigen wie die konservativen, fänden ihren besten Rückhalt im Bauernstand. Solange ein kräftiger Bauernstand vorhanden sei, könne die Entwicklung des Sozialismus dem Staate nicht gefährlich werden.

Wir sehen also, dass der Bauernverband nicht nur aus rein wirtschaftlichen, sondern auch aus sozialpolitischen, besonders aber aus partei- und nationalpolitischen Gründen die von der Landwirtschaft geforderten Agrarschutzzölle motiviert hat. In der Schweiz hat dieses Hervorheben des parteipolitischen Gesichtspunktes in Wirtschaftsfragen von jeher eine grosse Rolle gespielt, und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir sagen, dass die bisherigen Volksabstimmungen in Zollfragen eher als Resultat parteipolitischer als volkswirtschaftlicher Ueberlegungen zu werten sind. Aber nicht nur in der Schweiz, wo das Volk das in in anderen Staaten unbekannte Recht hat, über die Annahme eines neuen Generaltarifes zu entscheiden, sondern auch in den ausländischen Staaten hat der rein volkswirtschaftliche Gesichtspunkt in der Zollpolitik parteipolitischen oder sogar staatspolitischen Erwägungen den Vortritt lassen müssen. Durchgehen wir die Zollpolitik der verschiedenen europäischen Staaten, so können wir in fast jedem neuen Generaltarif die Bestätigung des soeben gesagten finden. Wohl als bestes Beispiel kann der französische Tarif von 1881 gelten, der gegliedert in einen Maximal- und Minimaltarif, für die damalige Zeit als sehr schutzzöllnerisch anzusprechen ist. Und dieser französische Tarif war nicht etwa deshalb so schutzzöllnerisch ausgefallen, weil die französische Volkswirtschaft nicht ohne einen besseren Zollschutz hätte

auskommen können, sondern weil Frankreich die Folgen des Friedensvertrages mit Deutschland von 1871, in welchem Frankreich Deutschland die Meistbegünstigung zu sichern musste, abschwächen wollte.

Aber auch in der deutschen Zollpolitik finden wir dieses Hervortreten politischer Unberlegungen, die für die Gestaltung der deutschen Zollpolitik tonangebend waren. Wenn wir in den Memorien des Fürsten Bülow den Werdegang des deutschen Generaltarifes von 1902 betrachten, so sehen wir, dass Bülow im Reichstag, nicht etwa weil er von der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der agrarischen Schutzzölle überzeugt gewesen wäre, für einen vermehrten Zollschutz eingetreten ist, sondern weil er sich klar bewusst war, dass Deutschlands Aussenpolitik ihren Rückhalt in der Landwirtschaft habe, und aus diesem Grunde kam er der deutschen Landwirtschaft entgegen.

B. Der schweizerische Gewerbeverein.

Der schweizerische Gewerbeverein vertritt die Interessen des Handwerkers, der Kleinindustrie und des kaufmännischen Mittelstandes.

Der erste schweizerische Gewerbeverein mit Vertretungen aus 9 Kantonen konstituierte sich bereits im Jahre 1843 in Zofingen und hatte als Hauptziel die Herbeiführung der schweizerischen Zolleinheit. Schon während der Zollkonferenz in Aarau im Jahre 1847 hat der damalige Gewerbeverein seine Stellungnahme zur Zollpolitik klar ausgedrückt, indem der Verein „Schutz der nationalen Arbeit" postulierte. Diese Grundidee der gewerblichen Zollpolitik hat der Gewerbeverein, obschon er mehrfach aufgelöst und wieder neu gegründet worden ist, seit 1847 bis heute vertreten und verfochten. Selbstverständlich konnte das Gewerbe in der ausgesprochenen Freihandelsaera mit seinen Schutzforderungen nicht durchdringen. Ja, als Basel, die „schweizerische Hochburg der Freihandelsidee" anfangs der 60er Jahre Vorort des Gewerbevereins wurde, schien es, als ob die Freihandelsidee auch im schweizerischen Gewerbe Fuss fassen würde. Doch nur für kurze Zeit. Denn als Mitte der 70er und anfangs der 80er Jahre die Schutzzollidee im Auslande zur herrschenden zollpolitischen Anschauung geworden war, arbeitete

das schweizerische Gewerbe mit aller Energie, um einen besseren Zollschutz zu erlangen. In einer Eingabe aus dem Jahre 1881 wurde mit Nachdruck freie Einfuhr der Roh- und Hilfsstoffe verlangt, während für Produkte, die vom Gewerbe hergestellt werden, möglichst hohe Ansätze gefordert wurden. Bereits in den 80er Jahren entbrannte der Kampf, den das Gewerbe gegen die Grossindustrie vor allem gegen die Exportindustrie ausfocht, um gleiche Behandlung wie die Grossindustrie bei der Festsetzung der Zölle zu erlangen. Einen ähnlichen Kampf führte auch der Bauernverband durch, wie wir bereits bei der Besprechung der Enquête des Bauernverbandes gesehen haben; allerdings mit dem Unterschied, dass der Bauernverband dies 20 Jahre später als der Gewerbeverein auf seine Fahne schrieb. In seinem Kampf um Gleichbehandlung mit der Grossindustrie fand das Gewerbe einen gewandten Kampfgenossen in dem bereits erwähnten Kampfzöllner Cramer-Frey. Die Tarife von 1884 und 1887 brachten deshalb dem Gewerbe einige, wenn auch nicht wesentliche Vorteile. Ein weiterer Fortschritt bedeutete der Tarif von 1891, der im Gegensatz zu den alten Tarifen eine bedeutend eingehendere Spezialisierung der Tarifposten aufzuweisen hatte. Hatten die Tarife von 1884 und 1887 zweckmässige Roh- und Hilfsstoffzölle für das Gewerbe gebracht, so erhielt das Gewerbe im Tarif von 1891 für verschiedene Positionen Zollschutz, der allerdings, mit den Schutzzöllen des Auslandes verglichen, recht gering war; immerhin traten diese gewerblichen Schutzzölle, so wie sie in dem aus dem Generaltarif von 1891 resultierenden Gebrauchstarif ausgeführt sind, neben den wirklich unscheinbaren „Schutzzöllen" der schweizerischen Landwirtschaft in den Vordergrund. Leider ist es unmöglich, eine vergleichende Tabelle der gewerblichen Zölle der Gebrauchstarife, so wie es auf Seite 24 für die landwirtschaftlichen Gebrauchszölle gemacht wurde, aufzustellen, da die gewerblichen Zollpositionen der einzelnen Staaten nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten untergeteilt sind. Ein Vergleich der gewerblichen Schutzzölle dieser Staaten wäre schon deshalb schwer durchzuführen, weil die Bedeutung der gewerblichen Produktion, branchenmässig gesehen, von Land zu Land verschieden ist.

In dem „Bericht und Anträge des Schweizerischen Gewerbevereins betreffend die Handelsverträge und den Zolltarif" (März 1901) beklagte sich der Gewerbeverein, dass der Tarif von 1891 die gewerblichen Interessen nur in ungenügender Weise berücksichtigt habe. Es sind besonders die Roh- und Hilfsstoffzölle, die nach Ansicht des Gewerbevereins zu hoch angesetzt waren und deshalb im neuen Generaltarif herabgesetzt werden sollten. Die Taktik, mit welcher der Gewerbeverein seine zollpolitischen Forderungen verfocht, war in den Grundzügen dieselbe wie die des Bauernverbandes; der Gewerbeverein stellte nämlich seine Forderungen nach niedrigeren Roh- und Hilfsstoffzöllen ebenfalls als einen Kampf um Gleichberechtigung mit der Grossindustrie dar. Man dürfe, so wird in der Enquête des Gewerbevereins ausgeführt, dem Gewerbe seine Existenz nicht absprechen. Wenn das Gewerbe schlechter dastehe im Gegensatz zur Industrie, so sei dies nur auf den Umstand zurückzuführen, dass bei Abschluss der Handelsverträge die Interessen der Grossindustrie immer vorangestellt würden. Der Gewerbeverein unterschätze den volkswirtschaftlichen Wert der schweizerischen Exportindustrien durchaus nicht. Man dürfe aber die Chancen zur Förderung unserer Volkswirtschaft nicht nur auf eine Karte setzen; dem Gewerbeverein sei es darum zu tun, auf die grossen Gefahren, die eine einseitige Förderung nur *einer* Erwerbsgruppe mit sich bringen würde, aufmerksam zu machen, deshalb wünsche das schweizerische Gewerbe nicht mehr und nicht weniger als eine Berücksichtigung, die der Ausdehnung und dem Werte des schweizerischen Gewerbes als gleichberechtigt mit Grossindustrie und der Landwirtschaft entspreche.

Es ist leicht verständlich, dass die Interessen des Gewerbes in weit grösserem Masse mit jenen der Grossindustrie in Konflikt geraten müssen, als dies bei den Interessen der Landwirtschaft der Fall ist. Die meisten Roh- und Hilfsstoffe, die das Gewerbe für seine Produktion benützt, werden von der Grossindustrie geliefert. In den bisherigen Tarifen waren die gewerblichen Roh- und Hilfsstoffe, die von der schweizerischen Grossindustrie nicht geliefert wurden, längst zollfrei oder nur in ganz geringem Masse mit Zöllen besteuert worden. Der Kampf um niedrige Roh- und Hilfsstoffzölle bezog sich demnach nur auf Roh-

und Hilfsstoffe, die die schweizerische Grossindustrie selber herstellt. Es ist interessant zu sehen, dass der schweizerische Gewerbeverein seine Forderungen betreffend niedrigere Roh- und Hilfsstoffzölle nur auf jenen Artikeln durchsetzen konnte, die im Inlande selbst nicht hergestellt wurden. Der neue Generaltarif 1902 brachte daher dem schweizerischen Gewerbe fast keine kleineren Roh- und Hilfsstoffzölle. Die untenstehende Tabelle zeigt uns deutlich, dass der Gewerbeverein auf den Gebieten, wo sich seine Interessen mit jenen der Industrie kreuzten, wenig Erfolg hatte.

Fr. per 100 Kg.	Generaltarif 1891	Gebrauchstarif	Antrag des Gewerbevereins	Antrag des S.H.I.V.	Generaltarif 1902
Buchbinderleinwand	45.—	30.—	8.—	50.—	45.—
Fourniere	2.50	2.50	1.—	3.—	5.—
Melasse	3.—	3.—	—.75	3.—	2.—
Brauner Honig	15.—	15.—	8.—	15.—(50)[1]	40.—
Wachstuch zu Möbeln	30.—	30.—	10.—	20.—	30.—
Asbest in Tafeln	2.—	2.—	—.75	2.—	3.—
Kupfer, gehämmert, gewalzt, gezogen in Stangen, Blechen, Rohren oder Drähten	3.—	3.—	2.—	6.-/15.-[2]	4.—
Felle gegerbt, zugerichtet	12.—	12.—	3.—	15.—	15.—
Weisse und farbige Marmorarten	—.50	—.30	frei	—.40	—.50
Fensterglas naturfarbig	8.—	8.—	6.—	9.—	8.—

[1]) Antrag des Bauernverbandes 50.—
[2]) Verschiedene Anträge einzelner Firmen.

Grösseren Erfolg als mit der Forderung nach Ermässigung der Roh- und Hilfsstoffzölle hatte der Gewerbeverein mit seinen Schutzzollbestrebungen für Fertigprodukte.

In der Hauptsache stellte der Gewerbeverein seine Schutzzollpolitik als eine Massnahme dar, die einen Ausgleich zwischen den inländischen und den ausländischen Produktionsbedinggungen mit sich bringen sollte. Wir können also die gewerblichen Schutzzölle in erster Linie als Ausgleichszölle auffassen. In der Tat waren die Produktionsbedingungen in der Schweiz um

1900 herum ungünstiger als in den Nachbarstaaten. Die Binnenlage der Schweiz, hohe Transportkosten, Mangel der meisten Rohstoffe und einiger wichtiger Nahrungsmittel (Getreide) sind Nachteile, gegen welche auch heute noch unsere Volkswirtschaft zu kämpfen hat. Zu diesen Nachteilen trat um die Jahrhundertwende noch der Umstand hinzu, dass die Fabrikgesetzgebung besonders hinsichtlich der Kinderarbeit, der schweizerischen Produktion gewisse Einschränkungen auferlegte. Auch das Ausland hatte Sozial- und Fabrikgesetze erlassen, doch stellte der schweizerische Gewerbeverein fest, dass das Ausland diese Gesetze wenig einhalte. In Deutschland — von Oesterreich und Italien gar nicht zu reden — gäbe es gewerbliche Betriebe an gewissen Orten, wo bis zu 86 % aller schulpflichtigen Kinder mit einem Lohn von 4—80 Pfennig per Tag beschäftigt würden [1]). Eine solche Ausnützung der menschlichen Arbeitskräfte verstosse aber gegen die Anschauungen des schweizerischen Gewerbevereins und gegen die schweizerischen Gesetze.

Um 1900 herum war der Export der Kleinindustrien und des schweizerischen Gewerbes nicht von Bedeutung; daher ist es zu verstehen, dass das Gewerbe seine grösste Aufmerksamkeit dem Inlandsmarkte schenkte. Die Handelsbilanz der gewerblichen und kleinindustriellen Waren hatte sich sehr zu Ungunsten des schweizerischen Gewerbestandes verändert. Nach Angaben des Gewerbevereins betrug der Handelsverkehr von Waren, die aus der gewerblichen oder kleinindustriellen Produktion stammen:

	Einfuhr	Ausfuhr
1890	56,719,218 Fr.	23,802,345 Fr.
1899	86,273,860 »	20,193,769 »
Differenz:	+ 52 %	— 17 %

Zu diesen Zahlen muss allerdings beigefügt werden, dass es schwer hält, auf Grund der schweizerischen Handelsstatistik überhaupt einen Unterschied zu machen zwischen den Waren, die aus der gewerblichen Produktion stammen, und den Waren, die aus der industriellen Produktion hervorgegangen sind; diese

[1]) Seite 3, Bericht und Anträge des Schweizer. Gewerbevereins betr. die Handelsverträge und den Zolltarif.

Zahlen können uns daher nur einen ungenauen Anhaltspunkt geben über den Handelsverkehr in gewerblichen Produkten. Aber gerade so vage wie diese Zahlen ist der Begriff gewerbliche Produktion. In der Wissenschaft versteht man ganz allgemein unter gewerblicher Güterherstellung die individuelle Kundenproduktion, während man unter industrieller Erzeugung vorwiegend die Marktproduktion versteht. In der Schweiz ist jedoch die Mitgliedschaft zu den beiden grossen Vereinen, Handels- und Industrieverein und Gewerbeverein nicht nach diesem wissenschaftlichen Gesichtspunkt geordnet, sondern vielmehr nach dem Kriterium der Grösse resp. Umfang des Umsatzes oder der Produktion. Im allgemeinen wird die Kleinindustrie (darunter verstehen wir Marktproduktion kleiner Mengen) in der Schweiz zum Gewerbe gezählt und ist daher dem schweizerischen Gewerbeverein angeschlossen.

Wenn wir die amtliche Zusammenstellung der Begehren betreffend die Revision des schweizerischen Zolltarifs durchgehen, so können wir fast durchwegs feststellen, dass die Eingaben und Wünsche, die der Gewerbeverein an das Schweizerische Handelsdepartement weiter leitete, aus Kreisen stammen, die eigentlich nur für den Absatz im Inland arbeiten. Diese für den Inlandsmarkt arbeitenden Produzenten, seien es nun Gewerbetreibende oder Kleinindustrielle, sind ausnahmslos schutzzöllnerisch eingestellt; in der Einfuhr von Artikeln, die sie selber herstellen, erblicken diese Gewerbetreibenden und Kleinindustriellen die grösste Beeinträchtigung ihrer Interessen, und weil sie selber nur geringe Mengen ausführen, da die Zollpolitik des Auslandes ihren Export zu sehr erschwert, folgern sie daraus das Recht auf den Schutz der nationalen Arbeit.

In der folgenden Tabelle sind auszugsweise — an ca. 40% aller Positionen des neuen Generaltarifes war der Gewerbeverein interessiert — die Vorschläge des Gewerbevereins für die Festsetzung der neuen Zollansätze angeführt.

in Fr. per 100 Kg.	Generaltarif 1891	Gebrauchstarif	Antrag des Gewerbevereins	Antrag des S.H.I.V.	Generaltarif 1902
Waren aus Zinn (Britanniametallwaren)	50.—	40.—	150.—	100/60.—*	25.— 60.—
Bildhauerarbeiten	16.—	16.—	70.—	16.—	30.—
Schreibtinte	30.—	25.—	80.—	25.—	30.—
Hektographenmasse	2.—	2.—	30.—	5.—	5.—
Gefasste Glühlampen	6.—	6.—	180.—	15.—	150.—
Ungefasste Glühlampen	6.—	6.—	250.—	15.—	100.—
Ungebundene und gebundene Drucksachen, welche an inländische Verleger gehen und nicht ausländische Verlagsartikel sind:	1.—	1.—	150.—	ungeb. Bücher 1.—	1.—
Gebundene Bücher ausländischen Verlags:	1.—	1.—	60.—	20.—	1.—
Bodenteile für Parquetterie verleimt	4.—	3.—	10.—	15.—	14.—
unverleimt	4.—	3.—	10.—	8.—	8.—
Pflüge, Eggen	6.—	6.—	50.—		8.—
Kinderwagen	20.—	15.—	50.—	20/35.—*	30.—
Wollhüte für Herren, ungarniert	100.—	75.—	160.—	200.—	175.—
Haarhüte für Herren ungarniert	100.—	75.—	275.—	200.—	250.—
Wollhüte für Herren garniert	200.—	120.—	600.—	300.—	300.—
Wollhüte für Damen garniert	200.—	120.—	800.—	300.—	300.—
Strohhüte ungarniert	100.—	100.—	400.—	300.—	175.—

*) Anträge einzelner Fabriken.

Innerhalb des Gewerbevereins waren nicht alle Gruppen der Mitglieder in gleichem Masse an einer Verschärfung der Schutzzollpolitik interessiert. Besonders schutzzöllnerisch waren eingestellt die Gruppen: Graphisches Gewerbe, Gartenbau, Chemisch-technische Produkte, Leinenbleicherei und Seilerei, während die Gruppen: Metzgerei, Schlosserei und Schneiderei an einer Erhöhung der Zölle wenig interessiert war. Innerhalb der Schneiderei war nur die Konfektionsbranche stark schutzzöllnerisch.

Auch der Gewerbeverein versuchte, wie es bereits der Bauernverband getan hatte, die nationale Gesinnung des schweizerischen Gewerbes hervorzuheben: Der Kleinbetrieb ermögliche dem strebsamen Menschen vielfach noch eine selbständige Existenz und dadurch werde das lebenskräftigste Element, welches unserem demokratischen Staatswesen besser als eine grosse Zahl abhängiger Fabrikarbeiter entspreche, gestärkt.

C. Der Schweizerische Handels- und Industrieverein.

Der Schweizerische Handels- und Industrieverein (S.H.I.V.) konstituierte sich am 12. März 1870. In Art. 1 der Statuten wird der Zweck des Vereins folgendermassen umschrieben: „Unter dem Namen Schweizerischer Handels- und Industrieverein bilden die Organe des schweizerischen Handels- und Industriestandes einen Verband zum Zweck sowohl ihre gemeinsamen Interessen zu erörtern und zu vertreten und soweit möglich mit dem zu sammelnden diesbezüglichen Material und anderweitigen Informationen über Fragen des Handels, der Industrie und des Verkehrswesens den Bundesbehörden begutachtend an die Hand zu gehen". 1882 wurden die Statuten revidiert und die „Schweizerische Handelskammer" durch den S.H.I.V. gegründet, da die Bemühungen, eine amtliche schweizerische Handelskammer zu gründen, erfolglos geblieben waren. Diese schweizerische Handelskammer, die an Stelle des früheren Ausschusses trat, wird vom Bunde durch Beiträge subventioniert.

Hinsichtlich der Zollpolitik hat der Verein mit einer grossen Schwierigkeit zu kämpfen. Diese Schwierigkeit liegt darin, dass es dem Verein nicht möglich ist, eine einheitliche Stellungnahme in den Zollangelegenheiten einzunehmen, weil die Mitgliedsverbände des S.H.I.V. sehr verschiedene Richtungen vertreten. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass die Exportindustrien in der Regel freihändlerisch eingestellt sind, während die Industrien, die in der Hauptsache für den Inlandsmarkt produzieren, ähnlich dem Gewerbe (allerdings nur nicht so ausgesprochen) die Schutzzollpolitik propagieren. Um den beiden extremen Richtungen seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden, nahm der Vorort des Verbandes von jeher eine neutrale und ver-

mittelnde Stellung ein. Bereits im Bericht über das 9. Vereinsjahr 1878/79 finden wir die Ansicht vertreten, dass bei den vielen auseinandergehenden Meinungen in den Zollangelegenheiten die neutrale Stellung die beste sei, und in einem Sitzungsprotokoll der schweizerischen Handelskammer am 30. IV. 1889 wird konstatiert, dass es Pflicht der Vereinsleitung sei, in den Zollangelegenheiten eine neutrale Haltung einzunehmen.

Deshalb sind die vom S. H. I. V. verfassten Arbeiten[1]) eigentlich nur eine Zusammenstellung der von den Mitgliedsvereinen an den Vorort des S. H. I. V. gestellten Begehren. Neben den Eingaben seiner eigenen Mitglieder berücksichtigte der Vorort aber auch Begehren und Eingaben von Nichtmitgliedern. Auch in diesem Entwurf für den Generaltarif 1902 hielt der Vorort, seinen Prinzipien getreu, die bisherige neutrale Stellungnahme ein, indem der Vorort in gleich objektiver Weise alle erreichbaren industriellen und kommerziellen Erwerbszweige zu berücksichtigen versuchte.

Nach Ansicht des Vorortes liegt der Zweck, den die schweizerische Zollpolitik mit ihren Massnahmen anzustreben hat, in der Erhaltung einer gesunden inländischen Produktion in Landwirtschaft, Gross- und Kleingewerbe, sowie die Ermöglichung einer sicheren und lohnenden Ausfuhr für den Ueberschuss dieser Produktion, welcher den Gegenwert für den unumgänglichen Import darstelle. In dieser Ansicht, die deutlich die neutrale und vermittelnde Einstellung des Vorortes gegenüber den zollpolitischen Auffassungen wiedergibt, können wir feststellen, dass der Vorort sowohl der Kampfzollidee wie auch der Schutzzollidee zugänglich war.

Besonders eifrig verwendete sich der Vorort für die Kampfzollpolitik die er glaubte als „Voraussetzung für das Gedeihen der zollpolitischen Zukunft unseres Landes" bezeichnen zu müssen. Der Vorort hätte es am liebsten gesehen, wenn der neue

---

[1]) **Entwurf** zu einem schweiz. Zolltarifgesetz. Dem eidg. Handelsdepartement eingereicht vom Vorort des S.H.I.V. März 1901.
Begründung zum Entwurf eines schweizerischen Zolltarifgesetzes. Dem eidg. Handelsdepartement eingereicht vom Vorort des S.H.I.V. August 1901.

Generaltarif als ein ausgesprochener Kampftarif ausgearbeitet worden wäre, dessen Zölle dann durch die Tarifverträge in dem bisher üblichen Masse herabgesetzt werden sollten, während die übrig gebliebenen oder die nicht hinlänglich herabgesetzten Ansätze autonom auf eine angemessene Höhe reduziert werden sollten. Gegen diesen Vorschlag des Vorortes, der damit in erster Linie die gern und oft verwendete Taktik, unter dem Vorwand der Kampfzollpolitik eine versteckte Schutzzollpolitik zu treiben, beseitigen wollte, ist nun allerdings der Einwand zu machen, dass die ausländischen Staaten durch dieses System schwerlich zum Verhandeln gezwungen worden wären. Denn es ist klar, dass ein ausländischer Staat bei den Vertragsverhandlungen zu keinen Konzessionen bereit ist, wenn er weiss, dass sein Gegenkontrahent doch einige Zeit später die Zölle autonom herabsetzen wird. Diesen Einwand, der mit Recht gemacht werden kann, nennt der Vorort bloss einen Scheineinwand; denn der Staat mit welchem man kontrahieren wolle, könne ja nicht wissen, ob jene Zollansätze, für die er sich besonders interessiert, zu jenen autonom herabzusetzenden Kampfzöllen gehöre. Auch werde kaum ein Staat, der einen Generaltarif mit ausgesprochenen Kampfzöllen besitze, diesen Tarif ohne zu verhandeln beibehalten.

In seinem Entwurf bekämpfte der Vorort auch das Doppeltarifsystem, das in der Tat den Abschluss von Handelsverträgen erschwert. So ist der Zollkrieg mit Frankreich nur deshalb entstanden, weil die Schweiz Frankreich die Meistbegünstigung nicht gewähren wollte, um als Gegenkonzession von Frankreich nur die Behandlung mit dem sehr hohen Minimaltarif zugesichert zu erhalten.

Dieses Eintreten für die Kampfzollpolitik seitens des Vorortes ist die einzige positive Meinungsäusserung des Vorortes des S.H.I.V. über die im neuen Generaltarif einzuschlagende Zollpolitik; im übrigen begnügte sich der Vorort mit der Weiterleitung der Begehren seiner Mitglieder, sodass die schwere Arbeit, die sich nur allzu oft und allzu sehr wiedersprechenden Meinungen der verschiedenen Mitgliedsvereine zu einem einheitlichen Tarif zusammenzuschweissen, den Behörden zufiel. Bevor wir auf die einzelnen Forderungen und Begründungen

der neuen Zollansätze eintreten, sollen noch einige Worte über die grundsätzliche Stellung der Grossindustrie in der Zollpolitik gesagt werden. In keinem anderen Interessenverband, weder im Gewerbeverein noch im Bauernverband, finden wir den Gegensatz zwischen den Schutzzöllnern und den Freihändlern, so ausgesprochen, wie er im S.H.I.V. zu Trag tritt. Zu den Freihändlern die mit Ueberzeugung zum wirtschaftlichen Liberalismus halten, sind in erster Linie die Exportindustriellen zu zählen. Der Exportindustrielle richtet sein Hauptaugenmerk auf die Auslandsmärkte; für ihn ist die Hauptsache, dass er seine Waren ohne viel Schwierigkeiten d.h. zu möglichst günstigen Zollbedingungen exportieren kann. Jede Erhöhung der Zölle seitens der ausländischen Staaten bedeutet in der Regel eine Erschwerung des Absatzes; daher ist der Exportindustrielle prinzipiell gegen die Idee des Protektionismus. Von den Schutzzöllen seines eigenen Landes hat der Exportindustrielle keinen Vorteil; für ihn ist die Schutzzollpolitik gleichbedeutend mit Verteuerung der Lebenshaltungskosten, und bei steigenden Lebenshaltungskosten steigen die Löhne und mit diesen die Produktionskosten der Industrie, was wiederum zur Beeinträchtigung der Exportindustrien in ihrer Konkurrenzfähigkeit auf den Auslandsmärkten führt. Die Darstellung der Ansichten der freihändlerischen Exportindustriellen, so wie sie hier angeführt ist, ist besonders in den Brochüren der Zolltarifgegner, die aus dem Lager der Exportindustriellen stammen, zu finden. In der Praxis hat sich diese Ansicht der Exportindustriellen bestätigt; allerdings ist aber eine Verteuerung der Produktionskosten als Folge der Schutzzollpolitik logisch nicht notwendig; durch Veränderung anderer Faktoren (Sinken des Zinsfusses z.B.) können die Folgen der Schutzzölle paralysiert werden. Es kann hier unmöglich der Ort sein, wo eine theoretische Untersuchung angestellt werden kann, um die Frage zu behandeln, ob die Argumente der Freihändler richtig sind oder nicht. In dieser Arbeit in welcher es sich in erster Linie um eine historisch-deskriptive Behandlung des Themas handeln soll, müssen wir uns mit der Tatsache begnügen, dass die Ansichten der Exportindustriellen, so wie sie oben dargestellt wurden, während der Ausarbeitung des Generaltarifes 1902 von diesen Ueberlegungen ausgingen.

Auf die Schutzzollargumente der für den Inlandsabsatz arbeitenden Grossindustrie brauchen wir hier nicht einzutreten, da diese Argumente der Grossindustrie von den Schutzzollargumenten der Landwirtschaft und des Gewerbes nicht abweichen.

Und nun wollen wir die Forderungen der einzelnen Industriebranchen betrachten.

Maschinenindustrie:

Der Verein der schweizerischen Maschinenindustriellen vertritt die Ansicht, dass die Maschinenindustrie in der Hauptsache Exportindustrie sei. Bei den Handelsvertragsverhandlungen soll daher in erster Linie angestrebt werden, dass der Export von schweizerischen Maschinen von den ausländischen Zöllen möglichst wenig betroffen werde. Ferner soll darauf geachtet werden, dass die Einfuhr von Rohstoffen nur in geringem Masse durch die schweizerischen Zölle verteuert werde. Am besten richte man die schweizerischen Maschinenzölle nach denjenigen des Auslandes, vor allem aber nach den deutschen Maschinenzöllen. Wegen der Zunahme der Einfuhr von gusseisernen Maschinenteilen verlangten die Giessereien einen besseren Zollschutz, und auch die Nähmaschinenfabriken verlangten einen höheren Zoll. Hingegen schlug der Vorort einen kleineren Zoll für Fahrräder vor, „da die Velozipede schon längst keine Luxusgegenstände mehr seien, und der Zollsatz von 70 Fr. nicht genüge, den steigenden Bedarf zu Gunsten der inländischen Produktion einzudämmen". Die 4 schweizerischen Metallwerke (Kriens, Dornach, Reconvillier, Thun) verlangten freie Einfuhr von Alluminium, Kupfer und Messing in Form von Barren, Blöcken und Bruchmetall, während die Zölle dieser Metalle in verarbeiteter Form (Blech, Draht, Stangen usw.) mit den Ansätzen des deutschen Tarifs in Uebereinstimmung gebracht werden sollten. Der Zoll auf Roheisen wurde auf Vorschlag des Vorortes auf seiner ursprünglichen Höhe belassen mit Rücksicht auf die staatlichen Zolleinnahmen und die schweizerische Roheisenproduktion.

Maschinen:	Tarif 1891	Gebr.-tarif	Vorschlag SHIV	Generaltarif 1902	Einfuhr in 1000 Franken		Ausfuhr in 1000 Franken	
					1893	1899	1893	1899
Haus-, Landwirtschaft	4.—	4.—	10.—	8.—	1510.—	2369.—	171.—	356.—
Müllereimaschinen	4.—	4.—	10.—	8.-/20.-[1]	1128.—	882.—	3791.—	4023.—
Stickmaschinen	4.—	4.—	10.—	10.—	16.—	820.—	750.—	1487.—
Spinnerei-, Zwirnereimaschinen	4.—	4.—	10.—	8.—	481.—	703.—	1642.—	2233.—
Webstühle	4.—	4.—	10.—	8.—	155.—	166.—	3660.—	5112.—
Andere Maschinen: Dampf-, Wasserkraft-, Kühlmaschinen usw.	4.—	4.—	10.—	8.-/20.-[1]	8082.—	14837.—	8778.—	14963.—
Nähmaschinen	4.—	4.—	20.—	20.—	1582.—	2289.—	81.—	367.—
Fahrräder	100.—	70.—	70.—	20.—[2]	1853.—	3485.—	60.—	126.—
Maschinenteile aus Eisen oder Stahlguss	—.60	—.60	3.—	60.—	In der Handelsstatistik nicht einzeln angeführt			
Alluminium:								
Barren, Platten, Blöcke	5.—	5.—	1.50	1.50	6.—	13.—	2508.—	1573.—
Stangen, Blech Röhren	3.—	3.—	10.—	10.—	11.—	40.—	20.—	38.—
Kupfer, Messing:								
Barren, Platten, Blöcke	1.—	1.—	1.—	frei	755.—	2209.—	602.—	1413.—
Stangen, Draht, Blech	3.—	3.—	7.—	4.—				
Röhren	1.—	1.—	15.—	4.—	4181.—	7904.—	59.—	288.—

[1]) Je nach Gewicht Zölle zwischen 8 und 20 Fr.

[2]) Per Stück.

Mineralische Stoffe:

In dieser Gruppe werden verschiedene Zollerhöhungen verlangt. Wichtig sind besonders die Positionen Schiefer, Gips und Zement. Für diese 3 Artikel werden Schutzzölle verlangt, da die Einfuhr im Steigen begriffen sei und die schweizerische Produktion den Inlandsbedarf vollauf decken könnte.

Dachschiefer	1.—	1.—	1.50	2.—	206.—	376.—	12.—	13.—[1]
Schiefer in Platten	3.—	3.—	4.—	4.—	2.—	3.—	223.—	352.—
Roman-Zement	—.50	—.50	—.80	1.—	701.—	780.—	8.—	25.—
Portland-Zement	—.80	—.70	1.—	1.—	919.—	643.—	24.—	694.—
Gips, gebrannt, gemahlen	—.40	—.20	—.50	—.80	191.—	626.—	60.—	81.—

Der bisherige Portlandzementzoll von 70 Rp. hat viel zur Entwicklung der Zementindustrie in der Schweiz beigetragen; die Erhöhung dieses Zementzolles auf 1 Fr. soll eine Sicherung des inländischen Marktes vor der deutschen Ueberproduktion herbeiführen. Der Petroleumzoll wird auf der bisherigen Höhe (1,25 Fr.) belassen, da er als erträglich bezeichnet wird und eine einträgliche Fiskalposition darstellt.

Uhrenindustrie:

Die Uhrenindustrie ist eine ausgesprochene Exportindustrie und als solche freihändlerisch eingestellt. Die Fabriken für Taschenuhren verlangten keine Zollerhöhungen. Dagegen wünschten einige Spezialfabriken vermehrten Schutz für gewisse Produkte und Uhrtypen wie Turmuhren, Regulatoren, Schwarzwälderuhren.

Buchdruckerei:

Der Verein der schweizerischen Buchdruckerei-Besitzer wünschte auf allen Drucksachen einen möglichst hohen Zoll, dagegen für Buchstaben, Druckfarben, Maschinen und Papiere Zollfreiheit. Eine andere Forderung der Buchdruckereien ging darauf aus, auf Bücher, die schweizerische Verleger, Schriftsteller oder Herausgeber im Auslande drucken lassen, einen sehr hohen Zoll zu verlangen. Dieselbe Forderung stellten auch die Buchbinder. Aber der Vorort billigte diese Forderungen nicht. Hingegen setzte sich der Gewerbeverein für dieses Begehren ein. Das Interesse der Buchdrucker an zollfreier Einfuhr von

[1]) Diese Tabelle, sowie diejenigen auf Seite 62, 63 und 64 haben dieselbe Einteilung wie die Tabelle auf Seite 59.

Papier entsprach aber nicht den Wünschen der schweizerischen Papier- und Papierstoffabrikanten. In den 80er Jahren war der Export der schweizerischen Papierindustrie recht beträchtlich; infolge der ausländischen Schutzzollpolitik ging aber das ausländische Absatzgebiet gänzlich verloren, sodass die schweizerische Papierindustrie ganz auf den Inlandsmarkt angewiesen ist. Der Vorort empfiehlt daher Erhöhung der Papierzölle. Da der Vorort eine Umstellung der Gruppe Papier vorgenommen hat, ist es leider unmöglich, eine tabellarische Uebersicht über die Zölle zu geben, wie wir es bei den Maschinen gemacht haben. Im Generaltarif von 1902 erhielt die Papierindustrie einen relativ wirksamen Zollschutz.

Chemikalien:

Den Abschnitt Chemikalien redigierte die Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie. Wohl keine andere Gruppe des Zolltarifs ist so stark den Veränderungen unterworfen wie die Gruppe für Chemikalien. Wegen Neuerfindungen, Umänderungen in der Produktionsmethode usw. war eine gründliche Umstellung des alten Tarifes nötig geworden. Es würde zu weit führen, wenn wir die einzelnen Zollnummern besprechen würden, da diese Gruppe sehr verzweigt ist und eine Unmenge von Zollpositionen aufweist. Im grossen Ganzen hiess der Vorort die Ansätze der Gesellschaft für chemische Industrie gut, und nahm nur einige Abänderungen der Zollansätze vor, teils weil der Vorort der Ansicht war, dass verschiedene Artikel noch gut eine Zollerhöhung ertragen könnten (Parfumerien, künstliche Nährstoffe, Brom, Pharmazeutische Präparate, Gummi) teils weil der Vorort mit Rücksicht auf die Konsumenten und Produzenten glaubte, auf den vorgeschlagenen Ansätzen Abstriche vorschlagen zu müssen. (Stärke, Leinöl, Farben). Auch wurden einige Positionen, die sich besonders gut als Kampfpositionen eigneten (Schwefel, Kalk), stark heraufgesetzt. Im allgemeinen machten sich die Tendenz, für die Roh- und Hilfsstoffe niedrige Zölle und für Fabrikate, die in der Schweiz auch hergestellt werden, hohe Zölle zu verlangen, auch in dieser Gruppe geltend. Die meisten Zollerhöhungen bewegten sich in erträglichen Grenzen und waren in der Hauptsache als Ausgleichsmassnahmen gegenüber den billigeren Produktionskosten des Auslandes gedacht.

Glas:

Da naturfarbiges Rohglas in der Schweiz nicht produziert wird, verlangte der Vorort einen möglichst niedrigen Glaszoll. Um der schweizerischen Glasindustrie entgegenzukommen, erhöhte dagegen der Vorort in seinem Entwurf den Zoll auf gefärbtem, mattem oder gemustertem Fensterglas; da aber diese Zollerhöhung für die Glasmaler unangenehme Folgen gehabt hätte, wurde eine neue Position für das sogenannte Kathedralglas geschaffen. Entgegen den Wünschen nach besserem Zollschutz der Glashütte in Moutier setzte der Vorort den Glaszoll auf naturfarbigem Fensterglas nur um einen geringen Betrag hinauf. Auch der Zoll auf farbigem Hohlglas wurde erhöht, womit sich natürlich die Bierbrauereien und die Weinhändler nicht zufrieden erklärten; der Vorort liess jedoch diese Zollerhöhung für Hohlglas bestehen.

Fensterglas naturfarbig	8.—	8.—	9.—	8.—	938.—	1464.—	—	—
„ gefärbt, gemustert	25.—	20.—	25.—	12/25*)	28.—	34.—	—	8.—
Kathedralglas	25.—	20.—	10.—	5.—				
Farbiges Hohlglas	4.—	3.—	5.—	4.—	117.—	254.—	7.—	14.—

*) 12.— für gefärbtes, 25.— für gemustertes, mattes Fensterglas.

Holz:

In der Gruppe Holz stehen sich die Interessen der schweizerischen Forstwirtschaft und die Interessen der Holz verarbeitenden Industrien gegenüber. Es war besonders die Parkettindustrie, die sich über die bisherigen Zölle beklagte (trotzdem die Einfuhr unter dem Gebrauchstarif 1892 zurückgegangen war!). Die bisherigen Zölle wären nicht imstande gewesen, die ausländische Schleuderkonkurrenz, die mit Rohholzpreisen, die um 15 % billiger seien als die schweizerischen Rohhölzer, arbeiten könne, einzudämmen. Das Ausland biete der Schweiz Parketthölzer zu einem Preise an, auf denen die schweizerischen Parkettfabriken 15—20 % verlieren müssten. Falls der neue Tarif nicht bessere Schutzzölle gewähre, müsse die Parkettindustrie zugrunde gehen. Neben den Zöllen auf Parkett erhöhte der Vorort auch die Bretterzölle zugunsten der einheimischen Sägereien, obschon das einheimische Baugewerbe sich für eine Reduktion des Zolles auf geschnittenem Holz eingesetzt hatte. Auch die Möbelindustrie erhielt einen besseren Zollschutz.

Bretter von Nadelholz	1.—	—.70	1.20	1.—	31.85	77.46	5.62	6.92
„ „ Laubholz	1.—	—.70	1.20	1.—	3.04	7.68	100.—	1.52
Parkett-Teile verleimt	8.—	6.—	15.—	14.—	—.25	—.20	—.27	—.23
„ „ unverleimt	4.—	3.—	8.—	8.—	1.92	1.53	—.32	—.46

Die Möbelzölle sind fast durchwegs um 50-100 % erhöht worden.

Leder und Schuhwaren:

Auch in dieser Gruppe besteht ein grosser Gegensatz. Der Vorort gab sich alle erdenkliche Mühe, die divergierenden Interessen zwischen den Schuhfabrikanten und den Gerbereien in Einklang zu bringen. Nur mit Hilfe von mündlichen Besprechungen gelang es dem Vorort, die beiden Parteien zu einer Einigung zu bringen. Die Hauptschwierigkeit lag darin dass die Schuhfabriken keinen Lederzoll haben wollten, während die Gerbereien einen möglichst wirksamen Schutzzoll wünschten. Im Tarif von 1891 war der Lederzoll von 4 auf 8 Franken heraufgesetzt worden, und trotzdem konnte sich die Ledereinfuhr noch ausdehnen: der Nutzen der Lederzollerhöhung für die Gerber war gering, und für die Schuhindustrie bedeutete diese Zollerhöhung eine Schädigung. Die Schuhindustrie beschuldigte die schweizerischen Gerbereien, dass das Gerbereigeschäft in der Schweiz sehr rückständig sei und noch mit alten Methoden arbeite, während die Gerbereien ihre Notlage der Zollpolitik zuschrieben. Der Vorort suchte eine Kompromisslösung zu finden und kam überall da der Gerberei entgegen, wo dies ohne Schädigung der Schuhfabrikation möglich war. Die Zölle für Lederschuhe wurden nur unbedeutend verändert, hingegen erhielten die Stoffschuhe einen höheren Zoll. Originell ist die Erhöhung des Zolles auf Kautschukschuhen, die damit begründet wird, dass diese Kautschukschuhe (die in der Schweiz nicht fabriziert werden) den Absatz der Winterware erschweren, sodass sich eine stärkere Zollbelastung rechtfertige!

Müllerei:

Sehr interessant ist der Entscheid des Vorortes über den Mehlzoll. Der Vorort vertrat die Meinung, dass die Schweiz auf gar keinen Fall ihre Müllereiindustrie untergehen lassen dürfe. Das Interesse der Müllerei erheischt, dass Getreide eingeführt

werde und nicht Mehl. Auch die Landwirtschaft hat Interesse an einer Müllereiindustrie im Inland, da die Müllerei doch die als Futterstoff sehr wichtige Kleie liefert. Für kein Land — schreibt der Vorort — sei die Müllereiindustrie so wichtig wie für dasjenige, das in seinem Bedarf an Brotfrucht grösstenteils auf das Ausland angewiesen ist; wie stelle sich denn die Landwirtschaft (die den Mehlzoll bekämpfte) die Schweiz in Kriegszeiten ohne eine lebensfähige Müllerei vor? Der Vorort schlug einen Mehlzoll von 4 Fr. vor plus einen Zuschlag für Mehl, das aus einem Lande importiert werde, in welchem Ausfuhrbegünstigungen gewährt würden. Gleich wie der Bauernverband, setzte sich auch der Vorort für freie Einfuhr von Futtermehl ein.

Neben der Erhöhung des Mehlzolles empfahl der Vorort auch eine Erhöhung des **Teigwarenzolles,** zum Schutz gegen die italienische Konkurrenz.

Teigwaren	15.—	8.—	20.—	15.—	96.—	167.—	153.—	145.—
Mehl von Getreide	2.50	2.—	4.—	2.50	6893.—	8020.—	1030.—	871.—

Auch beim **Kunstdünger** haben wir dasselbe Bild wie beim Mehl: ein Gegensatz der Interessen zwischen Landwirtschaft und Industrie. Der Vorort fand, dass eine Herabsetzung des gegenwärtigen Zolles von 30 Rp. untunlich sei; der gegenwärtige Zoll sei schon gering genug, besonders wenn man bedenke, dass fast die meisten Rohstoffe aus dem Auslande bezogen werden müssen. Dem Bauern könne es doch nicht ganz gleichgültig sein, wenn die schweizerische Düngerproduktion eingehe, und der Bauer dann ganz von den ausländischen Preisfestsetzungen abhängig sei.

Kunstdünger	—.30	—.30	—.30	—.30	2129.—	2422.—	91.—	97.—

Textilindustrie:

Wohl in keiner Industrie sind die Forderungen der einzelnen Interessenten so kompliziert und zum Teil entgegengesetzt wie bei der Festsetzung der Textilzölle.

Zunächst die *Baumwolle:* Hier haben wir 2 grosse Gruppen deren Interessen einander gegenüberstehen. Auf der einen Seite stehen die Interessen der Spinnerei, Zwirnerei und Weissweberei, während auf der anderen Seite die Interessen der Stickerei,

Färberei und Druckerei stehen. Die Interessen der ersteren Gruppe wurden durch den Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weberverein vertreten. Besonders die Spinnerei und die Zwirnerei litten unter der starken ausländischen Konkurrenz und forderten daher einen ausreichenden Zollschutz. Auch bei der Weberei, die zwar eine so grosse Produktion aufwies, dass sie im Ausland Absatz suchen musste, machte sich der Wunsch fühlbar, doch wenigstens den schweizerischen Markt vollkommen zu beherrschen, und daher wurde auch ein Gewebezoll verlangt. Diesen Schutzzollbegehren der Weber, Spinner und Zwirner entsprachen nun aber die Interessen der Veredlungsindustrie nicht; denn den Stickern, Färbern und Druckern war es natürlich um möglichst billige Roh- und Hilfsstoffe zu tun. Daher forderten sie möglichst kleine Zölle auf den Artikeln, für welche die Weber, Spinner und Zwirner Schutzzölle verlangten. Der Vorort versuchte auch hier zu vermitteln: für die Veredlungsindustrie wurde gesorgt, dass der Veredlungsverkehr in liberaler Weise weiter durchgeführt werden konnte. Ferner wurden der Veredlungsindustrie niedrigste Ansätze für Produkte, die die einheimische Weberei-, Zwirnerei- und Spinnereiindustrie nicht herstellen, zugesichert. Den Webern, Spinnern und Zwirnern wurden Schutzzölle in angemessener Höhe zugesprochen. Auch die einst so blühende Buntweberei musste einen Schutzzoll verlangen, um sich wenigstens den schweizerischen Markt zu erhalten.

Das Begehren der schweizerischen *Leinen*-Industriellen wurde vom Vorort unverändert angenommen. Die Spinnerei arbeitete bloss noch für den Inlandsmarkt, während die Weberei noch einen bescheidenen Absatz nach Italien, dem Balkan und Frankreich hatte. Um sich aber wenigstens auf dem schweizerischen Markt halten zu können und sich vor der Konkurrenz aus Belgien, Deutschland, England und Italien zu retten, wurden erhebliche Schutzzölle verlangt.

Seide: Die stark auf Export angewiesene Floretspinnerei war freihändlerisch eingestellt und verlangte nichts anderes, als dass sie in Zollsachen weiter behandelt werde wie bisher. Die Seidenweberei war ebenfalls freihändlerisch eingestellt und liess sich von der Zürcherischen Seidenindustriegesellschaft vertreten.

Auch für Seidengewebe wird kein Zollschutz verlangt, und es werden lediglich die Begehren der schutzzöllnerischen Zwirner bekämpft. Die Zwirnerei kämpfte einen ziemlich hoffnungslosen Kampf für die Erhöhung der Zölle auf Organzin und Trame und hatte wenig Aussichten, gegen die viel mächtigere Seidenweberei aufzukommen. Der Vorort fand für diese heikle Situation folgenden Ausweg: Der Zoll für Trame wurde heraufgesetzt, während der Zoll auf Organzin herabgesetzt wurde. Dieser Vorschlag hätte den Vorteil gehabt, dass dadurch der Seidenweberei kein wesentlicher Unterschied in den Rohstoffkosten entstanden wäre, während sich die Seidenzwirnerei der zollgeschützten Tramefabrikation hätte zuwenden können, wobei allerdings die Organzinfabrikation hätte aufgegeben werden müssen. Dieser Vorschlag kam jedoch nicht in den Generaltarif. Auch die Seidenbandindustrie suchte ihr Heil bei den Schutzzöllen.

Wolle: Die in dieser Gruppe für den Generaltarif vorgesehenen Ansätze tragen durchwegs den Stempel der Konzessionspolitik. Die Kammgarnspinnerei litt stark unter der Konkurrenz des Auslandes. Um konkurrenzfähig zu bleiben, verlangte die Kammgarnspinnerei eine Aufhebung der Zölle auf roher und gekämmter Wolle. Daneben verlangte aber die Kammgarnspinnerei Zollschutz für verschiedene Positionen wie z. B. für Streichgarn, obschon die Kammgarnspinnerei zugeben musste, dass der Bezug eines Teiles des Bedarfes aus dem Auslande unumgänglich sei. Die Kammgarnweberei, eine typische Exportindustrie, beklagte sich über den schlechten Absatz in Deutschland und Frankreich und wünschte daher wenigstens den Inlandsmarkt zu beherrschen.

Aeusserst stark war das Bestreben nach Zollschutz bei den Fabrikanten von Kleidungsstücken (Konfektion), Hemden, Schürzen, Krawatten, Mützen und Hüten.

3. Kapitel.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Zolltarifgesetzes. (Vom 12. Februar 1902).

Kritik der Konsumenten.

Sämtliche Begehren, die rechtzeitig an das Schweizerische Handelsdepartement gelangt waren, und insbesondere die Arbeiten der 3 grossen Wirtschaftsverbände der Schweiz sind, vom Handelsdepartement zusammengestellt, im Druck erschienen. Diese Zusammenstellung[1]), die in der Literatur leider nicht die ihr gebührende Beachtung gefunden hat, legt ein beretdes Zeugnis ab für die Schwierigkeiten, mit welchen der Bundesrat zu kämpfen hatte, um aus der Fülle der widerstreitenden Begehren einen einheitlichen Tarifentwurf zu bilden.

Um einen unmittelbaren Einblick in die Verhältnisse zu erhalten und um nicht allzu abhängig von den Arbeiten der Verbände zu sein, setzte sich das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement sowie das schweizerische Zolldepartement mit den Vertretern der verschiedenen Branchen direkt in Verbindung. Aber bereits vorher hatten sich die beiden Departemente durch Beobachter bei den Ausgleichsverfahren der Verbände (insbesondere bei den Verhandlungen des Vorortes) vertreten lassen. Daraufhin arbeitete das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement einen ersten Entwurf aus, der dann in Verhandlungen mit dem Finanz- und Zolldepartement abgeändert und bereinigt wurde. Zuletzt gelangte diese bereinigte Vorlage an den Bundesrat, der in verschiedenen Sitzungen weitere Abänderungen vornahm. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates datiert vom 12. Februar 1902.[2])

---

[1]) „Zusammenstellung der Begehren betr. die Revision des Schweizerischen Zolltarifes". Schweiz. Handelsdepartement. August 1901.

[2]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. die Revision des Zolltarifgesetzes (vom 12. II. 1902) B.B. 1902, I. S. 480.

Die Botschaft des Bundesrates umfasste die Begehren der 3 Verbände; zudem hatten sich viele Einzelinteressenten und einige Verbände wie z. B. der Verband schweizerischer Konsumvereine direkt an den Bundesrat gewendet.

Die Begehren erstreckten sich auf beinahe sämtliche Positionen des Generaltarifs von 1891. In fast allen Begehren wurde höhere Fabrikatezölle gefordert. Demgegenüber wurde fast durchwegs Zollermässigung oder gänzliche Befreiung für Roh- und Hilfsstoffe, die das Inland nicht hergestellt, verlangt. Diesem letzteren Begehren, das auf Herabsetzung der Roh- und Hilfsstoffzölle ausging, trug der Bundesrat nur in bescheidenem Masse Rechnung; denn der Bundesrat befürchtete einen zu grossen Ausfall der Einnahmen, wenn die Roh- oder Hilfsstoffzölle erheblich herabgesetzt würden. Der Bundesrat gab die Versicherung ab, dass die Bemessung der Zollansätze nur insofern vom finanziellen Gesichtspunkt geschehen ist, als der Bundesrat vermeiden wollte, dass eine erhebliche Verminderung der Zolleinnahmen Platz greifen könnte. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat eine Zollermässigung oder gänzliche Befreiung von Roh- oder Hilfsstoffzöllen nur in wenigen Fällen berücksichtigen können. „Der Zweck einer Vermehrung der Zolleinnahmen liegt uns hingegen fern, und es hat keine der beantragten Zollerhöhungen fiskalischen Charakter". In der Tat waren die für den Generaltarif von 1902 vorgesehenen Zollerhöhungen nur volkswirtschaftlicher Natur und hatten lediglich die Aufgabe, einerseits der einheimischen Produktion den nötigen Schutz zu verleihen, andererseits geeignete Kampfwaffen für die künftigen Handelsvertragsverhandlungen abzugeben. Die Zurückhaltung des Bundesrates bei der Reduktion der Roh- und Hilfsstoffzölle ist schwer verständlich; denn es war doch mit Sicherheit vorauszusehen, dass ein eventueller Ausfall bei den Roh- und Hilfsstoffzöllen durch die Erhöhung der Zölle auf Fabrikaten längstens kompensiert würde. Dieses geringe Entgegenkommen in der Reduktion der Roh- und Hilfsstoffzölle hatte dem bundesrätlichen Gesetzesentwurf bei den Produzenten viele Gegner geschaffen. Im Hinblick auf die durch die Schutzzollpolitik bedingte Erhöhung der Zolleinnahmen hätte der Bundesrat schon aus taktischen Gründen, d. h. um den Konsumenten entgegen-

zukommen, die Fiskalzölle auf den Lebensmitteln (Kaffee, Tee, Cacao, Zucker) auf der früheren Höhe belassen, aber jedenfalls nicht erhöhen sollen.

Aeusserlich war der Tarif des Bundesratsentwurfes stark verändert worden. Während der alte Generaltarif von 1891 bloss 476 Positionen enthalten hatte, sah der Tarifentwurf des Bundesrats nun 1113 Positionen vor. Aber nicht nur in der Schweiz, sondern in fast allen Ländern, die einen neuen Tarif ausgearbeitet hatten, machte sich die Tendenz, die Zahl der Zollpositionen zu erhöhen, bemerkbar. Diese Vergrösserung der Zahl der Positionen hat verschiedenen Gründe: zunächst wird einmal eine bessere Unterteilung und Spezialisierung der verschiedenen Artikel ermöglicht, was zu einem gerechteren Bezug der Zollerhebung führt, und sodann wird durch eine grosse Zahl von Zollpositionen die Wirkung der Meistbegünstigung abgeschwächt. Bei den Handelsvertragsverhandlungen braucht man nämlich, wenn viele Positionen vorhanden sind, nur eine beschränkte Zahl von bestimmten Einzelpositionen zu reduzieren und erzielt so genau dasselbe Resultat, wie wenn man früher die gesamte, nicht unterteilte Position preisgegeben hätte.

Für 533 Positionen waren im Entwurf Zollerhöhungen vorgesehen, und bloss 93 Positionen erfuhren Herabsetzung des Zolles oder gänzliche Zollbefreiung, während 463 Positionen unverändert blieben. Die übrigen 54 Positionen des neuen Tarifes, die nicht in die obigen Gruppen eingeteilt werden konnten, da dies wegen der Neueinteilung und Unterteilung der alten Gruppen nicht möglich war, erfuhren teils eine Erhöhung, teils eine Herabsetzung des alten Ansatzes.

Der Bundesrat reduzierte auch die Zahl der *Ausfuhrzölle* Im Generaltarif von 1891 waren noch 12 Ausfuhrzölle: 7 Tierzölle: Pferde, Esel, Rindvieh, Kälber, Schweine über 40 kg., Schweine unter 40 kg., Schafe und Ziegen; ferner gefüllte Bienenstöcke, altes Eisen, rohe Felle und Häute, frisches Fleisch, Knochen. Der Bundesratsentwurf sah nur noch 4 Ausfuhrzölle vor, nämlich auf altem Eisen, Hadern, rohen Fellen, Häuten und Knochen. Mit Recht wurden die Tierzölle, die noch aus der Zeit stammten, wo die Zollerhebung rein fiskalische Zwecke verfolgte, fallen gelassen. Die 4 stehengebliebenen Ausfuhrzölle

hingegen verfolgten nicht fiskalische Zwecke, sondern hatten die Aufgabe, die betreffenden Rohstoffe dem sie verarbeitenden inländischen Gewerbe zu erhalten. Vom Standpunkt des Fiskus bedeutete diese Preisgabe der meisten Ausfuhrzölle kein allzu grosses Opfer. Im Jahre 1900 ergaben die Ausfuhrzölle 135,000 Franken.

		Generaltarif 1891	Gebrauchstarif 1892	Botschaft vom 12. II. 02.	Generaltarif 1902
per Stück	Pferde, Maultiere	1.50	1.50	frei	frei
	Füllen, Esel, Rindvieh, Schweine[1])	—.50	—.50		
	Kälber, Schweine[2])				
	Schafe, Ziegen	—.05	—.05		
	Bienenstöcke gefüllt	—.10	—.10		
per 100 Kg.	Frisches Fleisch	1.—	1.—	frei	frei
	Altes Eisen	—.20	—.20	—.20	—.40
	Hadern (Lumpen), Makulatur	frei	frei	2.—	1.—
	Felle, Häute, roh	1.—	1.—	1.—	1.—
	Knochen	—.10	—.10	3.—	2.—

[1]) über und mit 40 kg.
[2]) unter 40 kg.

Beim Festsetzen der Einfuhrzollansätze versuchte der Bundesrat durchwegs den Mittelweg einzuhalten. In der Regel kam er den Wünschen nach einer Verbesserung des Zollschutzes entgegen; nur tat er dies mit grösserer Zurückhaltung als es später durch den Nationalrat geschah. Die Tabelle auf Seite 78 enthält auch eine Rubrik, welche die Ansätze des bundesrätlichen Tarifentwurfes zur Darstellung bringt.

Kaum war die Botschaft des Bundesrates veröffentlicht worden, so begann im ganzen Lande die Kritik an diesem Tarifentwurf, der weder die Produzenten, noch die Konsumenten befriedigte. Die Produzenten, vor allem jene Produzenten, die einen besseren Zollschutz gefordert hatten, sahen sich getäuscht, da die Botschaft ihnen nur halbwegs entgegenkommen wollte. Unter den schutzzöllnerischen Produzenten waren es besonders die Bauern, die von der Vorlage schwer enttäuscht, ihrem Aerger in der Presse Luft machten.

Bis zur Veröffentlichung des Bundesratsentwurfes war die Bearbeitung des neuen Generaltarifes in ziemlich objektiver Weise vor sich gegangen. Natürlich hatten die drei grossen Verbände versucht, in erster Linie ihre eigenen Interessen zu vertreten; aber dabei war immerhin die ganze Volkswirtschaft im Auge behalten worden. Auch der Bundesratsentwurf war sehr objektiv gehalten und kann als durchaus unparteiisch bezeichnet werden, sodass dieser Entwurf als eine typische Kompromisslösung zu betrachten ist.

Nach der Veröffentlichung des Entwurfes begannen aber die Interessenten einen ganz anderen Ton anzuschlagen. Die bisher in ziemlich objektiver Weise gehaltene Diskussion begann immer mehr in eine Markterei und Feilscherei auszuarten. Eigentlich erst seit der Publikation des Bundesratsentwurfes standen sich die zollpolitischen Parteien in ihrer ganzen Gegensätzlichkeit gegenüber, und mit Einsatz ihrer letzten Reserven versuchten die verschiedenen Parteien ihren Wünschen zum Siege zu verhelfen. Besonders die Bauern entfalteten eine rege Tätigkeit und begannen eine gut durchdachte Agitation zur Durchsetzung ihrer Forderungen. Im ganzen Lande wurden sogenannte Bauerntage [1]) abgehalten, die von der landwirtschaftlichen Bevölkerung stark besucht wurden und wo den Vorschlägen des Bauernverbandes zugestimmt wurde.

Mit dem Erscheinen des Entwurfes trat nun auch der Verband schweizerischer Konsumvereine (V.S.K.) in Aktion. Der V.S.K. hatte sich schon von vorneherein dem neuen Tarif gegenüber ablehnend verhalten; der Bundesratsentwurf gab aber endlich dem V.S.K. eine Grundlage, auf der die organisierten Konsumenten ihren Kampf gegen die Schutzzollpolitik aufnehmen konnten.

Der V.S.K. war im Jahre 1890 gegründet worden. Es waren besonders 2 Motive, die zur Gründung des V.S.K. beigetragen hatten: Einerseits war es der Wunsch, der Konsumvereinsbewegung in der Schweiz einen starken Rückhalt zu geben, und

---

[1]) Ueber diese Bauerntage gibt es ein „Verzeichnis der Versammlungen, in welchem den Vorschlägen des schweizerischen Bauernverbandes zum neuen Zolltarif zugestimmt worden ist". Abgeschlossen am 12. Mai 1902.

andererseits das Verlangen dem Konsumenten bei der Ausarbeitung des Generaltarifes von 1891 ein Mitspracherecht zu verschaffen. Die Stellungnahme des V. S. K. zur Zollpolitik kommt in der Eingabe des Verbandes vom 25. Mai 1890 bereits deutlich zum Ausdruck und hat sich in der Folge bei der Ausarbeitung des Generaltarifes von 1902 wenig geändert.

Wohl am besten wird die Stellungnahme des V. S. K. zum neuen Generaltarif durch einen Aufsatz[1]) von J. F. Schär in der Zeitschrift: „Der Schweizerische Konsumverein" illustriert. Dort finden wir folgende Ansichten vertreten: *„das allgemeine Konsumenteninteresse gibt den einzig richtigen Maßstab für die Beurteilung der zollpolitischen Forderungen der einzelnen Interessengruppen ab".* Hohe Zölle könne ein kleines Land wie die Schweiz auf lange Dauer nicht ertragen. Fiskalzölle seien eine Kopfsteuer, und Schutzzölle eine Bereicherung Weniger auf Kosten Aller. Schutzzölle können die Erwerbsgelegenheit nur verschieben, ohne sie zu vermehren. Beide, Schutzzölle und Fiskalzölle, verteuern den Lebensunterhalt des arbeitenden Volkes; sie drücken die Lebenshaltung herab und vermindern die Leistungsfähigkeit des Volkes. Nicht mit Unrecht bezieht der V. S. K. gegen das egoistische Vorgehen einzelner Interessenten besonders aber gegen die vielen Eingaben und Petionen, bei denen es ja doch nur auf die Stimmungsmache ankomme und es nach dem Grundsatz gehe: „le mieux protégé sera celui qui a crié le plus fort!" Stellung.

Wenn man die Angriffe des V. S. K. gegen die schutzzöllnerischen Produzenten, „die nur aus egoistischen Gründen an der Vermehrung des Zollschutzes interessiert sind", liest, so sollte man annehmen dürfen, dass der V. S. K. aus bedeutend idealeren Gründen den neuen Tarif bekämpft habe. Dem ist aber nicht so; der Gesichtspunkt des V. S. K., das „allgemeine Konsumenteninteresse" ist ebenso vom materiellen Interessenstandpunkt aus betrachtet wie der Gesichtspunkt der Schutzzöllner.

Jedenfalls ist es unrichtig, das allgemeine Konsumenteninteresse als den allein richtigen Maßstab für die Beurteilung der Zollpolitik zu bezeichnen. Der einzig richtige Gesichtspunkt für

[1]) Nr. 11, Jahrg. 1902.

die Beurteilung und die Führung der Zollpolitik ist der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt, ist jener Gesichtspunkt, der die Interessen des Volkes in seiner Gesamtheit berücksichtigt und versucht, mit Hilfe der Zollerhebung eine optimale Lösung in der Produktion und Verteilung herbeizuführen.

Wohl der wichtigste Grund, weswegen die Konsumenten so scharf gegen einen schutzzöllnerischen Generaltarif vorgingen, war die Angst vor einer Verteuerung der Lebensmittel, was nach ihrer Ansicht eine Verschlechterung der Lebenshaltung als Folge nach sich ziehen müsse.

Als Folge der Schutzzölle wird man in der Regel feststellen können, dass die Preise gestiegen sind; denn schliesslich will ja die Schutzzollpolitik nichts anderes erreichen, als der inländischen Produktion in erster Linie einen Preisschutz gewähren, indem eben mit Hilfe der Schutzzölle die ausländische Konkurrenz, die die Inlandspreise drückt, möglichst vom einheimischen Markte abgehalten wird. Aber wenn wir nun auch annehmen, dass die Preise im Inland infolge der Schutzzölle, gestiegen sind, so bedeutet diese Preissteigerung noch lange nicht eine Verschlechterung der Lebenshaltung der Klassen mit kleinem Einkommen, was der V.S.K. immer wieder zu beweisen suchte. Für den Arbeiter und den kleinen Beamten bedeutet das Steigen des Preisniveaus nur dann eine Verschlechterung der Lebenshaltung, wenn sein Einkommen gleich geblieben oder nicht im gleichen Verhältnis gestiegen ist wie die Preise der Güter, die er gegen seine Arbeitsleistungen eintauscht.

Und so stellt sich die Frage nach dem Einfluss der Schutzzölle auf die Lebenshaltung in ein ganz anderes Licht: Der Konsument, vor allem der Konsument mit kleinem Einkommen darf die Schutzzölle nicht schlechthin ablehnen, weil die Schutzzölle in der Regel eine preissteigernde Wirkung haben, sondern der Konsument muss auch prüfen, wie sich sein Einkommen nach Einführung der Schutzzölle gestalten wird. Im allgemeinen ist die Ansicht sehr verbreitet, dass höhere Preise eine Erhöhung des Nominallohnes bedingen, und in den Kreisen der Exportindustrie[1]) und des Handels wird die Ansicht, dass die Schutzzölle

[1]) Vide Seite 57.

die Arbeitslöhne in die Höhe treiben, geradezu als Hauptargument für den Freihandel angeführt. Auch hier müssen wir darauf verzichten auf rein theoretischem Wege zu untersuchen, inwiefern die Arbeitslöhne steigen werden, wenn infolge der Schutzzölle die Güterpreise gestiegen sind; denn eine solche Untersuchung würde kaum mehr in den Rahmen unseres Themas passen. Das, worauf es uns aber hier ankommt, ist zu zeigen, dass der V.S.K. seine Propaganda gegen die beabsichtigten Schutzzölle ebenso einseitig wie die Schutzzöllner aufgebaut hat.

Für eine Klasse musste allerdings die von dem V.S.K. vorausgesagte Verschlechterung der Lebenshaltung infolge der Schutzzölle eintreten: nämlich für jene Klasse, die nicht an der Produktion beteiligt ist. Für den Rentner, wie überhaupt für jedermann, der von einem nominell gleichbleibenden Einkommen leben muss, bedeutet jede Verteuerung eine Beeinträchtigung der Lebenshaltung schlechthin.

Und schliesslich hat der Arbeiter auch noch über einen anderen Punkt zu entscheiden: abgesehen von der Gestaltung der Güterpreise und der Lohnhöhe, wird sich der Arbeiter auch noch für die Stetigkeit der Arbeitsgelegenheit interessieren. Hier müssen wir allerdings bedenken, dass um 1900 herum dieses Problem lange nicht so aktuell war wie heute. Im allgemeinen wird gerne von Seiten der Schutzzöllner argumentiert, dass der innere Markt bedeutend sicherer sei, als das ausländische Absatzgebiet, was sich in der Tat, wenigstens für die Schweiz, auch als richtig erwiesen hat.

Der Gegensatz zwischen den organisierten Konsumenten und den Bauern wurde immer grösser. Nach Ansicht des V.S.K. war die schlimme Lage der Landwirtschaft den Bauern selbst zuzuschreiben. Für die Landwirtschaft gäbe es aber gewiss noch andere Mittel als die „unverschämten" Zollerhöhungen. Besonders gut wird die Stellungnahme des V.S.K. gegenüber den landwirtschaftlichen Schutzzollforderungen im offiziellen Organ des V.S.K. im „Schweizerischen Konsumverein" illustriert. Dort heisst es: „Wir haben nun einmal die ketzerische Meinung, dass die Bauern an ihrer schlimmen Lage, die wir ihnen nicht abstreiten wollen, zum Teil selbst schuld sind. Statt aber zu jammern und beim Staate Hilfe zu suchen, könnten die Bauern mit einem

anderen Mittel Rettung suchen. Diese Rettung läge in der Verbesserung der Organisation, vor allem in der genossenschaftlichen Organisation". Und nun wird in diesem Aufsatz[1]) der schweizerischen Landwirtschaft vordemonstriert, dass es das freihändlerische Dänemark ohne landwirtschaftliche Schutzzölle weit gebracht habe und zu hoher Blüte gelangt sei. Wie komme es denn, dass Dänemark im Zeichen des Freihandels seinen landwirtschaftlichen Export so steigern konnte, während die schweizerische Landwirtschaft, um fortbestehen zu können, ihre Zuflucht bei den Schutzzöllen suchen müsse? Wäre aber die schweizerische Landwirtschaft so wie die Dänische organisiert, und besässen wir in der Schweiz solche Absatzgenossenschaften wie sie nur in Dänemark bekannt seien, so könnte es die schweizerische Landwirtschaft gerade so gut ohne landwirtschaftliche Schutzzölle schaffen.

Diese Kritik an unserer landwirtschaftlichen Organisation ist gewiss nicht ganz unberechtigt: die schweizerische Landwirtschaft war um die Jahrhundertwende noch lange nicht auf auf dem Punkt angelangt, von welchem man hätte sagen können, dass die Organisation der schweizerischen Landwirtschaft vollkommen sei. Nun ist aber das Beispiel des freihändlerischen Dänemark noch lange kein Beweis dafür, dass eine gut durchgeführte genossenschaftliche Organisation den Zollschutz überflüssig machen könne.

Man muss eben in Betracht ziehen, dass das freihändlerische Dänemark (wie auch Holland) unter ganz anderen Produktionsverhältnissen arbeitet als die schweizerische Landwirtschaft. Auf die vielen Unterschiede[2]) in den Produktionsverhältnissen der beiden Länder wollen wir hier nicht eintreten; es soll hier nur erwähnt werden, dass besonders ein Umstand den dänischen

---

[1]) „Landwirtschaft und Schutzzoll" von H. G. in: „Der Schweizerische Konsumverein", Jahrgang II, Seite 134.

[2]) Einen sehr guten Ueberblick über die Unterschiede in den Produktionsverhältnissen gibt uns ein Aufsatz: Die dänische Landwirtschaft von E. Laur, Basler Nachrichten 1931, Nr. 224 bis 228. — Ferner: Die schweizerische und dänische Landwirtschaft. Basler Nachrichten 1931, Nr. 148. Ferner: **Howald**, Dr. O.: Die schweiz. Landwirtschaft auf dem Weltmarkte (Ein Vergleich mit der dänischen Landwirtschaft), in Zeitschrift für schweiz Statistik und Volkswirtschaft 1931, Seite 178.

Export von landwirtschaftlichen Produkten gefördert hat: dank der Meereslage Dänemarks konnten sich die dänischen Produkte die hervorragenden Absatzgebiete des industriellen Englands erobern, was umso günstiger war, als England damals noch den Waren aus allen Ländern seine Tore öffnete.

Jedenfalls kann aber das dänische Beispiel noch lange kein „triftiger Beweis" sein, dass die schweizerische Landwirtschaft bei verbesserter Organisation gerade so gut wie die dänische Landwirtschaft o h n e Schutzzölle auskommen könnte.

Als letztes Argument gegen die Schutzzölle führte der V.S.K. noch aus, dass hinter hohen Zollmauern die Energie der schweizerischen Volkswirtschaft bald erschlaffen würde. Habe man einmal den Landwirt daran gewöhnt, sein Heil hinter hohen Zollmauern zu erblicken, dann werde der Existenzkampf kleiner, und die Bauern leben in den Tag hinein. Müssten hingegen die Landwirte vor offenen Türen arbeiten, so wären sie darauf angewiesen, durch fortgesetzte Verbesserungen und Ersparnisse im Betrieb ihre Unkosten zu vermindern.

4. Kapitel.

Die Verhandlungen in den Räten.

Der Tarifentwurf des Bundesrates ging dann zur Weiterbehandlung an die Zollkommission des Nationalrates. Die Ergebnisse der Tätigkeit dieser Kommission sind wiedergegeben in den „Abänderungsanträgen der Kommission des Nationalrates zum Gesetzesentwurf des Bundesrates" (abgeschlossen am 22. März 1902). Fast ein Viertel aller Positionen des bundesrätlichen Tarifentwurfes wurde wieder abgeändert, und zwar machte sich die Tendenz, die Schutzzölle noch höher hinauf zu setzen, die Roh- und Hilfsstoffe aber mit noch kleineren Zöllen zu belegen, deutlich fühlbar. Wenn wir die Positionen, die durch die Kommission des Nationalrates heraufgesetzt wurden, betrachten, so können wir sofort feststellen, dass es sich um typische Schutzzollpositionen handelt wie z. B. Honig, animalische Nahrungsmittel, Weichkäse, Natur- und Schaumweine, Tiere, Wollgarne, Wollgewebe, Tisch- und Bettdecken, Hüte, Messerschmiedwaren, Instrumente und Apparate. Ermässigt wurden die Zölle

für folgende Roh- oder Hilfsstoffe: Packpapier, verschiedene Artikel für das Buchbindergewerbe, Fensterglas, Eisen- und Eisenblech, Werkzeuge für die Landwirtschaft, Organzin, Trame Metalle, Chemikalien für den gewerblichen Verbrauch, Farben und Oele usw. In der Kommission des Nationalrates wurde sogar durch Nationalrat Blumer der Antrag gestellt, dass die Zölle auf sämtlichen Rohstoffen abzuschaffen seien. Der Bundesrat war aber nicht gewillt, sichere Zolleinnahmequellen zugunsten der Verbilligung der Rohstoffe zu opfern, und lehnte daher diese Forderung ab. Diese Tendenz, die Roh- und Hilfsstoffe von den Zollabgaben möglichst zu befreien, finden wir bei fast allen Staaten, die neue Generaltarife vorbereiten. In der Schweiz hat aber eine Reduktion oder sogar eine Befreiung der Rohstoffe oder der Hilfsstoffe von der Zollerhebung einen Haken: dadurch gehen nämlich günstige Kampfpositionen verloren. Es wäre doch bestimmt ein Fehler gewesen, wenn der Zoll auf Organzin und Trame, jenen wichtigen Rohstoffen der Seidenweberei, aufgehoben worden wäre; denn gegenüber Italien, das 1903 für rund 80 Millionen Fr. Organzin und Trame nach der Schweiz exportierte, spielt der schweizerische Zoll eine sehr wichtige Rolle, und daher hat die Schweiz in jenem Zoll eine gute Kampfwaffe. Natürlich haben Kampfzölle auf Roh- und Hilfsstoffen, die in der Schweiz überhaupt nicht produziert werden, wenig Aussicht, da die Nachfrage in der Schweiz nach jenen Stoffen als höchst unelastisch zu bezeichnen ist. Das Ausland würde doch kaum ein grosses Interesse haben an der Reduktion eines Kampfzolles z. B. Kohle; denn die Wahrscheinlichkeit wäre sehr gross, dass die schweizerische Volkswirtschaft, die auf ein bestimmtes Einfuhrquantum angewiesen ist, diesen Zoll selbst bezahlen müsste. Der Kohlenzoll wird erst dann zu einem Kampfzoll, wenn die Nachfrage nach Kohlen in der Schweiz beginnt elastisch zu werden, und dies wäre in diesem Beispiel von jenem Moment an der Fall, wo die Elektrizität die Kohle zu verdrängen beginnt.

Auf Grund dieses durch die Zollkommission des Nationalrates abgeänderten Bundesratsentwurfes fanden im April die Nationalratssitzungen statt. In der Eintretensdebatte vom 8. April wurden ca. 3 Wochen für die Verhandlungen vorgesehen. Leider

wurden die Protokolle der Verhandlungen im Nationalrat, die den neuen Tarif betreffen, nicht veröffentlicht, da man nicht wollte, dass das Ausland Kenntnis von den neuen Ansätzen des schweizerischen Generaltarifes erhalte, denn man befürchtete, dass das Ausland sonst seine Gegenmassnahmen treffen könnte. Wir müssen uns daher an die jeweiligen Endresultate der verschiedenen Kommissionen und Räte halten und aus den spärlichen Zeitungsberichten schöpfen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bieten die Verhandlungen in den beiden Räten kein grosses Interesse; denn diese Verhandlungen können mehr als Machtprobe einzelner Interessengruppen angesehen werden als ein

	Botschaft vom 12. II. 1902	Kommission 22. III. 1902	Nat. Rat 26. IV. 1902
Ochsen	35.—	50.—	50.—
Stiere	40.—	50.—	50.—
Kühe und Rinder	35.—	50.—	50.—
Pferde	10.—	20.—	20.—
Kälber bis 60 kg.	8.—	15.—	15.—
Mastkälber	12.—	20.—	20.—
Fleisch frisch geschlachtet	12.—	17.—	17.—
Weichkäse	12.—	20.—	20.—
Honig	20.—	30.—	50.—
Butter, gesotten, gesalzen	20.—	—	25.—
Naturwein	15.—	17.—	20.—
Zucker in Hüten	12.—	10.—	10.—
Zucker geschnitten oder gepulvert	15.—	12.—	12.—
Tee 5 kg. und mehr	40.—	25.—	25.—
Kaffee	3.50	—	2.—
Baumwollgarne einfach:			
bis und mit Nr. 19	7.—	16.—	16.—
von Nr. 20 bis 119	7.—	20.—	20.—
„ gezwirnt:			
bis und mit Nr. 19	9.—	20.—	20.—
von Nr. 20 bis 119	9.—	25.—	25.—
Baumwollgewebe bedruckt	60.—	80.—	80.—
„ gefärbt	50.—	70.—	70.—
Kammgarne	70.—	—	90.—
Packpapier	15.—	10.—	10.—
Fensterglas gefärbt	20.—	12.—	12.—

Kampf um Grundanschauungen. Für jene Zolltarifverhandlungen im April 1902 ist besonders das geschlossene Auftreten der Bauern charakteristisch. Mit viel Geschick und mit Unterstützung der Rechtsparteien, die aus politischen Rücksichten auf die Forderungen der Bauern eingehen mussten, verstand es die Landwirtschaft, ihren Forderungen trotz heftiger Opposition Gehör zu verschaffen. Abgesehen von einigen Punkten, wich der Nationalrat im allgemeinen wenig von den Anträgen seiner Tarifkommission ab. Die wichtigsten Abänderungen durch den Nationalrat sind in der vorstehenden Tabelle angeführt.

Die Tätigkeit des Nationalrates konzentrierte sich in der Hauptsache auf die landwirtschaftlichen Positionen. Die Abänderungsanträge bewegten sich ganz im Sinne der von der Landwirtschaft gestellten Anträge. Für die Konsumenten war der Tarif des Nationalrates insofern günstiger, als die Zölle des Bundesratsentwurfes auf Zucker, Thee und Kaffee reduziert wurden. Trotz der Forderungen der Stickerei wurden die Zölle der Baumwollgarne erheblich heraufgesetzt. Für die Seide- und Wollindustrie wurden einige wichtige Roh- und Hilfsstoffzölle abgeschafft.

Bevor wir zu den Verhandlungen des Ständerates übergehen, wollen wir noch aus der Fülle der vielen Eingaben, die an den Nationalrat selbst oder an dessen Kommission gerichtet wurden, die wichtigsten besprechen.

In einer Eingabe des Zentralkomitees des schweizerischen Gewerbevereins an die Mitglieder des schweizerischen Nationalrates versucht der Gewerbeverein Wünsche[1]), die in der Botschaft des Bundesrates oder in der nationalrätlichen Zolltarifkommission noch nicht Beachtung gefunden hatten, nochmals mit Nachdruck anzubringen. Obschon den Wünschen des Gewerbetreibenden und des Kleinindustriellen zwar in verschiedener Hinsicht Rechnung getragen worden war, glaubte der Gewerbeverein doch noch darauf aufmerksam machen zu müssen, „dass noch eine Reihe von, wie es scheint, berechtigten Begehren der Gewerbetreibenden, unerfüllt geblieben" sei. Auf die einzelnen „noch unerfüllten Wünsche" wollen wir jedoch nicht ein-

[1]) „An die Mitglieder des schweizerischen Nationalrates" 1. April 1902.

gehen, da sie sich meistens auf Positionen beziehen, die nicht von grosser Bedeutung sind. In dieser Eingabe erhält man wirklich den Eindruck, als ob der Gewerbeverein mit einem letzten Kräfteaufwand noch hätte versuchen wollen, aus den Räten herauszuholen, was herauszuholen war.

Typisch für all diese Petitionen, die noch im letzten Augenblick gemacht wurden, ist eine Eingabe[1]) von einer Versammlung von Weinhändlern und Weinsyndikaten. Es ist ja durchaus zu verstehen, dass vom Standpunkt der Weinhändler ein hoher Zoll auf Naturwein unerwünscht war. Aber wegen der Weinhändler, die befürchteten, dass die Einfuhr von fremden Weinen durch die geplanten Weinzölle gedrosselt würde, konnten die der ungünstigen Wirtschaftslage der Weinbauern Rechnung tragenden Weinzölle nicht fallen gelassen werden. Alle diese Eingaben — wenige davon sind allerdings ausgenommen — tragen nur das allzu Menschliche in sich, dass sie in erster Linie darauf abzielten, in egoistischer Weise die Interessen einzelner kleiner Wirtschaftsgruppen zu vertreten. Für die vielen kleinen Einzelgruppen mag es ja schwer sein, sich den Interessen der grösseren Gruppen zu fügen, aber die Zollpolitik muss sich auch an die demokratische Maxime halten: die Interessen kleinerer Gruppen haben sich den Interessen grösserer Gruppen unterzuordnen.

Eine Ausnahme unter den vielen teils schlecht begründeten Eingaben macht eine Eingabe[2]) des schweizerischen Hoteliervereins. Die Hoteliers, so wurde ausgeführt, gehören zu den Kreisen, die in schwerster und ungerechtester Weise durch den neu geplanten Tarif verletzt, ja geradezu in ihrer Existenz gefährdet werden. Niemand werde die Wichtigkeit der schweizerischen Fremdenindustrie anfechten können, sei doch gerade die Fremdenindustrie einer jener wichtigen Faktoren, die dazu beitrage, die passive Handelsbilanz der Schweiz bedeutend zu verbessern. Nach Angaben des Hoteliervereins betrugen die jährlichen Bruttoeinnahmen der Hotelindustrie um 1900 ca. 120 Millionen Franken.

---

[1]) „An die hohe Schweizerische Bundesversammlung in Bern". Bern, 24. März 1902.

[2]) „Der Schweizer Hotelierverein an die hohe Schweizerische Bundesversammlung". (Petition betr. Zolltarif) Lausanne-Ouchy, Juni 1902.

Ferner sollen die Fremden weitere 100 Millionen an Transportanstalten, Bergführer, Droschkenkutscher u. a. m. weiterleiten. Volkswirtschaftlich von grösster Bedeutung sei die Tatsache, dass die Fremdenindustrie auf meist unfruchtbaren Boden arbeite und so Geld in die entlegenen und unfruchtbaren Gebirgstäler bringe. Die schweizerische Hotelindustrie kaufe jährlich für ca. 40 Millionen Fr. Produkte von der schweizerischen Landwirtschaft. Dazu kämen noch ca. 8 Millionen Fr. für schweizerische Weine. Für viele Bezüge, wie ausländische Weine und Primeurs in Gemüsen, seien aber die Hoteliers ganz aufs Ausland angewiesen, und für diese Bezüge beanspruche der Hotelierverein Zollfreiheit, wie dies den anderen Industrien zum grössten Teil in Bezug auf ihre Rohstoffe gewährt worden sei. Die aus der landwirtschaftlichen Schutzzollpolitik resultierende Mehrbelastung werde die Hotelindustrie keinesfalls auf die eigentlichen Konsumenten abwälzen können, da die Höhe der Pension und die Preise für die einzelnen Mahlzeiten fixiert seien, und daher eine Erhöhung um den Mehrbetrag der Lebensmittelpreise ganz ausgeschlossen sei. Die Folge der Erhöhung der Lebensmittelzölle werde demnach darin bestehen, dass die Rendite der Hotelindustrie stark sinken werde. Nun ist allerdings in dieser Begründung fraglich, ob eine Abwälzung der durch die Zölle verursachten Mehrkosten auf den Hotelgast wegen der fixierten Preise unmöglich ist. Jedenfalls können wir feststellen, dass die Preise der Hotelindustrie ebenfalls gestiegen sind, als sich in der Schweiz in den Jahren 1911 bis zum Ausbruch des Weltkrieges die Lebenshaltungskosten stark nach oben verschoben hatten. Der Hotelierverein hatte mit seiner Eingabe keinen Frfolg, und wir finden ihn daher bei der Besprechung des Feldzuges gegen das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif von 1902 unter den eifrigsten und hartnäckigsten Gegnern des neuen Tarifs.

Zum Schluss soll noch eine Eingabe, die nicht an den Nationalrat oder dessen Kommission, sondern an den Ständerat gerichtet war, erwähnt werden. Es handelt sich hier um die Eingabe[1]) des Verbandes schweizerischer Metzgermeister, in

[1]) Eingabe des Verbandes Schweizerischer Metzgermeister betr. Zolltarif an den hohen Ständerat. 6. Juni 1902.

welcher versucht wurde, den Ständerat gegen die Viehzölle umzustimmen. Interessant ist in dieser Eingabe die Erklärung der Metzgermeister, dass der Konsument die durch die Viehzölle verursachte Mehrbelastung der Fleischpreise werde tragen müssen. Allerdings fürchteten die Metzgermeister, dass durch die Verteuerung der Fleischpreise der Fleischkonsum in der Schweiz zurückgehen würde. Auch gaben die Metzgermeister ihrem Zweifel Ausdruck, dass es der schweizerischen Landwirtschaft je gelingen werde selbst mit Hilfe der hohen Viehzölle, den inländischen Fleischbedarf in genügender Weise decken zu können.

Erst im Juli sollte der Zolltarif vom Ständerat beraten werden. Heftiger denn je wütete in der Zeit zwischen der Behandlung des Zolltarifes durch den Nationalrat und den bevorstehenden Ständeratsverhandlungen der Kampf der verschiedenen Interessen. Mit allen Mitteln versuchten die Zeitungen, vor allem die Fachpresse, für ihre Wünsche Propaganda zu machen, um dadurch auf den Ständerat einen Druck auszuüben.

Besonders der Verband schweizerischer Konsumvereine war in der Zwischenzeit nicht untätig gewesen. An einer Delegiertenversammlung[1]) in Baden wurde folgende Resolution gefasst: Der V.S.K. sehe zwar ein, dass es ein Gebot der zollpolitischen Taktik sei, den neuen Tarif als Kampftarif auszugestalten. Auch trage der neue Tarif Rechnung den nationalwirtschaftlichen Interessen zum Schutze des inländischen Marktes für die einheimische Arbeit, allein es müsse konstatiert werden, dass die Kampf- und Schutzansätze gerade auf den notwendigsten Artikeln des Massenbedarfes viel zu hoch gespannt seien. Ueberhaupt bestreite der V.S.K., dass die geplante Zollerhöhung auf landwirtschaftlichen Produkten die Notlage des Bauernstandes dauernd zu beseitigen vermöge. Der V.S.K. gelange daher mit der Bitte an den Ständerat, dass alle Artikel, die nicht Schutzpositionen sein können, da sie im Inlande nicht hergestellt werden, vom Zoll zu befreien seien. „Wir beantragen Abschaffung bezw. wesentliche Herabsetzung des Zolles auf Kaffee, Zucker, Tee, Schweinefett, Petroleum, Butter, Speisefett, Fische, Fleischwaren

[1]) „Der Schweizerische Konsumverein" Jahrgang II, Nr. 20.

amerikanischer Herkunft (Gefrierfleisch!). Schlachtvieh und Fleischwaren sollten mindestens auf die Ansätze des bundesrätlichen Entwurfes reduziert werden".

Aber auch die Bauern hatten die Zeit nicht unnütz verstreichen lassen. Obschon der aus den Verhandlungen des Nationalrates resultierende Tarif den Wünschen der Landwirtschaft in weitestem Masse entgegen kam, gab sich der weitaus grösste Teil der landwirtschaftlichen Presse nicht zufrieden. So schrieb z. B. das offizielle Organ des Zürcher Bauernbundes: [1]) Die Forderungen der Bauern für höhere Zölle auf Eiern und Schweineschmalz seien durch den Nationalrat ignoriert worden, und daher setze die schweizerische Landwirtschaft auf die Verhandlungen des Ständerates die grösste Hoffnung. Aber falls sich diese Hoffnung nicht erfülle, dann gebe es nur eine Antwort: „Vorwärts, dem Zolltarif das Grab geschaufelt!" Dies ist nur eines von den vielen Beispielen um zu zeigen, wie auf alle Art und Weise versucht wurde, auf den Ständerat einen letzten Druck auszuüben.

Es scheint allerdings höchst fraglich, ob die Bauern gegen den Tarif, so wie ihn der Nationalrat ausgearbeitet hatte, selbst das Referendum ergriffen hätten. Aber immerhin kann diese Drohung des „Bauernbundes", der am meisten verbreiteten schweizerischen Bauernzeitung, trefflich die Hartnäckigkeit illustrieren, mit welcher die Bauern für den Sieg ihrer Forderungen kämpften. Uebrigens wussten die Bauern ja bestimmt, dass der neue Tarif die Wogen des Referendums durchmachen müsse und konnten damit rechnen, dass das Referendum mit Leichtigkeit zustande kommen werde.

In den Sitzungen des Ständerates im Juni 1902 spielten die Viehzölle wiederum die grösste Rolle. Obschon sich eine grosse Oposition gegen den Ochsenzoll bemerkbar gemacht hatte, blieb derselbe auf 50 Fr. bestehen, indem er mit 22 gegen 21 Stimmen gutgeheissen wurde. Bereits am 17. Mai hatte die Zolltarifkommission des Ständerates ihre Arbeit abgeschlossen. Am 24. Juni gab der Ständerat seine „Beschlüsse soweit sie von den Beschlüssen des Nationalrates abweichen" heraus. Das

---

[1]) „Der Bauernbund" 1902, Nr. 22.

beste Bild der Arbeit des Ständerates gibt uns die „Zusammenstellung der Divergenzen zwischen Nationalrat und Ständerat". Man kann fast durchwegs konstatieren, dass der Ständerat, wenn er in einer Zollnummer von der im Antrag des Nationalrates vorgesehenen Höhe eines Zollsatzes abwich, regelmässig geringere Zölle beantragte. So wurden vom Ständerat besonders die Gruppe Konfektionswaren und ferner die Gruppe Apparate und Instrumente mit kleineren Zöllen, als der Nationalrat vorgesehen hatte, belegt. Höhere Zollansätze als der Nationalrat setzte der Ständerat nur ganz wenige fest, so z. B. für Dünger, Packpapier und Eisenblech. Ganz wie 1891 erwies sich auch 1902 der Ständerat als bedeutend weniger schutzzöllnerisch als der Nationalrat. Im allgemeinen wurde der Zolltarif, so wie er aus den Verhandlungen des Nationalrates hervorgegangen war, durch den Ständerat wenig verändert.

Als schwierigste Aufgabe blieb nun noch die Bereinigung der Divergenzen zwischen den beiden Räten übrig, eine Arbeit, von deren Schwierigkeit und Mühe man sich erst einen Begriff machen kann, wenn man die vielen Beschlüsse der Kommissionen und Räte durchgeht. Nachdem nun aber auch die letzten Divergenzen zwischen den beiden Räten beseitigt worden waren, wurde das neue Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif am 9. Oktober vom Nationalrat und am 10. Oktober vom Ständerat angenommen.

5. Kapitel.

Die Gründung der Liga gegen den Zolltarif. Referendum und Volksabstimmung.

Der endgültige Generaltarif, der auf dem Bundesgesetz vom 10. Oktober 1902 beruht, gab den verschiedenen Parteien nun endlich eine klare Grundlage, auf der sie ihr pro oder ihr contra für den neuen Tarif aussprechen konnten. Die verschiedenen zollpolitischen Interesssengruppen, deren Arbeit bis jetzt darin bestanden hatte, möglichst viele Forderungen durchzusetzen, sahen sich nun mit der Annahme des Zolltarifgesetzes vor die Frage gestellt: soll der Zolltarif, so wie er von der Bundesversammlung angenommen wurde, gutgeheissen werden oder nicht?

Hatten sich bis jetzt die Befürworter einer verstärkten Schutzzollpolitik während der Ratsverhandlungen mit einem wahren Feuereifer für die Schutzzollbegehren eingesetzt, so war es nun an den Gegnern der Schutzzollpolitik, den neuen Tarif mit Hilfe des Referendums zum Scheitern zu bringen.

Bereits nach Erscheinen des Bundesratsentwurfes waren sich die Gegner der Schutzzollpolitik im klaren, dass der neue Tarif bedeutend schutzzöllnerischer ausfallen würde, als der Tarif von 1891, eine Ansicht, die durch die Verhandlungen im Nationalrat nur bestätigt werden konnte.

Schon vor der endgültigen Annahme des Generaltarifes durch die beiden Räte, hatte der V.S.K. in Ausführung des Beschlusses der Delegiertenversammlung in Baden eine Versammlung nach Olten für den 27. September einberufen, um die Vorbereitungen zu einer „Liga gegen den Zolltarif" zu treffen. Am 19. Oktober fand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung der Abgeordneten der schweizerischen Konsumvereine, die im V. S. K. zusammengeschlossen sind, statt. In einem Referat führte der Verbandspräsident des V.S.K. J. F. Schär alle Gründe an, die den Schweizerbürger zu einer Ablehnung des neuen Generaltarifes veranlassen müssen und schloss seine Rede mit den Worten: „Wir erheben unsere Stimme im Bewusstsein, dass wir dem Vaterlande einen Dienst erweisen, wenn wir diesen Tarif von 1902 verwerfen". In dieser Versammlung wurde denn auch beschlossen, dass sich der V.S.K. an der am selben Tag ebenfalls in Olten stattfindenden Versammlung zwecks Gründung einer „Liga gegen Zolltarif" aktiv beteiligen sollte.

Bereits im Jahre 1891 wurde eine „Liga gegen die Lebensverteuerung" gegründet, die als Hauptzweck die Bekämpfung des Tarifes von 1891 hatte. An der Gründung dieser Liga hatte sich der V.S.K. schon damals beteiligt, zog sich aber, als es zum Kampf gegen den Tarif von 1891 kam, zurück, weil der V.S.K. befürchtete, dass wenn das Referendum gegen den Tarif zustande kommen würde, ein Abschluss von Handelsverträgen verunmöglicht werde. Nachdem die Agitation gegen den Tarif ergebnislos verlaufen war, da sich das Volk in der Abstimmung für den Tarif aussprach, wurde diese erste Liga aufgelöst. Nun

sollte sie aber am 19. Oktober wieder neu aufleben, und diesmal war es besonders der V.S.K., der die Wiedergeburt der alten Liga, die der V.S.K. damals so schmählich im Stiche gelassen hatte, förderte. Für die Wiedergründung der alten Liga waren aus der ganzen Schweiz Delegierte von Verbänden, die an einer Verwerfung des neuen Tarifes von 1902 interessiert waren, erschienen. Bei der Gründung der „Liga gegen den Zolltarif" von 1902 finden wir dieselben Vereine und Verbände, die bereits 1891 gegen den damaligen Tarif gefochten hatten. Neu waren in der Reihe der den Tarif bekämpfenden Verbände wie bereits gesagt, der V.S.K., der mit seinen vielen Mitgliedern eine wertvolle Verstärkung für die Liga bedeutete; hingegen fehlten diesmal Hermann Greulich mit seinen Grütlianern, die damals auch zu den Gegnern zählten, 1902 aber von einer Bekämpfung des Tarifes absahen, weil sie den Gegensatz zwischen dem Sozialismus, so wie ihn Greulich damals auffasste, und den schutzzöllnerischen Bauern nicht vergrössern wollten, und daher für den Generaltarif 1902 stimmten. Sonst waren aber dieselben Verbände wie 1890 in der neuen Liga von 1902 zu finden: die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, der schweizerische Hotelierverein, die Vereinigungen gegen die Verteuerung des Lebensunterhalts in Genf und Neuenburg, der Verband schweizerischer Metzgermeister u.a.m. Im ganzen waren es 187 Vereinigungen, die total eine Mitgliederzahl von 180,000 Bürgern aufwiesen, die beschlossen hatten, das Referendum gegen den Tarif zu ergreifen. Die Organisation des Referendums wurde einem Aktionskomitee mit Sitz in Basel übertragen. Bereits im Anfang November begann die Sammlung der Unterschriften, die sehr rasch von statten ging, sodass der Bundesrat schon am 20. Januar durch Bundesratsbeschluss die Abstimmung auf den 15. März 1903 ansetzen konnte, da die Zahl der Unterschriften längst 30,000 überschritten hatte. Nach Angaben des V.S.K. waren es im ganzen ungefähr 110,000 gültige Stimmen, die der Bundeskanzlei überreicht werden konnten.

Es erübrigt sich nun, die verschiedenen Gründe, die gegen den Tarif vorgebracht wurden, näher zu betrachten, sofern dies Gründe betrifft, die wir noch nicht besprochen haben. Die

meisten Argumente, die gegen den neuen Tarif vorgebracht wurden, lassen sich in die folgenden drei Gruppen einteilen:

1. Verteuerung des Lebensunterhaltes
2. Furcht vor Repressalien des Auslandes
3. Widerspruch mit der Verfassung.

Bei der Bekämpfung des neuen Tarifes spielte wohl der erste Grund: die Angst vor einer Verteuerung des Lebensunterhaltes die weitaus grösste Rolle. Wie sehr die Meinung damals verbreitet war, dass die Lebenshaltungskosten durch die Einführung des neuen Tarifes stark in die Höhe getrieben würden, zeigt uns eine „Berechnung" des bekannten Volkswirtschaftlers Traugott Geering, der eine Mehrbelastung der schweizerischen Volkswirtschaft von 100 Millionen vorsah. Geering „berechnete", dass die Zolleinnahmen um 30 Millionen Fr. steigen und die durch die Einführung der Schutzzölle bedingte Preissteigerung 70 Millionen Fr. ausmachen würde. Diese Behauptung eines in der Schweiz sehr bekannten Wissenschaftlers war natürlich den Zolltarifgegnern sehr willkommen und ist daher in allen Schriften der Tarifgegner zu finden, obschon Geering seine „Berechnungen" später selber dementiert haben soll. Es ist nun ganz klar, dass eine solche Voraussage, die auch nur einigermassen Anspruch erheben möchte, exakt zu sein, schwerlich gemacht werden kann, besonders wenn man in Betracht zieht, dass Geering seine Berechnungen auf dem Generaltarif aufbauen musste, da er natürlich die Gestaltung des Gebrauchstarifes nicht voraussahnen konnte. Aber selbst wenn man den zur Anwendung kommenden Zolltarif kennt, ist es äusserst schwer, überhaupt eine Aussage über den Einfluss des Tarifes zu machen. Wir werden später, wenn wir auf die Wirkungen des Gebrauchstarifes von 1906 zu sprechen kommen, noch sehen, wie schwer es ist, ein Urteil über den Einfluss eines Tarifes zu fällen.

Es war besonders dieser erste Grund, die Angst vor der wahrscheinlichen Verteuerung der Lebenshaltung, welcher fast alle kleinen Angestellten, Beamten und Arbeiter in das Lager der Zolltarifgegner trieb. In der sozialistischen Presse wurde den Arbeitern täglich eingebläut, dass der Arbeiter den neuen Tarif zu bekämpfen habe, weil er sonst nach Einführung des Tarifes mit seinem Lohn weniger kaufen könne. Für die Sozialisten

ergab sich aus der Bekämpfung des neuen Tarifes, der „Lex Laur", wie der Tarif gerne von den Gegnern genannt wurde, gleichzeitig eine günstige Gelegenheit, mit der konservativen Bauernschaft in Streit zu treten. Auf diese Polemik zwischen den Bauern und der sozialdemokratischen Partei der Schweiz wollen wir hier nicht eingehen, da dieser Streit mehr mit Schlagworten als mit sachlichen Ueberlegungen geführt worden ist. Die Sammlung der Landesbibliothek in Bern von Drucksachen, die während der Zolltarifkampagne publiziert wurden, legt ein beredtes Zeugnis ab, dass der ganze Feldzug für oder gegen den Zolltarif seit Zustandekommen des Referendums hauptsächlich mit Schlagworten durchgeführt worden ist!

Im Streit zwischen den Bauern und den Sozialisten ist besonders interessant, wie beide Parteien um die Gunst der Kleinbauern warben. Die Taktik der Sozialdemokraten ging besonders darauf aus, den Kleinbauern gegen den Grossbauern auszuspielen: der Kleinbauer habe von den Zollerhöhungen wenig Nutzen, da er das Wenige, das er nicht für den Eigenbedarf brauche, auf dem Markte allerdings teurer verkaufen könne, hingegen müsse der Kleinbauer wegen der „grossbäuerlichen Zollpolitik" für den Rest des Bedarfes, den der Kleinbauer nicht aus eigener Produktion decken könne, auf dem Markte bedeutend höhere Preise bezahlen. Aber der Versuch der Sozialisten, den Kleinbauern gegen den Tarif zu stimmen, misslang, weil das Solidaritätsgefühl in der Landwirtschaft viel zu gross war. Dieser Versuch, die Kleinbauern zu gewinnen, wurde später noch öfters wiederholt, so bei der Vermögensinitiative und der Zollinitiative.

Unter den Schriften, die mit dem „Kampf mit Schlagworten" nichts zu tun hatten, sondern versuchten, in objektiver Weise Stellung zur Zolltariffrage zu nehmen, ist besonders eine Schrift[1]) von Georg Baumberger zu nennen, die sich deutlich über die Frage der durch die Schutzzölle bedingten Lebensverteuerung auseinandersetzt. Man müsse eingedenk sein, schreibt Baumberger auf Seite 61, dass der gesamte Lebenshalt in der Schweiz im ganzen schon ohnehin sehr teuer sei und sich ziemlich

[1]) **Georg Baumberger:** Der neue schweiz. Zolltarif, eine wirtschafts-, handels- und zollpolitische Studie. St. Gallen 1903.

bedeutend über dem Mittel der europäischen Staaten und speziell der uns umgebenden Länder bewege. Daher sei jede künstliche Mehrbelastung unseres Lebenshaltes zu vermeiden. Besonders die Exportindustriellen hätten dieser Frage grösstes Interesse zuzuwenden, da in jeder Mehrbelastung ein Druck auf die Konkurrenzfähigkeit des Exportes zu erblicken sei. Der neue Zolltarif stelle nichts anderes dar, als eine künstliche Nochmehrbelastung der schweizerischen Volkswirtschaft, da die durch die Binnenlage der Schweiz bedingten Mehrfrachten das Leben schon ohnedies stark verteuern.

Wir sehen also, dass Baumberger seine Stellungnahme zum neuen Zolltarif ganz vom Standpunkt des freihändlerischen Exportindustriellen, so wie wir diesen Gesichtspunkt bereits auf Seite 57 dargestellt haben, beurteilt.

Bedeutend weniger begründet als dieser erste Punkt: Angst vor einer Lebensverteuerung erscheint der zweite Punkt: die Behauptung, dass der schweizerische Generaltarif das Ausland zu Repressalien zwingen werde. Auch diese zweite Ansicht wurde besonders von der Exportindustrie vertreten und wurde ungefähr folgendermassen motiviert: je höher die Schweiz ihre Zollmauern baue, desto höher würden auch die anderen Staaten ihre Mauern bauen! Diese Ansicht scheint nun allerdings einseitig zu sein. Wäre es nicht richtiger zu sagen, je höher das Ausland die Zollmauern gebaut habe, desto mehr habe sich die Schweiz gezwungen gesehen, ihre Zollmauern ebenfalls zu erhöhen? An dieser Stelle soll ausdrücklich betont werden, dass die schweizerische Zollpolitik, die Zollpolitik eines ausgesprochenen Kleinstaates, von der Zollpolitik der ausländischen Grossstaaten abhängig ist. Die Geschichte der schweizerischen Zollpolitik hat genügend bewiesen, dass die Führung der schweizerischen Zollpolitik nicht unabhängig von der Zollpolitik des Auslandes erfolgen darf. Nicht aus eigenem Antriebe, sondern von den Großstaaten gezwungen, hat die kleine Schweiz zur Schutzzollpolitik übergehen müssen! Nicht wegen der schweizerischen Zollmauer haben die anderen Staaten ebenfalls Zollmauern gebaut, sondern umgekehrt. Die obige Ansicht, wonach das Ausland mit Erhöhung der Zölle auf die schweizerische Zollerhöhung antworten würde, verwechselt die Ursache mit der Wirkung.

Man muss ja verstehen, wenn der Exportindustrielle mit Schrekken fesstellt, dass die ausländischen Zollmauern immer höher werden, an diesem Anwachsen der Zollmauern würde aber auch bestimmt nichts geändert worden sein, wenn die Schweiz bei der allgemein üblichen Erhöhung der Zollmauern nicht mitgemacht hätte!

In den Kreisen der Exportindustrie begnügte man sich aber nicht mit der Behauptung, dass der neue Generaltarif von 1902 das Ausland zu Repressalien veranlassen werde, sondern es wurde auch behauptet, dass das Ausland mit der Schweiz gar nicht verhandeln würde, wenn die Schweiz bei den Vertragsverhandlungen mit solch übersetztem Generaltarif erscheinen würde. Gerade diese Ansicht zeigt uns deutlich, mit welch merkwürdigen Behauptungen gegen den Generaltarif gekämpft wurde. Im Zusammenhang mit der Besprechung der Ansichten der Exportindustrie soll hier noch eine weitere Ansicht, die ebenfalls vom Standpunkt der Exportindustrie geäussert wurde, erwähnt werden. Diese Ansicht können wir etwa mit folgenden Worten umschreiben: der neue Tarif lasse schwache und nicht mehr lebenskräftige Industrien auf Kosten anderer lebenskräftiger Industrien vegetieren. So finden wir z. B. in einer Schrift [1]) des ehemaligen Direktors der Landesausstellung in Genf, Ch. L. Cartier, die Ansicht, dass es doch sonderbar sei, „dass man der bedeutenden schweizerischen Seidenweberei den Wettbewerb erschwere, um dafür der viel weniger bedeutenden Seidenzwirnerei ihr Dasein zu ermöglichen". In dieser Ansicht wird also der Kompromisscharakter des neuen Generaltarifes angegriffen. Wenn man diese Idee, die nicht nur von Cartier, sondern überhaupt von der Exportindustrie vertreten wurde, befolgen wollte, so würde schliesslich die Zollpolitik vor die Frage gestellt: Exportindustrie oder Industrie, die für das Inland arbeite?

Oben ist bereits festgestellt worden, dass der massgebende Gesichtspunkt in der Zollpolitik der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt ist; oder mit anderen Worten: die Zollpolitik soll anstreben, eine optimale Lösung im Problem der Produktion und der Verteilung innerhalb der Volkswirtschaft zu erreichen. Eine solche optimale

[1]) Ch. L. Cartier: Die Schweiz und der Schutzzoll, Basel 1903. (Verlag der Liga gegen den Zolltarif.)

Lösung würde aber eine einseitige Bevorzugung der wirtschaftlich stärkeren Exportindustrie kaum bedeuten; eine optimale Lösung kann nur herbeigeführt werden, wenn alle Interessen möglichst berücksichtigt werden. Daher wird die Zollpolitik vor das Problem gestellt: Exportindustrie und Industrie, die für den Inlandsmarkt arbeitet. Wäre im Generaltarif von 1902 die Exportindustrie einseitig bevorzugt worden, so hätte man der schweizerischen Zollpolitik ein wesentliches Merkmal: den Kompromisscharakter, enteignet.

Und schliesslich soll noch das 3. Hauptargument der Zolltarifgegner genannt werden: der Einwand, der neue Generaltarif verstosse gegen den Verfassungsartikel 29. Auf diesen rein formalen Einwand brauchen wir hier nicht näher einzutreten, da schon auf Seite 42 eingehend darüber gesprochen wurde.

Unterdessen waren aber auch die Befürworter des Tarifes nicht untätig geblieben. Im Dezember 1902 wurde in Bern das „Aktionskomitee für die Verteidigung des Zolltarifes" gegründet. Aber nicht nur dieses Komitee, das eine Art Zeitschrift: Beiträge zur Diskussion über den neuen Zolltarif, herausgab, sondern auch die Verbände betätigten sich lebhaft in der Abstimmungspropaganda. So gaben der Bauernverband und der Gewerbeverein Broschüren heraus, in welchen sie versuchten, zum letzten Mal ihren Standpunkt auseinanderzusetzen. Die Broschüre des Bauernverbandes [1]) brauchen wir hier nicht zu besprechen, da es sich um einen Auszug der Enquête des Bauernverbandes handelt. Wir wollen uns an dieser Stelle auf die in den Beiträgen des Aktionskomitees für die Verteidigung des Tarifes erschienenen Artikel, die die Landwirtschaft betreffen, beschränken. Besonders ein Artikel ist interessant, in welchem folgende Ansicht vertreten wird: „Dadurch, dass sich die Bauern zum ersten Male für ihre Interessen kräftig gewehrt hätten, sei der Eindruck entstanden, als gewännen die Bauern besonders durch den neuen Generaltarif". In der Tat ist es eigenartig zu sehen, wie sich die Zolltarifgegner in der Hauptsache begnügten, die landwirtschaftlichen Schutzzölle anzugreifen, obschon im neuen Tarif

[1]) Dr. E. Laur: Der neue schweizerische Zolltarif. Brugg 1903. (Separatabzug aus der „Monatsschrift für christl. Sozialreform).

auch nicht landwirtschaftliche Schutzzollpositionen — z. B. die recht hohen Zölle für viele Artikel der Kleidung — eine gewichtige Rolle bei der von den Konsumenten befürchteten Verteuerung der Lebenshaltung spielen mussten. Aber dessen ungeachtet, richtete sich die gesamte Opposition gegen die Landwirtschaft. Auch die Broschüre des Gewerbevereins[1]) brachte keine neuen Ansichten. In der Hauptsache begnügte sich der Gewerbeverein, die nationale Einstellung des Gewerbes nochmals hervorzuheben.

Zum Schluss der Betrachtung der verschiedenen Ansichten über den Generaltarif soll noch auf eine Tatsache aufmerksam gemacht werden.

In all den Schriften der Tarifgegner findet sich nirgends auch bloss eine Andeutung, dass einmal eine Störung des internationalen Güteraustausches, z. B. ein Krieg eintreten könnte; während in den meisten Schriften oder Eingaben der schutzzöllnerischen Interessen darauf hingewiesen wird, dass die betreffende Erwerbsbranche schon deshalb erhalten bleiben müsse, weil die schweizerische Volkswirtschaft einmal (z. B. durch einen Krieg) in die Lage kommen könne, in welcher der inländische Bedarf nur durch die betreffende Erwerbsbranche gedeckt werden könne. Dieses Argument wurde zum Beispiel von der schweizerischen Müllerei angewendet; auch die Landwirtschaft hat dieses Argument benutzt: bei kriegerischen Verwicklungen werde die Schweiz noch einmal froh darüber sein, wenn sie ihre Landwirtschaft lebenskräftig erhalten habe.

Am 15. März 1903 gelangte der Generaltarif vom 10. Oktober zur Abstimmung. Mit 332,001 gegen 225,123 Stimmen wurde der neue Tarif unter reger Stimmbeteiligung angenommen. Der Tarif wurde verworfen von den Kantonen Uri, Glarus, Basel-Stadt, beiden Appenzell, St. Gallen, Tessin, Neuenburg und Genf. Im grossen Ganzen waren es wiederum dieselben Kantone[2]) wie 1891, die den Generaltarif verwarfen.

---

[1]) Zolltarif und Handelsverträge. Ihre Wichtigkeit für unseren Nationalwohlstand. Veröffentlicht vom Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins. (Glarus 1903).

[2]) Bei der Abstimmung vom 18. Oktober 1891 wurde der Tarif angenommen mit 220,004 gegen 158,934 Stimmen. Verworfen wurde der Tarif in den Kantonen Uri, Glarus, Tessin, Neuenburg, Genf, Waadt und Wallis.

Nichts ist wohl charakteristischer für die Verteilung der verschiedenen Interessengruppen in der Schweiz als die Resultate der einzelnen Kantone. Die Kantone mit grossen Exportindustrien wie Genf und Neuenburg (Uhren), Appenzell, St. Gallen und Basel (Stickerei- und Seidenindustrie) haben sich deutlich gegen den Tarif ausgesprochen. Die Kantone Waadt und Wallis waren bei der Abstimmung von 1902 zu den schutzzöllnerischen Kantonen übergegangen, wohl wegen des vermehrten Zollschutzes auf Wein. Der grösste Gegensatz zwischen den zollpolitischen Interessengruppen war wohl im Kanton Neuenburg zu finden, wo der schutzzöllnerische Weinbau der freihändlerischen Uhrenindustrie gegenüberstand.

Kann die Abstimmung vom 18. Oktober 1891 als eine Bejahung der Kampfzollidee durch das Schweizervolk betrachtet werden, so hat das Resultat der Volksabstimmung vom 15. März 1903 gezeigt, dass das Volk in seiner Mehrheit den Schutzzollgedanken sanktionierte. Jeder Bürger musste wissen, dass der neue Tarif ihm neue indirekte Steuern auferlegen würde; hat er aber trotzdem sein Ja in die Urne gelegt, so hat er sich dadurch mit der Notwendigkeit eines gemässigten Schutzzolles einverstanden erklärt.

6. Kapitel.

Der Generaltarif von 1902 und die Zollpolitik des Auslandes.

Die Wirkung des Generaltarifes als:

A. Kampfzolltarif: Die neuen Handelsverträge.

B. Schutzzolltarif:

1. Wirkung auf die Produktion

2. Wirkung auf die Preise. — Der Zolltarif und der Streit über die Lebensverteuerung.

C. Fiskaltarif.

Wenn man die Zollpolitik der Schweiz im XIX. Jahrhundert verfolgt, so wird man leicht erkennen, dass die schweizerische Handelspolitik in weitgehender Weise vom Ausland abhängig

ist. Es hat zwar Zeiten gegeben, wo der junge schweizerische Bundesstaat in der Zollpolitik eigene Wege zu gehen versuchte; aber nach einiger Zeit reifte doch die Erkenntnis, dass die Schweiz nicht gegen den allgemeinen Strom ausländischer Zollpolitik ankämpfen könne.

Ein erster Versuch, die schweizerische Zollpolitik der ausländischen zu nähern, wurde 1887 unternommen; mit dem Tarif von 1891 wurde ein Schritt weiter gegangen, indem wenigstens formal den Strömungen der ausländischen Kampf- und Schutzzollpolitik durch etwas höhere Ansätze des Generaltarifs von 1891 zu begegnen versucht wurde. Der Tarif von 1891 war nur eine „formale" Anpassung, weil lediglich die Idee der Kampf- und Schutzzollpolitik in die schweizerische Handelspolitik Eingang fand, die Ausführung hingegen infolge viel zu niedriger Zollansätze scheiterte. Erst dem Generaltarif von 1902 sollte es vorbehalten sein, dem seit einiger Zeit verfolgten Ziel der Anpassung der schweizerischen Zollpolitik an die Zollpolitik des Auslandes näher zu kommen.

Bevor wir aber versuchen, einen Vergleich zwischen dem Generaltarif von 1902 und den neuen ausländischen Tarifen zu ziehen, wollen wir einen kurzen Blick auf die Zollpolitik der damals handelspolitisch tonangebenden Staaten werfen.

In der Zollpolitik der Vorkriegszeit hat vor allem diejenige Deutschlands eine ausschlaggebende Rolle gespielt.

Der Uebergang Deutschlands zur Schutzzollpolitik fällt in das Jahr 1879. Die deutsche Industrie, die unter der Wirtschaftskrise der 70er Jahre schwer zu leiden hatte und die Landwirtschaft, welche besonders durch das Getreide aus Russland und Uebersee schwer konkurrenziert wurde, setzten einen schutzzöllnerischen Tarif, der in den 80er Jahren durch Zollerhöhungen noch verschärft wurde, durch. Die Entwicklung zur Schutzzollpolitik entsprach der Bismarck'schen Machtpolitik vollkommen; denn sie lieferte dem Reichsgründer wichtige Waffen zur Verfolgung seiner machtpolitischen Ziele. Mit der Einführung von Schutzzöllen konnte zugleich auch für eine Steigerung der Zolleinnahmen gesorgt werden; denn Bismarcks Politik ging von jeher darauf aus, dem Reiche eigene Einnahmen zu verschaffen, um damit das Reich finanziell unabhängig von den Ländern zu

machen. Auch erkannte Bismarck in höheren Zöllen eine wichtige Waffe, um das Ausland zu günstigen Handelsverträgen zu zwingen.

Die neue deutsche Schutzzollpolitik vor allem die autonomen Zollerhöhungen der 80er Jahre riefen in vielen Staaten Entrüstung hervor. Besonders Russland und Frankreich, beides wichtige Absatzgebiete für den deutschen Export, erwiderten das deutsche Vorgehen. Russland begann seit 1885 die Einfuhr von Industrieprodukten zu erschweren, und Frankreich rächte sich durch Kündigung sämtlicher Handelsverträge auf den 1. Februar 1892. Dadurch ging Deutschland vieler Vorteile, die es infolge der Meistbegünstigung genoss, verlustig. Anfangs der 90er Jahre suchte Deutschland unter Caprivi besonders mit Rücksicht auf die auswärtige Politik wieder einzulenken, und schloss 1891 verschiedene Verträge ab, die bis Ende 1902 Gültigkeit haben sollten. Ungefähr in der gleichen Zeit wie in der Schweiz schlossen sich auch in Deutschland die Bauern zusammen und gründeten im Jahre 1893 den „Bund der Landwirte". Als 1894 Caprivi einen Handelsvertrag mit Russland abschloss, machten die deutschen Agrarier erfolglos schärfste Opposition gegen die Herabsetzung von Getreidezöllen. Infolge der Opposition der Agrarier musste Caprivi, der versucht hatte, der Entwicklung zum Hochschutzzoll Einhalt zu gebieten, vom Amte zurücktreten. Unter Hohenlohe und später unter Bülow machten die Agrarier grosse Fortschritte. So gelang es ihnen, 1900 ein Fleischbeschaugesetz durchzusetzen, das die Einfuhr von Fleisch fast gänzlich unmöglich machte.

Da Ende 1902 die Capriviverträge abliefen, wurde ein neuer Generaltarif ausgearbeitet. Die deutschen Agrarier strengten sich daher gewaltig an, einen ausreichenden Zollschutz zu erkämpfen. Vor allem wollten sie eine Garantie, dass die Getreidezölle nicht unter einen bestimmten Zollansatz in den Verträgen reduziert werden könnten, wie dies 1894 Caprivi im Vertrag mit Russland getan hatte.

Beim Reichskanzler Bülow fanden die Agrarier volles Verständnis. Unter Umgehung der Geschäftsordnung des Reichstags wurde am 14. Dezember 1902 der neue Generaltarif als Ganzes angenommen, obschon die Sozialdemokraten eine grosse Zahl von Abänderungsanträgen gestellt hatten.

Aehnlich wie Bismarck hatten auch die späteren politischen Führer — besonders Bülow [1]) — bei der Gutheissung der neuesten Forderungen der Agrarier hauptsächlich machtpolitische Ziele vor Augen. Da der deutsche Imperialismus in der Landwirtschaft seine beste Stütze hatte, musste man eben der Landwirtschaft entgegenkommen und die nötigen Schritte zu ihrer Erhaltung tun! Die Machtidee der deutschen Handelspolitik in der Vorkriegszeit kommt aber nicht nur im deutschen Generaltarif vom 25. Dezember 1902 zum Ausdruck, sondern auch in der Zollpolitik Frankreichs: Auf Grund des Art. 11 des Frankfurter Friedens hatte Frankreich Deutschland die Behandlung als meistbegünstigte Nation zusichern müssen. Dieser Umstand trug zum grossen Teil dazu bei, dass Frankreich 1892 zum starren Doppeltarifsystem überging und dadurch dem internationalen Warenaustausch ein bedeutendes Hindernis in den Weg legte.

Die beiden andern Nachbarstaaten der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Italien, welche damals infolge des Dreibundes dieselben politischen Ziele wie Deutschland vor sich hatten, erwiderten die deutsche Schutzzollpolitik ebenfalls durch Ausarbeitung bedeutend stärkerer Schutztarife. Italien, das einen langwierigen Zollkrieg von 1888 — 1898 gegen Frankreich ausgefochten hatte, baute seinen neuen Tarif besonders als Kampfzolltarif aus, während Oesterreich ähnlich wie Deutschland vor allem die russische Getreideeinfuhr unterbinden wollte.

In den Tabellen auf Seite 97/98 finden wir eine Gegenüberstellung der Gebrauchs- und Generaltarife der Schweiz und der Nachbarstaaten. Auf Grund dieser Tabellen können wir uns einigermassen ein Bild machen, bis zu welchem Grad der Schutzzollgedanke auch im schweizerischen Tarif Fuss gefasst hat. Die Tabellen zeigen deutlich, dass die landwirtschaftlichen Positionen des schweizerischen General- und Gebrauchstarifs abgesehen von den relativ hohen Tierzöllen, bedeutend niedriger gehalten sind, als die der Nachbarstaaten. Um ein exaktes Bild bei einem solchen Vergleich zu erhalten, sollten allerdings für jeden einzelnen Artikel die Produktionsverhältnisse in dem betreffenden Lande mit berücksichtigt werden. So kann sich

[1]) Siehe Bülows „Denkwürdigkeiten" Band 1, Seite 383.

Stand der **Gebrauchstarife***) nach Abschluss der Periode der Handelsvertragsverhandlungen in den Jahren 1904 bis 1910. Die Zölle sind in Fr. umgerechnet. (1 Mk. = 0,81 Fr. 1 Krone = 1,05 Fr. 1 Lire = 1 Fr.

	Schweiz	Deutschland	Frankreich	Italien	Oesterreich-Ungarn
Weizen	—.30	6.75	7.—	7.50	6.60
Hafer	—.30	6.15	3.—	4.—	5.05
Reis m. Hülsen	frei	4.90	3.—	5.—	3.80
Teigwaren	9.—	19.05	16.—	16.—	zum Mehlzoll
Frische Butter	7.—	24.60	20.—	15.—	25.20
Hartkäse	10.—	36.90 b	12.—	10.—	12.60 e
Besondere Käse	4.— a	18.45 c	12.—	4.— d	14.70 f
Eier	1.—	2.46	6.—	frei	frei
Frisches Fleisch	15.-/10.- g	33.21	25.-/35.- h	12.—	31.50
Wurstwaren	15.-/25.- i	49.20	50.—	25.—	52.50
Stiere (Stück)	50.—		20.—	18.—	31.50
Ochsen „	27.—	11.05/14.75	20.—	38.—	9.85 (je 100 kg)
Kühe „	30.—	24.60	20.—	10.—	30.—
Schweine „	10.- über 60 kg	11.05	15.—	10.- über 20 kg	12.60 (über 10 kg) 23.10 (über 120 kg)
Kaffee	2.—	73.80	136.—	130.—	99.75
Tee	25.-/40.- k	123.—	208.—	250.—	253.—
Naturwein (Fass)	8.—	29.50 l 36.90 m 196.80 n	12.—	12.—	63.—
Honig	40.—	49.20	20.—	10.—	frei

a. Italienische Käsearten
b. Laibe weniger als 60 kg.
c. Laibe mehr als 60 kg. ital. Käsesorten
d. Schweizerische Käsesorten
e. Laibe mehr als 60 kg. ital. Käsesorten Sbrinzkäse von 18 bis 20 kg.
f. Laibe weniger als 50 kg.
g. Kalbfleisch 15 Fr., anderes 10 Fr.
h. Schweinefl. 25 Fr., anderes 35 Fr.
i. Ital. Würste 15 Fr. andere 25 Fr.
k. Gefässe von 5 kg. und mehr 25 Fr.
„ „ weniger als 5 kg. 40 Fr.
l. Mehr als 14 Gewichtst. Alkoholgehalt
m. 14 bis 20 „ „
n. Mehr als 20 „ „

Bei den deutschen Weinzöllen sind in der Tabelle die Ansätze des Generaltarifes angegeben, da die Gebrauchssätze viel zu differenziert wären

*) Die Tabellen sind zusammengestellt worden mit Hilfe der vom Reichsamt des Inneren herausgegebenen „Systematischen Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes" (Berlin 1912).

Die **Generaltarife***), die als Grundlage zu den Handelsvertragsverhandlungen 1904 bis 1910 dienten. Die Zölle sind in Fr. umgerechnet.

	Schweiz	Deutschland	Frankreich	Italien	Oesterreich-Ungarn
Weizen	—.30	8.60	7.—	7.50	7.90
Hafer	—.30	9.25	3.—	4.—	6.30
Reis in Hülsen	—.30	4.90	3.—	5.—	6.30
Teigwaren	15.—	30.75	19.—	16.—	42.—
Frische Butter	15.—	37.50	30.—	15.—	36.75
Hartkäse	12.—	36.90	35.—	25.—	63.-/52.50 e f
Eier	5.—	7.40	10.—	frei	8.40
Frisches Fleisch	17.—	55.35	50/40.- h	12.—	31.50
Wurstwaren	35.—	86.10	100.—	25.—	105.—
Stiere	50.—	22.15	30.—	18.—	31.50
Ochsen	50.—	22.15	30.—	38.—	63.—
Kühe	50.—	22.15	30.—	10.—	31.50
Schweine	15.—	22.15	25.—	10.—	12.60/23.10
Kaffee	2.—	73.80	300.—	150.—	99.75
Tee	25/40 k	123.—	400.—	250.—	252.—
Naturwein (Fass)	20.—	29.50 l 36.90 m 196.80 n	35.—	20.—	63.—
Honig	40.—	49.20	30.—	10.—	21.—

e. Laibe mehr als 60 kg. ital. Käsesorten Sbrinzkäse von 18 bis 20 kg.
f. Laibe weniger als 50 kg.
h. Schweinefl. 25 Fr., anderes 35 Fr.
k. Gefässe von 5 kg. und mehr 25 Fr.
„ „ weniger als 5 kg. 40 Fr.
l. Mehr als 14 Gewichtst. Alkoholgehalt
m. 14 bis 20 Gewichtst. Alkoholgehalt
n. Mehr als 20 „ „

Bei den deutschen Weinzöllen sind in der Tabelle die Ansätze des Generaltarifes angegeben, da die Gebrauchssätze viel zu differenziert wären.

z. B. ein Staat, der weit über den Eigenbedarf hinaus Käse fabriziert, kleinere Käsezölle erlauben, während ein anderer Staat, dessen Inlandsproduktion nur $^3/_4$ des Eigenbedarfs deckt, zu hohen Käsezöllen greifen wird. Dieser Einwand trifft nun allerdings weniger für die landwirtschaftliche Produktion der 5 Staaten zu, deren Zölle wir vergleichen, als vielmehr für die industrielle Produktion. Da die industriellen Produktionsverhältnisse in den 5 Staaten bedeutend mehr auseinanderklaffen als

*) Die Tabellen sind zusammengestellt worden mit Hilfe der vom Reichsamt des Inneren herausgegebenen „Systematischen Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes" (Berlin 1912).

die Landwirtschaftlichen, hätte eine Tabelle, in welcher die industriellen Zölle mit einander verglichen würden, wenig Interesse.

Aber auch in einer Tabelle, aus welcher die ausländischen Zollansätze für die Industrieprodukte ersichtlich wären, würden wir dasselbe Bild wie in den Tabellen für landwirtschaftliche Produkte erhalten: bedeutend höhere Zollansätze in den ausländischen als in den schweizerischen Zolltarifen.

Es erübrigt sich nun noch festzustellen, welche Resultate die Schweiz auf Grund ihres im Vergleich zu den Nachbarstaaten relativ niedrigen Generaltarifs erreicht hat. Dabei kann es sich allerdings nicht um eine ausführliche Darstellung[1]) der Wirkung des Generaltarifs auf die schweizerische Volkswirtschaft handeln, sondern wir wollen bloss schauen, ob der neue Tarif die ihm gestellten Aufgaben erfüllt hat.

A. Der Generaltarif von 1902 als Kampfzoll-Tarif. Die neuen Handelsverträge.

Der neue Generaltarif sollte neben der Verstärkung der Schutzzölle vor allem eine bessere Verhandlungsbasis für den Abschluss der bevorstehenden Handelsverträge abgeben. Zu diesem Zwecke hatte man den Generaltarif von 1902 mit Hilfe von Kampfpositionen zu einem ausgesprochenen Kampftarif ausgebaut. Aufgabe dieses Abschnittes soll es nun sein, neben der blossen Darstellung der in den Jahren 1904/07 abgeschlossenen Handelsverträge ein Urteil über die Eignung des Generaltarifs von 1902 als Verhandlungstarif zu fällen, d. h. die Frage zu untersuchen, ob auf Grund des neuen Tarifs bessere Handelsverträge als bisher abgeschlossen werden konnten. Um diese Frage zu beantworten sollen die Zollansätze der neuen Handelsverträge der Jahre 1904/07 neben den bisherigen Zollansätzen dargestellt werden.

Auf das Problem der Wirkung der neuen Handelsverträge auf Ein- und Ausfuhr wollen wir nicht eintreten, da dieses Problem nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört. Wenn trotz-

---

[1]) In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf die Arbeit von **W. Iff:** „Der Einfluss des Zolltarifs von 1902 und der Handelsverträge von 1904/1906 auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz bis zum Ausbruch des Weltkrieges". (Aarau 1923).

dem in den Tabellen neben den Tarifkonditionen der alten und neuen Verträge die Einfuhrwerte der Handelsstatistik angegeben sind, so geschieht dies lediglich, um die Bedeutung jenes Gutes im Handelsverkehr mit dem betreffenden Lande zu kennzeichnen.

a. Der Handelsvertrag mit Italien [1]).

Vom 31. Dezember 1902 an konnten die Handelsverträge, welche die Schweiz im Laufe der 90er Jahre abgeschlossen hatte, jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden. Von diesem Kündigungsrecht machte die Schweiz jedoch nur gegenüber Italien Gebrauch, indem sie am 17. September 1903 den Schweizerisch-Italienischen Handelsvertrag kündigte. Unter der Herrschaft des alten Handelsvertrages von 1892 hatte sich der Handelsverkehr mit Italien für die Schweiz nachteilig entwickelt. Diese ungünstige Entwicklung der Handelsbilanz gegenüber Italien wurde hauptsächlich dem Handelsvertrag von 1892 in die Schuhe geschoben. Der Bundesrat konnte nämlich, als die Verhandlungen mit Frankreich zu scheitern drohten, wegen Zeitmangels nicht mehr Konzessionen auf dem italienischen Tarif herausholen, und so musste die Schweiz, die lieber einen schlechten Handelsvertrag als überhaupt keinen Handelsvertrag hatte, sich mit dem ungünstigen Vertrag von 1892 zufrieden geben. In der Bundesratsbotschaft zu jenem Vertrag heisst es: „Die vereinbarten Zölle sind für den grössten Teil unserer Exportartikel immer noch viel zu hoch und nötigen uns, unsere Hoffnungen auf weitere Verbesserungen durch einen späteren Vertrag zu setzen".

Seit Abschluss des Vertrages von 1892 hatte sich die Handelsbilanz stark zu Gunsten von Italien verändert:

	(in Millionen Fr.)			Zunahme	
	1893	1903	1913	1903/1892	1913/1903
Total Einfuhr aus Ialien	140	181	207	41 = 29%	26 = 14%
Total Ausfuhr nach Italien	46	52	89	6 = 13%	37 = 71%

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. den am 13. Juli 1904 mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrag (vom 22. Nov. 1904). B. B. 1904 VI. 153 ff.

Es war besonders die Einfuhr von landwirtschaftlichen Artikeln (Tiere), die seit 1892 stark zugenommen hatte. Mit Spannung erwartete nun die schweizerische Landwirtschaft das Resultat der neuen Verhandlungen; denn gerade wegen der italienischen Einfuhr hatten die Bauern eine Verstärkung des Zollschutzes verlangt. Betrachten wir zunächst die Einfuhr aus Italien.

	Generaltarif 1902	Gebrauchstarif		Einfuhr in Millionen Fr.			
		bisher	neu	1893	1903	1913	
Organzin	7.—	6.—	frei	80,72	80,30	51,76	
Trame	7.—	6.—	7.—			28,44	
Butter	15.—	7.—	7.—	0,52	3,31	3,89	
Eier	5.—	1.—	1.—	1,49	3,74	3,95	
Getötetes Geflügel	20.—	6.—	4.—	0,65	1,64	2,73	
Wurstwaren	35.—	12.—	15.—	0,55	1,60	3,18	
			30.—			0,08	(Ital. Spezialitäten)
Reis geschält	4.—	1,5	2.—	1,02	1,04	0,67	
Naturwein im Fass	20.—	3,5	8.—	11,29	12,51	16,02	
Mehl	2,5	2.—	2,5	1,19	0,45	0,29	
Teigwaren	15.—	8.—	9.—	0,07	—	0,14	
Frisches Fleisch	17.—	4,5	10.—	0,19	0,94	1,32	
			15.—			0,20	(Kalbfleisch)
Schweine über 60 kg	15.—	5.—	10.—	1,72	2,98	1,04	
Schweine unter 60 kg	20.—	4.—	10.—	0,13	0,06	—	
Ochsen	50.—	15.—	32.—	5,43	18,97	10,39	
Kühe	50.—	18.—	30.—	0,43	0,66	0,17	
Total Nahrungs- und Genussmittel				23.09	35,28	40,10	
Total Tiere				8,83	27,41	13,24	

Italien erlangte Zollfreiheit auf dem schweizerischen Gebrauchstarif für: rohen Reis, frische Tafeltrauben, Südfrüchte, Baumnüsse, Olivenöl in Gefässen über 10 Kg., Organzin, Wetzsteine und Geflechte; ferner wurden die bisherigen Zölle auf Tomatenkonserven, Olivenöl in Gefässen bis 10 Kg., totes Geflügel, rohe Felle und Häute stark herabgesetzt. Erneuert wurden die bisherigen Zollansätze für Mais, Kastanien, Eier, Butter, Hülsenfrüchte, frisches Obst u. a. m.

Dafür musste sich aber Italien auf vielen Positionen Zollerhöhungen gefallen lassen. Die wichtigsten Zollerhöhungen sind in der vorstehenden Tabelle ersichtlich.

Sehr wertvoll waren die Konzessionen, die die Schweiz im neuen Handelsvertrag erlangen konnte. Die Schweiz erhielt Zollermässigungen für die Positionen: Schokolade, Kühe, Hartkäse, Kindermehl, kondensierte Milch, verschiedene Positionen Baumwollgarne und -gewebe, Stickereien, Seiden- und Florettgewebe, Seidenbänder, Maschinen für die Landwirtschaft und Textilindustrie, Gasmesser, dynamoelektrische Maschinenbestandteile u.a.m.

	Ital. Generaltarif	Ital. Gebrauchstarif		Ausfuhr in Millionen Fr.		
		bisher	neu	1893	1903	1913
Schokolade	200.—	130.—	90.—	0,03	1,64	6,59
Kühe	12.—	12.—	10.—	1,37	1,53	0,42
Hartkäse	25.—	11.—	4.—	8,86	4,45	7,36
Kindermehl	60.—	42.—	33.—	0.10	0,21	0,06
Kondensmilch	125.—	80.—	40.—	0,03	0,06	0,46
Baumwollwaren				5,41	3,79	8,53
Seidenwaren				4,44	6,38	9,91
Maschinen, Fahrzeuge				4,15	8,30	10,34
Uhren und Uhrenbestandteile				4,76	7,73	13,07

Die Zollermässigungen, welche sich die Schweiz mit Hilfe des neuen Generaltarifes zu erkämpfen wusste, waren zum Teil recht bedeutend, sodass die exportierenden Produktionszweige der schweizerischen Volkswirtschaft nun unter viel günstigeren Bedingungen nach Italien exportieren konnten als bisher. Hatte die Ausfuhr nach Italien von 1893 auf 1903 bloss um 13% zugenommen, so machte die Zunahme des Wertes der Ausfuhr im Zeitraum 1902 bis 1913 bereits 71% aus!

Die obige Tabelle zeigt deutlich, wie in fast allen Zollpositionen die Ausfuhr stark zugenommen hat. Der Rückgang der Ausfuhr von Kühen ist im Jahr 1913 lediglich der damals herrschenden Viehseuche zuzuschreiben.

Neben dem eigentlichen Tarifvertrag wurde wiederum gegenseitig die Behandlung als meistbegünstigte Nation zugesichert. Am 13. Juli 1904 wurde der Vertrag abgeschlossen; Italien

setzte den Vertrag am 1. Juli 1905, die Schweiz am 1. Januar 1906 in Kraft. Am 31. Dezember 1917 konnte der Vertrag erstmals gekündigt werden.

Von all den Handelsverträgen, die die Schweiz in den Jahren 1904/1907 abschloss, kann dieser Vertrag mit Italien als der beste bezeichnet werden. Die schweizerische Landwirtschaft erhielt einen besseren Zollschutz, und die meisten Exportindustrien konnten unter den gleichen oder unter wesentlich besseren Bedingungen exportieren.

Da der alte Vertrag infolge der Kündigung schon am 17. September 1904 ablief, hätten von jenem Tage an die Generalzölle angewendet werden müssen. In einem Zusatzabkommen wurde aber davon abgesehen, und die alten Gebrauchstarife wurden noch bis zur Inkraftsetzung der neuen Gebrauchstarife beibehalten.

b. Der Handelsvertrag mit Deutschland [1]).

Hatte der Handelsvertrag mit Italien besonders die schweizerische Landwirtschaft interessiert, so richteten nun das Gewerbe und die Industrie ihre volle Aufmerksamkeit auf die Verhandlungen mit Deutschland. Entgegen allen Erwartungen kündigte die deutsche Reichsregierung den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag nicht, sondern wünschte nur den alten Handelsvertrag von 1891 durch einen Zusatzvertrag auf die neuen Generaltarife der beiden Länder abzustimmen. Nach verschiedenen teils recht schwierigen Verhandlungen kam der neue Zusatzvertrag endlich am 5. November 1904 zustande. Dieser neue Zusatzvertrag änderte den alten Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 teils ab, teils ergänzte er ihn durch neue Bestimmungen.

Da es sich in diesem neuen Handelsvertrag hauptsächlich um Zölle auf Waren gewerblicher oder industrieller Provenienz handelt, müssen wir auf eine tabellarische Uebersicht über die Zollsätze verzichten. Die meisten industriellen und gewerblichen Positionen sind nämlich so stark untergeteilt, dass eine Aufzählung

---

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. den am 12. November 1904 abgeschlossenen Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche. (v. 24. Februar 1905). B. B. 1905, I. 562 ff.

der einzelnen Positionen zu weit führen würde. Deshalb sollen die wichtigsten Veränderungen bloss summarisch aufgezählt werden. Was den schweizerischen *Export* nach Deutschland betrifft, wurden die Zölle der folgenden Positionen entweder auf der Höhe des alten Zollansatzes belassen oder dann verändert.

Abweichend vom alten deutschen Gebrauchstarif wurden für den neuen Tarif folgende Neuerungen vorgesehen:

Ermässigte Zölle: Seidengewebe, Rohseidenzwirn, Wirkwaren, Strohgeflecht und Schokolade. (Der Export in diesen Waren betrug um 1900 ca. 20 Millionen Franken).

Höhere Zölle: Baumwollgarne und -Gewebe, Schlachtvieh, Maschinen zum grössten Teil.

Gleich hohe Zölle (oder nur unwesentlich abgeänderte Zölle): Frisches Obst, Kondensmilch, Zuchtvieh, Rohseide, Florettseide, Kammgarn, Teerfarben, Kalciumkarbid, Taschenuhren, Käse, Stickereien. (Der Export in diesen Waren betrug ca. 100 Millionen Franken).

Export nach Deutschland	In Millionen Fr.		
	1893	1903	1913
Frisches Obst	1,46	3,68	0,51
Kondensmilch	0,09	0,14	0,85
Kühe	4,14	7,48	1,80
Stiere zur Zucht	1,64	0,65	0,85
Stiere zum Schlachten			0,39
Total Seidenartikel	60,52	65,39	78,67
Kammgarn	4,93	5,95	5,65
Teerfarben	2,55	3,23	5,84
Kalciumkarbid		1,84	5,60
Taschenuhren	20,31	24,06	28,98
Total Uhren und Uhrenbestandteile	22.03	26,58	35,80
Hartkäse	8,28	8,77	12,30
Strohwaren	0,87	1,10	1,46
Schokolade	0,16	2,20	6,50
Total Baumwolle	19,05	20,89	34,83
Ochsen	0,02	0,18	0,06
Maschinen und Fahrzeuge	5,3	10,09	18,57

Und nun die *Einfuhr* aus Deutschland. „Was die Einfuhr betrifft", schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft zum Handelsvertrag, „gewährt der neue Vertrag fast durchwegs einen vermehrten Schutz unserer landwirtschaftlichen sowohl, als auch unserer gewerblichen und industriellen Produktion, in Verbindung mit zahlreichen Zollherabsetzungen zum Zwecke des erleichterten Bezuges von Rohstoffen und Halbfabrikaten, deren Bedarf im Inlande nicht gedeckt werden kann".

Die schweizerische Landwirtschaft erhielt einen verbesserten Zollschutz für Vieh; denn Deutschland genehmigte dieselben Zollansätze, wie sie durch den schweizerisch-italienischen Handelsvertrag festgesetzt worden waren, für Vieh, frisches und zubereitetes Fleisch, Wurstwaren und Pferde. Der Import aus Deutschland für diese Waren gestaltete sich folgendermassen:

	Generaltarif 1902	Gebrauchstarif		In Millionen Fr.		
		bisher	neu	1893	1903	1913
Ochsen	50.—	15.—	32.—	3,01	2,43	0,01
Kühe	50.—	18.—	30.—	0,66	1,24	0,02
Wurstwaren	35.—	12.—	25.—	0,24	0,48	0,60
Frisch geschlachtetes Fleisch	17.—	4.4	10.—	0,47	0,54	0,36
Kalbfleisch			15.—			0,003
Pferde	10.—	1.—	10.—	2,89	2,52	1,63

Auch für das Gewerbe bedeutete der neue Handelsvertrag eine Verstärkung des Zollschutzes. Höhere Zölle wurden vereinbart für verarbeitete Kalbsleder, Zeug- und Riemenleder,

	Generaltarif 1902	Gebrauchstarif		Einfuhr 1913 in Mill. Fr.
		bisher	neu	
Kleidungsstücke für Herren				
baumwollene, leinene	150.—	65/70.—	75.—	0,81
wollene	300.—	105.—	140.—	5,15
Kleidungsstücke für Damen				
baumwollene, leinene	200.—	65/70.—	90.—	2,97
seidene	500.—	175.—	250.—	8,49
wollene	300.—	105.—	150.—	0,61

Treibriemen, Schuhe, Bauschreinerarbeiten, Kleinmöbel, rohe Drechslerwaren, Fuhrwerke, Polstermöbel, Leisten, Rahmen, Korbgeflechte, Stricke, fertige Schirme. Besonders wichtig war die Erhöhung der Zölle auf Konfektionswaren.

Erst seit Einführung des neuen Zolltarifes macht die Statistik einen Unterschied zwischen Herren- und Damenkonfektion. Nach der früheren Statistik betrug die Einfuhr:

	1893	1903
Baumwollene Konfektion	1,26	2,29
Leinene „	0,43	0,65
Seidene „	0,65	0,45
Wollene „	5,17	7,04

Geringere Zollsätze als im früheren Gebrauchstarif wurden mit Deutschland nur für Hilfs- und Rohstoffe oder für Gegenstände, die in der Schweiz nur wenig hergestellt werden (Gummischuhe) vereinbart.

Genau wie für das Gewerbe arbeiteten die schweizerischen Unterhändler auch darauf hin, dass zugunsten der Schutz verlangenden schweizerischen Industrien höhere Zölle in den neuen Gebrauchstarif kamen als bisher. „Die Industrie", heisst es in der Botschaft des Bundesrates, „wird durch die vereinbarten Einfuhrzölle gleich dem Gewerbe und der Landwirtschaft in mancher Hinsicht begünstigt, teilweise als Ausgleichung der Zollerhöhungen, die der neue Vertrag für die Einfuhr nach Deutschland mit sich bringt". Fast durchwegs erhielten die Schutz suchenden schweizerischen Industrien einen besseren Zollschutz als im bisherigen Gebrauchstarif. Verbessert wurde der Zollschutz für die Leinenwebereien (feine und mittelfeine Tücher, fertige Wäsche), Wollspinnereien (Garne und Kammgarne), Wollwebereien (rohe Gewebe, ausgerüstete Stoffe), Wirkereien. Die Papierindustrie erhielt höhere Papierzölle, hingegen wurden die Zölle für Papiertapeten herabgesetzt. Der Zementzoll wurde unverändert vom Generaltarif übernommen. Gut geschützt wurden auch die Ton- und Steinzeugwarenindustrie und dann besonders auch die Glasindustrie (Flaschen, Hohlglas). Verglichen mit dem Ausland hatte die Schweiz relativ hohe Glaszölle. Zugunsten der Eisenwerke wurde der Einfuhrzoll auf altem Eisen fallen gelassen, dagegen wurde der Ausfuhrzoll erhöht.

Einen besseren Zollschutz erhielt auch die Metallwarenfabrikation. Einzelne Artikel wie Kabel, Fahrräder, Reisszeuge, Nähmaschinen, Klaviere, Telephonapparate, Messapparate und Glühlampen erfuhren im neuen Gebrauchstarif eine erhebliche Erhöhung der Zollansätze. Wegen der grossen Menge der Positionen von Artikeln industrieller Herkunft, müssen wir hier verzichten, eine Tabelle, die uns diese Entwicklung der Einfuhr von industriellen Fabrikaten aus Deutschland seit Abschluss des Handelsvertrages von 1905 vor Augen führen würde, zu bringen. Untenstehende Tabelle genügt aber, um zu zeigen, dass trotz der Erhöhung der Zölle auf Fabrikate die Einfuhr aus Deutschland gewaltig zugenommen hat. Nach der schweizerischen Handelsstatistik betrug die Einfuhr aus Deutschland in Millionen Franken:

	In Millionen Fr.			Differenz 1893/1913	Differenz 1903/1913
	1893	1903	1913		
Lebensmittel	19	38	72	19 = 100%	34 = 89%
Rohstoffe	74	117	88	43 = 58%	88 = 76%
Fabrikate	145	201	353	56 = 39%	152 = 76%

Diese Tabelle zeigt deutlich, dass trotz der Erhöhung der meisten Positionen, die deutsche Ausfuhr nach der Schweiz in der Vorkriegszeit, besonders bei den Fabrikaten, gewaltig zugenommen hatte. Gegen dieses gewaltige Angebot von Fabrikaten aus dem überindustrialisierten Deutschland konnten die neuen Gebrauchszölle, obschon sie nun erhöht worden waren, nicht aufkommen!

Wenn wir den Handelsverkehr mit Deutschland betrachten, so erhalten wir folgendes Bild:

	In Millionen Fr.			Differenz 1893/1903	Differenz 1903/1913
	1893	1903	1913		
Einfuhr aus Deutschland	238	357	631	118 = 49%	275 = 77%
Ausfuhr nach Deutschland	167	202	306	35 = 21%	104 = 51%

Auch dieser Handelsvertrag kann, obschon er lange nicht so viele Vorteile brachte wie der italienische, als recht gut bezeichnet werden.

c. Der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn[1]).

Am 9. März 1906 konnte ein neuer Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossen werden. Der Handelsverkehr mit diesem Lande gestaltete sich in den Jahren:

	In Millionen Fr.			Differenz 1893/1903	Differenz 1903/1913
	1893	1903	1913		
Einfuhr aus Oesterreich	68	78	108	10 = 15%	30 = 38%
Ausfuhr nach Oesterreich	37	48	78	11 = 30%	30 = 62%

Was die Einfuhr betrifft, so konnte die Schweiz auch gegenüber Oesterreich die landwirtschaftlichen Zölle in der Höhe aufrechterhalten, wie sie mit Italien und Deutschland vereinbart worden waren. Unter den grössten Schwierigkeiten gelang es, den Zoll für gesägtes Holz (bisher —.60; neu —.80) und Parketteile im neuen Gebrauchstarif heraufzusetzen. Ferner wurden erhöht die Zölle auf Sitzmöbel, Papierstoffe und Pappen. Unverändert blieb der Zoll auf Zucker, Eier, rohes Bau- und Nutzholz. Ermässigt wurden die Zölle für Malz und feine Glaswaren.

Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn:	In Millionen Fr.		
	1893	1903	1913
Nadelholzbretter	2,21	6,42	5,51
Holz total	4,44	11,26	12,26
Eier	3,44	3,37	8,70
Malz	9,16	10,38	12,70
Zucker	14,03	12,31	23
Naturwein in Fässern	2,55	3,67	3,21
Ochsen	0,58	4,78	0,03
Tiere total	1,41	7,70	0,97

[1]) Botschaft des Bundesrates betr. den mit Oesterreich-Ungarn am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrag und die mit diesem Lande am gleichen Tage abgeschlossenen Uebereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr und die Viehseuchenpolizei. (Vom 26. März 1906). B. B. 1906, II. 445.

Auf dem österreichischen Zolltarif erreichte die Schweiz Zollermässigung für Uhren, Baumwollgarne für Halbseidenweberei, Wirkwaren, Hut- und Fantasiegeflechte, Seidenbeuteltuch und bedruckte Seidengewebe, Maschinen für die Baumwollspinnerei- und Zwirnerei, elektrische Apparate. Für Käse, Seidengewebe und Stickereien konnten nur die früheren Zölle erneuert werden. Beträchtliche Zollerhöhungen erhielten die Dynamomaschinen und Wasserturbinen:

Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn	In Millionen Fr.		
	1893	1903	1913
Uhren und Uhrenbestandteile	10,29	11,24	15,07
Maschinen und Fahrzeuge	2,28	3,28	5
Hartkäse	2,43	2,96	6,93
Baumwollwaren	7,47	7,41	8,35
Seidenwaren	10,47	12,53	18,37
Wollwaren	0,69	2,12	2,46

Dieser Vertrag von 1906 gehört neben dem Handelsvertrag mit Italien von 1904 zu den günstigsten Handelsverträgen, die auf Grund des Generaltarifes von 1902 abgeschlossen wurden.

d. Spanien [1]).

Spanien interessierte sich besonders für den schweizerischen Weinzoll, da der Wein 80% der gesamten Einfuhr aus Spanien ausmacht. Zunächst konnten sich aber die beiden Staaten nicht einigen, und es kam daher zu einem kleinen Zollkrieg, da die Schweiz fest entschlossen war, mit dem Weinzoll nicht unter den mit Italien festgelegten Zoll von 8 Fr. zu gehen. Dies war natürlich für die Erreichung grösserer Zugeständnisse auf dem spanischen Tarif äusserst hinderlich. Die beiden Länder überzeugten sich aber bald von der Nutzlosigkeit des Zollkrieges und schlossen am 1. September einen neuen Handelsvertrag ab.

Der neue Gebrauchstarif der Schweiz wies höhere Zölle auf für Wein (früher 3.50; neu 8.—), Keltertrauben, Traubentrester,

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. den am 1. September 1906 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Handelsvertrag (vom 2. Nov. 1906). B. B. 1906, V. 113.

Aprikosen und gedörrtes Steinobst. Kleinere Zölle wurden hingegen vereinbart für Datteln, eingesalzene Kapern, Oliven und konservierte Fische.

Einfuhr aus Spanien:	In Millionen Fr.		
	1893	1903	1913
Nahrungs- und Genussmittel total	8,32	11,72	26
davon Naturwein in Fässern	7,56	9,27	19,54
Malagaweine			1,55
Zitronen und Orangen	0,37	0,75	1,72

Spanien gewährte Zollreduktionen auf Käse, Dampfkessel, elektrische Apparate, seidene und baumwollene Wirkwaren. Erhöht wurden die Zölle für Stickereien, Dynamomaschinen, Dampfmaschinen und Kühe.

Ausfuhr nach Spanien:	In Millionen Fr.		
	1893	1903	1913
Uhren	1,51	3,11	5,49
Maschinen und Fahrzeuge	0,66	2,75	5,98
Kondensierte Milch	0,02	0,85	3,10
Hartkäse	0,29	0,43	0,69
Baumwollartikel	2,87	3,61	7,66
Kühe	0,20		0,42

Der Handelsverkehr mit Spanien gestaltete sich:

	In Millionen Fr.			Differenz 1893/1903	Differenz 1903/1913
	1893	1903	1913		
Einfuhr aus Spanien	7	13	29	6 = 86%	16 = 123%
Ausfuhr nach Spanien	11	15	31	4 = 36%	16 = 107%

Wenn die Schweiz nicht den Fehler gemacht hätte, den Weinzoll schon mit Italien auf das Minimum von 8 Fr. zu reduzieren, so hätten wahrscheinlich wertvolle Konzessionen von Seiten Spaniens erlangt werden können. Trotzdem hat sich unter der Herrschaft des Handelsvertrages von 1906 der schweizerisch-spanische Handelsverkehr mächtig entwickelt.

e. Frankreich[1]).

Nach Beendigung des Zollkrieges mit Frankreich im Jahre 1895 hatte die Schweiz Frankreich die Meistbegünstigung zugesichert. Dafür hatte Frankreich einige von der Schweiz geforderte Abstriche auf seinem Minimaltarif vorgenommen. Aber nun sollte wieder ein Handelsvertrag abgeschlossen werden, der auch nach langwierigen Verhandlungen, wobei es fast wieder zu einem Zollkrieg gekommen wäre, endlich am 20. Oktober 1906 abgeschlossen werden konnte. Vom Standpunkt der Kampfzollpolitik muss dieser Vertrag als für die Schweiz ungünstig bezeichnet werden; denn die Konzessionen, die die Schweiz machen musste, wogen bei weitem nicht die Konzessionen, die Frankreich der Schweiz machte, auf!

Durch die Handelsübereinkunft mit Frankreich wurden die Zölle von ca. 30 Positionen des schweizerischen Tarifs, die bereits durch die Verträge mit Italien, Deutschland und Oesterreich ermässigt worden waren, noch weiter herabgesetzt. Der Bundesrat konnte sich zu dieser Herabsetzung von Zöllen umso eher entschliessen, als diese Herabsetzung auch im Interesse der schweizerischen Konsumenten oder im Interesse von gewissen Gewerben und Industrien lag[2]). So entschloss sich der Bundesrat zu einer Herabsetzung der Zuckerzölle, was für den Bund mit grossen finanziellen Opfern verbunden war. Es ist ein Rätsel, warum der Bundesrat erst während der Verhandlungen

	Neuer Gebrauchstarif	Abgeänderter Gebrauchstarif	Einfuhr 1893 in Millionen Fr.	1903	1913
Ochsen	32.—	27.—	3,52	7,03	23,72
Mastkälber	15.—	12.—	0,92	0,44	2,63
Pferde	10.—	5.—	1,30	2,56	4,23

[1]) Botsch. d. BR. a. d. Bundesvers. betr. die am 20. Okt. 1906 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Handelsübereinkunft. (v. 5 Nov. 1906) B. B. V. 1.

[2]) An dieser Stelle ist eine Petition des Gewerbevereins vom 6. Febr. 1905 zu erwähnen, in welcher verlangt wurde, es möchten die Zölle des neuen Tarifs für gewisse Halbfabrikate entweder in den noch bevorstehenden Handelsverträgen oder dann auf autonomem Wege herabgesetzt werden.

mit Frankreich den Zuckerzoll herabsetzte, statt diesen Zoll in den Verhandlungen mit Oesterreich auszuspielen. Die wichtigsten Abstriche auf dem schweizerischen Gebrauchstarif, wie er aus den Verhandlungen mit Italien, Deutschland Oesterreich und Spanien resultierte, sind auf Tabelle Seite 111 ersichtlich.

Weitere Reduktionen erhielt Frankreich für Automobile, Fischkonserven, Schaumweine, Spirituosen, Romanzement, Gips, Dachschiefer, Rohglas und Parfumerien. Durch Eingaben einzelner Industrien veranlasst, ermässigte der Bundesrat die folgenden Roh- oder Hilfsstoffzölle: leinene Webgarne, roher Seiden- und Florettzwirn, genähte Schirmbezüge, Blöcke aus Eisen, Stahlblech, rohe Edelsteine (Uhrenindustrie) Oelmargarine, Kokosbutter und Zucker. Die Zuckerreduktion nahm der Bundesrat vor nach Prüfung eines Begehrens der vereinigten Milchsiedereien, Schokoladen, Kindermehl- und Zuckerwarenfabrikanten, trotz des Protestes der Zuckerfabrik Aarberg. Obwohl Frankreich auch noch eine Reduktion des schweizerischen Naturweinzolles durchsetzen wollte, ging die Schweiz auf dieses Begehren nicht ein, und gewährte Frankreich bloss für Spezialweine eine Reduktion, wie dies auch für Italien und Spanien gemacht worden war.

Frankreich änderte seinen Minimaltarif folgendermassen ab: Die Zölle auf flüssige Milchschokolade, gewisse Uhrenbestandteile, bedruckte Baumwolltücher, Hutgeflechte, Verbandstoffe, gewisse elektrische Apparate und Teile von solchen wurden herabgesetzt. Die Ausfuhr nach Frankreich der soeben genannten Waren betrug jährlich nur 7 bis 8 Millionen Franken. Diesen belanglosen Zollermässigungen standen aber die vielen Zollerhöhungen gegenüber, die die Schweiz im neuen Vertrag annehmen musste. Besonders schwer wurden die Seidengewebe und die Stickereien betroffen. Der Seidenhandel mit Frankreich, das in seiner Lyoner Seidenindustrie allerdings einen gefährlichen Konkurrenten für die schweizerische Seidenindustrie besitzt, gestaltete sich folgendermassen:

	In Millionen Fr.		
	1893	1903	1913
Ausfuhr nach Frankreich	18,83	28,70	17,61
Einfuhr aus Frankreich	22,11	32,84	49,68

(Fast 80 % der Seidenwareneinfuhr aus Frankreich sind Roh- und Hilfsstoffe). Die Abnahme der Ausfuhr von Seidenwaren nach Frankreich seit 1906 ist zum grössten Teil auf die ungünstigen Zollverhältnisse Frankreichs zurückzuführen.

Der Handelsverkehr mit Frankreich gestaltete sich in den Jahren:

	In Millionen Fr.			Differenz 1893/1903	Differenz 1903/1913
	1893	1903	1913		
Einfuhr aus Frankreich	179	221	348	42 = 23%	127 = 57%
Ausfuhr nach Frankreich	102	113	141	11 = 11%	28 = 24%

Der Handelsvertrag mit Frankreich aus dem Jahre 1906 ist von allen Verträgen, die in den Jahren 1904/07 abgeschlossen wurden, der ungünstigste. Bei einer Beurteilung dieses Handelsvertrages muss allerdings auch mit in Betracht gezogen werden, dass Frankreich nicht nur gegenüber der Schweiz, sondern überhaupt eine engherzige Schutzzollpolitik betrieb. Frankreich wollte deshalb nicht auf die Wünsche der Schweiz eintreten, weil sonst infolge der aufgezwungenen Meistbegünstigung Deutschlands, die Konzessionen, die Frankreich der Schweiz gemacht hätte, auch der deutschen Industrie zugute gekommen wären. Dies gilt besonders für die Maschinen-, Seidenindustrie und Stickerei, Produktionszweige, die sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland stark entwickelt sind. (In Deutschland wird die Seide besonders in Krefeld und Stickereien in Plauen gefertigt).

f. Serbien [1]).

Als letzter der auf Grund des Generaltarifes von 1902 abgeschlossenen Handelsverträge ist derjenige mit Serbien zu nennen, der am 28. Februar 1907 zum Abschluss gebracht werden konnte. Dieser Vertrag ist zwar nicht von grosser Bedeutung, liefert aber den Beweis, dass die Schweiz konsequent und unermüdlich versuchte, durch Ausspielen ihrer Kampfpositionen, die ausländischen Generaltarife herabzudrücken.

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. den am 28. Febr. 1907 zwischen der Schweiz und Serbien abgeschlossenen Handelsvertrag vom 30. IV. 1907. B. B. II. S. 639.

Zwischen Serbien und der Schweiz bestand seit 1880 ein Meistbegüngstigungsvertrag, der der Schweiz recht gute Dienste leistete, solange der alte serbisch-österreichische Handelsvertrag bestand. Da aber dieser Handelsvertrag nicht mehr erneuert wurde, ging die Schweiz aller Vorteile, die sie als meistbegünstigte Nation infolge dieses serbisch-österreichischen Vertrages genossen hatte, verlustig.

Als dann die serbische Skuptschina am 30. März 1904 einen neuen Generaltarif mit stark erhöhten Zollansätzen annahm, wurde die Lage für den schweizerischen Export sehr ernst. Deshalb ersuchte der Verein schweizerischer Druckindustrieller den Bundesrat, er möchte doch Verhandlungen mit Serbien anknüpfen.

Die Schweiz führte jährlich etwa für 1 Million Franken Waren nach Serbien aus[1]).

Davon entfielen 1904 auf:	bedruckte Baumwolltücher	559,000 Fr.
	Wollgewebe	144,000 „
	Seidenwaren	56,000 „
	Taschenuhren	17,000 „

Während die Schweiz besonders Eier, gedörrte Pflaumen, Getreide und Teppiche aus Serbien einführte.

Durch den neuen Handelsvertrag wurden im serbischen Generaltarif die Zölle für Baumwolltücher und Käse stark herabgesetzt und ferner Zollfreiheit erlangt für Taschenuhren, Hutgeflechte, Seidenbeuteltuch, baumwollene Aetzstichstickereien, elektrische Apparate und wissenschaftliche Instrumente. Die Schweiz reduzierte die Zölle für gedörrte Pflaumen, Pflaumenmus und wollene Teppiche.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass im allgemeinen die Handelsverträge, die in den Jahren 1904/1907 abgeschlossen wurden, bedeutend günstiger waren, als die Handelsverträge der 90er Jahre.

Im neuen Gebrauchstarif, den die Literatur „Gebrauchstarif von 1906" nennt, sind über 700 Positionen des 1164 Positionen zählenden Generaltarifs von 1902 modifiziert worden.

[1]) Angaben nach der serbischen Handelsstatistik. Die schweizerische Handelsstatistik behandelte Serbien, Bulgarien und Rumänien als ein Gebiet.

Im allgemeinen stellten die vielen Konzessionen, welche die Schweiz gegen die Herabsetzung von Positionen des Generaltarifs auf den ausländischen Tarifen eintauschte, den schweizerischen Export vor zum Teil bedeutend bessere Exportaussichten als bisher. Obschon viele und zum Teil recht erhebliche Konzessionen gemacht werden mussten, gelang es trotzdem, der Inlandsproduktion einen besseren Zollschutz zu sichern.

Als Verhandlungsinstrument hat sich der Generaltarif von 1902 alsse hr geeignet erwiesen.

B. Der Generaltarif von 1902 als Schutzzolltarif.

In diesem Abschnitt kann es sich nicht um eine eingehende Untersuchung über die Wirkung der Schutzzölle des Tarifs von 1902 oder viel mehr des Gebrauchstarifs von 1906 handeln. Eine solche Untersuchung würde viel zu weit führen und auch nicht in den Rahmen der gestellten Aufgabe, welche in der Darstellung der schweizerischen Zollpolitik in historisch-deskriptiver Weise besteht, passen.

In diesem Kapitel wollen wir uns auf die Wirkung der *landwirtschaftlichen Schutzzölle* beschränken. Für die Frage nach dem Einfluss der industriellen und gewerblichen Schutzzölle sei auf die Arbeit von W. Iff[1]) verwiesen. Wenn wir uns nur auf die Darstellung der Wirkung der landwirtschaftlichen Schutzzölle beschränken, so geschieht dies, weil bei der Revision von 1902 vor allem die landwirtschaftlichen Schutzzölle im Vordergrund der Diskussion standen, und auch später beschäftigte sich die öffentliche Meinung nur mit den landwirtschaftlichen Schutzzöllen, als ein grosser Streit über die verteuernde Wirkung des neuen Zolltarifs ausgebrochen war.

Es sind besonders 2 Probleme, die in diesem Kapitel besprochen werden sollen.

1. Wie war der Einfluss der landwirtschaftlichen Schutzzölle auf die Entwicklung der betreffenden Produktionsgebiete?
2. Wie war der Einfluss der landwirtschaftlichen Schutzzölle auf die Lebensmittelpreise? Anschliessend soll der Streit über die lebensverteuernde Wirkung der landwirtschaftlichen Schutzzölle dargestellt werden.

[1]) **W. Iff:** a. a. O. Seite 85.

1. Wenn wir uns daran erinnern, dass die schweizerische Landwirtschaft ihre Schutzzollforderungen damit motivierte, dass mit Hilfe der Schutzzölle eine Umstellung von der allzu einseitigen Graswirtschaft auf eine vermehrte Rindviehmast angestrebt werden sollte, so wollen wir nun die Frage aufwerfen: ist diese Umstellung tatsächlich gelungen? Die beste Antwort auf diese Frage gibt uns die Statistik der eidgenössischen Viehzählung und die Handelsstatistik.

Stück Vieh	1896	1901	1906	1911
Ochsen	63,074	51,162	62,041	39,863
Stiere zur Zucht	22,270	19,911	25,716	26,207
Kühe	688,052	739,922	785,950	796,909
Rinder	207,377	242,173	284,380	258,424
Jungvieh	112,531	87,092	112,358	93,831
Kälber zum Schlachten	36,972	42,788	41,392	38,708
Kälber zur Aufzucht	176,420	157,327	186,307	188,541
Total:	1306,696	1340,375	1498,144	1442,483
Schweine:	566,974	555,261	548,978	570,226

	Generaltarif 1902	Gebrauchstarif		Einfuhr in Mill. Fr. Handelsstatistik			Durchschnitt nach Angaben des Bauernverbandes	
		1892	1906	1893	1903	1913	1892/05	1905/11
Ochsen	50.—	15.—	27.—	12429	33374	34698	25578	33152
Zuchtstiere	50.—	25.—	50.—	345	4042	0	?	6
Schlachtstiere	50.—	25.—	30/50	?	?	3451	2222	4016
Kühe	50.—	18.—	30.—	980	2128	417	1981	554
Rinder	50.—	18.—	30.—	198	510	141	502	242
Jungvieh		12.—	20.—	539	967	61	812	246
Kälber über 60 kg.		10.—	12.—	1118	670	3418	936	1922
Kälber unter 60 kg.		10.—	12.—	157	60	2	103	8
Schweine über 60 kg.	15.—	5.—	10.—	3865	10144	3686	8686	9224
Schweine unter 60 kg.	20.—	4.—	10/20	531	146	2	814	41

	Einf. p. Stück. Handelsst.			Durchnitt nach Ang. des B.-Verb.	
	1893	1903	1913	1892/05	1906/12
Ochsen	24,666	60,430	49,011	47,587	49,585
Schlachtstiere			5,245	5,176	6,479
Zuchtstiere	957	9,058	1	?	13
Kühe	3,209	5,772	811	5,311	1,184
Rinder	679	1,241	261	1,314	480
Jungvieh	2,721	3,658	128	3,337	802
Kälber über 60 kg.	11,339	5,950	24,100	9,339	14,849
Kälber unter 60 kg.	3,128	1,079	20	1,988	136
Schweine über 60 kg.	35,320	88,461	23,738	81,045	75,357
Schweine unter 60 kg.	12,489	3,270	431	12,611	642

Da die Einfuhr von Vieh von Jahr zu Jahr wegen der seuchenpolizeilichen Massnahmen stark schwankt, sind in den Tabellen auch die Durchschnitte der Vieheinfuhr in den Jahren 1892/1905 und 1905/11 angegeben. Einen vollen Erfolg hatten eigentlich nur die Zölle auf Kühen und Zuchtstieren, indem durch diese Schutzzölle die Einfuhr von Kühen und Zuchtstieren stark gebremst wurde. Dieses Abflauen der Einfuhr von Nutzvieh war umso wichtiger, da auch der schweizerische Export von Nutzvieh im Abnehmen begriffen war. Wenn wir das Resultat der schweizerischen Viehzählung des Jahres 1911 betrachten, so müssen wir daraus den Schluss ziehen, dass die gewünschte Umstellung in der Viehwirtschaft nicht eingetreten ist. Der vielumstrittene Ochsenzoll vermochte die Einfuhr nicht einzudämmen und hat der Viehmast keinesfalls zur Vergrösserung der inländischen Produktion (wie es der Bauernverband in seiner Enquête postuliert hatte) verholfen, sondern hat lediglich im Sinne eines Erhaltungszolles gewirkt. Ja die Zahl der Ochsen ging sogar seit Einführung des Ochsenzolles erheblich zurück! Der Bauernverband fällt in seiner „Enquête zur Vorbereitung der Handelsverträge pro 1918" folgendes Urteil über die Tierzölle:

„Zusammenfassend kann man sagen, dass unter dem Einfluss der Zölle und der Preisbewegung die inländische Produktion ausgedehnt worden ist, dass aber die Zölle und Preise nicht genügten, um einen vollen Erfolg auszulösen; sie waren zu niedrig".

Nach Berechnungen des Bauernverbandes (Enquête, Teil II, S. 120) hat sich der Anteil des Inlandes an der Fleischversorgung der Schweiz nicht, wie mit den Zöllen bezweckt war, gehoben, sondern gesenkt. Ueber den Anteil des Inlandes und des Auslandes an der Fleischversorgung der Schweiz gibt uns folgende Tabelle (Enquête II S. 120) Auskunft.

	1886 Fleisch inländ. ausländ. Herkunft		1896 Fleisch inländ. ausländ. Herkunft		1911 Fleisch inländ. ausländ. Herkunft	
	in %	in %	in %	in %	in %	in %
Fleisch von Kälbern	94,17	5,83	94,95	5,05	84,16	15,84
Jungvieh	85,61	14,39	96,08	3,92	99,28	0,72
Rindern			91,63	8,37	86,51	13,49
Stieren	63,35	36,65	74,07	25,93	57,22	42,78
Ochsen			31,93	68,07	20,86	79,14
Kühen			92,57	7,43	98,48	1,52
Summa:	71,45	28,55	76,09	23,91	72,79	27,21

Es scheint, dass im neuen Gebrauchstarif die Zölle für geschlachtetes Fleisch im Verhältnis zu den Viehzöllen niedriger waren; denn die ausländischen Produzenten belieferten den schweizerischen Markt seit Einführung des neuen Gebrauchstarifes statt mit lebendem Schlachtvieh nun namentlich auch mit frisch geschlachtetem Fleisch, sodass die Einfuhr von geschlachtetem Fleisch gewaltig zunahm:

	Generaltarif 1902	Gebrauchstarif 1892	1906	Einfuhr in 1000 Fr. 1893	1903	1913
Kalbfleisch frisch geschlachtet	17.—	4,5	15.—			3973
Anderes Fleisch „			20.—	1268	7969	14266
Schinken, geräuchert	20.—	6.—	20.—	1218	2342	1191
Anderes geräuchertes Fleisch	25.—		14.—			1450
Wurstwaren	35.—	12.—	15/20	841	2194	4195

Wenn wir obenstehende Tabelle und die Tabellen auf Seite 116/17 in Betracht ziehen, so müssen wir zum Schluss kommen, dass weder die Vieh- noch die Fleischzölle eine durchgreifende Veränderung in den Fleischproduktionsverhältnissen der Schweiz herbeigeführt haben.

Im Grunde genommen war es aber den Bauern gar nicht so darum zu tun, den Anteil der inländischen Fleischproduktion am gesamten Fleischbedarf der Schweiz zu steigern, sondern die Bauern bezweckten in erster Linie eine Verbesserung der Fleischpreise durch möglichste Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz. Auf die Preisverhältnisse landwirtschaftlicher Produkte seit Inkrafttreten des neuen Gebrauchstarifes von 1906 kommen wir an anderer Stelle zu sprechen (Seite 121 ff.).

Auch im Weinbau wurde mit Hilfe des Weinzollschutzes keine durchgreifende Besserung der Lage der Weinbauern erreicht. Nach Angaben des Bauernverbandes betrug das schweizerische Rebareal 1911 nur noch 23,802 ha., während es 1898 noch 30,863 ha. betragen hatte. Aber nicht nur das Rebareal, sondern auch der Weinverbrauch pro Kopf ging seit Einführung des neuen Gebrauchstarifes zurück. Die Einfuhr von Fasswein gestaltete sich folgendermassen in den Jahren:

Jahr	Hektoliter	Wert in Millionen Fr.
1896	1,145,155	31,6
1903	1,231,106	34,6
1904	1,220,103	32,3
1905	2,061,690	51,5
1906	640,523	16,9
1908	1,438,356	32,3
1912	1,460,657	47,3
1913	1,651,078	48,9

Interessant sind die Zahlen von 1905 und 1906. Man sieht, wie 1905, als der Weinzoll noch 3,5 Fr. pro hl. betrug, grosse vorsorgliche Einkäufe für die Zeit nach Einführung des neuen Weinzolles (8 Fr.) gemacht wurden, was ein deutliches Zeichen ist, wie die schweizerischen Weinimporteure über den neuen Weinzoll dachten. Aber trotz dem erhöhten Weinzoll hat die Einfuhr von ausländischem Wein nicht abgenommen! Die Wirkung des Weinschutzzolles war ähnlich der Wirkung der Fleisch- und Viehschutzzölle: die Produktion wurde durch die Zölle wenig angeregt, während die Preise dieser zollgeschützten Waren stark in die Höhe stiegen. Laut Weinbaustatistik des statistischen Jahrbuches der Schweiz betrug das Preismittel:

	1892/1905 Fr. per hl.	1906/1911 Fr. per hl.	Zunahme
Für roten Wein	40,58	44,74	10%
Für weissen Wein	34,29	49,69	45%

Direkt prohibitiv hat der Zoll auf Keltertrauben gewirkt (Früher 3 Fr., neu 25 Fr.).

Neben den Vieh-, Fleisch- und Weinzöllen ist noch der Honigzoll als ein ausgesprochener Schutzzoll zu betrachten. (Im alten Gebrauchstarif betrug der Honigzoll 15 Fr., im neuen 40 Fr.). Die Honigeinfuhr gestaltete sich folgendermassen:

	1892/1905 Jahresdurchschnitt	1906/1912 Jahresdurchschnitt
Tonnen	428	236
Wert in 1000 Fr.	334	246

Trotz der Abnahme der Einfuhr hat die Bienenzucht keine Belebung erfahren. Nach der Statistik der Viehzählung haben die Bienenvölker sogar abgenommen:

	1896	1901	1911
Total Bienenvölker	254,109	242,544	225,030

Nun hat allerdings trotz der Abnahme der Bienenvölker die Honigproduktion erheblich zugenommen, wohl infolge technischer Verbesserungen. Nach Schätzungen betrug der Ertrag der Honigernte im Jahresmittel:

	1892/1905	1906/1912	Zunahme
Menge in Tonnen	1944	2116	9%
Wert in 1000 Fr.	3820	4260	12%

Zusammenfassend können wir sagen, dass die landwirtschaftlichen Schutzzölle (Vieh, Fleisch, Wein, Honig) auf die Inlandsproduktion wenig anregend wirkten; denn unter der Herrschaft dieser Schutzzölle hat sich die Produktion auf diesen geschützten Produktionsgebieten nicht vergrössert, sodass die Schweiz weiterhin für einen Teil ihres Bedarfs auf die ausländische Produktion angewiesen blieb. Wir können feststellen, dass die landwirtschaftlichen Schutzzölle nicht als Erziehungszölle, als welche sie vom Bauernsekretariat bei der Ausarbeitung des Generaltarifs von 1902 dargestellt wurden, gewirkt haben.

Da aber die landwirtschaftlichen Schutzzölle (vor allem der Ochsenzoll) nicht als Erziehungszölle im List'schen Sinn gewirkt haben, drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob jene Schutzzölle, welche wie gesagt nicht zur Vergrösserung der Produktion beitrugen, dann wenigstens als Erhaltungszölle gewirkt haben. Auch bei dieser Frage wird es schwer sein, ohne eingehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Faktoren eine exakte Aussage zu machen.

Immerhin berechtigt die Handelsstatistik, welche deutlich weist, dass die in den 90er Jahren stark gewachsene Einfur seit Inkrafttreten des Gebrauchstarifs von 1906 bis zum Ausbruch des Weltkrieges lange nicht mehr dieselbe Entwicklung nach oben aufzeigt zur Annahme, dass der Genereltarif von 1902 zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktion stark beigetragen hat. Ohne die landwirtschaftlichen Schutzzölle hätte bestimmt die mit grossen Schwierigkeiten kämpfende schweizerische Landwirtschaft einen bedenklichen Rückgang der Produktion verzeichnen müssen. Der wichtigste Schutzzoll, der Ochsenzoll, hat nicht zur Entwicklung beigetragen, wie ursprünglich gefordert wurde, sondern hat sich bloss als Erhaltungszoll bewährt.

2. Aber in einer Beziehung haben sich die Landwirtschaftlichen Zölle bewährt: seit Einführung eines verstärkten Zollschutzes sind die Preise landwirtschaftlicher Produkte wie überhaupt das allgemeine Preisniveau erheblich in die Höhe gestiegen.

Allerdings soll gleich von Anfang an darauf hingewiesen werden, dass die Preissteigerung, die sich besonders von 1908 bis zum Ausbruch des Weltkrieges bemerkbar machte, nicht nur eine schweizerische, sondern eine internationale Erscheinung ist.

Ueber den Zolltarif von 1902 fällt der Bauernverband in seiner Enquête von 1914[1]) folgendes Urteil: ‚Die schweizerische Landwirtschaft hat unter der Herrschaft des neuen Zolltarifes eine Periode schöner Entwicklung und befriedigenden Erfolges zurückgelegt. Ihre Roherträge sind gewaltig gestiegen, teilweise infolge intensiverer Wirtschaft, namentlich aber infolge besserer Preisverhältnisse. Trotzdem mit den höheren Roherträgen auch die Kosten, ganz besonders die Arbeitskosten, gewachsen sind,

[1]) Seite 237/238.

haben sich die Einkommens- und Rentabilitätsverhältnisse der schweizerischen Landwirtschaft doch in sehr spürbarer Weise gebessert".

Wenn wir im Folgenden auf das Problem des Einflusses der Zollpolitik auf die Inlandspreise zu sprechen kommen, so tun wir dies nur, um in diesem Zusammenhang die verschiedenen Eingaben, die in der Zeit von 1906 bis 1914 wegen der verteuernden Wirkung der Zollpolitik gemacht wurden, zu besprechen. Da das Problem der Zollwirkung auf die Preisgestaltung eines der schwierigsten und kompliziertesten Probleme der nationalökonomischen Wissenschaft ist, und da eine eingehende Prüfung dieser Frage kaum in den Rahmen unseres Themas passen würde, wollen wir das Problem der Zollwirkung des Tarifes von 1906 auf die Preisgestaltung so kurz als möglich behandeln.

Schon bald nach Einführung des neuen Gebrauchstarifes machte sich in der Schweiz ein Steigen des allgemeinen Preisniveaus besonders aber der Lebensmittelpreise bemerkbar. Den Gegnern des Zolltarifes von 1912 war dieses Anziehen der Preise ein deutlicher Beweis dafür, dass das nun doch eingetreten sei, was die Zolltarifgegner seit langem befürchtet und daher bekämpft hatten: die unsinnige Schutzzollpolitik habe nun wie erwartet, die Preise in die Höhe getrieben. Die Vorwürfe richteten sich dabei besonders gegen die Landwirtschaft, sodass sich der Bauernverband veranlasst sah, zur Verteidigung der landwirtschaftlichen Zollpolitik eine Verteidigungsschrift[1]) zu publizieren.

Der Bauernverband kommt in seiner Arbeit zum Schlusse, „dass der neue Zolltarif auch für die Lohnarbeiter, für die grosse Masse der Konsumenten vorteilhaft gewesen" sei. An Hand von einem allerdings unzulänglichen Zahlenmaterial errechnete der Bauernverband, dass die Teuerung seit Einführung des neuen Gebrauchstarifes im Mittel 6,25% betragen habe. Der Tagesverdienst pro Arbeiter sei von 4,11 Fr. in den Jahren 1903/05 infolge der Lohnerhöhungen auf 4,61 Fr. in den Jahren 1906/07

---

[1]) Der Einfluss des neuen Zolltarifs auf die Lebenshaltung der schweizerischen Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der Lage der industriellen und gewerblichen Lohnarbeiter. Nr. 35 der Mitteilungen des schweiz. Bauernsekretariates. Bern 1908.

gestiegen. Dieser Mehrverdienst von 50 Rp. mache für die Gesamtarbeiterzahl der Schweiz (412,233 Arbeiter) bei 290 Arbeitstagen einen Mehrverdienst von 59 Millionen jährlich aus. Diesen 59 Millionen Mehrverdienst stehe aber eine Verteuerung, welche sich für die Gesamtarbeiterschaft der Schweiz jährlich auf bloss 31 Millionen belaufe, gegenüber. Nach Ansicht des Bauernverbandes sind seit der Einführung des neuen Gebrauchstarifes die Arbeitslöhne stärker gestiegen als die Kosten der Lebenshaltung, und so kommt der Verband zum Resultat, dass auch die Arbeiterschaft einen Vorteil durch die Zollerhöhungen gehabt habe.

Die Arbeit des Bauernverbandes konnte aber die aufgeregten Gemüter nicht zur Ruhe bringen. In einer Broschüre [1]) von Jacob Lorenz fand die Publikation des Bauernverbandes eine eingehende Kritik. Lorenz greift die Methode der statistischen Berechnungen, so wie sie vom Bauernverband angewendet wurde, an und bringt ziemlich eindeutig den Beweis, dass der Bauernverband seine Behauptungen auf schlechtem und ganz unzulänglichem Material aufgebaut habe. Das Wertvolle an der Schrift von Lorenz liegt darin, dass gezeigt wird, wie schwer es eben ist, an Hand der mangelhaften Statistik eine Aussage über die Wirkung der Zölle zu machen, geschweige denn ein zahlenmässiges Resultat zu errechnen!

Seit Einführung des neuen Gebrauchstarifes waren besonders die Fleischpreise in die Höhe gestiegen. Wenn wir die Wertsumme der in einem Jahre importierten Schlachtochsen dividieren durch die Anzahl der in demselben Jahre eingeführten Schlachtochsen, so erhalten wir folgende Mittelwerte pro Stück:

1904	590	Franken
1906	672	„
1907	635	„
1908	678	„
1909	685	„

[1]) Jacob Lorenz: Der Einfluss des Zolltarifes auf die Lebenshaltung. Kritische Bemerkungen zur Methode Dr. Laur's in Nr. 35 der Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates. V. S. K. Basel 1913. (Auch in „Der schweizerische Konsumverein" Jahrgang 1913, Nr. 1-6)

Wenn wir bedenken, dass sich die schweizerische Produktion von Schlachtochsen unter der Schutzzollherrschaft nicht ausgedehnt hat, und die Schweiz daher nach wie vor für ungefähr 25% ihres Bedarfes an Schlachtochsen auf die Einfuhr aus dem Ausland angewiesen blieb, und wenn wir ferner in Betracht ziehen, dass die Einfuhr von Schlachtochsen trotz des Zollschutzes mengenmässig ungefähr gleich geblieben ist, so können wir aus den obigen Zahlen den Schluss ziehen, dass die Preise für inländische Schlachtochsen in demselben Verhältnis gestiegen sind wie die Preise für eingeführte Schlachtochsen.

Als aber die Fleischpreise immer höher stiegen, gelangte der Verband schweizerischer Metzgermeister mit einer Eingabe[1]) an den Bundesrat, in welcher mit Hinweis auf die beträchtlich gestiegenen Fleischpreise eine Herabsetzung des Schlachtochsenzolles von 27 auf 10 Fr. gefordert wurde. Der Bundesrat wies aber diese Eingabe ab: die von den Metzgern gewünschte Zollreduktion würde pro kg. geschlachtetes Fleisch bloss eine Entlastung von ca. 2,8 Rp. zur Folge haben. Bestände wirklich eine Vieh- und Fleischnot in der Schweiz, so müssten sicherlich nicht nur die Viehzölle, sondern auch die Fleischzölle — an deren Herabsetzung die Metzger natürlich nicht interessiert waren — herabgesetzt werden. Massnahmen nach Art. 4III[2]) des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif von 1902 können nur in Betracht kommen, wenn ein eigentlicher Notstand weitester Volkskreise dieselben erfordert. Mit Absatz III sei aber keinesfalls eine Vergünstigung, die nur einem einzigen Erwerbszweig zugute kommen würde, beabsichtigt.

Mit diesem ersten Entscheid des Bundesrates in der Angelegenheit der Fleischzölle liessen es aber die ehemaligen Gegner des Zolltarifes nicht bewenden. Einige Monate später überreichte der Städteverband dem Bundesrate eine Eingabe[3]), in welcher gefordert wurde, dass der Zoll für argentinisches Gefrierfleisch

[1]) B.B. 1910, V. Seite 436 ff.

[2]) Dieser Absatz III lautet: „Der Bundesrat kann ferner unter ausserordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Teuerung der Lebensmittel, vorübergehend die ihm zweckmässig erscheinenden Tarifermässigungen vornehmen oder sonstige Erleichterungen gewähren".

[3]) B.B. 1911, II. Seite 936.

nicht mit dem Ansatz von 25 Fr. für konserviertes Fleisch, sondern mit dem Ansatz von 10 Fr. für frischgeschlachtetes Fleisch berechnet werden solle. In demselben Sinne äusserte sich auch Greulich in einer Motion, die in der Dezembersession 1910 als erheblich erklärt wurde. Diese Motion lautete:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und erforderlich Bericht zu erstatten, ob und durch welche Massregeln die immer noch steigende Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel gemildert werden kann, insbesondere ob nicht die Einfuhr gefrorenen Fleisches aus Argentinien zu erleichtern sei".

Interessant sind die Erwiderungen[1]) des Bundesrates auf diese verschiedenen Eingaben und Interpellationen, da der Bundesrat seine Ansichten über die Ursachen der allgemeinen Lebensverteuerung bekannt gibt.

Der Bundesrat führt die Lebensverteuerung auf folgende Allgemeine Ursachen zurück: allgemeine Geldentwertung, unverhältnismässige Zunahme des Konsums gegenüber der Produktion, ferner die Verteuerung der Produktionskosten infolge höherer Boden- resp. Mietspreise und endlich die grosse Steigerung der Nachfrage hervorgerufen durch die bessere Lebenshaltung. Aber über den Einfluss des neuen Zolltarifes auf die Preisbewegung sagt der Bundesrat nichts, was eigentlich merkwürdig ist, wenn man bedenkt, dass der Bundesrat wegen verschiedener Zollansätze interpelliert worden ist.

Durch Beschluss[2]) vom 18. Februar 1911 verfügte der Bundesrat, dass das Gefrierfleisch als konserviertes Fleisch, also zu 25 Fr., zu verzollen sei. Der Bundesrat begründete seinen Beschluss damit, dass er auf den niedrigen Fleischzoll von 10 Fr. hinwies, der im Auslande viel höher sei. Deutschland 33,75, Oesterreich 31,50, Frankreich 35, Italien 12 Fr.).

Gegen eine Herabsetzung des Gefrierfleischzolles auf 10 Fr. war selbstverständlich auch der Bauernverband, der in einer Eingabe[3]) den Bundesrat ersuchte, doch ja nicht durch ausserordentliche Massnahmen die Einfuhr von Gefrierfleisch zu

[1]) Sten. Bulletin 1910. Nat. Rat., Seite 581—604.

[2]) Botschaft des B.R. an die B. V. betr. die Einfuhr von überseeischem Gefrierfleisch vom 24. III. 1911. B.B. 1911, II. S. 914.

[3]) An das schweizerische Landwirtschaftsdepartement. Brugg, Febr. 1911.

erleichtern; der Bauernverband befürchte nämlich, dass das Gefrierfleisch indirekt auf sämtliche Fleischpreise einen Eindruck ausüben würde. Der Bauernverband hätte am liebsten einen Gefrierfleischzoll von 70 bis 80 Fr. gesehen!

Im Herbst 1911 wurden die Angriffe auf die Fleisch- und Lebensmittelzölle erneuert. Der V. S. K. [1]) richtete an den Bundesrat das Gesuch, die Zölle für eine bestimmte Reihe von Lebensmitteln teils vorübergehend, teils dauernd zu ermässigen. Im gleichen Sinn sprach sich auch der Regierungsrat [2]) des Kantons Basel-Stadt aus, indem er den Bundesrat ersuchte, doch eine vorübergehende Zollentlastung der Artikel des täglichen Haushaltungsbedarfes in baldige Erwägung zu ziehen.

Um den verschiedenen Eingaben und Petitionen gerecht zu werden, vereinfachte der Bundesrat durch einen Beschluss [3]) die Formalitäten für die Einfuhr von frischem Fleisch. An dieser Stelle muss nachgeholt werden, dass zugleich mit den Klagen über die Fleischzölle auch Klagen über die Viehseuchenpolizei laut wurden. Es wurde ganz allgemein verlangt, dass das Landwirtschaftsdepartement zu einer freieren Praxis bei der Zulassung von Schlachtvieh und Fleisch übergehen solle. Unter Umständen können nämlich Massnahmen der Vieh- und Fleischkontrolle an der Grenze die Einfuhr viel besser abhalten als Schutzzölle. Da der Bundesrat der Ansicht war, dass einer weiteren Verteuerung des Fleisches durch Eröffnung möglichst weiter Konkurrenz unter den Bezugsquellen begegnet werden könne, wurde das Landwirtschaftsdepartement angewiesen, für eine möglichst liberale Handhabung der Viehseuchenpolizei zu sorgen.

Einer Einladung des Zolldepartementes folgend, äusserte sich der Bauernverband zur Eingabe des V. S. K. mit einer sehr energischen und eher gereizten Antwort [4]). „Die Landwirte", so heisst es in dieser Eingabe, „können den ewigen Streit um die

---

[1]) B.B. 1912, III. Seite 431. Die Eingabe dadiert vom 21. Okt. 1911.

[2]) B.B. 1912, III. Seite 431. „ „ „ „ 1. Nov. 1911.

[3]) Bundesratsbeschluss betr. die Einfuhr von überseeischem Gefrierfleisch vom 17. November 1911. B.B. 1912, S. 453.

[4]) Eingabe des schweizerischen Bauernverbandes zum dem Begehren der Verwaltungskommission des Verbandes Schweiz. Konsumvereine betr. die Herabsetzung der Lebensmittelzölle. Bern-Brugg, 4. Dez, 1911.

paar armseligen Schutzzölle schliesslich doch einmal satt bekommen. Wenn niemand dem Volke die Wahrheit sagt und alles nur noch über den imaginären Bauernschutz schimpft, so kann die Landwirtschaft schliesslich auf die Lebensmittelzölle verzichten, wenn dann auch die Zölle der Industrie und des Gewerbes beseitigt werden". Der Bauernverband bestreitet energisch, dass die Missernte des Jahres 1911 zu einer „unerhörten Teuerung", von der der V. S. K. in seiner Eingabe spricht, Anlass gegeben habe und empfiehlt daher dem Bundesrat die Ablehnung des Begehrens des V. S. K. Eigenartig ist an dieser Eingabe die Tatsache, dass der Bauernverband den landwirtschaftlichen Zollschutz als „imaginären Bauernschutz" darstellt. In seiner Enquête (siehe S. 121) spricht der Bauernverband nicht so geringschätzig von den landwirtschaftlichen Schutzzöllen! Wenn der Schutz wirklich imaginär gewesen wäre, so ist eigentlich nicht einzusehen, warum sich die Bauern gegen eine Zollherabsetzung der Lebensmittelpositionen gewehrt haben. In den Eingaben des V.S.K. und des Bauernverbandes weichen die Preisnotierungen manchmal bis zu 40 % voneinander ab, was auf den Umstand zurückzuführen ist, dass es keine amtliche Preisstatistik gibt. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass die beiden Verbände, gestützt auf verschiedene Preisnotierungen zu entgegengesetzten Resultaten gelangen. Es ist eben nicht schwer, an Hand von irgendwelchen Preisnotierungen etwas zu beweisen, wenn man geschickt die für die Beweisführung günstigen Preisnotierungen wählt. Ueberzeugender als mit seinem Zahlenmaterial bestreitet der Bauernverband mit einigen geschickt gewählten Beispielen, dass von einer eigentlichen Not gar nicht die Rede sein könne. So führt der Bauernverband an, dass das „Notjahr" 1911 gleichzeitig auch das Jahr des grössten Bierkonsums sein werde. Man möge doch einmal untersuchen, ob weniger Geld für Tabak, Alkohol und Vergnügungen ausgegeben werde". „Noch nie war für die schweizerischen Einwohner besser gesorgt als heute, noch nie haben sie besser gelebt als in der Gegenwart. Nur die Tatsache, dass der Bauer nun auch etwas erhält und dass die einseitige Entwicklung steigender Löhne und sinkender oder gleichbleibender Lebensmittelpreise ihr Ende gefunden hat, löst Klagen aus".

Aber die Gegenargumente des Bauernverbandes nützten wenig. Einige Tage nach Erscheinen der Eingabe des Bauernverbandes interpellierte [1]) Nationalrat Rothenberger in der Dezembersession 1911 den Bundesrat: „Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen, um die bestehende Teuerung zu bekämpfen?" Diese Interpellation war der Auftakt zu einer grossen Auseinandersetzung. Mit allen Mitteln versuchten die Bauern den Bundesrat zu bestimmen, doch ja keine Veränderungen der bisherigen Zollansätze vorzunehmen. In einer schriftlichen Erklärung [2]) legte der landwirtschaftliche Klub dar, dass der Zolltarif das Resultat einer Verständigung sei, jeder Teil habe das Recht, dass der Zolltarif loyal eingehalten werde. Werde aber nur die Landwirtschaft einseitig des bescheidenen Zollschutzes beraubt, so bedeute dies ein Unrecht ihr gegenüber.

Schliesslich gab aber der Bundesrat doch nach. „In der Absicht, zur Bekämpfung der Lebensmittelteuerung besondere Massnahmen zu ergreifen", setzte der Bundesrat durch Bundesratsbeschluss [3]) den Gefrierfleischzoll und die Position für konserviertes Fleisch von 25 Fr. auf 10 Fr. herunter.

Aber dieser neue Beschluss fand keine Anerkennung. Die Konsumenten bemängelten diese Massnahme als ungenügend, und die Metzger und Bauern gaben ihrem Aerger Ausdruck. Die Metzger verlangten [4]) als „natürliche Folge" der Herabsetzung des Gefrierfleischzolles nun auch eine völlige Sistierung der Viehzölle; denn diese einseitige Förderung der Einfuhr von gewissen Fleischwaren müsse schliesslich das Metzgerhandwerk dem Ruin zutreiben. Falls sich aber der Bundesrat zu einer provisorischen gänzlichen Systierung der Viehzölle bereit erkläre, würden die Metzgermeister das Versprechen abgeben, den Fleischpreis sofort um 10 Rp. per kg. zu reduzieren. Der Bundesratsbeschluss ärgerte besonders die Bauern, die diese Massnahme

---

[1]) Motion Rothenberger 6. Dezember 1911. Sten. Bulletin. Nat.-Rat. 1911, S. 369 ff.

[2]) Schriftl. Erklärung des landwirtschaftl. Klubs. Sten. B. 1911, S. 382.

[3]) Bundesratsbeschluss betr. zeitweilige Zollermässigung auf Lebensmitteln vom 14. Dezember 1911. B. B. 1912, III. S. 452.

[4]) Kolletiveingabe des Verbandes schweizerischer Metzgermeister vom 18. Dezember 1911. B. B. 1912, III. Seite 444.

besonders vom Standpunkt des Mastgeschäftes bedauerten und den Bundesrat baten, seinen Beschluss in Wiedererwägung zu ziehen. Auch die Schweinezüchter sprachen sich gegen den Beschluss des Bundesrates aus. Am 5. März 1912 richtete der Bauernverband erneut die Bitte an den Bundesrat, den Beschluss vom 12. Dez. 1911 aufzuheben. In der Tat gingen seit Inkrafttreten des Beschlusses die Gefrierfleischpreise ein wenig zurück und der Import von Gefrierfleisch nahm zu. Beim konservierten Fleisch (geräuchertes Fleisch und Speck) hingegen hat die Zollermässigung keinen wesentlichen Einfluss auf die Preise für konserviertes Fleisch ausgeübt. Auch auf die Preise für frisches Fleisch hat die Massnahme des Bundesrates keine Wirkung gehabt. Da die Zollermässigung auf konserviertem Fleisch keine wesentliche Einwirkung auf den Import ausübte, wurde dieser Zoll mit Wirkung ab 1. Juni 1913 wieder auf den alten Ansatz gesetzt. Der Bundesrat begründete diese teilweise Aufhebung des Bundes Beschlusses vom 14. Dez. 1911 damit, dass die Preise einiger der wichtigsten Nahrungsmittel wieder auf ein normales Niveau zurückgegangen seien. Der herabgesetzte Gefrierfleischzoll blieb noch bestehen, aber trotzdem konnte sich das Gefrierfleisch in der Schweiz nicht einbürgern. Durch Nationalratsbeschluss vom 26. März 1914 und Zustimmung durch den Ständerat wurde der bisherige Zollansatz für Gefrierfleisch ebenfalls wieder auf 25 Fr. festgesetzt [1]). Gegen diesen Beschluss erhob aber die schweizerische Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung sofort Einspruch [2]). Der Bundesbeschluss, so motivierte die Liga, beruhe auf ganz falschen Voraussetzungen: die Preisnotierungen, die als Begründung des Beschlusses angeführt worden seien, seien einseitige Aufstellungen der Produzenten. Für den Konsumenten sei aber nur ein Preis massgebend, nämlich der Preis, den der Konsument bezahlen müsse: also die Detailpreise. Auch an dieser Stelle müssen wir feststellen, dass ähnlich wie bei den Preisnotierungen des V.S.K. und des Bauernverbandes die Preisangaben in

[1]) Amtl. Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen Bd. XXX, Seite 118.

[2]) Eingabe der Schweiz. Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung an die Schweizerische Bundesversammlung betr. die Reduktion des Gefrierfleischzolles. 23. März 1914. Buchdruckerei des V.S.K.

den Begründungen des Bundesbeschlusses und in der Eingabe der Liga ganz verschieden sind, und dadurch wird eben eine objektive Beurteilung des Problemes der Wirkung des neuen Zolltarifes auf die Preise fast gänzlich verunmöglicht.

Erst mit Ausbruch des Weltkrieges verlor der Kampf um die Fleischzölle, der viel Tinte und Worte gekostet hatte, seine Bedeutung. Beim ganzen Streit hat man das Gefühl, dass die Gegner der landwirstchaftlichen Schutzzollpolitik die Fleisch- und Viehzölle nicht deshalb bekämpften, weil sie hofften, durch Senkung jener Zölle eine wesentliche Verbilligung der Fleischpreise zu erzielen; es scheint viel mehr, dass die Gegner der landwirtschaftlichen Schutzzollpolitik die Gelegenheit nicht verpassen wollten, den Bauern die „Absurdität" ihrer Zollpolitik vorzuwerfen. Bereits bei der Revision von 1902 hatten die Gegner der Schutzzollpolitik vor der „die Lebenshaltung verteuernden Wirkung" des neuen Generaltarifes gewarnt. Aber trotzdem wurde der Tarif vom Volke gutgeheissen. Als dann in der Folge die Preise in der Tat in die Höhe schnellten, nahmen die Gegner der Schutzzollpolitik mit Genugtuung die Gelegenheit wahr, um die landwirtschaftliche Zollpolitik an den Pranger zu stellen.

Man kann sagen, dass die Taktik und die Beweisführung der Gegner der Fleischzölle unvollkommen war: an Hand von Statistiken wurde bewiesen, dass seit der Einführung der Fleisch- und Viehzölle die Fleischpreise gestiegen seien, und daraus wurde gefolgert, dass einzig und allein die Schutzzölle diese Preissteigerung verursacht hätten. Wenn man bedenkt, wie schwer die theoretische Lösung des Problems der Wirkung von Schutzzöllen auf die Preisbildung der zollgeschützten Artikel und überhaupt auf die Lebenshaltung ist, so muss man sich über die Ansichten, die während dieses Streites vertreten wurden, nur wundern. Mit der blossen Feststellung an Hand von Preisstatistiken, dass die Fleischpreise seit Einführung des neuen Tarifes gestiegen seien, ist es eben noch lange nicht getan, und man darf jedenfalls daraus nicht den Schluss ziehen, dass *nur* die Fleisch- und Viehzölle an dem Steigen der Fleischpreise Schuld seien. In keiner Eingabe oder Petition, die wegen dieser Fleisch- und Viehzölle gemacht wurden, finden wir auch nur eine Spur davon, dass sich jemand die Mühe genommen hätte, den Streit

um diese Zölle auf Grund einer objektiven und auch nur einigermassen wissenschaftlichen Forschung zu beheben. Der Kampf um die Lebensmittelzölle in der Vorkriegszeit ist übrigens eine Erscheinung, die sich nicht nur in der Schweiz bemerkbar machte. So finden wir in Deutschland ebenfalls einen Streit um verschiedene Zollpositionen, und die Reden, die damals im Reichstag gehalten wurden, haben inhaltlich grösste Aehnlichkeit mit den Verhandlungen und Interpellationen im Nationalrat.

An dieser Stelle muss nochmals betont werden, dass die Teuerung der Lebensmittel in der Zeit von 1907 bis zum Ausbruch des Weltkrieges nicht nur eine Erscheinung war, die sich in Ländern mit einer schutzzöllnerischen Handelspolitik bemerkbar machte. So können wir z. B. feststellen, dass in England, das an seiner liberalen Handelspolitik nichts geändert hatte, die Lebensmittelpreise ebenfalls in die Höhe schnellten. Allein die Tatsache, dass in den Ländern, die an der liberalen Handelspolitik festhielten, ebenfalls eine Teuerung der Lebensmittel festzustellen ist, hätte allen jenen, die ihre Zeit mit dem Streit um einige Zollpositionen verschwendeten, zu bedenken geben müssen, dass eben nicht nur die schutzzöllnerische Handelspolitik der Bauern, sondern noch andere Faktoren (Geldentwertung!) zum Steigen der Preise beitrugen.

C. Der Generaltarif von 1902 als Fiskaltarif.

Es ist eine Eigenart der Finanzwirtschaft des Bundes, dass der Ertrag aus den Zöllen die Haupteinnahmequelle des Bundes bildet. Der jährliche Anteil der Einnahmen aus der Zollerhebung schwankt zwischen 75 und 85 % (1913 waren es 84 %) der gesamten Einnahmen des Bundes. Der Rest der Einnahmen wird bestritten durch den Ertrag des Bundesvermögens, der Pulververwaltung, durch allfällige Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung, durch die Hälfte des Bruttoertrages des von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzes und schliesslich durch die Stempelabgaben. In Zeiten eines ruhig dahinfliessenden internationalen Güterverkehrs bilden die Zolleinnahmen eine höchst einträgliche Steuerquelle. Aus den statistischen Angaben auf Seite 133 ist ersichtlich, dass die Zolleinnahmen bis zum Ausbruch des Weltkrieges von Jahr zu Jahr zugenommen haben,

in gleichem Masse wie die Einfuhr anschwoll. Der Umstand, dass die Erträge aus der Haupteinnahmequelle des Bundes ständig wuchsen, trug dem steigenden Bedarf des Bundes in weitgehender Weise Rechnung.

Nach Ausbruch des Weltkrieges zeigte sich aber bald, dass das Steuersystem des Bundes grosse Lücken aufweist, weil die Haupteinnahmequelle von der Prosperität des internationalen Güterverkehrs abhängig ist. Als infolge des durch den Krieg verursachten Zusammenbruchs des Warenverkehrs die Einfuhr stark zusammenschmolz und sich nur noch auf die notwendigsten Rohstoffe und Nahrungsmittel beschränkte, gingen die Zolleinnahmen rasch zurück, weil weniger Waren importiert wurden und weil von jeher die notwendigen Rohstoffe und Lebensmittel nur mit kleinen Zöllen belegt wurden, während die Einfuhr von Luxusartikeln, die hohen Zöllen unterworfen sind, von selbst ausblieb.

Abgesehen von den ausserordentlichen Zuständen während des Weltkrieges hat aber der Generaltarif von 1902 seiner Aufgabe als Fiskaltarif durchaus genügt.

Einnahmen und Ausgaben der eidgenössischen Zollverwaltung.

(Aus der Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande.)
Herausgegeben von der Oberzolldirektion.

Jahr	Einfuhrzölle in 1000 Fr.	Ausfuhrzölle in 1000 Fr.	Statistische Gebühr in 1000 Fr.	Total*) der Einnahmen in 1000 Fr.	Total der Ausgaben der Zollverwaltg. in 1000 Fr.
1885	20,793	123	128	21,191	1,861
1890	30,816	117	130	31,258	2,636
1895	42,839	105	113	43,280	3,599
1900	47,492	135	160	48,010	4,684
1901	45,945	135	161	46,472	4,684
1902	49,848	143	178	50,408	4,917
1903	52,807	134	179	53,362	5,162
1904	53,259	139	184	53,851	5,515
1905	62,891	146	198	63,546	5,577
1906	61,233	208	370	62,157	6,249
1907	71,330	263	425	72,365	6,421
1908	69,259	271	418	70,322	6,625
1909	73,307	295	420	74,392	7,045
1910	79,479	314	438	80,661	7,526
1911	79,656	341	475	80,939	7,656
1912	85,609	373	505	86,979	8,212
1913	83,682	417	537	85,142	8,305
1914	63,747	314	455	65,080	8,234
1915	52,902	314	889	54,804	7,851
1916	57,696	218	856	60,097	8,235
1917	48,528	47	1,182	52,229	8,354
1918	40,025	6	1,055	44,021	12,061
1919	63,079	123	1,411	67,611	16,401
1920	93,804	147	1,867	98,033	19,424
1921	113,305	265	1,522	117,096	19,390
1922	159,337	516	1,725	163,680	18,766
1923	178,569	407	2,180	182,975	18,359
1924	200,314	626	2,510	205,113	18,332
1925	212,496	682	2,500	217,399	18,149
1926**)	220,569	653	2,545	226,268	18,255
1927	228,420	769	2,750	234,143	18,290
1928	251,789	766	2,917	257,896	18,855
1929	266,721	585	5,869	275,701	19,705
1930	288,521	108	9,329	300,737	20,523
1931	295,981	12	9,536	308,637	21,247

*) Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle, Statistische Gebühr, Niederlagsgebühren, Zoll- und Ordnungsbussen, Waggebühren, Untermieten, Beitrag der Alkoholverwaltung, Verschiedenes.

**) Seit 1926 sind die Tabakzölle in der Statistik der Oberzolldirektion nicht mehr enthalten; in dieser Statistik sind sie aber eingerechnet.

Jahr	Einfuhr in 1000 Fr.	Ausfuhr in 1000 Fr.	Defizit in % der Einfuhr	Belastung der Gesamteinfuhr durch den Zoll in %
1900	1.111,110	836,080	24,75	4,27
1901	1.050,004	836,567	20,33	4 37
1902	1.128,511	874,305	22,53	4,41
1903	1.196,165	888,522	25,72	4,41
1904	1.240,071	891,479	28,10	4,29
1905	1.379,851	969,321	29,75	4,55
1906	1.469,059	1.071,126	27,09	4,17
1907	1.678,427	1.152,938	31,67	4,24
1908	1.487,149	1.038,437	30,17	4,65
1909	1.602,140	1.097,666	31,49	4,57
1910	1.745,021	1.195,872	31,47	4,55
1911	1.802,359	1.275,309	30,24	4,42
1912	1.979,101	1.357,617	31,40	4,32
1913	1.919,816	1.376,399	28,31	4,35
1914	1.478,408	1.186,887	19,72	4,31
1915	1.680,030	1.670,056	0,59	3,15
1916	2.378,504	2.447,674	2,90	2,42
1917	2.405,144	2.322,953	3,42	2,01
1918	2.401,834	1.963,171	18,26	1,62
1919	3.533,385	3.298,088	6,63	1,78
1920	4.242,820	3.277,104	22,76	2,21
1921	2.296,289	2.140,135	6,80	4,93
1922	1.914,465	1.761,574	7,98	8,32
1923	2.243,081	1.760,211	21,53	7,96
1924	2.504,468	2.070,136	17,33	7,99
1925	2.633,126	2.038,743	22,56	8,07
1926	2.414,510	1.863,496	23,92	9,13
1927	2.563,974	2.023,250	21,09	8,90
1928	2.744,680	2.134,436	22,23	9,17
1929	2.783,852	2.104,455	24,40	9,58
1930	2.664,202	1.767,502	33,66	10,82
1931	2.251,204	1.348,798	40,08	13,14

II. Teil.

Die schweizerische Zollpolitik seit Ausbruch des Weltkrieges.

7. Kapitel.

Die schweizerische Zollpolitik während des Krieges und der Einfluss des Krieges auf die Zollpolitik der Nachkriegszeit.

Das Jahr 1914 trennt die schweizerische Zollpolitik in der Periode von 1900 bis 1930 in 2 Abschnitte, die von einander ganz unabhängig sind.

Die Zollpolitik während der Zeitperiode von 1900 bis 1914 war nichts anderes als eine logische Fortsetzung der Zollpolitik des vergangenen Jahrhunderts. Aus der rein fiskalischen Auffassung der 50er und 60er Jahre entstand allmählich der Kampfzollgedanke, und als der Kampfzollgedanke allgemein Anerkennung gefunden hatte, konnte der Schutzzollgedanke als letztes Glied in der causalen Kette zollpolitischer Auffassungen Eingang finden.

Wenn der Weltkrieg nicht ausgebrochen wäre, so würde die für das Jahr 1917 geplante Tarifrevision einen neuen Generaltarif gebracht haben, der nichts anderes als eine Verstärkung des Generaltarifes von 1902 in Bezug auf Kampf- und Schutzzollpolitik dargestellt hätte. Denn der geplante Generaltarif für das Jahr 1917 sollte nicht eine Neuschaffung des Generaltarifes von 1902 sein, sondern vielmehr eine blosse Anpassung an die teilweise veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse mit sich bringen. Die grossen schweizerischen Wirtschaftsverbände waren mitten in den schwierigen Vorbereitungsarbeiten für die geplante Tarifrevision, als der Kriegsausbruch mit einem Schlag eine gänzliche Umwälzung in den schweizerischen Wirtschaftsverhältnissen heraufbeschwor und so die Lösung des zollpolitischen Problems auf Jahre hinaus verschob.

Einzig der Bauernverband führte die angefangene Enquête[1]) zu Ende. Für die Beurteilung des Generaltarifes von 1902 in Bezug auf die Landwirtschaft gibt diese Enquête wertvolle Aufschlüsse. Im allgemeinen begnügte sich der Bauernverband eine angemessene Verstärkung der Schutzzollpolitik zu fordern. Auf die einzelnen Forderungen in dieser Enquête brauchen wir aber nicht einzutreten, da diese Forderungen durch den Ausbruch des Krieges ihre Aktualität einbüssten, und in der Nachkriegszeit infolge der gänzlich veränderten Wirtschaftslage gegenstandslos geworden sind.

Die logische Entwicklung der schweizerischen Zollpolitik, zu der auch der für das Jahr 1917 geplante Generaltarif gehört hätte, wurde aber von einem Tag auf den andern zerstört und findet so im August 1914 ihren Abschluss. Damit ist der erste Abschnitt der schweizerischen Zollpolitik geschlossen, und jene Periode, die das Merkmal der wirtschaftlichen Freiheit trug, in welcher sich Handels- und Zollpolitik deckten und weder Einfuhr- noch Ausfuhrbeschränkungen bekannt waren, musste einer neuen, anders gearteten Periode weichen.

Die Kriegszeit bietet in Bezug auf die Zollpolitik wenig Interessantes. War in der Vorkriegszeit das Mittel der Zollerhebung wohl das beste Mittel zur Regelung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs, so verzichtete man während des Krieges nur allzu gerne auf jede Regulierung mittelst Erhebung von Zöllen. Das starke Verlangen nach Rohstoffen und Nahrungsmitteln, dieser „Warenhunger" machte die in der Vorkriegszeit übliche Schutzzollpolitik überflüssig. So wurde z. B. in Deutschland bereits am 4. August 1914 die Zollfreiheit für alle wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse angeordnet (Getreide, Vieh, Fleisch, Fett, Butter, Käse, Eier, Mehl, Hülsenfrüchte). In der Schweiz blieb der Generaltarif von 1902 und der Gebrauchstarif von 1906 weiter in Kraft. Auch die Handelsverträge blieben während des Krieges formell bestehen; durch die Massnahmen der Kriegführenden Staaten, die besonders ihre Ausfuhr drosselten, wurde allerdings die Wirkung der Handelsverträge illusorisch.

---

[1]) Schweizerischer Bauernverband: „Enquête zur Vorbereitung der Handelsverträge von 1918", 4 Teile. Teil I — III Brugg 1914, Teil IV Brugg, 1918.

Italien hatte den schweizerisch-italienischen Handelsvertrag bereits am 27. Dezember 1916 auf Ende 1917 gekündigt. Im Dezember 1917 wurde er aber für ein Jahr verlängert und 1918 vereinbart, dass der Vertrag stillschweigend weiter bestehen solle, aber jederzeit auf einen Monat gekündigt werden könne. Frankreich kündigte seinen Handelsvertrag mit der Schweiz auf den 10. September 1919; Spanien auf den 20. September 1919. Durch all diese Kündigungen wurde die Schweiz ihrerseits gezwungen, die Verträge mit Deutschland, Oesterreich und Serbien ebenfalls auf den 20. September 1919 zu kündigen. Da es aber keinem Staate möglich war, bis zu diesem Zeitpunkt einen neuen, den wirtschaftlichen Verhältnissen angepassten Tarif aufzustellen, wurde vereinbart, dass die gekündigten Handelsverträge vorderhand mit einer Kündigungszeit von 3 Monaten weiter bestehen bleiben sollten. Einzig mit Italien wurde eine Kündigungszeit von bloss einem Monat vorgesehen.

Wenn der Krieg an zollpolitischen Ereignissen arm ist, so ist er in Bezug auf handelspolitische Ereignisse umso reicher.

Bereits am 3. August 1914 erteilte die Bundesversammlung dem Bundesrate unbeschränkte Vollmacht[1]) zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Landes erforderlich waren. Dieser Bundesbeschluss ist die Grundlage für all die unzähligen wirtschaftlichen Massnahmen, die der Bundesrat während des Krieges vorgekehrt hat. Da die Einfuhr infolge der Warenknappheit immer mehr zurückging, versuchte der Bundesrat unter den grössten Anstrengungen wenigstens die Einfuhr der lebensnotwedigsten Nahrungsmittel und Rohstoffe aufrecht zu erhalten. Mit Hilfe verschiedener Staatsverträge, der sogenannten „Wirtschaftsabkommen"[2]) bemühte sich der Bundesrat, dem Lande die nötigsten Nahrungsmittel und Rohstoffe zu sichern. Zugleich wurden aber auch Ausfuhrverbote für bestimmte Waren erlassen, da besonders die Mittelmächte durch Bezahlung hoher Preise immer einen

[1]) Bundesbeschluss betr. die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität (vom 3. August 1914). Amtliche Sammlung 1914, Seite 347.

[2]) Ein Verzeichnis dieser Abkommen ist auf S. 92 in Bleulers „Studien über Aussenhandel und Handelspolitik der Schweiz" zu finden.

Anreiz für den Export von Waren, die in der Schweiz auch knapp waren, ausübten.

Am 30. August 1918 sah sich der Bundesrat gezwungen, die einzelnen Ausfuhrverbote durch ein generelles Ausfuhrverbot [1]) für sämtliche Waren zu ersetzen. Mit Wirkung vom 5. September 1918 wurde die Ausfuhr sämtlicher Waren verboten. Allerdings wurde das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, unter Berücksichtigung der Landesinteressen allgemeine und besondere Ausfuhrbewilligungen zu erteilen.

Der Uebergang von der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft vollzog sich nur ganz langsam. Erst am 3. April 1919 wurden durch Bundesbeschluss [2]) die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates vom 3. August 1914 eingeschränkt. Immerhin blieb der Bundesrat noch *ausnahmsweise* ermächtigt, Massnahmen zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen zu treffen. Neue Erlasse musste aber der Bundesrat inskünftig der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Tagung vorlegen, damit die Versammlung über das Fortbestehen der Massnahmen entscheiden könne.

Erst am 19. Oktober 1921 wurden die dem Bundesrate durch Bundesbeschlüsse vom 3. August 1914 und 3. April 1919 übertragenen ausserordentlichen Vollmachten aufgehoben [3]).

Im Januar 1921 standen noch 63 von 1164 Positionen des Gebrauchstarifes unter Ausfuhrverbot. Erst am 30. Juni 1925 wurde das generelle Ausfuhrverbot vom 30. August 1918 aufgehoben [4]), und nur für folgende Waren blieb die Ausfuhr noch beschränkt: Hartkäse, rohe Häute, und Felle, Abfälle der Eisenbearbeitung, Bruch- und Alteisen, Gold, Hadern.

---

[1]) Bundesratsbeschluss betr. Ausfuhrverbote (v. 30. August 1918). Amtliche Sammlung 1918, Seite 893.

[2]) Bundesbeschluss betr. Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates (vom 3. April 1919). Amtliche Sammlung 1919, Seite 255.

[3]) Bundesbeschluss betr. die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates (vom 19. Oktober 1921) Amtliche Sammlung 1921, Seite 741.

[4]) Bundesratsbeschluss über die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli, 1918 betr. Ausfuhrverbote (vom 30. Juni 1925), Amtliche Sammlung 1925, Seite 458.

Die Kriegszeit ist, wie bereits gesagt, arm an zollpolitischen Ereignissen und bietet auf dem Gebiete der Zollpolitik wenig Interessantes. Aber in einer Beziehung ist der Krieg für uns von grösstem Interesse: durch ihn wurden nämlich bestimmte geistige Bewegungen und Strömungen teils neu ausgelöst, teils gestärkt. Diese während des Krieges entstandenen oder durch den Krieg verstärkten Bewegungen und Strömungen haben auf die Nachkriegszeit einen nachhaltigen Einfluss ausgeübt und wirkten auf die schweizerische Zollpolitik anfangs der 20er Jahre gestaltend. Für das Verständnis der Zollpolitik der Nachkriegszeit ist die richtige Bewertung dieser Strömungen von grösster Wichtigkeit.

Besonders die „nationale Idee" erhielt durch den Krieg einen neuen Impuls. Mit dem Ausbruch des Krieges stand die schweizerische Volkswirtschaft plötzlich, umringt von kriegführenden Staaten, auf sich selbst angewiesen da. Aus eigener Kraft galt es sich zu erhalten, und deshalb ist es nicht zu verwundern, dass besonders die schweizerische Landwirtschaft an Bedeutung gewann. War in der Vorkriegszeit die Tendenz in gewissen Kreisen (besonders bei den Sozialisten und der Exportindustrie) verbreitet, die Verdienste und die Bedeutung der schweizerischen Landwirtschaft innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft anzuzweifeln, so gab der Krieg nun der schweizerischen Landwirtschaft eine günstige Gelegenheit, den Beweis ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Notwendigkeit für die schweizerische Volkswirtschaft zu erbringen. Die städtische Wohnbevölkerung, die in Verfolgung ihrer einseitigen Konsumentenpolitik nur zu oft in Gegensatz zu den Forderungen der Bauern geraten war und die Exportindustrie, die nur zu gerne in der landwirtschaftlichen Schutzzollpolitik eine Verteuerung der Arbeitslöhne zu erblicken geneigt war, sie beide verliessen ihren Standpunkt und waren über die Landwirtschaft, deren zollpolitische Forderungen sie früher bekämpft hatten, nun recht froh.

Infolge der hervorragenden Dienste, die die schweizerische Landwirtschaft dem Lande während des Krieges leisten konnte, musste natürlich das Selbstbewusstsein der Bauern steigen. Laur, der bekannte Bauernführer sagte [1]) 1917 in einem Vortrag:

[1]) Monatl. Mitteilungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Nr. 26, Seite 3, 28/30, Sept. 1917.

„Dem Schweizerbauer ist heute die Bedeutung der Landwirtschaft für die Existenz des Landes bewusst, er ist stolz darauf!" Mit dem Zunehmen der Warenknappheit stieg auch das Prestige der Landwirtschaft immer mehr. Neben der blossen Zunahme der Bedeutung der Landwirtschaft in Bezug auf die Bedarfsdeckung während des Krieges und der ersten Nachkriegsjahre, also neben dieser rein materiellen Dienstleistung, musste die politische Einstellung der Landwirtschaft noch einen weiteren Kreis von Schweizerbürgern den Ideen und Ansichten der Bauern zuführen. Denn als 1918 eine revolutionäre Bewegung durch die ganze Welt ging, und in der Schweiz der Generalstreik ausbrach, erwies sich die schweizerische Bauernsame als Hüterin der bestehenden Gesellschaftsordnung.

Infolge der glänzenden wirtschaftlichen Leistungen und der vaterländisch gesinnten politischen Einstellung, konnte sich die schweizerische Landwirtschaft zu einer Macht entwickeln, die gesonnen war, in der zukünftigen Zollpolitik ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Daher setzten die Bauern in der Nachkriegszeit alles daran, um die nun einmal errungene Machtstellung behaupten zu können. In Bauernkreisen wurde es als eine Art Selbstverständlichkeit angenommen, dass das Schweizervolk die in der Kriegs- und Nachkriegszeit geleisteten Dienste durch weitgehendes Entgegenkommen in wirtschaftspolitischen Fragen vergelten würde. Noch im Jahre 1925, als ein grosser Streit zwischen der Landwirtschaft und der Exportindustrie ausgebrochen war, appellierte der Bauernverband an das Dankbarkeitsgefühl des Schweizervolkes: „Der schweizerische Bauernstand ist innerlich überzeugt, dass er während des Krieges seine Pflicht tat, und dass ihm die Stadt zu Dank verpflichtet ist. Die Exportindustrie soll nicht vergessen, dass sie im Jahre 1918 mit Zittern und Zagen die Bauernbattaillone und die Dragonerschwadronen erwartet hatte."

Für das Verständnis der Zollpolitik der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit sind gerade diese beiden Ansichten äusserst wertvoll; denn die Landwirtschaft stellte ihre Forderungen in Bezug auf die Zollpolitik bis spät in die 20er Jahre hinein mit der festen Ueberzeugung, dass sie, kraft der geleisteten Dienste eine Berechtigung auf Erfüllung haben würden.

Neben der Landwirtschaft, die als Hauptträgerin des nationlen Gedankens angesprochen werden kann, tritt besonders die neue Helvetische Gesellschaft (N. H. G.) als Verfechterin der nationalen Idee in den Vordergrund. Diese Gesellschaft konstituierte sich am 1. Februar 1914 in Bern, in einer Zeit, wo der Krieg das Volk noch nicht zwang, den nationalen Gedanken zur Erhaltung der Schweiz in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu hegen und zu pflegen. Der Zweck der N. G. H. wird am besten mit ihrem Wahlspruch: „Pro Helvetica Dignitate ac Securitate" umschrieben. Die Gesellschaft will das nationale Gefühl stärken und in der Volksseele befestigen; sie will nicht einseitig eine bestimmte politische Richtung zur Darstellung bringen, sondern will bloss darnach trachten, „der Gesinnung, in der die Mitglieder ihre tägliche Arbeit ausüben, eine bestimmte Richtung zu geben[1])." Interessant ist der Umstand, dass die N. H. G. ihre Mitglieder zum grössten Teil aus akademischen Kreisen rekrutierte. Lehrer, Geistliche, Juristen, Aerzte und Offiziere stellten das Hauptkontingent, während Industrielle und Gewerbetreibende sowie Vertreter der Arbeiterschaft nur in spärlicher Zahl mitmachten. Der Umstand, dass die Idee der N. H. G. in gewissen Kreisen nicht Fuss fasste, ist wohl darauf zurückzuführen, dass die mitten im Geschäftsleben Stehenden, infolge der wirtschaftlichen Umwälzung derart in Anspruch genommen wurden, dass bei ihnen das Interesse an der N. H. G. die sich wie gesagt ein rein ideelles Ziel gesteckt hatte, nicht allzu gross war.

Bei der Einstellung der N. H. G. ist es nicht zu verwundern, dass sie in weitgehender Weise, mit der schweizerischen Landwirtschaft sympathisierte. Die bekannte „Schweizerwoche", die ebenfalls sehr viel zur Verbreitung des nationalen Gedankens beigetragen hat, ist auf Initiative der N. H. G. entstanden. Bereits im Sommer 1915 hatte die Gruppe Schaffhausen sich die Aufgabe[2]) gestellt, „Mittel und Wege zur Stärkung der schweizerischen Volkswirtschaft zu suchen". Es sollte besonders ein vermehrter

---

[1]) Supplemente zur Oktobernummer 1915 der monatl. Mitteilungen der N. H. G. — F. v. Fischer: Wie kann und soll die Neue Helvetische Gesellschaft wirken?

[2]) Monatl. Mitteilungen der N. H. G. Sept. 1915, Seite 4 bis 6.

Absatz schweizerischer Erzeugnisse angestrebt werden. „Produzent und Händler sollten bestrebt sein, mit allen geeigneten loyalen und sachlichen Mitteln in taktvoller Weise den Absatz einheimischer Produkte zu fördern, während der Käufer durch massvolle Propaganda aufgeklärt, mit Ueberlegung die einheimischen Artikeln bevorzugt". Jede chauvinistische, fremdenfeindliche Tendenz sollte ausgeschlossen sein. Durch eine Umfrage versuchte sich die Schaffhausener Gruppe über die Stellungnahme der schweizerischen Wirtschaft zu diesen Vorschlägen zu orientieren. In den Wirtschaftskreisen fanden diese Vorschläge reges Interesse. Mit der Ausarbeitung der Vorschläge zu einer „Schweizerwoche" verlässt die N.H.G. die bisherige Taktik, nur auf ideellem Wege die Wirtschaft zu beeinflussen und bringt so einen praktischen Vorschlag, der grosse Bedeutung hat.

Am 10. Juli 1917 wurde der Schweizerwocheverband gegründet. Die Bestrebungen des Verbandes sollten rein vaterländisch gemeinnützig sein. Der Verband beabsichtigt keinen Gewinn. (§ 2 der Statuten).

„Die Schweizerwoche will in erster Linie erzieherisch wirken und dem Volke eine bessere Wertschätzung inländischer Erzeugnisse beibringen. Die ausländische Konkurrenz soll nicht ausgeschaltet werden; denn sie kann anregend und preisregulierend auf unseren Markt wirken. Dagegen müssen wir uns wehren gegen die Erstickung unserer nationalen Produktion". All diese Grundsätze wurden dem Publikum für die erste Schweizerwoche, die vom 27. Oktober bis zum 4. November 1917 stattfand, eingetrichtert. In späteren Jahren, als die Einfuhr aus dem Ausland bedrohlich gestiegen war, versuchte der Schweizerwocheverband seine Ideen mit schärfer gefassten Grundsätzen zu propagieren.

Während die Schweizerwoche direkt auf den Käufer, den Konsumenten wirken will, machten sich ebenfalls in der Kriegszeit andere Bestrebungen, die mehr eine Verbindung zwischen Produktion und Handel fördern wollen, bemerkbar. Es sind dies besonders die Ausstellungen.

In das gleiche Jahr wie die Entstehung der Schweizerwoche fällt auch die Gründung der Basler Mustermesse. Vom Bund und dem Kanton Baselstadt unterstützt, wird diese Messe auf

rein nationaler Basis durchgeführt; denn nach den Statuten dürfen nur Produkte schweizerischer Provenienz zur Ausstellung zugelassen werden. Für die Nahrungs- und Genussmittel findet jährlich das Comptoir in Lausanne statt, das die gleichen Ziele wie die Basler Mustermesse verfolgt.

Damit wollen wir diese verschiedenen nationalen Strömungen verlassen. Diese nationalen Strömungen und die direkten Kriegserfahrungen liessen die Idee der wirtschaftlichen Autarkie, die bereits einmal zur Zeit des Merkantilismus in der Handelspolitik eine grosse Rolle spielte, wieder in den Vordergrund treten. Während sich im Ausland, vor allem in den Entente-Staaten der autarkische Gedanke mehr auf die Kriegsindustrie (Schutz der Schlüsselindustrien!) ausdehnte, fand der autarkische Gedanke in der Schweiz eigentlich nur in Bezug auf die Landwirtschaft Eingang.

8. Kapitel.

Die Finanzlage des Bundes und die fiskalischen Zollerhöhungen im Jahre 1920.

Den direkten Anstoss zu zollpolitischen Massnahmen in der unmittelbaren Nachkriegszeit gab nicht in erster Linie die durch den Krieg gänzlich veränderte Wirtschaftslage, sondern die missliche Finanzlage des Bundes. Der Krieg hatte auf die Finanzen des Bundes einen verheerenden Einfluss ausgeübt. Ende 1918 hatten die Mobilisationskosten rund 1 Milliarde Fr. erreicht. Neben diesen gewaltigen Ausgaben für Militärzwecke verschlangen die übrigen, durch den Krieg notwendig gewordenen Organisationen, besonders das Eidgenössische Ernährungsamt und ferner all die Massnahmen zur Verbilligung der Lebenshaltung sehr grosse Summen.

Da die Ausgabenseite des Staatsbudgets von Jahr zu Jahr grössere Summen aufzuweisen hatte, musste der Bundesrat dafür sorgen, dass neue Gelder der Bundeskasse zuflossen, um den öffentlichen Haushalt auch nur einigermassen im Gleichgewicht zu erhalten. Deshalb wurde 1915 die Kriegssteuer, 1917 die Kapitalverkehrssteuer und 1919 die Wiederholung der Kriegssteuer beschlossen.

Zieht man in Betracht, dass vor dem Kriege die Zolleinnahmen 75 bis 85 % der Einnahmen des Bundes ausmachten, und dass diese Einnahmen während des Krieges infolge der starken Abnahme des Handelsverkehres zusammenschrumpften (Siehe die Tabelle auf Seite 133), so wird man verstehen, dass der Bundesrat nach dem Kriege in erster Linie eine Erhöhnng der Zolleinnahmen in Erwägung zog. In der im August 1920 stattfindenden Kandersteger Finanzkonferenz wurde denn auch eine Steigerung der Zolleinnahmen vorgesehen, ohne dass von irgend einer Seite Einspruch erhoben wurde.

Durch den Krieg war besonders das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern gestört worden. Nach Ermittlungen, die vom Finanzdepartement vorgenommen wurden, ergibt sich für die Kriegszeit folgendes Bild[1]):

Jahr	Gemeinde, Kantonale, Eidg. Steuern auf Vermögen u. Einkommen	Pro Kopf Bevölkerung	Verbrauchssteuern Regale usw.	Pro Kopf Bevölkerung
1914	149 Millionen Fr.	37 Fr.	83 Millionen Fr.	21 Fr.
1917	318 „ „	79 „	76 „ „	19 „
1918	415 „ „	104 „	61 „ „	15 „
1919	497 „ „	124 „	87 „ „	21 „

Diese Tabelle zeigt deutlich, wie sich das Verhältnis der direkten Steuern zu den indirekten Steuern verschoben hat. Trotz der hohen direkten Steuern mussten die Gemeinden und die Kantone dennoch ein jährliches Defizit von 70 Millionen Fr. zu decken versuchen.

Da sich in den besitzenden Kreisen, vor allem in der Industrie und im Handel immer mehr ein Widerstand gegen die hohen direkten Steuern auf Einkommen und Vermögen bemerkbar machte, schien es untunlich die Einnahmen des Bundes auf dem Wege der direkten Besteuerung zu vergrössern. Das Problem, ob direkte oder indirekte Steuern neu eingeführt werden sollten, wurde heftig diskutiert.

---

[1]) B. B. 1921 I. Seite 124.

Das Prinzip der indirekten Steuer wurde besonders von sozialistischer Seite stark angefeindet. Die Sozialisten wollten von jeher nichts von indirekten Steuern wissen, weil solche Steuern Kopfsteuern seien, die weder den Vermögens- noch den Einkommensverhältnissen der Steuersubjekte Rechnung trügen. Deshalb gingen die Sozialisten gleich nach Kriegsausbruch darauf aus, eine dauernde direkte Bundessteuer auf Vermögen und Einkommen durchzudrücken. Die Steuertaktik der Sozialisten fand ihren Höhepunkt in der Vermögensabgabeinitiative, aber zugleich auch ihr Ende.

Gegen die Einführung einer neuen oder gegen die Erhöhung einer bereits bestehenden direkten Steuer wehrten sich namentlich Handel und Industrie und verlangten, dass für jede weitere Besteuerung nicht nur die besitzenden Klassen, sondern das ganze Volk herbeigezogen würde.
Um dem alten, vor dem Kriege bestehenden Verhältnis von direkten zu indirekten Steuern, das $^3/_4$ zu $^1/_4$ betragen hatte, wieder näher zu rücken, beschloss der Bundesrat, die Einnahmen aus den indirekten Steuern auf 120 Millionen Fr. zu steigern, Der Totalbetrag aus indirekten Gemeinde-, kantonalen- und eidgenössischen Steuern, wurde im Jahr auf 355 Millionen Fr. veranschlagt.

Die geplante Steigerung der Einnahmen aus den indirekten Steuern liess sich am besten auf dem Wege der Zollerhebung durchführen mittelst Erhöhung der Zollsätze; die gesetzgeberischen Grundlagen für eine Abänderung der Zölle hatte der Bundesrat in den Kompetenzen, die ihm durch Bundesbeschluss vom 3. April 1919 eingeräumt worden waren. In diesem Bundesbeschluss wurde dem Bundesrat, wie wir bereits erwähnt haben, die Vollmacht erteilt, ausnahmsweise Massnahmen im wirtschaftlichen Interesse des Landes durchzuführen.

Die geplante Vergrösserung der Staatseinkünfte mit Hilfe von Zollerhöhungen hatte neben dem grossen Vorteil, dass die gesetzliche Grundlage für eine solche Massnahme bereits vorhanden war, noch einen anderen Vorteil: Fiskalische Zollerhöhungen lassen sich nämlich sehr einfach mit den Schutzzollbestrebungen kombinieren. Von dieser Möglichkeit machte aber der Bundesrat wenigstens bei seinen ersten Abänderungen des

geltenden Zolltarifes keinen Gebrauch. Bei den ersten Zollerhöhungen im Jahre 1920 liess sich der Bundesrat lediglich von den Steuerinteressen des Bundes leiten, und erst später wurden die Steuerinteressen mit den Schutzzollinteressen verquickt.

Gestützt auf seine auf dem Bundesbeschluss vom 3. April 1919 beruhenden Vollmachten, beschloss[1]) der Bundesrat am 27. Januar 1920 eine Erhöhung der Tabakzölle vorzunehmen. Die erhöhten Tabakzölle traten noch an demselben Tage in Kraft. Für den Tabakkonsum bedeutete diese Massnahme eine nicht unerhebliche Belastung. Die Tabakzölle erfuhren folgende Abänderungen:

	Fr. per 100 Kg.	
	bisher	neu
unverarbeitete Tabakblätter	25.—	75.—
Rauchtabak	75.—	300.—
Zigarren	200.—	800.—
Zigaretten	200.—	1200.—

Der Bundesrat glaubte eine Erhöhung der Tabakzölle umso eher vornehmen zu dürfen als in allen Staaten der Tabak zu fiskalischen Zwecken hohen Abgaben unterworfen war.

Einen Monat später trat der Bundesrat mit einer neuen Botschaft[2]) vor die Bundesversammlung: Es sollten alle Waren, die im Generaltarif von 1902 keinen Zöllen unterworfen und ferner alle jene Waren, die durch keine Handelsverträge gebunden waren, „etwas höher belastet werden".

Der Bundesrat hoffte mit Hilfe der Tabakzollerhöhungen und dieser zweiten Massnahme jährlich 16 Millionen Mehreinnahmen erzielen zu können. In erster Linie wurden die Roh- und Hilfsstoffe betroffen, sowie wichtige Nahrungsmittel (Getreide), da bei der Ausarbeitung des Generaltarifes allgemein am Prinzip: „Zollfreiheit für Roh- und Hilfsstoffe!" festgehalten wurde. Im ganzen wurden ca. 250 Positionen mit Zöllen neu belegt bezw. die alten Ansätze erhöht.

---

[1]) Bundesratsbeschluss betr. Erhöhung des Zolles auf Tabak u. Tabakfabrikaten (vom 27. I. 1920) B. B. 1920 I, S. 115. Ferner B. B. 1920 III, S. 206.

[2]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. Abänderung des Zolltarifs (Bundesgesetz betr. den schweiz. Zolltarif vom 10. Okt. 1902 und Gebrauchstarif vom 1. Jan. 1906) (vom 27. Febr. 1920). B. B. 1920 I, S. 413.

Auch diese zweite Massnahme hatte nur fiskalischen Charakter. Waren die Erhöhungen der Zölle auf Tabak und Tabakfabrikaten vom Volke anstandslos aufgenommen worden, so wurde diese zweite Massnahme schon bedeutend kritischer betrachtet. Die Rechtspresse zeichnete sich durch Stillschweigen aus und schien so die Botschaft des Bundesrates zu billigen, während die Linkspresse dagegen Opposition machte.

Die Stellungnahme des Volkes zu diesen Massnahmen des Bundesrates wird besonders gut durch das Verhalten des V.S.K., der bei der Generaltarifrevision von 1902 ein grosser Gegner der Schutzzollpolitik war, beleuchtet.

Bereits im Herbst 1919 hatte der V.S.K. Richtlinien für die Zollpolitik, die der Verband in der Nachkriegszeit befolgen wollte, aufgestellt. Diese von der Verwaltungskommission beschlossenen Richtlinien fanden durch die Delegiertenversammlung einstimmige Anerkennung. Ferner vereinbarten die Kreisverbände, bei der in Aussicht genommenen Revision des Generaltarifes von 1902, in objektiver Weise mitzuarbeiten. Als allgemeine Richtlinien wurden folgende drei Punkte [1]) aufgestellt.

a. Es soll bei der Festsetzung der einzelnen Tarifposten Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Verbrauchers genommen werden.
b. In Anbetracht der Versorgungsverhältnisse der unselbständig Erwerbenden soll eine Taxation der zum Lebensunterhalt erforderlichen hauptsächlichsten Nahrungsmittel soweit irgendwie möglich erspart bleiben.
c. Jedes Zolltarifgesetz ist ein Kompromiss, deshalb soll unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Faktoren auf eine Verständigung hingearbeitet werden. Eine endgültige Stellungnahme behält sich der V.S.K. vor.

Die Punkte a und b sind für uns nicht neu; denn sie wurden schon bei der Tarifrevision von 1902 geltend gemacht. Gegenüber den Ansichten von 1902 bedeutet aber Punkt c eine Wandlung der Einstellung. Hatte nicht Schär 1902 beim Streit um den neuen Generaltarif im offiziellen Verbandsorgan geschrieben: „In der Zollpolitik gibt es nur einen Standpunkt und dieser

[1]) Der Schweizerische Konsumverein 1920, Seite 338.

ist das Konsumenteninteresse?" Während des Kampfes um den Tarif von 1902 hatte der Konsumverein nichts wissen wollen von einem Kompromiss der Interessen, sondern verurteilte und bekämpfte rücksichtslos alle Forderungen anderer Wirtschaftsgruppen, sobald jene Forderungen eine Verteuerung der Lebenshaltung in Aussicht stellten.

Der Umstand, dass der V.S.K. kurz nach dem Krieg selber feststellte, dass jeder Zolltarif einen Kompromisscharakter tragen müsse, bedeutet eine erhebliche Wandlung der Ansichten. Und diese Wandlung ist wohl den Kriegserfahrungen und den Kriegsströmungen zuzuschreiben. Denn während des Krieges mussten sich die Verfechter der Konsumentenpolitik doch sagen, dass es wohl besser gewesen sei, wenn man die schweizerische Landwirtschaft mit Hilfe von Schutzzöllen zu erhalten versucht habe, als wenn man bloss die Interessen des Konsums, ohne Rücksicht auf die Erhaltung der Produktion verfochten hätte.

Nach der Publikation der Botschaft vom 27. Februar 1920 liess der Verband bei den einzelnen Verbandsvereinen eine Umfrage[1]) durchführen, um zu erfahren, wie sich die Verbandsvereine das Verhalten des Verbandes zu dieser Botschaft wünschten. 2 Fragen wurden ihnen vorgelegt:

1. Wünscht der Verbandsverein, dass die Verbandsbehörden Stellung nehmen?
2. Soll der Verband sich neutral verhalten und so den einzelnen Vereinen ihre Stellung freilassen?

Ferner liess der Verband Berechnungen[2]) über die voraussichtlichen Wirkungen der in der Botschaft vorgesehenen Massnahmen anstellen. Nach diesen Berechnungen stellte sich aber heraus, dass jene Massnahmen nur unwesentliche Erhöhungen für die Haushaltungsausgaben mit sich bringen würden. Die Umfrage ergab folgendes Resultat: 150 Verbandsvereine wünschten Neutralität, 24 wünschten bloss Bekämpfung der Erhöhungen auf den Lebensmittelpositionen und 178 Verbandsvereine gaben überhaupt keine Antwort. Gestützt auf dieses Resultat beschloss der Aufsichtsrat, dass der Verband neutral bleiben solle.

---

[1]) Der Schweizerische Konsumverein 1920, Seite 144.
[2]) „ „ „ 1921, Seite 498.

Mit der neutralen Haltung des V.S.K. in dieser Frage waren aber die Sozialisten, die 1902 bei der Bekämpfung des Generaltarifes durch die organisierten Konsumenten grossen Zuzug erhalten hatten, nicht zufrieden. Die sozialistische Presse griff daher die Verbandsbehörden aufs heftigste an. Gegenüber diesen Angriffen begründeten die Behörden des Verbandes die Neutralität mit folgenden Ueberlegungen: Die Botschaft sehe Zollerhöhungen vor für eine grosse Zahl von Waren, die nicht zum absoluten Lebensunterhalt gehören. Zudem würden die Zölle auf Roh- und Hilfsstoffen nicht derart herhört, dass eine Preissteigerung zu befürchten sei. Die Veränderung der Kaufkraft rechtfertigte eine bescheidene Heraufsetzung der Zölle. Die meisten Staaten hätten bereits Zollerhöhungen vorgenommen und schliesslich seien auch die Valutaverhältnisse in Betracht zu ziehen.

Obschon die Verbandsbehörden Neutralität beschlossen hatten, verlangten aber eine ganze Reihe von Verbandsvereinen (besonders die städtischen), dass der V.S.K. die Vorlage des Bundesrates ablehnen solle; denn sie waren der Ansicht, dass diese ersten Zollerhöhungen nur den Anfang weiterer Erhöhungen bilden würden. Die beiden Massnahmen seien bloss als „Versuchsballone aufzufassen, um zu schauen, wie das Schweizervolk reagiere"; das Volk müsse daher gleich von Anfang an gegen solche Massnahmen auftreten. Trotzdem wurde aber die neutrale Stellung der Verbandsbehörden in der Delegiertenversammlung am 26. Juni 1920 in Lugano mit 314 gegen 116 Stimmen gutgeheissen.

Bereits 3 Tage vorher erteilte die Bundesversammlung ihre Zustimmung[1]) zu den Massnahmen des Bundesrates über die Erhöhung der Zölle auf Tabak und Tabakfabrikaten, sowie zur Erhöhung der Zölle auf vertraglich nicht gebundenen Positionen und Erhebung neuer Zölle auf Positionen, die bisher Zollfreiheit genossen. Beide Veränderungen des Zolltarifes wurden als vorübergehende Massnahme betrachtet. Die teils erhöhten, und teils

[1]) Bundesbeschluss betr. Abänderung des Zolltarifes (B.G. betr. den Gebr.-Tarif vom 1 Jan. 1906) (vom 23. Juni 1920). Sammlung 1920,i S. 333 Bundesratsbeschluss betr. Abänderung des Z.T. (vom 26. Jun 1920) S. 354.

neu eingeführten Zölle für vertraglich nicht gebundene Positionen traten am 15. Juli 1920 in Kraft, während die Tabakzollerhöhungen gleich mit der Bekanntgabe des Bundesratsbeschlusses, also schon am 27. Januar 1920 durchgeführt wurden.

Die beiden Massnahmen waren im Nationalrat nicht ohne Schwierigkeiten durchgegangen. Schon am 3. Februar hatte die sozialdemokratische Fraktion durch Nationalrat Naine eine Motion[1]) mit 28 Unterschriften eingereicht mit der Forderung, dass die Erhöhungen der Tabak- und Tabakfabrikatezölle wieder aufzuheben seien. In der Junisession begründete Naine seine Motion mit folgenden Ueberlegungen: „Der Bundesrat hätte die Gesetzesvorschriften nicht genügend beachtet. Nach dem Bundesgesetz über den schweizerischen Zolltarif von 1902 sei dem Bundesrat nach Art. 4 die Kompetenz gegeben, Zollerhöhungen nur dann vorzunehmen, wenn es sich um eine Revision handle. Eine Heranziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 sei nicht möglich; denn dieser Beschluss beziehe sich nur auf Massnahmen, die im *wirtschaftlichen* Interesse des Landes getroffen werden sollen! Der Bundesrat bezeichne aber selbst die Massnahmen als rein fiskalischer Natur. Auch dürfe der Bundesrat nach jenem Bundesbeschlusse nur dann Massnahmen treffen, wenn dieselben unumgänglich notwendig seien. Bei den beiden Vorlagen sei dies aber nicht der Fall!

Ob nun der Bundesbeschluss vom 3. April 1919 Massnahmen fiskalischer Natur ausschliesse und ob die missliche Finanzlage des Bundes nicht Massnahmen „unumgänglich notwendig" machte, ist eine reine Interpretationsfrage, über die man geteilter Meinung sein kann. Uebrigens kam es den Sozialisten nicht so sehr auf die formalen Grundlagen an. Ihr Antrag, die Zollerhöhungen auf Tabak und Tabakfabrikaten abzulehnen und auf die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die partielle Erhöhung von 250 Positionen nicht einzutreten, erfolgte aus einer materiellen Ueberlegung[2]): Diese Erhöhungen bedeuteten eine neue Steuer, eine Steuer, die die Sozialisten

---

[1]) Amtliches stenographisches Bulletin 1920, Nat. Rat., Seite 405/450.

[2]) Dies kommt besonders deutlich zum Ausdruck im Votum von Nat. Rat. Killer. Sten. Bulletin, Nat. Rat, 1920, S. 418 ff.

nicht annehmen wollten, weil es sich um eine indirekte Steuer handelte. Der Angriff der Sozialisten auf die beiden Vorlagen erfolgte viel weniger aus dem Grunde, weil die Sozialisten eine Belastung der Lebenshaltung infolge dieser neuen Massnahmen befürchteten als aus dem Prinzip, jede indirekte Besteuerung abzulehnen. Die Opposition scheint auch aus der Befürchtung, diese beiden Vorlagen seien nur der Anfang einer Reihe von Zollerhöhungen, entstanden zu sein. In dieser Beziehung sollten sich die Gegner der beiden Vorlagen allerdings nicht getäuscht haben; denn einige Monate später trat der Bundesrat mit einer neuen Ordnung der Tabakzölle vor die Oeffentlichkeit.

Die Sozialisten drangen aber mit ihren Anträgen nicht durch; denn die Bundesversammlung genehmigte die seit dem 27. Januar 1920 durchgeführte Erhöhung auf Tabak und Tabakfabrikaten und ermächtigte den Bundesrat durch Bundesbeschluss, die in der Botschaft vom 27. Februar 1920 vorgesehenen Zollerhöhungen und Einführung neuer Zölle vorzunehmen.

Am 31. Dezember 1920 wurde die vom 27. Januar 1920 datierende Ordnung der Tabakzölle durch eine neue Lösung[1]) ersetzt. Der bisher bestehende einheitliche Zoll von 75 Fr. für Rohtabak per 100 kg. wurde in der neuen Ordnung je nach Sorte und Qualität in Stufen von 140, 190, 250, 600 Fr. per 100 kg. für Zigarrentabak und in Stufen von 400, 450, 510, 1000 Fr. per 100 kg. für Zigarettentabak gestaffelt.

In der Botschaft[2]) zu dieser Neuordnung, die in der Form eines Bundesratbeschlusses, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919, geregelt war, schätzte der Bundesrat den Ertrag, den diese erneute Erhöhung der Tabakzölle jährlich abwerfen würde, auf 22 bis 25 Millionen Fr. Die Tabakimporteure scheinen aber schon vor der Inkraftsetzung der neuen Erhöhung der Tabakzölle von dieser Massnahme erfahren zu haben und deckten sich noch rechtzeitig ein, sodass infolge dieser vorsorglichen Käufe das finanzielle Ergebnis dieser neuesten Mass-

---

[1]) Bundesratsbeschluss betr. Erhöhung der Tabakzölle (v. 31. Dez. 1920) Amtliche Sammlung 1920, Seite 915.

[2]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. Erhöhung der Tabakzölle (vom 31. Dez. 1920). B. B. 1921, I, Seite 35.

nahme lange nicht den Erwartungen entsprach. Mitte Dezember 1920, also einige Wochen vor Bekanntgabe und Inkrafttreten der neuen Ordnung fanden sehr grosse Importe statt!

Auch diese dritte Massnahme ist rein fiskalischer Natur und sollte mithelfen, neue Mittel zur Sanierung der Bundesfinanzen bereitzustellen. „Die finanzielle Lage der Eidgenossenschaft", schrieb der Bundesrat in der Botschaft, „erheischt in der imperativsten Form, dass der Tabak ohne weiteren Verzug endlich einen erheblichen Zuschuss leistet." Das Projekt einer stärkeren Besteuerung des Tabakes bestand schon lange, nur war es sehr schwierig, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen. Im September 1919 hatte der Nationalrat beschlossen, die für die Einführung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung projektierte Tabakbesteuerung während der nächsten 5 Jahre zur Deckung des Defizites der Staatsrechnung heranzuziehen.

Wie die erste Tabakzollerhöhung, trat auch die zweite Neuordnung der Tabakzölle sofort in Kraft. Gemäss Bundesbeschluss vom 3. April 1919 hatte die Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten über das Weiterbestehen des Bundesratsbeschlusses zu entscheiden. Für den Fall, dass diese dritte Massnahme von der Bundesversammlung nicht gutgeheissen würde, sah der Bundesrat eine Rückerstattung der inzwischen erhobenen Mehrbeträge vor. Diese dritte Massnahme stiess nun aber nicht nur auf den Widerstand derjenigen, die bereits die beiden ersten Massnahmen bekämpft hatten, sondern es traten neue Gegner hinzu. Unter diesen neuen Gegnern ist auch der V.S.K zu finden.

Der V.S.K. vertrat die Meinung[1]), dass bei Gesetzesvorlagen betr. Abänderung des Zolltarifes wieder nach den Bestimmungen der Bundesverfassung verfahren werden sollte. Dem Volke müsse eine Stellungnahme ermöglicht werden. Zollerhöhungen sollten nach Ansicht des V.S.K. wieder auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung vorgenommen werden (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, Beratung in den Räten und event. Referendum und Abstimmung). Bei den Tabakzollerhöhungen handelte es sich bekanntlich um ausserordentliche

[1]) Eingabe vom 10. Januar 1921 an den Bundesrat. V.S.K. Bulletin 1921, Nr. 8.

Massnahmen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919. Dieser Bundesbeschluss gab dem Bundesrat die Möglichkeit, Zollerhöhungen durch Bundesratsbeschluss vorzunehmen; allerdings hatte die Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten über das Fortbestehen solcher Bundesratsbeschlüsse zu entscheiden. Dabei bestand keine Möglichkeit, dass das Volk vom Recht des Referendums hätte Gebrauch machen können. Auch bei der Partiellen Erhöhung von 250 Tarifpositionen konnte das Volk nicht mitreden; denn jener Bundesbeschluss war als „dringlich" [1]) erklärt worden. Der Verwaltungsrat des V.S.K. hielt es daher für angebracht, beim Bundesrat vorstellig zu werden, „damit nicht noch weiterhin derartige Beschlüsse hinsichtlich Erhöhung der Zollansätze, gestützt auf Generalvollmachten, gefasst werden, ohne dass dem Volke Gelegenheit geboten werde, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen" [2])

Weil der Bundesrat die 2. Abänderung der Tabakzölle genau auf denselben gesetzlichen Grundlagen durchführte wie die erste Abänderung, mit der sich der V.S.K. doch einverstanden erklärt hatte, ist es nicht recht verständlich, dass der V.S.K. nun plötzlich Bedenken zum Vorgehen des Bundesrates äusserte. Waren die bisherigen Massnahmen des Bundesrates von den Behörden des V.S.K. durchaus gebilligt und gegen die Angriffe der Sozialisten sogar verteidigt worden, so bedeutete diese Eingabe vom 10. Januar eine plötzliche Veränderung in der seit dem Kriege eingeschlagenen Zollpolitik des V.S.K. Was bewegte wohl den V.S.K. nun plötzlich zu erklären, dass der Verband es als eine „grosse Gefahr für eine wirksame, aufbauende Wirtschaftspolitik unseres Landes betrachte, wenn auch weiterhin auf dem Wege der früher erteilten ausserordentlichen Generalvollmachten Vorlagen zum Beschluss erhoben werden, ohne dem Volke seine Stellungnahme zu ermöglichen"? Das offizielle Organ des Verbandes „Der Schweizerische Konsumverein" gibt uns keine Auskunft über die Gründe dieser plötzlichen Veränderung in der Stellungnahme zur Zollpolitik. Wahrscheinlich geschah diese Meinungsveränderung besonders auf Anstiften der städtischen Verbandsvereine; und auch die

[1]) Vgl. Seite 237.

[2]) V.S.K. Bulletin 1921, Nr. 8.

fortwährenden Angriffe der Linkspresse, seitdem die Verbandsbehörden Neutralität beschlossen hatten, scheinen zu dieser Wandlung der Ansichten beigetragen zu haben.

Vom Standpunkt der Technik der Zollpolitik bedeutet die Forderung, Zollerhöhungen seien auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung, verbunden mit dem Recht des Referendums, durchzuführen, eine grosse Erschwerung. Zollerhöhungen sollten möglichst schnell und plötzlich durchgeführt werden, damit sich das Inland nicht noch eindecken kann durch vorsorgliche Käufe. Die zweite Tabakzollerhöhung hatte nur deshalb nicht den gewünschten finanziellen Erfolg, weil die Importeure sich noch rechtzeitig eindecken konnten. Müssen aber Zollerhöhungen auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung durchgeführt werden, so bedeutet dies eine unnötige Verlangsamung.

Jene Eingabe, in der sich der V. S. K. über das Vorgehen des Bundesrates beklagte, wie auch eine andere Eingabe[1]) des V. S. K., in welcher Beschwerde über verschiedene Verfügungen des Veterinäramtes (die Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch betreffend) geführt wurde, fanden aber beim Bundesrat kein Entgegenkommen und wurden abschlägig beantwortet.

9. Kapitel.

Die Wirtschaftslage der Schweiz am Anfang der 20er Jahre.

Die Massnahmen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921.

A. Die Einfuhrbeschränkungen,
B. Der neue Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921.

Wenn wir in der Tabelle auf Seite 134 die Entwicklung der Ein- und Ausfuhrwerte während des Krieges verfolgen, so können wir feststellen, dass das Defizit der schweizerischen Handelsbilanz in % der Einfuhr stark abgenommen hatte. 1916 gab es sogar eine aktive Handelsbilanz! Im Jahre 1919 betrug die Passivität der Handelsbilanz 235 Millionen Fr., was gegenüber der Vorkriegszeit (besonders wenn man noch die Geldentwertung

[1]) Der Schweizerische Konsumverein 1921, Seite 512. Eingabe vom 21. Dez. 1920.

berücksichtigt) als ein gutes Resultat zu bezeichnen ist. Im Jahre 1920 sprang aber der Einfuhrüberschuss auf 966 Millionen Fr., was eine Rekordsumme bedeutet. Wenn wir den Grund dieser hohen Passivität im Jahre 1920 suchen, so zeigt uns die Tabelle auf Seite 134, dass sie eigentlich nur auf die stark angeschwollene Einfuhr zurückzuführen ist; denn die Ausfuhr hatte nur um 21 Millionen Fr. gegenüber dem Jahre 1919 abgenommen.

Diese gewaltige Steigerung der Einfuhr im Jahre 1920 um 710 Millionen Fr. gegenüber dem Jahre 1919 war besonders durch die veränderten Valutaverhältnisse bedingt.

In den meisten Ländern war die Valuta schon während des Krieges gesunken; da aber die kriegführenden Staaten dringlichen Bedarf nach ausländischen Waren hatten, konnte unter relativ günstigen Bedingungen geliefert werden, sodass vorderhand das verschobene Valutaverhältnis sich nicht zu ungunsten der schweizerischen Exporteure auswirkte.

Der Sturz der ausländischen Valuten begann sich eigentlich erst im Jahre 1920 wirtschaftlich bemerkbar zu machen. Noch 1919 kauften die Staaten, die Krieg geführt hatten, die schweizerischen Waren, ohne dass ihre gesunkenen Valuten das Geschäft gestört hätten; denn jene Staaten steckten 1920 infolge der Umstellung von Kriegs- und Friedenswirtschaft in den grössten Schwierigkeiten. Als aber das Ausland diese Umstellung in relativ kurzer Zeit durchgeführt hatte, setzte eine vermehrte Einfuhr in die Schweiz ein; denn das Ausland trachtete nun mit allen Mitteln, nach der Schweiz liefern zu können, um Guthaben auf den stabilen Schweizerfranken zu erhalten. Dieser gesteigerten Einfuhr bot der noch immer in Kraft stehende Gebrauchstarif von 1906 keine wesentlichen Schwierigkeiten; denn abgesehen von den durch fiskalische Massnahmen im Jahre 1920 abgeänderten Tabakzöllen und abgesehen von den abgeänderten 250 Positionen bestanden noch die gleichen Zollansätze wie vor dem Kriege. Zudem waren die meisten Positionen (ca. 700) durch Handelsverträge, die formell noch immer Gültigkeit hatten, gebunden. Selbst da, wo 1906 den Zollansätzen Schutztendenz innegewohnt hatte, war die beabsichtigte Schutzwirkung wegen des Steigens der Warenpreise grösstenteils verloren gegangen. Wir sehen also, dass das Ausland, sobald

es sich wieder auf die Friedensproduktion umgestellt hatte, ohne Schwierigkeiten nach der Schweiz, die besonders wegen des stabil gebliebenen Schweizerfrankens ein begehrtes Absatzgebiet geworden war, exportieren konnte.

Während 1920 der Import ausländischer Waren die sehr grosse Summe von 4243 Millionen Fr. erreichte, begann im gleichen Jahr der schweizerische Export auf immer grösser werdende Schwierigkeiten zu stossen. Besonders ein Umstand erschwerte den schweizerischen Export. In der Schweiz entsprach das Produktionskostenniveau ziemlich genau der allgemeinen Lebensverteuerung. Die Arbeitslöhne waren in demselben Masse oder noch stärker gestiegen wie die Lebenskosten. In den valutaschwachen Ländern war aber die Sache anders: dort waren die Produktionskosten nicht in dem Masse gestiegen, wie es der Valutaentwertung entsprochen hätte. So stiegen die Arbeitslöhne in Deutschland lange nicht in demselben Verhältnis wie die Mark sank. Während die Mark kontinuierlich nach unten glitt, konnten die Arbeitslöhne nur sprungweise der Markentwertung angepasst werden.

Nun hätte dieser grosse Nachteil, dass die Schweiz höhere Arbeitslöhne bezahlen musste als die valutageschwächten Länder, durch den sich aus den Valutaverhältnissen ergebenden günstigeren Rohstoffbezug aus den valutageschwächten Ländern ausgeglichen werden können. Das Ausland sorgte aber durch besondere Massnahmen dafür, dass dieser Vorteil im Rohstoffbezug nicht zur Geltung kommen konnte; denn mittelst staatlicher Vorschriften wurden für bestimmte Rohstoffe (besonders für Kohle und Eisen) Spezialpreise für das betreffende valutageschwächte Land und bedeutend höhere Preise für Länder, deren Valuta intakt geblieben war, festgesetzt. So betrug der französische Inlandspreis für Saarkohlen nur 41,5 % des für die Schweiz ab Zeche gültigen Preises. In England betrug der englische Selbstkostenpreis für Kohlen nur 48 % des Exportpreises [1]).

Um der schwierigen Lage der für den Export arbeitenden Produktion begegnen zu können, hätte unbedingt eine Senkung der schweizerischen Produktionskosten wie überhaupt ein allge-

[1]) B.B. 1921, I, Seite 114.

meiner Preisabbau durchgeführt werden müssen. Die schweizerische Wirtschaft hatte aber in der unmittelbaren Nachkriegszeit den Fehler begangen, dass sie fortfuhr, auch als der Absatz zu stocken begann, weiter auf Lager zu produzieren, statt von Anfang an zu versuchen, die Produktionskosten herabzudrücken.

Hatte einerseits die für den Export arbeitende Produktion alles Interesse, die Produktionskosten zu senken, also billigere Preise zu fordern, so standen dieser Forderung das Interesse der für das Inland arbeitenden Produktion gegenüber. Die durch die Valutaware schwer bedrängte für den Inlandsmarkt arbeitende Industrie verlangte in erster Linie Zollschutz. Durch Schutzmassnahmen wird aber die durch die ausländische Konkurrenz erzielte regulierende Preiswirkung ausgeschaltet. Und da die Zollschutz verlangende Inlandsproduktion in der Hauptsache Preisschutz durch Hemmung des Importes zu erzielen wünscht, besteht die Möglichkeit, dass Schutzmassnahmen meistens zu höheren Preisen führen, als bei freiem Walten der ausländischen Konkurrenz.

Die Interessen aller jener, die einen Preisabbau verlangten, und die Interessen derjenigen, die Schutz vor der Ueberschwemmung mit ausländischer Valutaware suchten, standen einander diametral gegenüber. Wie sollte eine Senkung der Produktionskosten vor allem der Arbeitslöhne durchgeführt werden, wenn gerade die preisdrückende ausländische Konkurrenz im Interesse der Inlandsproduktion mit Hilfe staatlicher Massnahmen gedrosselt werden sollte? Wie wir später noch sehen werden, entbrannte im Jahre 1925 ein grosser Streit zwischen der Exportindustrie, die eine Senkung der Produktionskosten forderte und der Landwirtschaft, die eine Erhaltung der Preise anstrebte [1]).

Da aber infolge der Kriegserfahrungen wie überhaupt infolge all der nationalen Strömungen der Schutzzollgedanke mächtig an Boden gewonnen hatte, ist es nicht zu verwundern, dass man in der unmittelbaren Nachkriegszeit durchaus geneigt war, der Inlandsproduktion den verlangten Schutz zu gewähren, obschon man wissen musste, dass dadurch der für die Exportindustrie dringend erforderliche Abbau der Produktionskosten

---

[1]) Vgl. 14. Kapitel.

erschwert und hinausgeschoben wurde. Mit Hilfe der Kampfzollpolitik war anfangs der 20er Jahre so gut wie gar nichts zu gunsten der schweizerischen Exportindustrie zu erlangen, da die ausländischen Staaten damals hochschutzzöllnerisch eingestellt waren und sich vorderhand auf keine Handelsvertragsverhandlungen einliessen. Da man einerseits fest entschlossen war, der Inlandsproduktion den gewünschten Zollschutz nicht zu versagen, und andererseits auf dem Wege der Kampfzollpolitik nicht viel zu holen war, konnte auf zollpolitischem Gebiet nichts für die Exportindustrie getan werden. Erst im Jahre 1925, als die allgemeine Wirtschaftslage wieder ausgeglichener war, konnte der Bundesrat neuerdings an die Durchführung der Kampfzollpolitik denken.

Im Winter 1920/21 verschlimmerte sich die schweizerische Wirtschaftslage zusehends. Die Zahl der Arbeitslosen stieg innerhalb kurzer Zeit stark an. Die Zahl der Arbeitslosen (total und teilweise Arbeitslose zusammen) betrug in den Monaten:

September	1920	17,557
Oktober	„	25,326
November	„	36,179
Dezember	„	65,259
Januar	1921	106,574
Februar	„	125,635

Zugleich mit dem Anwachsen der Arbeitslosigkeit ging eine gewaltige Steigerung der Einfuhr vor sich. Untenstehende Tabelle gibt einige Beispiele für dieses Anschwellen der Einfuhr:

	Einfuhr in q	
	1913	1920
Bauholz	2,876	6,774
Holzwaren aller Art	18,767	29,632
Küferwaren ohne Eisenbeschläge	4,668	24,661
Möbel und Möbelbestandteile	2,006	3,328
Graue Pappen	20,370	38,790
Zeitungspapier	3,323	12,261
Einfarbiges Druck-, Schreib-, Zeichenpapier	43,681	97,461
Hohlglas aus farbigem Glas	28,755	59,655

	Einfuhr in q	
	1913	1920
Gold-, Silberschmiedwaren	140	22,479
Webstühle	3,004	7,664
Strick- und Wirkwaren	1,142	4,905
Landwirtschaftliche Maschinen	20,572	36,435
Werkzeugmaschinen	38,670	111,874
Automobile	10,594	117,492

Als sich im Winter 1920/21 die landwirtschaftliche Lage ebenfalls verschlimmerte, beschloss der Bundesrat, Massnahmen zu treffen, um die unverhältnismässig stark gestiegene Einfuhr einzudämmen, damit die Arbeitslosigkeit nicht noch weiter um sich greife.

In einer Botschaft [1]), die vom 24. Januar 1921 datiert, brachte der Bundesrat die missliche Wirtschaftslage der Schweiz eingehend zur Darstellung. Um Abhilfe zu schaffen, verlangte der Bundesrat von der Bundesversammlung unverzüglich die Kompetenzen, den geltenden Zolltarif erhöhen und die Einfuhr bestimmter, später noch zu bezeichnender Waren beschränken zu können.

Eine Veränderung der Zollansätze des geltenden Gebrauchstarifes war schon seit langem projektiert. Als im Januar 1921 die Botschaft des Bundesrates erschien, bildete der Gebrauchstarif von 1906 mit den Tarifveränderungen auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 26. Juni (Erhöhung vertraglich nicht gebundener Zollpositionen und Erhebung von Zöllen auf bisher zollfreien Positionen) und vom 31. Dezember 1920 (Erhöhung der Tabakzölle) den geltenden Zolltarif. Schon längst wäre eine Revision des geltenden Zolltarifes notwendig gewesen. Aber infolge der Unbeständigkeit in der gesamten Weltwirtschaft hatte man bisher von einer Totalrevision des Generaltarifes von 1902 abgesehen. Zudem hätte eine Revision, wie sie im Jahre 1902 durchgeführt worden war, viel Zeit in Anspruch genommen und daher dem dringenden Bedürfnis nach Besserung der misslichen Wirtschaftslage nicht Rechnung getragen. Daher forderte

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die vorläufige Abänderung des Zolltarifes und die Beschränkung der Wareneinfuhr. (vom 24. Januar 1921). B. B. 1921, I. Seite 113.

der Bundesrat die Ermächtigung von der Bundesversammlung, sofort die notwendigen Massnahmen auf dem Wege der vorläufigen Revision des Zolltarifes treffen zu dürfen.

Neben der Ermächtigung zur Vornahme einer „vorläufigen" Zolltarifrevision forderte der Bundesrat noch die Kompetenzen „zur Verminderung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit sie in ihren Lebensbedingungen bedroht sei, im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes, ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter vom Bundesrat zu bezeichnender Waren, beschränken oder von einer Bewilligung abhängig erklären zu dürfen".

Durch Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 erhielt der Bundesrat die geforderten Kompetenzen. Der Bundesrat wurde ermächtigt, die Ansätze des Zolltarifes unter Beobachtung der Bestimmungen des Verfassungsartikels 29 im Sinne einer vorübergehenden Massnahme der wirtschaftlichen Lage anzupassen und die neuen Ansätze in dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Allerdings behielt sich die Bundesversammlung vor, auf den 30. Juni zu entscheiden, ob die bundesrätlichen Massnahmen noch weiter bestehen bleiben sollten oder nicht. Der Bundesbeschluss wurde als dringlich erklärt, und der Bundesrat beauftragt, über die jeweils getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten [1]).

In einem weiteren Bundesbeschluss [2]) (ebenfalls vom 18. Februar 1921 datiert) erhielt der Bundesrat die Ermächtigung, mit Hilfe von Einfuhrbeschränkungen ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr zu regulieren. Zugleich wurde der Bundesrat ermächtigt, das Notwendige anzuordnen, um die Versorgung des Landes mit Waren, die unter die Einfuhrbeschränkung gestellt werden sollten, zu angemessenen Preisen zu sichern, „sei es durch Vereinbarung, durch Preisnormierung oder in anderer Weise". Dieser zweite Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 war bis zum 31. Dezember 1921 befristet. Bevor der Bundesrat Massnahmen treffen konnte, sollte er eine

---

[1]) Bundesbeschluss betr. die vorläufige Abänderung des Zolltarifes (vom 18. Februar 1921) Sammlung 1921, S. 129.

[2]) Bundesbeschluss betr. die Beschränkung der Einfuhr (vom 18. Febr. 1911) Sammlung 1921, S. 130.

Kommission, in der die wichtigsten Wirtschaftsgruppen vertreten waren, konsultieren. Von den Massnahmen, die auf Grund dieses Bundesbeschlusses getroffen wurden, musste der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft Kenntnis gegeben werden, damit die Versammlung über das Fortbestehen der betreffenden Massnahme entscheiden könne. Dieser Bundesbeschluss wurde als dringlich erklärt und trat sofort in Kraft.

Bevor wir uns mit der Kritik an diesen beiden Bundesbeschlüssen befassen, wollen wir zunächst die Massnahmen betrachten, die der Bundesrat auf Grund dieser Kompetenzen getroffen hat.

A. Die Einfuhrbeschränkungen.

In der Vollziehungsverordnung[1]) zum Bundesbeschluss betr. die Beschränkung der Einfuhr wird die Art der Durchführung dieses Bundesbeschlusses eingehend geregelt. Das Volkswirtschaftsdepartement wurde beauftragt, die von den verschiedenen Produktionszweigen und Wirtschaftsgruppen eingereichten Gesuche um Beschränkung der Einfuhr zu prüfen und falls die Gesuche wirklich begründet waren, die Einfuhrbeschränkungsmassnahmen anzuordnen. Wenn ein Importeur eine unter Einfuhrbeschränkung stehende Ware einführen wollte, musste er ein Gesuch um Einfuhrbewilligung einreichen, dem je nach der Wirtschaftslage entsprochen oder nicht entsprochen wurde. Die Gebühr für eine solche Einfuhrbewilligung schwankte zwischen 2 und 6% des Wertes[2]) des unter Einfuhrbeschränkung stehenden Gutes. Das Maximum für jede Gebühr betrug aber mindestens zwei Franken. Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses wurden Strafen bis zu 1000 Fr. oder Gefängnis bis zu 1 Jahr festgesetzt.

Die Einfuhrbeschränkungen sollten in erster Linie die Einfuhr ausländischer Waren eindämmen. Beim Erlassen neuer Einfuhrbeschränkungen gingen das Volkswirtschaftsdepartement

[1]) Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 18. Febr. 1921, betr. Beschränkung der Einfuhr. (v. 14. März 1921). B.B. 1921 I. S. 635.

[2]) Mit Inkrafttreten wurden die Gebührensätze reduziert. Die Gebühren sollten nur noch so bemessen werden, dass die Kosten des Vollzugs der Einfuhrbeschränkungen gedeckt würden. Damit verlor diese Gebühr ihren ursprünglichen fiskalischen Charakter. (Sammlung 1921, S. 456).

und die zum Zwecke der Durchführung der Einfuhrbeschränkungsmassnahmen ernannte Kommission im allgemeinen von den Einfuhrziffern des Jahres 1913, das als Normaljahr aufgefasst wurde, aus. Ueberall da, wo die Einfuhr aus Ländern mit sinkender Valuta gegenüber dem Jahr 1913 stark angeschwollen war, wurde den Gesuchen um Einfuhrbeschränkung, die von den unter der Valutakonkurrenz leidenden schweizerischen Produktionszweigen gestellt wurden, entsprochen. Allerdings wurden nur solche Produktionszweige geschützt, die unter normalen Bedingungen lebensfähig waren, für die aber der Zollschutz infolge der speziellen Valutakonkurrenz nicht genügen konnte.

Anfangs wurden Einfuhrbewilligungen erteilt auf Grund der Einfuhrziffern, über die sich die Gesuch stellende Importfirma für das Jahr 1913 ausweisen konnte. Später wurde, um die Bestellung im Inland anzuregen, der Versuch gemacht, die Einfuhrbewilligung da, wo es anging von einer Plazierung entsprechender Bestellungen im Inland abhängig zu machen. Wo sich diese Massnahme durchführen liess, brachte dieses neue System eine Belebung der Nachfrage nach inländischen Produkten mit sich. Besonders Sorgfalt wurde auch den Preisen jener Produkte zugewendet, die unter Einfuhrbeschränkung gestellt werden sollten. Vor Erlass neuer Einfuhrbeschränkungen wurden sorgfältige Preisnotierungen für die betreffenden Waren, deren Einfuhr eingeschränkt werden sollte, vorgenommen. Auf Grund dieser Preisnotierungen konnten später die Warenpreise der nun unter Einführungsbeschränkung stehenden Güter nachkontrolliert werden. Als der Bundesrat im Herbst 1921 die Verlängerung des Bundesbeschlusses betr. die Beschränkung der Einfuhr beantragte, konnte er in einwandfreier Weise dank dieser Preisnotierungen feststellen, dass der Preisabbau von Waren, deren Einfuhr eingeschränkt war, in genau demselben Mass wie die Preise der übrigen, nicht unter Einfuhrbeschränkung stehenden Waren, erfolgt sei. Damit ist nun allerdings der Beweis nicht erbracht, dass die Einfuhrbeschränkungen keine preisverteuernden Wirkungen gehabt hätten; denn es ist anzunehmen, dass die Preise jener Waren, die unter Einfuhrbeschränkung gestellt wurden, beim freien Walten der Konkurrenz schneller und in

vermehrtem Mass gesunken wären, als dies bei Einschränkung der Einfuhr tatsächlich der Fall war.

Schon vor dem Bundesbeschluss vom 18. Febr. 1921 betr. die Beschränkung der Einfuhr war im Jahre 1919 eine Beschränkung der Möbeleinfuhr durchgeführt worden. Der Grund dieser Einfuhrbeschränkung lag im plötzlichen Anschwellen der Möbeleinfuhr aus Deutschland und Oesterreich. Während 1913 das normale Monatskontingent 1440 q betragen hatte, stieg die Einfuhr in den letzten 3 Monaten des Jahres 1919 auf 14180 q. Da die schweizerische Möbelindustrie damals etwa 20,000 Arbeiter beschäftigte, beschloss[1]) der Bundesrat auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 (Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates) am 6. Dez. 1919 die Einfuhr von Möbeln zu verbieten. Allerdings durfte das Volkswirtschaftsdepartement die Einfuhr von Möbeln bis zur Höhe des Monatsdurchschnittes der im Jahre 1913 erfolgten Importe bewilligen. Durch Bundesratsbeschluss vom 29. April 1921 wurde dieser Beschluss vom 6. Dez. 1919 aufgehoben, und die Einfuhr von Möbeln erneut unter Einfuhrbeschränkung gestellt, allerdings nun auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. Febr. 1921.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 18. Febr. 1921 und die zu diesem Beschlusse erlassene Vollziehungsverordnung, erliess der Bundesrat mehrere Beschlüsse betreffend die Beschränkung der Einfuhr. Diese Beschlüsse enthalten Verzeichnisse von Waren, für deren Einfuhr bis auf weiteres Bewilligungen eingeholt werden mussten. Wenn wir die untenstehende Liste der Waren, die von diesen „Bundesratsbeschlüssen, betr. Beschränkung der Einfuhr" betroffen wurden, durchgehen, so können wir feststellen, dass die meisten Waren aus Produktionszweigen stammen, die bereits 1902 Zollschutz verlangten.

---

[1]) Bundesratsbeschluss betr. Vermeidung von Arbeitseinstellungen infolge übermässiger Einfuhr ausländischer Fabrikate. (vom 6. Dez. 1919) Sammlung 1919, Seite 985.

Bundesratsbeschl. betreffend die Beschränkung der Einfuhr	Die Einfuhr folgender Waren wird von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:
vom 14. März 1921	Küfer-, Küblerwaren, Korbmöbel, Korbflechterwaren, Erzeugnisse der Papier- und Pappenindustrie, Glasflaschen Eisenmöbel, Blechdosen (in Kraft v. 18. März 1921 an).
vom 5. April 1921	Leder, Schuhe (in Kraft vom 8. April an).
vom 29. April 1921	Halbfabrikate der Eisenbranche, Eisenwaren, Waren aus edeln Metallen, Automobile, Klaviere, Möbel (in Kraft vom 3. Mai an).
vom 24. Mai 1921	Fertige Lederwaren, fertige Bodenteile für Parketterie, Pinsel, Feilen, Raspeln, Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, bestimmte landwirtschaftliche Maschinen Geräte, Knöpfe, Reiseartikel (in Kraft vom 28. Mai an).
vom 15. Juli 1921	Gemälde, Bildhauerarbeiten, Glasmalereien, Bronzewaren, Statuen aus Metall (in Kraft vom 25. Juli an).
vom 19. Juli 1921	Holz und Holzwaren, zugeschnittene Kartons, elastische Gewebe, Korbflaschen, Flaschenkapseln, Tuben, Clichés, Kinderwagen, -Schlitten und -Fahrräder (in Kraft vom 25. Juli an).
vom 16. Sept. 1921	Blaufelchen aus dem Bodensee, Stroh und Torfstreue, Faserstoffe zur Papierfabrikation, Bobinetgewebe, Heiz- und Kochapparate, Holzbearbeitungsmaschinen, Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität, Sprengstoffe (in Kraft vom 19. Sept. an).
vom 16. Nov. 1921	Hafer und Gerste verarbeitet, Fourniere und Bürstenwaren, Gummi-, Celluloid-, Kammacherwaren, Steinhauerarbeiten, Schmirgel und Karborundumfabrikate, Ofenkacheln, Kachelöfen, Steinzeugwaren, Stand-, Wanduhren, Wecker, Mess- u. Zeichnungsinstrumente, Rechenmaschinen, Orgeln, elektrische Glühlampen, Türschlösser, Fahrradglocken, Messerschmiedwaren (in Kraft vom 20. November an).
vom 5. Dez. 1921	Baumwollwatte und chirurgische Verbandmittel, Abfall-Baumwollgarn, Scheuertücher, Baumwollbänder u. Posamentierwaren, Seilerwaren und Schläuche aus Flachs und Hanf, Filzstoffe, rohe Filzwaren, Pferde- u. Büffelhaare, Wirk- und Strickwaren, wollene Kleidungsstücke, Isolierröhren in Kabel, Ofenrohre, Schleifsteine, Handjauchepumpen, Grasmäher, Blechblasinstrumente, elektr. Lampengestelle und deren Bestandteile, Treibriemen aus Leder, Heilsera und Impfstoffe, Käselab, Zündhölzer, Taschenmaßstäbe, aufgeschlossene Düngmittel (in Kraft vom 10. Dezember an).
vom 14. Febr. 1922	Holzspulen, Leisten und Rahmen, Bürstenhölzer und Drahtbürsten, Tabackpfeifen aus Holz, Hemden gewirkt, mit Brusteinsatz aus Gewebe, Hohlglas und Glaswaren aus farblosem Glas, Spiegelglas, grobe, rohe Siebmacherwaren, Gewebe und Geflechte aus Eisendraht (in Kraft vom 20. Februar 1922 an).

vom 13. Sept. 1922	Aepfel, Birnen und Zwetschgen, offen oder in Säcken, Obsthochstämme, Formobstbäume, Beerenobstpflanzen, Rosenpflanzen (in Kraft vom 18. Sept. 1922 an).
vom 14. Okt. 1922	Naturwein in Fässern bis und mit 13° Alkoholgehalt, Weinobst (in Kraft vom 19. Okt. 1922 an).
vom 23. Febr. 1923	Bäume, Sträucher und lebende Pflanzen (in Kraft vom 1. März 1923 an).
vom 18. Juli 1923	Hauen, Kärste, Spaten, Hämmer, Aexte, Gertel, Pickel, Schaufeln, Hebeisen, Holzspaltkeile, Heumesser, Stollen und Griffe für Hufbeschlag, Pferde- und Handwagen, Karren, Fuhrwerke zum Personen- und Gütertransport ohne mechanischen Motor, bearbeitete und fertige Bestandteile für Holzbearbeitungsmaschinen u. für landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte, welche der Einfuhrbeschränkung unterstellt sind (in Kraft v. 25. Juli 1923 an).
vom 23. Okt. 1923	Felchen aller Art aus dem Bodensee über die deutsche u. oesterreichische Grenze (in Kraft v. 23. Okt. 1923 an).

Diese Bundesbeschlüsse betreffend Beschränkung der Einfuhr wurden in der Regel für unbestimmte Zeit („bis auf weiteres") in Kraft gesetzt. Nur die Einfuhrbeschränkung für Naturwein war bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifs befristet.

Neben den Einfuhrbeschränkungen, die auf dem Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 basierten, wurden noch andere Massnahmen, die zwar nicht eine direkte Beschränkung der Einfuhr bezwecken sollten, aber immerhin eine Erschwerung der Einfuhr bedeuteten, durchgeführt. So verfügte[1]) das eidgenössische Ernährungsamt am 5. August 1921, dass für die Einfuhr von Butter (gesalzen, gesotten, frisch) Rahm, Hart- und Weichkäse eine Bewilligung des eidgenössischen Milchamtes nachzusuchen sei. Mit der Auflösung des eidgenössischen Ernährungsamtes wurde diese Verfügung auf den 1. Dezember 1923 ausser Kraft[2]) gesetzt. An dieser Stelle seien der Vollständigkeit halber auch die auf Grund des Bundesgesetzes betr. die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 durchgeführten Massnahmen, welche eine Hemmung der Einfuhr mit sich brachten, erwähnt. Auf diese Massnahmen werden wir aber in einem andern Zusammenhang eingehend zu sprechen kommen[3]).

Der Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 hatte Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1921. Durch Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1921 wurde die Gültigkeit des Bundesbeschlusses

[1]) Sammlung 1921, Seite 577.
[2]) Sammlung 1923, Seite 412.

betreffend die Beschränkung der Einfuhr erstmals verlängert bis zum 30. September 1922. Dreimal[1]) erfuhr der Bundesbeschluss eine weitere Verlängerung seiner Gültigkeit; zum letztenmal durch Bundesbeschluss vom 9. Dez. 1924 bis zum 31. März 1926.

Im Mai 1922 standen von den 1382 Positionen des Gebrauchstarifes 247 Positionen ganz und 57 Positionen teilweise unter Einfuhrbeschränkung, also ungefähr $^1/_5$ aller Positionen. Der Abbau der Einfuhrbeschränkungsmassnahmen ging nur langsam vor sich. Am 1. November 1923 standen noch immer 216 ganz und 70 Positionen teilweise unter Einfuhrbeschränkung, und im Nov. 1924 noch 171 ganz und 49 Positionen teilweise.

Die bis im November 1923 erlassenen Einfuhrbeschränkungen (die letzte Einfuhrbeschränkung datiert vom 26. Okt. 1923) wurden auf verschiedene Arten abgebaut. Anfangs begann man mit einer liberaleren Handhabung bei der Zuteilung von Einfuhrbewilligungen, später wurden für Artikel, die durch den neuen Zolltarif einen genügenden Schutz erhalten hatten, allgemeine Einfuhrbewilligungen erteilt. Als die valutarischen Verhältnisse in Frankreich und Italien stabilisiert worden waren, wurden teilweise Einfuhrbewilligungen für französische und italienische Waren gewährt. Im November 1924 standen von den noch 171 unter Beschränkung stehenden Positionen nur noch 13 für den italienisch und französisch-schweizerischen Grenzverkehr in Kraft, und von den 49 teilweise unter Einfuhrbeschränkung stehenden Zollpositionen noch 6.

Neben diesem Abbau der Einfuhrbeschränkungen durch liberalere Einfuhrbewilligungserteilung und durch teilweise Einfuhrbewilligungen für Waren aus Italien und Frankreich, wurde schliesslich das ganze Einfuhrbeschränkungssystem mit Hilfe von Staatsverträgen liquidiert.

Im Herbst 1924 blieben (abgesehen von den wenigen Einfuhrbeschränkungen auf französischen und italienischen Waren) die Beschränkungsmassnahmen eigentlich nur noch für deutsche und oesterreichische Waren in Geltung. Da im November 1923 in Deutschland die Markstabilisierung durch Schaffung der Ren-

---

[1]) Bundesbeschl. vom 30. Juni 1922 Verlängerung bis 30. Sept. 1921.
" " 20. Dez. 1923 " " 30. Juni 1923.
" " 9. Dez. 1924 " " 31. März 1926.

tenmark eingeleitet worden war, verlor im Laufe der Zeit die deutsche Valutakonkurrenz ihre Gefährlichkeit, und man begann sowohl die schweizerischen wie die deutschen Einfuhrbeschränkungsmassnahmen als immer überflüssiger zu empfinden.

Durch Verhandlungen, die im November 1924 in Berlin stattfanden, konnte schliesslich eine Einigung über den Abbau getroffen werden; im sogenannten „deutsch-schweizerischen Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen" fand die Liquidation der bisher getroffenen Massnahmen ihre endgültige Regelung. Die beiden Länder verpflichteten sich, bis zum 30. Sept. 1925 auf die einstweilen für die Zwischenzeit noch aufrecht erhaltenden Beschränkungsmassnahmen verzichten zu wollen, und die Einfuhr aus dem andern Lande von jedem Bewilligungsverfahren frei zu machen. Für die Zwischenzeit (also bis zum 30. Sept. 1925) wurde vereinbart:

1. Für bestimmte Waren werden Kontingente im Umfang der Durchschnittseinfuhr im Jahre 1913, oder wenn die Einfuhr im ersten Halbjahr 1924 durchschnittlich höher war, im Umfang der letzteren, festgesetzt.
2. Für bestimmte Waren dürfen Bewilligungen im geringeren Umfange erteilt werden, als für Waren, die unter Punkt 1 fallen.
3. Für Waren, die weder unter 1. noch 2. figurieren, sichern sich die beiden Staaten weitgehendste Erleichterungen der Einfuhr zu. Das Protokoll braucht dafür den Ausdruck: „die Gesuche sollen wohlwollend erledigt werden", d.h. so führt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. Nov. 1924[1]) aus, dass der Einfuhr keine Schwierigkeiten bereitet werden sollen.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft sahen eine genügende Uebergangszeit vor. Zudem vereinbarten die beiden Länder, dass der Vertrag vom 31. Juli 1925 an jederzeit auf zwei Monate gekündigt werden könne. Am 9. Dezember 1924 verlängerte die Bundesversammlung zum letzten Mal die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Febr. 1921 bis zum 31. März 1926. Der Bundesrat hatte diese letzte Verlängerung der Wirksamkeit seiner Kompetenzen lediglich verlangt, um den Abbau der Einfuhrbeschränkungsmassnahmen sukzessive und systematisch durchführen zu können.

[1]) B.B. 1924, III, Seite 913.

Mit Oesterreich wurden im Januar 1925 Verhandlungen angeknüpft zwecks gegenseitigen Abbaues der Einfuhrbeschränkungen. Es konnte aber keine Einigung erziehlt werden.

Die Schweiz hat dann im Jahre 1925 die Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Protokolls von sich aus auch auf die Einfuhr für Waren österreichischer Herkunft angewendet.

Am 22. September 1925 erliess das Volkswirtschaftsdepartement eine allgemeine Einfuhrbewilligung [1]). Für noch 14 Positionen mussten weiter Einfuhrbewilligungen eingeholt werden. In einem Zusatzprotokoll [2]) zum deutsch-schweizerischen Protokoll erklärte sich Deutschland einverstanden mit dem Fortbestehen der schweizerischen Einfuhrbeschränkungen auf diesen 14 Positionen, obschon ursprünglich vereinbart worden war, dass alle Massnahmen bis zum 25. September 1925 abzubauen seien. Deutschland behielt sich seinerseits vor, Einfuhrbeschränkungen auf noch 15 Positionen aufrechtzuerhalten. Am 28. Dezember 1925 hob [3]) dann das Volkswirtschaftsdepartement die Einfuhrbeschränkungsmassnahmen auf diesen letzten 14 Positionen mit Wirkung ab 1. Januar 1926 auf. Und damit findet die Periode der Einfuhrbeschränkungen für einmal ihr Ende.

Im Handelsvertrag [4]) mit Oesterreich wurde im Januar 1926 vereinbart, dass Oesterreich die Ein- und Ausfuhrbeschränkungsmassnahmen gegenüber der Schweiz „wohlwollend" durchführen und so schnell wie möglich abbauen werde.

Die Kritik an diesen Massnahmen ist im 10. Kapitel zu finden.

B. Der neue Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921.

Schon im Dezember 1920 wurden die Vorarbeiten für die Schaffung eines neuen Tarifes, der der veränderten Wirtschaftslage Rechnung tragen sollte, in Angriff genommen. Zu diesem Zwecke wurde eine Enquête bei den verschiedenen Wirtschaftsverbänden durchgeführt und eine Expertenkommission ernannt. Nach Sichtung und Beratung der Eingaben fanden Besprechungen

---

[1]) Allgem. Einfuhrbewilligungen vom 22. Sept. 1925. Sammlung 1925. Seite 640.

[2]) Zusatzprotokoll vom 8. Sept. 1925. Sammlung 1925. Seite 638.

[3]) Allgemeine Einfuhrbewilligungen v. 30. Sept. 1925. Sammlung 1925. Seite 820.

[4]) B.B. 1926, I, Seite 103 ff.

zwischen der Expertenkommission und den einzelnen Wirtschaftsverbänden statt, um möglichst einen Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen der verschiedenen Wirtschafsgruppen zu erzielen. Daraufhin wurde von der Expertenkommission ein Entwurf ausgearbeitet und mit den Mitgliedern des Bundesrates besprochen. Da die Zeit sehr knapp war, wurde der Entwurf vor seiner Annahme durch den Bundesrat keiner grösseren Kommission mehr vorgelegt[1]).

Am 8. Juli wurde der neu ausgearbeitete Tarif durch Bundesratsbeschluss[2]) zum Gesetz und trat am 1. Juli 1921 in Kraft. Dieser neue Tarif sollte bis auf weiteres an die Stelle des durch die Handelsverträge von 1904/07 und die verschiedenen Bundesbeschlüsse von 1920 modifizierten Generaltarifs vom 10. Oktober 1922 treten. Bei diesem neuen Tarif vom 8. Juli 1921 handelt es sich nicht um einen Generaltarif im Sinne eines Tarifs, der als Grundlage für spätere Verhandlungen geschaffen wurde, sondern um einen Tarif, der direkt als Gebrauchstarif zur Anwendung gelangen sollte. Der neue Tarif sollte gegenüber denjenigen Ländern zur Anwendung gelangen, die die Schweiz in „billiger Weise" behandelten d. h. ihr die Meistbegünstigung zusicherten. Gegenüber Ländern, die dem schweizerischen Export Schwierigkeiten bereiten sollten, behielt sich der Bundesrat besondere Massnahmen vor[3]).

Die Funktionen, die der neue „Gebrauchstarif" zu erfüllen hatte, stimmen überein mit den Funktionen des Minimaltarifes beim sogenannten Doppeltarifsystem. Früher hatte man sich in der Schweiz gegenüber dem Doppeltarifsystem ablehnend verhalten, da eine Kampfzollpolitik wie sie besonders von indutrieellen Kreisen propagiert wurde, mit dem Doppeltarifsystem unvereinbar ist. Da aber anfangs der 20er Jahre eine Kampfzollpolitik, wie sie die Schweiz vor dem Kriege betrieben hatte,

---

[1]) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die vorläufige Abänderung des Zolltarifes gemäss Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 (vom 15. Juli 1921). B.B. 1921, III, Seite 737.

[2]) Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Zolltarifs. (vom 8. Juni 1921). Sammlung 1921, Seite 365.

[3]) Erhöhung der Ansätze des Generaltarifs vom 10. Oktober 1902 Seite 196 ff.

infolge der engherzigen Schutzzollpolitik des Auslandes ganz unmöglich war, sah sich der Bundesrat gezwungen, die bisherige Praxis der Kampfzollpolitik, die mit Hilfe überhöhter Kampfzollpositionen im Generaltarif ausgeübt wurde, zu verlassen, und zu einer neuen Praxis, die stark vom französischen Doppeltarifsystem beeinflusst war, überzugehen.

Frankreich hatte das Doppeltarifsystem einige Jahre nach Abschluss des Frankfurter Friedens eingeführt, da ihm in jenem Friedensvertrag die Behandlung Deutschlands als meistbegünstigte Nation aufgezwungen worden war. Durch die Ausarbeitung eines Minimaltarifs, der durch keine Handelsverträge abgeändert werden sollte und der relativ hohe Zollansätze enthielt, schützte sich Frankreich vor den Folgen der aufgezwungenen Meistbegünstigung. Besonders vom Standpunkt der Schutzzollpolitik bietet das Doppeltarifsystem Vorteile, da die einmal im Minimaltarif festgesetzten Zollansätze nicht herabgesetzt werden und somit ihre Schutzwirkung, falls es sich um Schutzzölle handelt, nicht einbüssen.

Der Bundesrat beabsichtigte nun allerdings nicht den Gebrauchstarif vom 8. Juni strickte als Minimaltarif zu handhaben. „Es sei nämlich nicht von vorneherein ausgeschlossen, schrieb der Bundesrat in seinem Bericht, dass gegen entsprechende Konzessionen die eine oder die andere Position des neuen Tarifes etwas ermässigt würde, allein es solle dies die seltene Ausnahme sein".

Bei der Ausarbeitung des neuen Tarifs ging der Bundesrat bei den meisten Positionen von der Absicht aus, die schweizerische Produktion in „bescheidener Weise" zu schützen, soweit dies die Rücksichtnahme auf die Konsumenten erlaube. „Bei der anormalen Wirtschaftslage müsse man sich aber im Klaren sein, heisst es im Bericht, dass der neue Tarif kaum einen Ausgleich zwischen inländischen und ausländischen Produktionskosten werde bringen können. Man müsse daher auch andere Massnahmen: Einfuhrbeschränkungen, Kontingentierungen und Valutazuschläge weiterhin im Auge behalten".

Besonders interessant sind die Ausführungen des Bundesrats über die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Schutzzollforderungen im neuen Zolltarif.

Wenn man sich erinnert, wie schwer die Landwirtschaft bei der Revision von 1902 kämpfen musste, um die Aufnahme einiger landwirtschaftlicher Schutzzölle in den Generaltarif durchzusetzen, so kann man feststellen, dass bei der Schaffung des neuen Zolltarifs von 1921 die Forderungen der Bauern ohne viel Schwierigkeiten berücksichtigt wurden. Und das hat eben nur die durch den Krieg verursachte wirtschaftliche und politische Stärkung der Landwirtschaft bewirkt.

In den beiden amtlichen Schriften, sowohl in der Botschaft, wie im Bericht betreffend den neuen Zolltarif, werden die landwirtschaftlichen Zollforderungen in Schutz genommen und verteidigt. So heisst es im Bericht[1]): „Unzulässig erschien es von vorneherein, alle Zölle auf Lebensmittel, soweit sie unsere landwirtschaftliche Produktion zu schützen geeignet sind, zu verpönen. Der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger und aller Berufsstände führt dazu, dass die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion gerade so gut gewahrt werden müssen wie diejenigen der Industrie und der übrigen Gewerbe. Damit dienen wir sicherlich auch den wirklichen Landesinteressen. Die Landwirtschaft kann man nicht schlechthin ihrem Schicksal und dem Kampfe mit der ausländischen Konkurrenz überlassen. Wir können nicht zugeben, dass die landwirtschaftliche Produktion infolge der momentanen Verhältnisse zugrunde geht, weil dadurch nicht nur den darin beschäftigten Personen, sondern dem ganzen Lande ein unersetzlicher Schaden entstünde. Die Schweiz konnte den Krieg überhaupt nur mit Hilfe der Landwirtschaft ertragen".

Und nun wollen wir uns dem neuen Zolltarif vom 8. Juni 1921, der auch heute noch in Kraft steht, abgesehen von zahlreichen Abänderungen, die teils durch Handelsverträge, teils durch autonome Veränderungen der Zollansätze erfolgten, zuwenden. Wenn man vom Einfuhrwert von 1920 ausgeht, gibt uns die nachstehende Tabelle[2]) eine Uebersicht über die im neuen Tarif vorgesehene Zollbelastung.

Besonders interessant ist die Rubrik der Lebensmittel. Während bei den Rohstoffen die Zollbelastung der Verfassung entsprechend möglichst niedrig gehalten wurde, trifft dies für

[1]) Siehe B.B. 1921, III, Seite 742 und 744.
[2]) Siehe B.B. 1921, III, Seite 744

Der Tarif vom 8. Juni 1921 belastet:	Geldwert in 1000 Fr. der Einfuhr im Jahre 1920			
	Rohstoffe	alkoholische Getränke und Tabak	Lebensmittel	Fabrikate
bis 1 % des Wertes	1,320.053		276.264	259.481
2,9%	118.326		231.415	267.210
4,9%	48.902		172.398	121.077
9,9%	95.593	2,153	170.629	443.030
über 10 %	3.206	221.039	89,724	402.318
Total:	1,586.080	223.192	940.430	1,493.118

die Lebensmittel nicht in demselben Masse wie für die Rohstoffe zu. Die Ansätze des neuen Tarifs, auf die Einfuhrwerte des Jahres 1920 angewendet, ergeben folgendes Bild: Bei den Rohstoffen hätten demnach rund 83% der eingeführten Rohstoffe bis zu 1% des Wertes verzollt werden müssen; bei den Lebensmitteln hingegen nur rund 29%.

Im Tarif von 1921 ist das Prinzip, die Rohstoffzölle durchwegs niedrig zu halten, so gut als möglich durchgeführt worden. Im Gegensatz zur Tarifrevision von 1902 haben aber im Jahre 1921 bei der Festsetzung der Rohstoffzölle Ueberlegungen fiskalischer Natur in vermehrtem Masse mitgespielt. Wohl am meisten Interesse fanden die landwirtschaftlichen Zölle, vor allem die Lebensmittelzölle. Die öffentliche Meinung, besonders aber die Kritik beschäftigten sich eigentlich nur mit den landwirtschaftlichen Zöllen, als ob nur die landwirtschaftlichen Zollpositionen erhebliche Erhöhungen erfahren hätten.

Die Tabelle auf Seite 177/78 enthält eine Gegenüberstellung der wichtigsten landwirtschaftlichen Schutzzölle des neuen Gebrauchstarifes von 1921 und desjenigen von 1906. Die in dieser Tabelle angeführten Zollpositionen sind die gleichen wie in der Gruppe III der Tabelle auf Seite 34 angführten Zollpositionen; es handelt sich also um ausgesprochene Schutzzölle. Wenn wir die beiden ersten Kolonnen der Tabelle auf S. 177/78 vergleichen, so können wir durchwegs eine starke Erhöhung der Schutzzölle feststellen. Dabei müssen wir allerdings die allgemeine Preisverteuerung berücksichtigen, was die Erhöhung der Zölle bis zu einem gewissen Grade rechtfertigt. Wenn man aber die Zahlen der beiden Kolonnen in Tabelle auf Seite 177/78

miteinander vergleicht, sieht man sofort, dass bestimmte Zölle bedeutend höher angesetzt worden sind, als es der allgemeinen Preissteigerung entsprach.

Leider sind in der Botschaft die einzelnen Positionen nicht eingehend begründet; und da auch die bei der Ausarbeitung des Gebrauchstarifes gemachten Eingaben nicht publiziert wurden, wie dies bei der Tarifrevision von 1902 geschah, müssen wir uns mit den wenigen Angaben, die der Bundesrat in seiner Botschaft machte, begnügen.

Wenn man in der Tabelle die landwirtschaftlichen Schutzzölle durchgeht, so findet man besonders bei den Schlachtviehzöllen und in der Position frisch geschlachtetes Fleisch eine erhebliche Erhöhung der Ansätze. Bei der Revision von 1902 hatten diese Positionen deshalb eine starke Erhöhung erfahren, weil der Bauernverband mit Hilfe von Schutzzöllen auf diesen Positionen eine Förderung der Viehmast zu erreichen hoffte. Aber trotz der Zölle gelang es nicht, die viel zu einseitig, bloss auf Milchproduktion gerichtete schweizerische Viehwirtschaft auf eine vermehrte Fleischproduktion umzustellen. Die Schutzzölle von 1902 auf den Positionen Schlachtvieh und frisch geschlachtetes Fleisch haben höchstens zur Erhaltung der schon bestehenden Fleischproduktion beigetragen.

Der Bundesrat motivierte die hohen Zölle auf Vieh und frisch geschlachtetes Fleisch mit dem Hinweis auf die stark im Sinken begriffenen Viehpreise. So betrugen z. B. die Preise für Schlachtvieh pro 1 kg Lebendgewicht 1921 nur noch 50 % des Preises von 1919. Für Schweinefleisch wurde pro kg Lebendgewicht 1921 nur ca. Fr. 2.50 bezahlt, während sich der Preis 1919 zwischen 6 und 8 Fr. bewegte.

Die Viehzölle des Gebrauchstarifs von 1921 bedeuten einen wirksamen Preisschutz für die schweizerische Landwirtschaft. Besonders hoch sind neben dem Ochsenzoll vor allem die Schweinezölle, die so hoch angesetzt wurden, dass sie bereits nachdem der Tarif erst 5 Monate in Kraft stand, wieder vorübergehend reduziert wurden. Am 10. Oktober[1]) wurden die

[1]) Bundesbeschluss betr. eine vorübergehende Herabsetzung der Einfuhrzölle für Schweine und Schweinefleisch (vom 10. Oktober 1921) Sammlung 1921, S. 712.

Schweinezölle von 50 und 40 auf 30 und 24 und der Schweinefleischzoll von 70 auf 42 herabgesetzt für die Zeit vom 15. Oktober 1921 bis 31. Januar 1922. Als daraufhin die Schweinezölle des Gebrauchstarifs von 1921 wieder in Kraft traten, entwickelte sich in der Schweiz unter dem Schutze der hohen Zölle die Schweinehaltung dermassen, dass die Zölle zur Regulierung der Preise vom 15. Oktober 1923 bis zum 1. Dezember 1923 erneut im gleichen Masse wie das erstemal herabgesetzt werden mussten.

Die hohen Fleischzölle brachten besonders dem Metzgergewerbe einen wirksamen Schutz und bilden die Ergänzung zu den hohen Viehzöllen. Eine bedeutende Verbesserung des Zollschutzes erhielten auch die Weinbauern. Der Weinzoll ist allerdings im Gebrauchstarif etwas übersetzt, da es sich hier um eine der wenigen Kampfpositionen handelt.

Die Zölle für Produkte der Milchwirtschaft erfuhren ebenfalls eine Erhöhung. Diese Zölle, vor allem der Butterzoll, genügten aber nicht, um der in grosse Schwierigkeiten geratenen schweizerischen Milchwirtschaft eine wesentliche Erleichterung zu gewähren [1]).

Im Ganzen genommen bedeutet der Gebrauchstarif 1921 für die landwirtschaftlichen Positionen eine ganz erhebliche Verbesserung des Zollschutzes. Landwirtschaftliche Kreise, vor allem das Bauernsekretariat erklärten sich denn auch als durchwegs befriedigt.

Wenn man die Tabelle auf Seite 177/78 durchgeht, so wird man sehen können, dass nicht nur die landwirtschaftlichen Positionen eine erhebliche Erhöhung des Zollschutzes erfuhren, sondern auch die gewerblichen und industriellen Positionen mit einer wesentlichen Verbesserung des Zollschutzes bedacht wurden. Auf die einzelnen gewerblichen und industriellen Schutzzollpositionen können wir nicht eingehen, da leider die Begründung für die gewerblichen und industriellen Schutzzölle nicht publiziert wurden, wie dies bei der Revision von 1902 geschah. Mit Absicht sind aber in der Tabelle auf Seite 177/78 dieselben Positionen berücksichtigt worden, die bereits bei der Ausarbeitung des Generaltarifs von 1902 mit Schutzzöllen bedacht worden sind oder für die damals erfolglos Schutzzölle verlangt wurden.

[1]) Vgl. Seite 244.

Der Gebrauchstarif von 1921 bezweckte aber nicht nur eine Verstärkung der Schutzzollpolitik, sondern wollte zugleich auch dem Fiskus neue Mittel zuführen. Aus diesem Grunde wurden vor allem die Rohstoffe in vermehrtem Masse belastet:

	Gebrauchstarif	
	1906	1921
Steinkohle	frei	—.10
Benzin	—.30	10.—
Petroleum	1.25	3.—
Eisen-Kupfer-Bleierz	frei	—.10
Rohbaumwolle	frei	1.—
Flachs, Hanf	frei	1.—
Rohe Wolle	frei	—.50
Malz	—.80	1.50
Hopfen	1.—	3.—
denaturiertes Futtermehl	frei	—.30
Kakaobohnen	1.—	3.—

Auch Lebensmittel wurden im Gebrauchstarif 1921 aus fiskalischen Gründen einer vermehrten Belastung unterworfen. Allerdings wurden diese fiskalischen Zollerhöhungen auf wichtigen Lebensmitteln derart bemessen, dass daraus für den einzelnen Konsumenten eine Mehrbelastung resultieren musste. Im allgemeinen wurden die Fiskalzollerhöhungen auf Lebensmittel entsprechend der Lebensmittelpreissteigerung heraufgesetzt:

	Gebrauchstarif	
	1906	1921
Weizen, Roggen, Hafer, Gerste	—.30	—.60
Reis	frei	160.—
Kaffee (roh/gebrannt)	2.—/ 7.—	5.—/12.—
Thee (Gefäße üb. 5 Kg./unt. 5 Kg.)	25.—/40.—	50.—/70.—
Zuckerhüte -Platten	7.50	10.—

Auch die Produkte der Exportindustrien, die bisher keinen Zollschutz erfahren hatten, wurden im neuen Tarif besonders aus fiskalischen Gründen mit höheren Zöllen versehen. Bei diesen Zollerhöhungen ist es allerdings schwer zu ersehen, ob neben diesen fiskalischen Erhöhungen nicht auch Schutztendenzen mitgespielt haben; aus fiskalischen Gründen sind ebenfalls

eine grosse Menge industrieller Halbfabrikate höheren Zöllen unterstellt worden. Besonders jene Halbfabrikate-Positionen, für welche bereits bei der Revision von 1902 gewisse kleinere Produktionszweige Schutzzölle verlangt hatten, aber dieselben nicht durchsetzen konnten, weil jene Halbfabrikate für grosse Industrien Rohstoffe waren, wurden nun durch fiskalische Zollerhöhungen, die teils so hoch waren, dass sie Schutzzollwirkung hatten, bedeutend besser geschützt als früher. Dies trifft besonders für Halbfabrikate der Maschinen und Textilindustrie zu.

Während der Gebrauchstarif von 1921 in erster Linie Schutzzolltarif sein sollte und daneben auch seiner fiskalischen Aufgabe Rechnung trug, ist dieser Tarif nur in ganz ungenügender Weise als Kampitarif ausgebaut worden. Wohl enthielt er einige Kampfzölle wie die Positionen Wein und Südfrüchte; da man aber den Tarif als Schutzzolltarif auffassen wollte und erst später einen Generaltarif für Verhandlungen auszuarbeiten gedachte, wurde der Gebrauchstarif von 1921 nur mit wenigen Kampfzöllen versehen. Aber trotz seiner Untauglichkeit als Kampftarif, wurden später sämtliche Handelverträge, welche die Schweiz in der Nachkriegszeit einging, auf Grund dieses als Verhandlungswaffe ungeeigneten Gebrauchstarifs von 1921 abgeschlossen.

In seiner Eigenschaft als Schutzzolltarif vermag der Gebrauchstarif von 1921 durchaus den gewünschten Zollschutz zu gewähren und verbunden mit Einfuhrbeschränkungsmassnahmen, wie sie während der Inflationszeit und neuerdings seit dem 23. Dezember 1931 durchgeführt werden, wird seine Schutzwirkung noch erheblich gesteigert.

Als Kampfmittel jedoch hat dem Tarif jede Eignung gefehlt, und es ist daher unverständlich, dass der Gebrauchstarif von 1921 dennoch als Verhandlungsbasis beim Abschluss späterer Handelsverträge benützt worden ist.

	Gebrauchstarif 1906	Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921	Provisorischer Generaltarif v. 2. Febr. 1922
Stiere zur Zucht	50.—	60.—	
„ zum Schlachten mit Milchzähnen	30.—	80.—	200.—
„ „ „ ohne „	50.—	100.—	
Kühe, Rinder geschaufelt: Schlachtvieh	30.—	80.—	200.—
Nutzvieh	30.—	60.—	
Ochsen: Schlachtvieh	27.—	80.—	200.—
Nutzvieh	27.—	40.—	
Schweine über 60 Kg.	10.—	50.—	100.—
„ unter „ „	10.—	40.—	
Fleisch, frisch geschlachtet: Kalbfleisch	15.—	45.—	
Schweinefleisch	10.—	70.—	70.—
anderes	10.—	35.—	
Geflügel lebend	4.—	20.—	50.—
„ getötet	4.—	30.—	100.—
Wurstwaren	15.-/25.-	75.—	120.—
Eier	1.—	15.—	40.—
Butter frisch	7.—	20.—	50.—
„ gesotten, gesalzen	20.—	30.—	60.—
Margarine, Kunstbutter	20.—	40.—	50.—
Honig	40.—	120.—	120.—
Weichkäse	4.—	20.—	60.—
Hartkäse	4.—/10.—	20.—	60.—
Naturwein in Fässern bis 13°	8.—	32.- (24.-)[2]	100.—
„ „ „ von 13,1°	8.—	50.- (30.-/33.-)[2]	100.—
Kunstwein „ „	60.—	verboten[1]	verboten
Naturwein in Flaschen	25.—	50.—	120.—
Kunstwein „ „	100.—	verboten	verboten
Zitronen	frei	5.—	50.—
Orangen	frei	15.—10.—	50.—
Frische Gemüse: Kohl, Rüben, Eßzwiebeln	frei	3.—	20.—
andere	frei	10.—	20.—
Bodenleder	16.—	50.—	100.—
Zeugleder, naturfarbig	20.—	65.—	150.—
Lederschuhe, gefüttert	65.—	189.—	500.—
„ ungefüttert	45.—	130.—	250.—
Lederne Handschuhe	150.—	600.—	1200.—
Möbel und Möbelbestandteile, glatt	15.—	35.—	60.—

[1]) Nach B. G. vom 7. März 1912 wurde vom 1. Juli 1913 an die Einfuhr von Kunstwein und Kunstmost verboten.

[2]) Abänderungen durch Handelsverträge.

	Gebrauchstarif 1906	Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921	Provisorischer Generaltarif v. 2. Febr. 1922
Graue Pappen	4.—	10.—	25.—
Zeitungsdruckpapier	8.—	20.—	50.—
Gedruckte Bücher, Musikalien	1.—	5.—	5.—
Baumwollgarne, roh, einfach je nach Nr.	16.-/20.-/7.-	25.-/30.-/30.-	75.-/100.-/150.-
Baumwollgewebe gefärbt	50.—	130.—	300.—
„ bedruckt	60.—	150.—	350.—
Baumwollbänder	45.—	200.—	600.—
Baumwoll-Kettenstichstickereien	100.—	600.—	1000.—
Garne aus Hanf	3.—	12.—	50.—
„ „ Leinen	4.—	12.—	50.—
Grège	frei	2.—	2.—
Organsin	frei	2.—	50.—
Trame	7.—	50.—	50.—
Seidenbänder	100.—	400.—	1000.—
Kammgarn (einfach/mehrfach)	6.—/8.—	20.-/25.-	130.-/160.-
Wollgewebe	75.-/30.-/100.-	190.-/60.-/250.-	400.-/500.-
Herrenbekleidungsstücke aus Baumwolle	75.—	200.—	600.—
„ „ Seide	225.—	800.—	2000.—
„ „ Wolle	114.—	300.—	1000.—
Garnierte Wollfilzhüte	160.—	420.—	1200.—
Portlandzement	1.—	2.—	8.—

10. Kapitel.

Kritik an der auf den Vollmachten vom 18. Februar 1921 beruhenden Zollpolitik. Die Zollinitiative.

Von freihändlerischen Kreisen wurde besonders das System der Einfuhrbeschränkungen stark angegriffen, ohne dass aber die Notwendigkeit einer staatlichen Massnahme gegen die gefährliche Valutaeinfuhr bestritten worden wäre.

Industrie und Handelskreise versuchten während längerer Zeit, neue Wege zu finden, um das System der Einfuhrbewilligungen durch ein anderes System zu ersetzen. Die Gegner des in der Schweiz auf Grund der Vollmachten vom 18. Februar 1921 durchgeführten Einfuhrbewilligungsregimes machten besonders geltend, dass im Einfuhrbureau Günstlingswirtschaft betrieben werde; das Bureau pflege bei der Ausübung seiner Pflichten

(siehe Seite 162) immer nur auf bestimmte inländische Produzenten aufmerksam zu machen. In der Tat wurde während längerer Zeit die Erteilung von Einfuhrbewilligungen da wo es möglich war, von einer entsprechenden Unterbringung einer Bestellung im Inland abhängig gemacht, indem das Büro den Gesuchstellern Adressen schweizerischer Produzenten angab. Und so konnte es eben vorkommen, dass bei dieser Abgabe von Adressen einzelne inländische Produzenten bevorzugt wurden. Neben den Inlandsproduzenten, die sich durch die Praxis des Einfuhrbüros hintangesetzt fühlten, waren besonders die Handelskreise gegen das Einfuhrbeschränkungssystem aufgebracht; denn für sie bedeutete das System, wonach bei Erteilung einer Einfuhrbewilligung ein entsprechendes Quantum in der Schweiz bestellt werden musste, eine einschneidende Beeinträchtigung der Möglichkeit eines günstigen Einkaufes. Und schliesslich wurde geltend gemacht, dass der Bundesrat Einfuhrbeschränkungen auch auf Waren, die im Inland in ganz ungenügender Weise und Menge hergestellt würden (Automobile!) durchgeführt habe.

Wegen all dieser Mängel versuchten Industrie und Handelskreise während längerer Zeit neue Wege und Mittel zu finden, um das System der Einfuhrbeschränkungen durch ein gerechteres System zu ersetzen.

Zu diesem Zwecke trat in Genf ein aus Mitgliedern von Handel und Industrie bestehendes Komitee[1]) zusammen, in welchem beschlossen wurde, Valutazuschläge zu propagieren.

In der Tat bietet das System der Valutazuschläge gewisse Vorteile. Besonders die Missbräuche und Härten, die bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen vorkommnn können, werden ausgeschlossen.

Der Grundgedanke des Systems der Valutazuschläge liegt darin, dass versucht werden soll, die natürliche Grundlage der in normalen Zeiten bestehenden intervalutarischen Beziehungen wieder herzustellen; vor allem soll aber ein Ausgleich in den durch die Valutaverhältnisse geschaffenen verschiedenen Pro-

[1]) Ed. Steinmetz: Die Frage der Valutazuschläge. Genf, Imprimerie Centrale 1921.

duktionsbedingungen hergestellt werden. Das Valutadumping ist eigentlich nur eine Produktionskostenerscheinung, die durch die Differenz zwischen dem Kaufwert der Valuta im Inland und dem äusseren Kurswert der betreffenden geschwächten Valuta verkörpert wird. Im valutageschwächten Lande ist die Kaufkraft der kranken Valuta des betreffenden Landes grösser als es im Kursverhältnis nach aussen zum Ausdruck kommt.

Es sind zwei Systeme bei der Erhebung von Valutazuschlägen möglich: der Wertzuschlag oder der Zollkoeffizient.

Das System des Zollkoeffizienten besteht darin, dass die Zollansätze des Tarifes einfach mit einem bestimmten Koeffizienten multipliziert werden, während der Wertzuschlag einfach zum deklarierten Wert der Ware hinzuaddiert wird. Beim Wertzuschlagssystem muss dann allerdings für jede Warenposition der Zuschlag einzeln festgesetzt werden. Neben dem alten Tarif besteht dann ein neuer Tarif, der die Zuschläge für jede einzelne Position enthält. Wird eine Ware eingeführt, so muss der ursprüngliche Zoll entrichtet werden und dazu noch der im Zuschlagstarif enthaltene Zuschlag für die betreffende Ware. Die meisten Staaten, die anfangs der 20er Jahre Valutazuschläge einführten, benützten das System des Wertzuschlages, weil durch die entsprechende Festsetzung der Zuschläge für die einzelnen Positionen Schwächen der veralteten Tarife leicht korrigiert werden konnten. Beim System des Koeffizienten ist aber eine differenzielle Behandlung der einzelnen Positionen nicht möglich, da alle Positionen des geltenden Tarifes mit dem gleichen Koeffizienten multipliziert werden.

Soll das Valutazuschlagssystem lediglich zum Ausgleich der Produktionskostendifferenzen zwischen dem Inland und den valutaschwachen ausländischen Staaten durchgeführt werden, so müsste für jedes valutaschwache Land, mit dem die Schweiz in Handelsverkehr steht, eine besondere Berechnungsmethode d. h. ein besonderer Koeffizient oder ein besonderer Zuschlagstarif aufgestellt werden. Ein gewaltiger Nachteil des ganzen Zuschlagssystems besteht darin, dass bei einer Inflation die intervalutarischen Kurse konstant ändern und damit auch die Produktionskostenverhältnisse zwischen den beiden Ländern. Falls nur ein Koeffizient verwendet wird, ist es ja möglich, den-

selben den veränderten Verhältnissen anzupassen; aber beim System der Zuschläge ist eine häufige Aenderung der Zuschlagstarife viel zu umständlich.

Der Bundesrat lehnte das System der Valutazuschläge besonders wegen der Schwierigkeit der Berechnung des Koeffizienten ab. Auch wäre für die Schweiz, die von valutaschwachen Ländern umringt war, die Durchführung äusserst kompliziert gewesen, weil alle Nachbarstaaten andere Valutaverhältnisse hatten, und dadurch eine differenzielle Behandlung der Waren aus den verschiedenen Ländern nötig geworden wäre. Von einer differenziellen Behandlung bei der Einfuhr von Waren aus verschiedenen Staaten wollte der Bundesrat aber nichts wissen, da diese schon mit der Idee der Neutralität unvereinbar sei.

In bedeutend stärkerem Masse als die Durchführung der Einfuhrbeschränkungsmassnahmen rief der neue Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921 der Kritik. Besonders im Lager des V.S.K., der die finanzzollpolitischen Massnahmen des Bundesrates durchaus gebilligt hatte, machte sich die Opposition gegen die wirtschaftspolitischen Massnahmen, so wie sie im neuen Gebrauchstarif zur Geltung kamen, immer mehr geltend. Schon in einem früheren Kapitel (Seite 152/153) haben wir gesehen, dass der V.S.K. durch seine Eingaben immer mehr in Gegensatz zu der bundesrätlichen Zollpolitik gelangte. In einer Eingabe[1]) vom 22. Dez. 1920 forderte der V.S.K., dass „bei einer allfälligen Neufestsetzung von Zollpositionen auf die Leistungsfähigkeit der wirklichen Verbraucher d.h. der Konsumenten abgestellt werden solle. Eine Taxation der zum Lebensunterhalt erforderlichen hauptsächlichen Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände sei soweit wie irgend möglich zu vermeiden. Die Verbandsbehörden seien der Ansicht, dass eine allfällige Erhöhung der Zollansätze nur solche Artikel und Gegenstände treffen solle, die nicht als unbedingt notwendig betrachtet werden können und wodurch nicht eine vermehrte Belastung der Konsumenten verursacht werde".

Mit dieser Eingabe scheint der Verband seine noch vor einem Jahre offiziell anerkannte Stellungnahme zur Zollpolitik aufgegeben zu haben. Noch im Frühjahr 1920 war festgestellt

[1]) „Der Schweizerische Konsumverein" 1921. Seite 513.

worden, dass jeder Zolltarif Kompromisscharakter tragen müsse und deshalb immer eine Verständigung zwischen den wirtschaftlichen Gruppen anzustreben sei. In der Eingabe vom 20. Dezember 1920 wird aber das Interesse des Konsumenten wieder ganz in den Vordergrund geschoben, und die Verbandsleitung scheint vollkommen vergessen zu haben, dass sie einmal selbst ausdrücklich festgestellt hat, dass jeder Zolltarif ein Kompromiss vor allem zwischen Konsument und Produzent bedeuten müsse.

Als die Botschaft betr. die vorläufige Abänderung des Gebrauchstarifs und Beschränkung der Wareneinfuhr publiziert worden war, äusserte der Verband in einer neuen Eingabe[1]) vom 24. Januar 1921 besoders gegen den beabsichtigten Erlass von Einfuhrbeschränkungen, gestützt auf eine Kompetenzerteilung an das Volkswirtschaftsdepartement, seine Bedenken. Diese neue Forderung des Bundesrates, heisst es in der Eingabe, bedeute nichts anderes als eine Verneinung des demokratischen Prinzips; dem Volke werde mit der vorgesehenen Einfuhrbewilligungstaktik die Möglichkeit genommen, sich über Fragen, die seine vitalen Interessen berühren, auszusprechen und darüber zu entscheiden. Der Erlass von Einfuhrverboten werde zur Aufhebung der freien Konkurrenz und zur Einschränkung der Gewerbefreiheit führen. Jedenfalls würde durch den Erlass von Einfuhrverboten der schon seit langem notwendige Preisabbau gehindert werden, auch trotz der in der Botschaft vorgesehenen Preisnormierungen. Der V.S.K. möchte beantragen, dass jede Massnahme irgendwelcher Art hinsichtlich Einfuhrverbot oder Zollerhöhung der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werde. — Am liebsten hätte es der V.S.K. gesehen, wenn die Dringlichkeitsklausel in den beantragten Bundesbeschlüssen fallen gelassen und dem Volke auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden wäre.

Die Sprache des V.S.K. wurde immer energischer. Am 20. Mai 1921 machte der Verband eine letzte Eingabe[2]): „Die beabsichtigten neuen Zollansätze, heisst es in dieser Eingabe,

---

[1]) Der Schweizerische Konsumverein 1921, Seite 513.
[2]) „ „ „ 1921, Seite 514.

haben in weiten Kreisen unserer Verbandsvereine Unwillen erregt. Grosse Teile der Bevölkerung hegen Bedenken gegen die beabsichtigte Neuregelung des Zolltarifs, da diese für zahlreiche Positionen ganz exorbitante Erhöhungen aufweist, welche naturgemäss auf die Lebenshaltung einen ganz ungünstigen Einfluss ausüben werden. Wir sehen uns deshalb veranlasst, heute schon gegen eine derartige Belastung, die einzig und allein der unselbständig erwerbende Konsument zu tragen hat, Stellung zu nehmen und den Bundesrat auf die Gefahren, die aus einer behördlicherseits hervorgerufenen Verteuerung der Lebenhaltung entstehen würden, aufmerksam zu machen. — Wir müssen mit Bedauern feststellen, dass die publizierten Ansätze, die einzig den spezifischen Interessen der Produzenten, der Fabrikanten und gewisser Händlergruppen dienen, in keiner Weise auf die eigentlichen Zahler d. h. Konsumenten Rücksicht nehmen. Abgesehen von den fiskalischen Erwägungen, geht nur zu deutlich hervor, dass bei vielen Warenartikeln eine Einfuhrbeschränkung bezweckt wird, um der Inlandsproduktion einen Absatz zu höheren Preisen zu garantieren".

Auch die übliche Einrede der Freihändler fehlt nicht: „Hohe Zölle unsererseits werden gewiss ihre Gegenwirkungen bei den Staaten, mit denen wir Handelsverträge abzuschliessen haben, auslösen und zu einer weiteren Erschwerung unseres Exportes, auf den unser Land in so hohem Masse angewiesen ist, führen, sodass die hohen Zollansätze geradezu das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung hervorrufen können".

Bei den in diesen Eingaben vertretenen Ansichten scheint besonders ein Punkt unrichtig zu sein: Die Interessen der Konsumenten werden nämlich immer so dargestellt, als ob eine Kluft zwischen Produzenten und Konsumenten bestehen würde. Schär schrieb selber: „In der schweizerischen Volkswirtschaft stehen sich zwei gleichberechtigte Faktoren gegenüber, einerseits die Konsumenten, derenthalben überhaupt eine Produktion notwendig und möglich ist, andererseits die Produzenten".

In den Kreisen des V.S.K. dachte man offenbar zu wenig daran, dass das Schicksal der Konsumenten doch stark vom Gedeihen der Produktion abhängt. Schliesslich sind doch alle

Produzenten auch Konsumenten. Nicht zu Unrecht wurde die Stellungnahme des V.S.K. als einseitiger Kampf des Konsumentenegoismus gegen die Produktion bezeichnet.

Die Bekanntgabe des neuen Tarifs rief in vielen Kreisen einen gewaltigen Protest hervor. Das offizielle Organ des V.S.K. schrieb: das Gesicht des neuen Gebrauchstarifs hat so unheimliche Züge, dass es er Konsument nur widerwillig betrachten kann.

In der ordentlichen Delegiertenversammlung des V.S.K. in Luzern am 18. Juni 1921 wurde festgestellt, dass die vorgeschlagenen Zollansätze mit Rücksicht sowohl auf die Existenzbedingungen der unbemittelten Volkskreise, wie auch auf die Erhaltung der Exportindustrie, auf welche die Schweiz absolut angewiesen sei, masslos übersetzt seien. Die Frage, wie weit die Zollansätze erhöht werden dürfen, sei ohne die verfassungsmässig vorgeschriebene demokratische Mitwirkung der Gesamtheit der Stimmberechtigten entschieden worden. Die Verbandsbehörden wurden daher eingeladen, geeignete Massnahmen zu treffen, um eventuell in Verbindung mit anderen Organisationen eine Verfassungsinitiative durchzuführen, „um die Konsumenten gegen den auf ihre Lebensinteressen unternommenen Angriff und seine Wiederholung zu schützen".

Am 24. September 1921 beschloss daher der Aufsichtsrat, einer von verschiedenen Organisationen bereits eingeleiteten Initiativbewegung beizutreten und sandte daher seine Vertreter nach Olten, wo eine Zusammenkunft der Vertreter aller jener Organisationen, die willens waren, die bundesrätliche Zollpolitik zu bekämpfen, stattfand. An dieser Oltener Tagung hatten sich vertreten lassen: die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, der Schweizerbund der Festbesoldeten, der Föderativverband der eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Schweizerische Grütliverein und endlich der V.S.K.

Die Versammlung gelangte zu folgendem Resultat: Absatz III des Art. 29 der Bundesverfassung soll durch die Initiative folgendermassen ergänzt werden: „Die Festsetzung der Eingangs- und Ausgangsgebühren erfolgt auf dem Weg der Bundesgesetzgebung. Dringliche Beschlüsse unter Ausschluss des Referendums

sind hierbei nicht zulässig. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen [1]). Solche Massnahmen können vom Bundesrat erlassen und vorläufig in Kraft gesetzt werden, sind jedoch der Bundesversammlung sofort, oder wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentritt zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten. Werden die Massnahmen nicht innert drei Monaten seit ihrem Erlass genehmigt, so hat sie der Bundesrat sofort ausser Kraft zu setzen. Die Genehmigung durch die Bundesversammlung erfolgt in der Form eines *nicht* dringlichen Bundesbeschlusses. Wird ein solcher Bundesbeschluss in einer allfälligen Volksabstimmung verworfen, so hat der Bundesrat die besonderen Massnahmen beförderlich, spätestens innert drei Monaten nach dem ablehnenden Volksentscheid, aufzuheben".

Zudem sollte Art. 29 folgende Uebergangsbestimmung erhalten: „Der dringliche Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend vorläufige Abänderung des Zolltarifes, ebenso der auf Grund dieses Bundesbeschlusses abgeänderte Gebrauchstarif (Bundesbeschluss vom 8. Juni 1921) ist beförderlich, spätestens auf den 90. Tag nach dem Tage der Volksabstimmung, ausser Kraft zu setzen".

Und schliesslich sollte Art. 89 II der Verfassung folgenden Zusatz erhalten: die in Art. 29 vorgesehenen Bundesbeschlüsse dürfen nicht als dringlich erklärt werden.

Der Schwerpunkt der ganzen Agitation richtet sich also auf die in der Uebergangsbestimmung vorgesehene Aufhebung des dringlichen Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 und des darauf basierenden Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921.

Als im Jahre 1902 der damalige neue Generaltarif angegriffen wurde, gab es für die Gegner jenes Tarifes keine formellen Schwierigkeiten; denn sie konnten ohne weiteres das Referendum gegen das Bundesgesetz betr. den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 ergreifen.

Beim neuen Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921 lag die Sache aber anders; jener Tarif wurde nämlich als Bundesratsbeschluss, der auf Grund eines *dringlichen* Bundesbeschlusses erlassen

[1]) Dieser Satz steht schon im Absatz III des ursprünglichen Textes.

wurde, in Kraft gesetzt. Dadurch dass der Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921, in welchem der Bundesrat die Ermächtigung erhielt, den Zolltarif unter Berücksichtigung des Verfassungsartikels 29 abzuändern, mit der Dringlichkeitsklausel versehen wurde, konnte das Referendum gegen diesen Bundesbeschluss selbst nicht ergriffen werden. Denn nach Verfassungsartikel 89 können nur Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, dem Referendum unterstellt werden.

Sollte also der Tarif vom 8. Juni 1921 zu Fall gebracht werden, so konnte dies nur mit Hilfe einer Abänderung der auf die Zollgesetzgebung Bezug habenden Verfassungsartikel erreicht werden. Und darum schlugen die Gegner des neuen Gebrauchstarifes von 1921 vor, den Grundsatz, wonach die Dringlichkeitsklausel nicht mehr bei der Zollgesetzgebung verwendet werden dürfe, in die Verfassung neu aufzunehmen. In Zukunft sollten also in Zollangelegenheiten keine dringlichen Bundesbeschlüsse d. h. Beschlüsse mit Ausschluss des Referendums mehr möglich sein. Und dadurch wäre die Möglichkeit, dass jeder einzelne Erlass vor das Volk gebracht werden könnte, geschaffen worden, sodass der von den Initianten vorgeschlagene Satz, wonach der Bundesrat unter ausserordentlichen Umständen Massnahmen treffen könne, formell und sachlich gegenstandslos geworden wäre.

Schon am 24. März 1922 konnte die Zentralstelle für die Durchführung der Zollinitiative in Bern der Bundeskanzlei die Initiativbogen mit 152,852 Unterschriften überreichen[1]). Besonders viel Unterschriften im Verhältnis zu der Wohnbevölkerung lieferten die Kantone Baselstadt, das Zentrum der Konsumvereinbewegung, und der Kanton Neuenburg[2]).

Die Zollinitiative fand neben dem organisierten Konsumenten, dessen Ziel möglichst billiger Einkauf ist und der alle die Warenpreise verteuernden Einflüsse vermeiden möchte, besonders bei den Sozialisten grossen Anklang. Die Sozialisten bekämpften

---

[1]) Aus den Verhandlungen des Bundesrates vom 24. März 1922. (B.B. 1922, I. S. 509.

[2]) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für die Wahrung der Volksrechte in der Zollfrage (Art. 29 der Bundesverfassung) vom 29. Mai 1922. (B.B. 1923, I. S. 76).

den neuen Gebrauchstarif hauptsächlich deshalb, weil der neue Gebrauchstarif eine Vergrösserung der indirekten Steuern mit sich bringen musste. Von jeher waren aber die Sozialisten die grössten Feinde der indirekten Steuern. Mit der Initiative bekämpften die Sozialisten zugleich auch die Bauern, die wie wir bereits gesehen haben, im neuen Gebrauchtstarif erheblichen Zollschutz erhalten hatten; denn mit einer Aufhebung des Gebrauchstarifes, so wie sie die Initiative bezweckte, konnten die Sozialisten die Bauern, die in der Schweiz das Gegengewicht zu den Sozialisten bilden, ganz empfindlich treffen.

Zudem gingen politisch links Stehende von der Annahme aus, dass die bei einer allfälligen Aufhebung des Gebrauchstarifes zu erwartende Verwirrung nur günstig sein könne für die Erreichung ihrer klassenkämpferischen Absichten. Im sozialistischen Lager versuchte man auch gar nicht, das zu verstecken, was eigentlich mit der Initiative bezweckt wurde. In einem Artikel der Berner Tagwacht[1]) finden wir das eigentliche Ziel, das die Sozialisten mit Hilfe der Zollinitiative zu erreichen suchten, klipp und klar umschrieben. Dort heisst es:

> „Die Arbeiterschaft vertritt weder den Standpunkt des Freihändlers noch den Standpunkt des Schutzzöllners. Schutzzoll läuft auf die künstliche Erhaltung des Bestehenden hinaus ohne Rücksicht auf die Entwicklungsbedürfnisse. Der Freihandel will zu einem Zustand zurückkehren, der geschichtlich überwunden ist und nur in der Frühzeit des Kapitalismus seine Berechtigung hatte. Die Arbeiterschaft dagegen steht auf dem Boden der Entwicklung. Ihr Ziel ist planmässig geleitete Organisation unter Ausschaltung des Profitzweckes und des kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisses. Dadurch vertritt sie das Interesse der grossen Mehrheit. Die Stellungnahme zu der Zollinitiative wird deshalb von der Frage abhängig zu machen sein, ob die Initiative diesem gesellschaftlichen Ziele dient oder nicht!"

Interessant ist auch die Stellungnahme der Exportindustrie zur Zollinitiative. Während die schweizerische Exportindustrie bei

---

[1]) Nr. 62, 1923. Die angeführte Stelle ist einer Artikelserie von Robert Grimm: „Der Kampf um die Zollinitiative" entnommen. Berner Tagwacht Nr. 58, 60, 62, 63, 65, 66, 1923.

der Revision von 1902 ganz freihändlerisch gesinnt war und mit allen Mitteln für eine liberale Zollpolitik eintrat, indem sie das Referendum gegen den Generaltarif von 1902 unterstützte, blieb sie der Initiativbewegung, die gegen den Gebrauchstarif von 1921 gerichtet war, fern. Dies geschah allerdings mehr aus steuertechnischen als aus handelspolitischen Gründen. Die Exportindustrie hatte nämlich klar eingesehen, dass der Bund unbedingt neue Geldmittel brauchte, und daher zog sie den neuen Gebrauchstarif, der auf dem Wege der indirekten Besteuerung dem Bunde neue Mittel zuführen sollte, jeder andern vorgeschlagenen direkten Steuer vor. Neben dieser steuertechnischen Ueberlegung trugen auch handelspolitische Gründe zur Ablehnung der Initiative seitens der Exportindustrie bei: Eine Gutheissung der Initiative hätte notwendigerweise eine bedeutende Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Bundesrats zur Folge gehabt. Jeder Handelsvertrag hätte mit Hilfe des Referendums wieder verworfen werden können! Dieser Umstand hätte für die Vertragsverhandlungen eine äusserst unangenehme Hemmung bedeutet; und so ist es zu verstehen, dass die an den Handelsverträgen besonders interessierte Exportindustrie eine solche Beeinträchtigung der bundesrätlichen Handlungsfähigkeit ablehnte. Noch ein weiterer Umstand mochte die Exportindustrie veranlasst haben, der Zollinitiative passiv gegenüberzustehen. Als im Jahre 1902 das Referendum gegen den Generaltarif ergriffen wurde, war in den Kreisen der Exportindustrie allgemein die Auffassung verbreitet, dass die Schweiz, wenn sie ungehindert exportieren wolle, selber freihändlerisch sein müsse; falls die Schweiz aber Schutzzölle einführen sollte, dann würde das Ausland bestimmt zu Repressalien greifen. Anfangs der 20er Jahre waren aber die ausländischen Staaten, wie wir noch sehen werden, dermassen schutzzöllnerisch eingestellt, dass es für die internationalen Handelsbeziehungen nicht darauf ankommen konnte, in welchem Grade die Schweiz schutzzöllnerisch war.

Kurz vor der Jahreswende 1922/23 publizierte der Bundesrat seinen Bericht an die Bundesversamlung über das Volksbegehren für die Wahrung der Volksrechte in der Zollfrage (Art. 29 der Bundesverfassung[1]). Der Bundesrat begründete

[1]) Der Bericht datiert vom 28. Dez. 1922. — B. B. 1923, I, Seite 76 ff.

sein Vorgehen besonders mit der Notwendigkeit, dass ein rasches Vorgehen am Platze gewesen sei. In normalen Zeiten hätte man 3 bis 4 Jahre jeweils gebraucht, um einen neuen Generaltarif auszuarbeiten. Unter den ungünstigen wirtschaftlichene Verhältnissen der Nachkriegszeit musste aber rasch gehandelt werden. Auch für die Sanierung der Staatsfinanzen musste dringend nach einer Lösung gesucht werden.

In seinem Bericht nimmt der Bundesrat besonders die landwirtschaftlichen Zölle, die in ganz besonderem Masse angegriffen wurden, in Schutz: Die Schweiz habe mehr denn je ein Lebensinteresse an der Erhaltung der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ernähre im eigenem Heim eine grosse Zahl selbständig Erwerbender. Die politische Bedeutung dieser Tatsache müsse in die Augen springen. Noch nie sei das Bedürfniss einer tunlichst weitgehenden wirtschaftlichen Selbständigkeit lebendiger gewesen als um 1922; in der Kriegszeit habe die Landwirtschaft das Durchhalten ermöglicht. Von diesem Standpunkt aus sei es notwendig, dass die Landwirtschaft bestehen könne.

Illustrieren diese wenigen Sätze nicht besser als alle Tabellen und Begründungen die Frage warum der Protektionismus in der Schweiz nach dem Kriege so mühelos durchdringen konnte?

Mit den Befürwortern der Zollinitiative ging der Bundesrat scharf ins Gericht: „Es ist fast unglaublich — schrieb der Bundesrat — dass inmitten einer Welt, in der alle Staaten darauf ausgehen, möglichst viel Arbeit sich selber zu reservieren und möglichst wenig Produkte fremder Arbeit zu importieren, die Schweiz durch eine Volksbewegung gezwungen werden soll, einen vollständig weltfremden Standpunkt einzunehmen, der die schweizerischen Interessen dem Ausland ausliefern würde. Man geht darauf aus, dem Bundesrat die Waffen zu entwinden. Würde der Initiative entsprochen, so bedeutet dies einen jährlichen Ausfall von 70 Millionen Franken. Für das Jahr 1923 sei aber bereits ein Defizit von 84 Millionen vorgesehen. Die Annahme der Initiative würde die schweizerische Volkswirtschaft in das Chaos stürzen. Gewisse Kreise wollen die Unzufriedenheit grosser Volksteile gegen den Staat für die Zwecke ihrer Propaganda benützen, sie an sich ziehen und die Schwierigkeiten, unter denen die Eidgenossenschaft wie jeder andere

Staat in der Krisis leidet, vermehren, um so ihre politischen und sozialen Ziele eher zu erreichen. In den Reihen derer, die aus diesen Beweggründen handeln, finden wir die Urheber der Initiative über die Vermögensabgabe, der das Schweizervolk mit einem wuchtigen Schlag das verdiente Ende bereitet hat".

Die Beratungen in der Januarsession 1923 über die Zollinitiative brachten keine neuen Gesichtspunkte; mit 128 zu 45 Stimmen beschloss der Nationalrat, wie es der Bundesrat bereits getan hatte, dem Volke die Ablehnung der Zollinitiative zu empfehlen. Der Abstimmungstermin wurde durch Bundesratsbeschluss auf den 15. April 1923 angesetzt.

Mit erheblichem Mehr von 476,876 gegen 171,020 Stimmen und 21 $^1/_2$ Stände gegen $^1/_2$ wurde die Initiative verworfen[1]). Der einzige Stand, der die Initiative angenommen hatte, war Baselstadt, der Sitz des V. S. K.. Das Resultat dieser Abstimmung schuf endlich eine klare Situation. Für die weitere Stellungnahme des V.S.K. in zollpolitischen Fragen war das Resultat dieser Abstimmung von grösster Tragweite; denn auf Grund dieses Resultates beschloss die Verbandsleitung, in Zukunft strickte Neutralität in Zollsachen zu bewahren, und an diesem Entschluss hält auch heute der Verband noch fest.

Mit Wehmut stellt das offizielle Organ des V.S.K. fest, dass die Initiative den Beweis erbracht habe, dass die im V.S.K. organisierten Konsumenten nicht hinter ihren genossenschaftlichen Führern gestanden hätten, sondern ihren politischen Führern gefolgt seien. „Die organisierten Konsumenten haben uns schmählich im Stich gelassen. Unsere Föderalisten und besitzenden Kreise können wieder aufatmen; für die Sanierung der Bundesfinanzen brauchen nun keine politischen Mittel mehr gesucht zu werden, als möglichst grosse Zolleinnahmen" [2]).

Auch die sozialistische Presse konnte ihre Enttäuschung nicht verbergen. So schrieb die Berner Tagwacht: „Niemand wird sich mehr verwundern, wenn die Zoll-Lasten noch unerträglicher werden. Der gestrige Tag hat dazu den Freibrief ausgestellt, die grosse Mehrzahl des Volkes ist willens, lammgeduldig eine noch grössere Bürde zu tragen als bis anhin. Die 70

[1]) B. B. 1923, II, 252.

[2]) „Der schweizerische Konsumverein" 1923, Seite 209.

Millionen Franken lässt das Volk sich lieber aus dem Brot, wie karg es auch sein mag, herauswuchern, als sie etwa mittelst direkter Steuern beim Besitz hervorzuholen. Die reichen Leute können zufrieden sein, 2 mal innert weniger Monate hat das Schweizervolk zu verstehen gegeben, dass die Schonung der grossen Beutel vaterländische Pflicht sei" [1]).

Die Zollinitiative ist abgesehen vom wirtschafts-doktrinären Standpunkt der Konsumenten als eine rein politische Angelegenheit aufzufassen. In der gesamten schweizerischen Zollpolitik hat wohl nie die Parteipolitik so stark in eine zollpolitische Frage hineingespielt wie gerade bei dieser Initiative; denn das Abstimmungsresultat ist als Ergebnis politischer und nicht wirtschaftlicher Ueberlegungen zu werten. Nicht die Ueberlegung, ob der vom Bundesrat eingeschlagene Weg vom Standpunkt der Volkswirtschaft der richtige sei, sondern die Erhaltung der Landwirtschaft als Trägerin bestimmter politischer Anschauungen, stand im Vordergrund der Frage. Mit der Verwerfung der Initiative hat die Mehrheit des Volkes gezeigt, dass es selbst unter Opfern gewillt war, die Landwirtschaft besonders wegen ihrer nationalen Einstellung zu erhalten. Das Resultat der Abstimmung darf aber keineswegs als Sanktion, als Bejahung der landwirtschaftlichen Schutzzollpolitik aufgefasst werden, wie dies der Bauernverband einige Jahre später darzustellen versuchte [2]).

11. Kapitel.

Die ausländische Zollpolitik anfangs der 20er Jahre. Der Generaltarif (Retorsionstarif) vom 2. Februar 1922 und die Handelsverträge mit Spanien und Italien.

Bevor wir uns der Weiterentwicklung der schweizerischen Zollpolitik zuwenden, wollen wir einen kurzen Blick auf die Zollpolitik der europäischen Gross-Staaten anfangs der 20er Jahre werfen. Dabei kann es sich allerdings nur um eine skizzenhafte Darstellung der wichtigsten zollpolitischen Ereignisse und Zusammenhänge handeln.

---

[1]) „Berner Tagwacht" 1923, Nr. 78.

[2]) Vgl. Seite 223.

Besonders charakteristisch für die Zollpolitik aller Länder während der mittelbar auf den Krieg folgenden Jahre ist das Fortdauern der Kriegspsychose, die sich in der rüchsichtslosen Verfolgung der nationalen Zwecke äusserte. In rücksichtsloser Weise versuchten die einzelnen Länder nur ihre eigenen Interessen zu verfolgen und schienen ganz vergessen zu haben, dass es vor dem Kriege einmal eine Weltwirtschaft gegeben hatte. Unüberwindliche Schranken: stark erhöhte Zolltarife, Bezahlung der Zölle in Gold, Einfuhrbeschränkungen, Kontingentierungen, unnütze Zollformalitäten, Zollkoeffizienten usw. erschwerten in der Nachkriegszeit den Uebergang zur Friedenswirtschaft in sehr starker Weise.

Wohl das beste Beispiel zur Illustrierung der Wandlung in der Zollpolitik der europäischen Länder gibt uns *England,* die frühere Hochburg des Freihandels. Vor dem Kriege besass England nur Zölle für Wein, Bier, Sprit, Thee, Kaffee, Cacao und Tabak. Später kam noch ein Zuckerzoll hinzu. Der Uebergang zu einer Zollpolitik, die nicht nur finanzpolitische Ziele, sondern auch schutzzöllnerische Tendenzen verfolgte, datiert vom Jahre 1915 als die Mac Kenna-Zölle eingeführt wurden. Schutzzöllnerisch war aber erst die Zollpolitik, die sich auf der sogenannten „Safeguarding of Industries Bill" (vom 1. Okt. 1921) aufbaute. Zum Schutze der Schlüsselindustrien (Key-Industries), jener Industrien, die England in einem Kriege nicht mehr entbehren könnte, wurden gewisse Waren mit einem Einfuhrzoll von $33^1/_3$ % ihres Wertes belastet. Ferner wurden durch „Antidumping"-Bestimmungen Zuschlagszölle für solche Waren vorgesehen, die in England unter den Produktionskosten des Herstellungslandes angeboten oder infolge von Währungskrisen verschiedener Länder in England zu Preisen verkauft wurden, zu denen sie von den englischen Produzenten nicht geliefert werden konnten. Die treibenden Kräfte der englischen Zollpolitik in der Nachkriegszeit waren weniger finanzzollpolitischer als vorwiegend schutzzöllnerischer Natur. Aus machtpolitischen Gründen musste die englische Wirtschaftspolitik versuchen, die Industrien, die England in einem Kriegsfalle haben muss, zu erhalten. Dieselbe Grundidee gilt auch für die schweizerische Zollpolitik der Nachkriegszeit; denn die zollpolitischen Mass-

nahmen zur Erhaltung der Landwirtschaft in der Schweiz sind von derselben Grundidee getragen wie der Ruf in England nach Schutz für die Schlüsselindustrien. 1921 sind die landwirtschaftlichen Schutzzölle in der Schweiz zur Hauptsache deshalb durchgedrungen, weil man allgemein von der Bedeutung der Landwirtschaft während des Krieges in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht überzeugt war, und deshalb die Landwirtschaft erhalten wollte. Und in demselben Masse, wie man in der Schweiz von der Notwendigkeit der Erhaltung der Landwirtschaft überzeugt war, waren die politischen Kreise in England überzeugt, dass man die Schlüsselindustrien erhalten müsse. Aehnlich wie die Schweiz, versuchte sich England vor dem Valutadumping zu schützen.

Frankreich. Am 6. Mai 1916 erhielt die französische Regierung die Ermächtigung, Einfuhrverbote und Zollerhöhungen durchzuführen. Diese Ermächtigung bezweckte vor allem, der Regierung die nötigen Mittel in die Hand zu geben, um der Einfuhr von unnötigen Waren zu steuern. Wie alle Krieg führenden Staaten war aber Frankreich bei der Einfuhr für Waren, welche die französische Kriegswirtschaft unumgänglich nötig hatte, sehr liberal und änderte diese Taktik erst nach Friedensschluss. Durch Dekret vom 14. Juni 1919 wurden $^2/_3$ aller Tarifpositionen mit Wertzuschlagszöllen belegt. Am 8. Juli 1919 wurde dann das System der festen Erhöhungskoeffizienten eingeführt. Dadurch sollte unter Berücksichtigung der Entwertung des französischen Frankens und der Preissteigerung versucht werden, die frühere effektive Zollbelastung aufrecht zu erhalten. Die Koeffizientenliste vom 21. Juni 1921 enthielt Koeffizienten bis 10 d. h. für bestimmte, in einer Liste aufgeführte Waren, musste das 10fache der Vorkriegszölle entrichtet werden. Durch Dekret vom 10. März 1921 wurden fast alle Ansätze des Generaltarifs von 1892 in der Regel um das 4fache vergrössert.

Die französische Zollpolitik der Nachkriegszeit bezweckte vor allem die Aufrechterhaltung des vor dem Kriege schon bestehenden Zollschutzes vermittelst Anpassung der alten Zölle an die veränderten wirtschaftlichen, vor allem aber monetären Verhältnisse des franz. Frankens. Im Gegensatz zur Vorkriegszeit ist Frankreich in der Nachkriegszeit nicht bedeutend schutz-

zöllnerischer geworden wie zum Beispiel England. Viel hat allerdings der Umstand beigetragen, dass die Arbeitslosigkeit in Frankreich lange nicht die Ausdehnung fand wie in anderen Staaten (England!).

Deutschland. Bereits am 14. August 1914 ordnete der Bundesrat die Zollfreiheit für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse an. Während der Kriegszeit folgten dann zunächst partielle und später völlige Ein- und Ausfuhrverbote. Aehnlich wie in der Schweiz wurden generelle Einfuhrbewilligungen erteilt, wobei aber nur Waren, die unumgänglich importiert werden mussten, berücksichtigt wurden. Seit August 1919 bestand die Vorschrift, dass die Zölle in Gold zu entrichten seien. Da am 1. Juni 1921 die Handelsverträge abliefen, trat der deutsche Generaltarif vom 25. Dezember 1902 in Kraft. Durch Gesetz vom 8. April 1922 wurden die Zölle auf gewissen Waren wie Schokolade, Taschenuhren, Stickereien, Wirkwaren aus Seide und Seidengewebe erhöht. Am 5. August 1922 erhielt die Reichsregierung die Vollmacht, Zollerhöhungen vornehmen und bisher zollfreie Waren mit neuen Zöllen belegen zu dürfen. Zudem musste Deutschland als Vergeltung für jene Bestimmung im Frankfurter Frieden den feindlichen Mächten auf unbeschränkte Zeit die Meistbegünstigung gewähren. Infolge des Londoner August-Abkommens von 1924 (Dawesplan) ist jedoch diese Bestimmung wieder aufgehoben worden. Bis zum Wegfallen jener Versailler-Klausel und der Stabilisierung der Mark regelte Deutschland die Ein- und Ausfuhr hauptsächlich mit Hilfe von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen.

Sehr viel Aenlichkeit mit der englischen Zollpolitik haben die zollpolitischen Massnahmen in *Italien.* Durch Dekret vom 9. Juni 1921 setzte Italien auf den 1. Juli einen provisorischen, auf der ganzen Linie erhöhten Generaltarif in Kraft. Viele Zölle (Metallindustrie) hatten direkt prohibitiven Charakter. Italien motivierte die hohen Ansätze einzelner Positionen damit, dass Italien infolge der Kriegserfahrungen gewisse Industrien zu erhalten, zu schaffen oder auszubauen gedenke.

Oesterreich. Die oesterreichische Republik übernahm bei ihrer Entstehung den alten oesterreichischen Vertragstarif von 1906. Auch in der Nachkriegszeit hat Oesterreich diesen Tarif

weiter verwendet. Durch 3 Gesetze wurden allerdings 48 Positionen, die finanziell von besonderer Bedeutung waren oder die als Luxusartikel betrachtet wurden, erheblich erhöht. Durch diese Massnahme wurde der schweizerische Export besonders in den Positionen Schokolade und goldene Taschenuhren hart getroffen. Die Zölle wurden nicht zu voller Goldparität, sondern nur mit einem unter dieser bleibenden Zuschlag erhoben. Bis Ende 1924 musste das 10'000 fache des geltenden Ansatzes entrichtet werden; dies bedeutete aber nur $^2/_3$ der Goldparität. Für die Zollerhöhungen auf den 48 Positionen wurde aber der Umrechnungskoeffizient 144'000 genommen, sodass diese Zölle zu ihrem vollen Goldwert erhoben wurden.

Aehnlich wie die Schweiz führte Oesterreich ein System von Einfuhrbeschränkungen durch.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie in der Nachkriegszeit die einzelnen Staaten ohne Rücksicht auf den vor dem Kriege blühenden Welthandel in egoistischer Weise ihre eigenen politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen suchten.

Da die internationalen Handelsbeziehungen durch das eigenmächtige Vorgehen vieler Staaten anfangs der 20er Jahre stark gestört waren, nahm man in der Schweiz zunächst eine abwartende Stellung ein. Man wollte vorderhand den Ausgang der Entwicklung der starken Schutzzollbewegung, die über ganz Europa ging, abwarten und erst später, sobald die allgemeine Wirtschaftslage abgeklärter war, in Vertragsverhandlungen eintreten. Man begnügte sich zunächst in der Schweiz, den Zolltarif den fiskalischen Bedürfnissen anzupassen, und mit Hilfe des neuen Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921 der Inlandsproduktion den nötigen Schutz zukommen zu lassen. Der neue Gebrauchstarif hatte eigentlich nur die Funktion eines Schutz- und Finanztarifes; die Funktion eines Kampfzolltarifes, wie sie der Generaltarif von 1902 in ausgeprägter Weise enthalten hatte, fehlte dem Gebrauchstarif von 1921 gänzlich.

Die Einführung des neuen Gebrauchstarifes von 1921 traf hinsichtlich der handelspolitischen Beziehungen zum Ausland auf keine bedeutenden Schwierigkeiten. Mit Italien wurde vereinbart, dass die Schweiz bis zum Abschluss eines neuen Handels-

vertrages provisorisch den neuen Gebrauchstarif anwenden werde; Italien dagegen sicherte der Schweiz die Meistbegünstigung und Behandlung mit dem neuen Generaltarif zu. Mit Deutschland wurde ein ähnliches Abkommen geschlossen, und Spanien gewährte der Schweiz den Minimaltarif des neuen stark erhöhten Doppeltarifes gegen den Gebrauchstarif von 1921 und die Meistbegünstigung. All diese Verträge hatten jedoch nur provisorischen Charakter.

Diese Provisorien waren aber für die Schweiz ungünstig, da die ausländischen Staaten der schweizerischen Einfuhr sehr hohe Generalzolltarife in den Weg stellten, sodass das Verlangen nach Abschluss von Handelsverträgen immer grösser wurde. Und nun zeigte es sich, dass die Schweiz mit ihrem Gebrauchstarif sehr ungenügend für Vertragsverhandlungen vorbereitet war. Gegen Staaten, welche die schweizerischen Waren besonders ungünstig behandelten, war lediglich die Möglichkeit gegeben, den Retorsionsartikel 4 des Zolltarifgesetzes anzuwenden. Solange die ausländischen Staaten die schweizerischen Waren aber in derselben Weise wie die Waren aus den übrigen Staaten behandelten d. h. ihre Generalzolltarife, die nahezu prohibitiven Charakter hatten, zur Anwendung brachten, konnte die Schweiz nicht Gegenmassnahmen treffen. Es fehlte eben ein Tarif mit stark erhöhten Ansätzen, ein „Maximaltarif" neben dem als Minimaltarif auszufassenden Gebrauchstarif von 1921. Die Schweiz brauchte unbedingt ein Drohmittel, um die ausländischen Staaten, falls sie versuchen würden, dem schweizerischen Export ernsthafte Hindernisse in den Weg zu legen, in Schach zu halten. Der Bundesrat beschloss daher, ohne auf wesentlichen Widerstand zu stossen, einen „Generaltarif" zu schaffen [1]; denn die führenden Wirtschaftspolitiker versprachen sich schon lediglich von der Tatsache, dass die Schweiz mit einem hohen Generaltarif ausgerüstet sei, eine genügende Wirkung, um ernstliche Differenzen zu verhüten.

Bei der Ausführung des geplanten Generaltarifs stützte sich der Bundesrat nicht auf die Spezialvollmachten vom 18. Febr. 1921, sondern auf Art. 4I des Bundesgesetzes betr. den schweizerischen Zolltarif.

[1]) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Erhöhung der Ansätze des schweiz. Zolltarifes (Generaltarif) v. 10. Okt. 1902. (vom 24. Februar 1922) B. B. 1922, I. S. 263.

Juristisch kann man verschiedener Meinung sein, ob die in jenem Artikel vorgesehenen Befugnisse so weit gehen können, dass zum Voraus ein ganzer Generaltarif geschaffen werden kann, wenn der in jenem Artikel vorgesehene Tatbestand nicht vorhanden ist. Denn mit Art. 4 wollte der Gesetzgeber lediglich dem Bundesrat die Möglichkeit geben, Massnahmen zu treffen, falls ein Land schweizerische Waren mit besonders hohen Zöllen, oder sie ungünstig behandeln würde. Ob aber dieser Art. 4 dem Bundesrat berechtigt, von vorneherein einen „Generaltarif" oder besser gesagt einen Tarif, der bloss ein Drohmittel sein sollte, auszuarbeiten, ist fragwürdig.

Durch Bundesratsbeschluss [1]) vom 2. Febr. 1922 trat der neue Generalzolltarif in Kraft. Art. 2 dieses Bundesratsbeschlusses statuierte, dass der vorliegende Generaltarif anwendbar sei auf Waren aus solchen Staaten, die schweizerische Waren mit besonders hohen Zöllen belegen oder sie ungünstiger behandeln als die Waren anderer Staaten. Der Tarif war also in keiner Weise gegen ein bestimmtes Land gerichtet. Immerhin wurde aber darauf geschaut, dass Artikel aus Ländern, für die die Anwendung des Generaltarifes eventuell in Frage kommen könnte, wirksame Zölle erhielten. Notwendige Lebensmittel, Roh- und Hilfsstoffe erfuhren keine wesentlichen Veränderungen nach oben. Von diesem Prinzip wurde aber wegen der Kampfzollpolitik immerhin eine Ausnahme für solche Roh- und Hilfsstoffe gemacht, die aus mehreren Ländern bezogen werden können, sodass bei Anwendung des Generaltarifes gegen ein Land die Möglichkeit des Rohstoffbezuges aus andern Ländern zu Ansätzen des Generaltarifes immer noch bestand.

Da dieser Generaltarif nie zur Anwendung gelangte, wollen wir die einzelnen Zollansätze (die Tabelle auf Seite 177/78 enthält einige Beispiele) nicht besprechen. Wir können uns mit der Feststellung begnügen, dass die meisten Zollansätze 2 bis 4 mal so hoch angesetzt waren wie im Gebrauchstarif von 1921. Die Presse nahm den neuen „Generaltarif" kommentarlos auf. Auch jene Kreise, welche die Zollinitiative zur Wahrung der

[1]) Bundesratsbeschluss betr. die Erhöhung der Ansätze des schweiz. Zolltarifs (Generaltarif) vom 10. Oktober 1902. (vom 2. Febr. 1922) Sammlung 1922. S. 21.

Volksrechte in der Zollfrage ins Werk gesetzt hatten, verloren kein Wort über diesen Generaltarif, dessen juristische Grundlage eher fragwürdig war. Da aber der Tarif nur als Drohmittel gelten sollte und voraussichtlich nie zur Anwendung gelangen würde, kümmerte man sich nicht um das Problem, ob Art. 4 des Zolltarifgesetzes dem Bundesrat die Kompetenz erteile, durch Bundesratsbeschluss einen ganzen Zolltarif, der unzutreffenderweise „Generaltarif von 1922" genannt wird, in Kraft zu setzen.

Die Handelsübereinkunft mit Spanien vom 12. Mai 1922[1]).

Spanien hatte am 20. Sept. 1919 den schweizerisch-spanischen Handelsvertrag vom 1. September 1906 gekündigt. Da aber beide Staaten damals keine neuen Verhandlungen eingehen konnten, weil sie noch keine neuen Tarife ausgearbeitet hatten, wurde vereinbart, dass der alte Vertrag vorderhand weiter bestehen solle mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Aehnlich wie die Schweiz, erhöhte Spanien am 20 Dez. 1920 die vertraglich nicht gebundenen Zollpositionen. Durch diese Massnahme wurde der schweizerische Export erheblich erschwert; denn es wurden unter anderen die Positionen Baumwoll- und Seidengewebe, Schuhe, Automobile, Musikapparate, betroffen. Infolge Kündigung durch Spanien lief der alte Handelsvertrag am 20. Mai 1921 ab. Am gleichen Tag erklärte Spanien seinen neuen provisorischen Doppeltarif, der sehr hohe Ansätze enthielt, in Geltung. Bis zum Inkrafttreten des neuen schweizerischen Gebrauchstarifes wurde vereinbart, dass Spanien für schweizerische Waren den Minimaltarif anwenden werde, wogegen die Schweiz Spanien weiterhin als meistbegünstigte Nation behandeln sollte. Im Juli 1921 veröffentlichte Spanien seinen neuen definitiven Doppeltarif und kündigte das provisorische Abkommen

[1]) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die zwischen der Schweiz und Spanien vereinbarte neue Handelsübereinkunft (vom 12. Mai 1922) B. B. 1922, II. S. 134.

mit der Schweiz auf den 19. Januar 1922. Später wurde dann vereinbart, dass das provisorische Abkommen bis zum Abschluss eines Handelsvertrages in Kraft bleiben solle.

Der Krieg hatte sehr anregend auf den schweizerisch-spanischen Handelsverkehr gewirkt.

(in Millionen Franken)

	1913	1914	1919	1920	1921
Export nach Spanien	31	25	69	135	61
Import aus Spanien	29	15	213	101	65

Die Verhandlungen mit Spanien waren insofern recht schwierig, weil Spanien nur an wenigen schweizerischen Zöllen interessiert ist, während der schweizerische Export nach Spanien sehr mannigfaltig und daher das Bedürfnis nach Reduktion vieler Positionen des spanischen Tarifes vorhanden ist.

Spanien war von jeher besonders am schweizerischen Weinzoll interessiert; denn $^1/_2$ bis $^2/_3$ der gesamten schweizerischen Weineinfuhr kommt jeweils aus Spanien. Daneben kommen für Spanien die Zölle auf Südfrüchte, Gemüse, Olivenöl und Kork in Betracht. Die wichtigsten Konzessionen, welche die Schweiz Spanien einräumte, waren folgende:

	Gebr.-tarif 1906	Gebr.-tarif 1921	neuer Handels-vertrag	Einfuhr in Millionen Fr.	
				1913	1921
Naturwein in Fässern bis zu 13°	8.—	32.—	24.—	19,541	46,367
über 13,1° (Rotwein)	8.—	50.—	30.—		
(Weisswein)	8.—	50.—	33.—		
spanische Weinspezialitäten	8.—	50.—	30.—	1,574	3,809
Orangen, Mandeln, Baumnüße					
frische Oliven	frei	15.—	10.—	3,539	2,579
Getrocknete Malagatafeltrauben	3.—	20.—	10.—	435	536
Korkzapfen, Korkscheiben	5.—	60.—	45.—	374	293

Aus dieser Tabelle geht deutlich hervor, dass die Schweiz mit dem Zugestehen von Konzessionen sehr zurückhaltend war. Die wenigen Zollreduktionen auf dem Gebrauchstarif von 1921 wurden nur auf solchen Positionen gemacht, die bei ihrer Festsetzung in Hinsicht auf spätere Verhandlungen von vorneherein höher angesetzt worden waren, also auf den wenigen Positionen, die Kampfzollcharakter hatten.

Während sich die schweizerischen Konzessionen nur auf einige Positionen bezogen, machte Spanien in Anbetracht der mannigfaltigen Einfuhr aus der Schweiz Konzessionen auf bedeutend mehr Positionen. Allerdings waren die Abstriche auf der sehr hoch gehaltenen Minimalkolonne eher klein und bewegten sich in der Regel zwischen 10 bis 20%. Aehnlich den schweizerischen Konzessionen brachten die spanischen Konzessionen neue Zölle, die in der Regel das 3fache der bisherigen Ansätze betrugen. So erreichten fast alle Maschinenzölle die dreifache Höhe von früher.

Einige der wichtigsten Reduktionen auf dem spanischen Minimaltarif sind folgende:

	(Peseten)			(in Millionen Fr.) Ausfuhr nach Spanien	
	alter Vertrag 1906	neu. Vertrag 1922	neuer Minimaltarif	1913	1921
Milchkühe	35.— [1]	115.—	140.—	0,423	—
Goldbijouterie					
ohne Edelsteine	150.— [2]	175.—	200.—	0,171	0,352
mit Edelsteinen	150.—	350.—	400.—		
Taschenuhren aus Gold	1.— [1]	8.—	30/40	1,1880	0,997
» Silber	—.50	3.—	8/6	1,365	0,548
» and. Metall	—.50	1.50	5/4	1,464	1,323
Zuschlagstaxen für					
Stickereien	[3]	70/60%	100/75%	6,794	6,790
Kondensmilch	50.— [4]	100.—	125.—	3,096	0,147
Seidenbeuteltuch	4.— [2]	12.—	15.—	0,133	0,288
Dynamos etc.	20.— [4]	36.—	45.—	2,080	5,491
Wasserturbinen je nach					
Gewicht per 100 kg	17.—	40/30	50/35	1,151	5,856
Müllereimaschinen					
per 100 kg	18,50	50.—	85.—	0,760	4,155

[1]) per Stück, [2]) per kg, [3]) z. Teil fester Gewichtszoll, z. Teil 30 % Zuschlag zum Gewebezoll, [4]) per 100 kg.

Im allgemeinen zeigte sich Spanien nur für Konzessionen auf solchen Waren bereit, die in Spanien nicht oder nur in ungenügender Weise hergestellt werden. Auch betr. Meistbegünstigungsklausel kam es nur schwer zu einer Einigung. Spanien wollte die Meistbegünstigung nicht unbeschränkt, sondern nur auf eine bestimmte Anzahl, in einem Register notierter Positionen angewendet wissen, während die Schweiz wie bisher die Meistbegünstigung auf sämtliche Tarifpositionen ausdehnen wollte. Schliesslich erklärte sich die Schweiz aber bereit, Spanien die uneingeschränkte Meistbegünstigung einzuräumen, obschon Spanien der Schweiz nur die beschränkte Meistbegünstigung gewährte. Die Schweiz gab in diesem Streit um die Meistbegünstigung deshalb nach, weil im Register der Waren, auf die die Meistbegünstigung angewendet werden sollte, die meisten Positionen enthalten waren, welche für den schweizerischen Export Interesse hatten.

Verglichen mit dem alten Handelsvertrag mit Spanien, muss der neue Vertrag von 1922 als bedeutend schlechter bezeichnet werden. Beide Staaten hüteten sich, durch grössere Konzessionen, die in ihren Tarifen vorgesehene Schutzwirkung einzuschränken.

Der Handelsverkehr mit Spanien entwickelte sich in den Jahren:

(in Millionen Franken)

	1920	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Einfuhr	101	64	47	35	35	37	40	42	50	44	38	35
Ausfuhr	135	61	60	65	52	53	54	63	82	55	48	27

Der Handelsvertrag mit Italien vom 27. Januar 1923[1]).

Italien kündigte den Handelsvertrag mit der Schweiz von 1904 auf Ende 1917, also auf den frühest zulässigen Termin. Da aber die handelspolitische Lage noch ganz unabgeklärt war, wurde der Vertrag zweimal um je ein Jahr verlängert; später wurde dann vereinbart, der Vertrag solle stillschweigend weiterlaufen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Am 1. Juli 1921 setzte die Schweiz ihren neuen Gebrauchstarif in Kraft.

[1]) Botschaft d. B.R. an die B.V. betr. den am 27. Januar 1923 mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrag (vom 29. Januar 1923) B.B. 1923, I. Seite 253.

Vorher fanden aber Besprechungen mit italienischen Delegierten statt, in welchen vereinbart wurde, dass die Schweiz ihren Gebrauchstarif zur Anwendung bringen werde, und Italien seinen Generaltarif, der aber während der Besprechungen noch nicht bekannt war. Da aber der neue italienische Generaltarif, der am 1. Juli 1921 in Kraft trat, sehr hohe Ansätze enthielt sah man sich auf Seiten der Schweiz veranlasst, das provisorische Abkommen mit Italien zu kündigen, um Italien möglichst rasch zu Vertragsverhandlungen zu veranlassen.

Vor dem Kriege und während desselben war der Export nach Italien ziemlich konstant gestiegen, sank aber anfangs der 20er Jahre infolge der hohen italienischen Zollmauern.

	(in Millionen Franken)					
	1913	1916	1919	1920	1921	1922
Ausfuhr nach Italien	89	150	209	166	74	93
Einfuhr aus Italien	207	390	273	325	200	224

Die Verhandlungen waren nicht leicht. Der neue italienische Generaltarif enthielt besonders hohe Zölle für Waren aus der industriellen Produktion; besonders erschwerend wirkte auch der Umstand, dass der italienische Tarif stark differenziert war; denn er enthielt ca. 3000 Positionen. Italien hatte in seinem neuen Tarif 2 Kolonnen vorgesehen: die sog. Grundzölle, welche die für normale Verhältnisse zugeschnittenen Minimalzölle bedeuteten; daneben die sogenannten Erhöhungskoeffizienten, welche die Zölle auf das den damaligen Umständen entsprechende Niveau bringen sollten. Das neue italienische System war eher kompliziert; denn die Koeffizienten mussten mit den Grundzöllen multipliziert werden, und der so erhaltene Erhöhungsbetrag wurde dann zum Grundzoll hinzuaddiert.

Diesem komplizierten italienischen Tarif konnten die Schweizerischen Unterhändler nur den Gebrauchstarif von 1921, der möglichst wenig abgeändert werden sollte, gegenüberstellen.

In der Hauptsache machte die Schweiz Italien dieselben Zugeständnisse, wie sie Spanien gewährt worden waren: also auf Südfrüchten und Wein. Die wichtigsten Konzessionen, die die Schweiz daneben noch machte, waren die folgenden:

	Gebr.-tarif 1906	Neuer Handelsvertrag 1923	Gebr.-tarif 1921	Einfuhr in Millionen Fr. 1913	1922
Tomatenkonserven in Gefässen unter 5 kg	10.—	35.—	40.—	0,61	0,25
Salami, Mortadella usw.	15.—	60.—	75.—	3,19	4,66
Gorgonzola, Stracchino Bel Paese	4.—	8 —	20.—	1,29	1,08
	(Fr. per 100 kg)				

Aehnlich wie bei Spanien bezogen sich die Konzessionen, welche die Schweiz Italien gewährte, nur auf wenige Tarifpositionen, während Italien in Anbetracht der mannigfaltigen Einfuhr aus der Schweiz auf bedeutend mehr Tarifpositionen des italienischen Generaltarifs Reduktionen gewährte. Infolge der im neuen italienischen Generaltarif in grossem Masstabe erfolgten Neueinteilung und Unterteilung der Tarifpositionen (besonders auf dem Gebiete der Textil- und Metallindustrie) ist es nicht möglich, eine vergleichende Uebersicht über die Zölle in den verschiedenen Tarifen zu geben. Zudem würde die Uebersichtlichkeit wegen der neu eingeführten Erhöhungskoeffizienten stark leiden.

Infolge der Neuorientierung in der italienischen Zollpolitik, die ähnlich der englischen Zollpolitik den Schutz gewisser für den Kriegsfall notwendiger Industrie anzustreben suchte, fielen im neuen Handelsvertrag mit Italien besonders die Zölle der Metallindustrie bedeutend höher aus als im alten Vertrag. Die italienische Zollpolitik ging nämlich darauf aus, die Metallindustrie allmählich auszubauen, und zwar sollten alle Produktionsstufen gleichmässig entwickelt werden. Von dieser neuen Schutztendenz wurde besonders der schweizerische Export von Halb- und Fertigfabrikaten der Metallindustrie betroffen; immerhin bildeten die neuen italienischen Metallzölle kein unüberwindbares Hindernis für den schweizerischen Export. Auf anderen Produktionsgebieten war aber Italien relativ entgegenkommend. Die wichtigsten Ermässigungen, welche Italien der Schweiz zugestand, sind die folgenden:

	Alter Handelsvertrag von 1904	Neuer Handelsvertrag von 1922			Ausfuhr in Millionen Fr.	
		Kœffizient	Grundzoll	Neuer Zoll	1913	1922
Kühe	10.—	—	14	= 14	0,42	6,38
Schokolade	90.—	0,6	60	= 96	6,59	1,11
Hartkäse	4.—	—	8	= 8	7,36	9,43
TaschenuhrenGold	1.—	0,4	1,50	= 2,10	6,28	4,15
Siber	0,50	0,4	0,75	= 1,05	2,92	1,06
aus and. Metallen	0,50	0,4	0,50	= 0,70	1,76	1,41

Die Zölle der Tarife 1904 und 1922 sind in Goldlire angegeben.

In der Gruppe der Textilindustrie sind die neuen italienischen Zölle hingegen wieder ziemlich höher als im alten Vertrag.

Wenn man den neuen italienischen Gebrauchstarif, der besonders durch den Handelsvertrag mit Frankreich starke Keduktionen, die nun auch der Schweiz infolge der Meistbegünstigung zugute kamen, erfahren hatte, mit dem neuen schweizerischen Gebrauchstarif von 1921 vergleicht, so kommt man zum Resultat, dass beide Tarife ungefähr in gleichem Masse schutzzöllnerische Tendenzen verfolgen: die Schweiz allerdings mehr auf dem Gebiete der Landwirtschaft, Italien hingegen mehr auf dem Gebiete der Industrie.

Der Handelsverkehr mit Italien gestaltete sich in den Jahren:

(in Millionen Franken)

	1920	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Einfuhr	325	200	225	232	289	266	252	226	200	203	185	180
Ausfuhr	166	74	93	101	94	104	113	115	141	158	120	94

Es ist schwer, über die beiden Handelsverträge mit Spanien und Italien ein abschliessendes Urteil zu fällen. Verglichen mit den alten Verträgen von 1904 und 1906 bringen die neuen Verträge eine bedeutende Erschwerung der internationalen Handelsbeziehungen mit sich. Wenn man aber die beiden neuen Handelsverträge innerhalb jener stark protektionistischen Zeit beurteilt, so gelangt man zur Ueberzeugung, dass die schweizerischen Unterhändler kaum mehr aus den Verhandlungen hätten herausholen können.

Bei den Verhandlungen wirkte besonders der Umstand erschwerend, dass die Schweiz nur einen Gebrauchstarif, einen Tarif, der gar nicht zu Vertragsverhandlungen geschaffen war, zur Verfügung hatte, während die anderen Staaten mit Zolltarifen, die mit Kampfpositionen versehen waren, an den Verhandlungen teilnehmen konnten. Wahrscheinlich hätte die Schweiz bessere Handelsverträge abschliessen können, wenn sie ebenfalls einem mit geeigneten Kampfpositionen versehenen Generaltarif bei den Verhandlungen zur Verfügung gehabt hätte.

Am 26. Juni 1922 gelang es endlich noch, eine Handelsübereinkunft [1]) mit *Polen* abzuschliessen. Es wurden zwar keine Tarifverabredungen getroffen, aber die Schweiz gelangte infolge der Meistbegünstigungsklausel zu teils recht bedeutenden Ermässigungen, die Polen nach Abschluss von Handelsverträgen mit Rumänien, der Tschechoslowakei, Frankreich und Italien jenen Ländern gewährt hatte. Dieser Meistbegünstigungsvertrag ist deshalb von Bedeutung, weil Polen einen sehr hohen, mit Schutzzöllen gespickten Generaltarif besass.

12. Kapitel.

Die Neuordnung der Tabakzölle und die Erhöhung des Benzinzolles.

Im Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betr. die vorläufige Abänderung des Zolltarifs war bestimmt worden, dass das Parlament auf den 30. Juni 1923 darüber zu entscheiden habe, ob die bundesrätlichen Massnahmen weiter in Geltung bleiben, oder ob sie abgeändert werden sollten. Da der geplante definitive Zolltarif noch immer in Bearbeitung, und der Zeitpunkt der Fertigstellung noch nicht vorauszusehen war, forderte der Bundesrat eine fristlose Verlängerung bis zum Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes betr. den schweizerischen Zolltarif. Damit gegen den Bundesbeschluss betr. die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 nicht das Referendum ergriffen werden könnte, verlangte der Bundesrat die

---

[1]) Botschaft des B.R. an die B.V. betr. die mit Polen abgeschlossene Handelsübereinkunft (v. 27. Juni 1922) B.B. 1922, II. Seite 698.

Aufnahme der Dringlichkeitsklausel in den neuen Beschluss [1]). Dem Gesuch des Bundesrates wurde am 26. April 1923 durch Bundesbeschluss entsprochen [2]).

Ebenso verlängerte die Bundesversammlung am 22. Juni 1923 die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1921 betr. die Erhöhung der Tabakzölle mit unbestimmter Frist [3]). (Der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1921 war auf den 30. Juni 1923 befristet).

Die Tabakzollordnung vom 24. Juni 1921 war infolge verschiedener Fehler schon während längerer Zeit revisionsbedürftig. Besonders die Zigarrenindustrie beklagte sich über ihre ungünstige Stellung in der alten Ordnung und verlangte für Zigarrenrohtabake einen geringeren Zoll als für Rauchtabake. Diese Forderung war durchaus begründet; denn es ergeben sich nachgewiesenermassen bei der Zigarrenindustrie infolge des technischen Produktionsprozesses Abfälle und Verluste bis zu 25% des ursprünglichen Gewichtes des zu verzollenden Rohtabakes, während bei der Rauchtabakindustrie die Verluste lange nicht so gross sind. Deshalb konnten die Rauchtabake unverhältnismässig billiger abgegeben werden, und das bedeutete für die Zigarrenindustrie eine gefährliche Konkurrenz [4]).

Diesem Uebelstand versuchte der Bundesrat durch eine neue Zollordnung, die später durch eine endgültige Besteuerung auf Grund eines Verfassungsartikels abgelöst werden sollte, abzuhelfen.

Durch Unterteilung der bisherigen Position Nr. 107 in drei Gruppen: Zigarrentabake, Pfeifen-, Schnupf-, Kautabake und schliesslich Zigarettentabake und durch Differenzierung der Zölle der drei Gruppen wurde die bisherige Benachteiligung der

---

[1]) Botschaft des B.R an die B.V. über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betr. die vorläufige Abänderung des Zolltarifes (vom 16. April 1923) B.B. 1923, I. Seite 826.

[2]) Bundesbeschluss über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Febr. 1921 betr. die vorläufige Abänderung des Zolltarifes (v. 26 April 1923).

[3]) Bundesbeschluss über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1921 betr. Erhöhung der Tabakzölle (vom 22. Juni 1923) Sammlung 1923, B.B. 1923, II. Seite 178.

[4]) Botschaft des B.R. an die B.V. betr. die Tabakzölle (v. 9. Juni 1923) B.B. 1923, II. Seite 447.

Zigarrenindustrie aufgehoben. Neben der Revision der Tabakzölle in wirtschaftlicher Hinsicht liess sich aber der Bundesrat die günstige Gelegenheit nicht entgehen, auch in steuertechnischer Hinsicht Veränderungen vorzunehmen. Im Vergleich zu anderen Staaten, wo der Tabak ein sehr beliebtes und ergiebiges Steuerobjekt ist, unterlag der Tabak in der Schweiz auch nach der Zollrevision von 1921 nur einer geringen Besteuerung. In England z. B. betrug die Tabaksteuerbelastung pro Kopf für 1920/21 26,13 Fr., während in der Schweiz für das Jahr 1922 die Steuerbelastung pro Kopf nur 2,99 Fr. ausmachte.

Weil der Tabak bisher in sehr geringem Masse als Steuerobjekt herangezogen worden war, und weil der Bund unbedingt seine Einkünfte vergrössern musste, wurden neben der Neueinteilung folgende Zollerhöhungen durchgeführt:

	Tabak zur Zigarren-Fabrikation		Pfeifen-, Schnupf-, Rauchtabake		Tabak zur Zigaretten-Fabrikation	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
Kentucky, dunk. Virginia St. Domingo, Rio Grande						
Sta. Catarina-Sorten	140.—	170.—	140.—	250.—	400.—	610.—
Java-Sorten	190.—	220.—	190.—	300.—	450.—	610.—
Orientalische Sorten			740.—	1200.—	1000.—	1200.—
				800.— [1]		800.— [1]
Nicht genannte Sorten	250.—	280.- [2]	250.—	800.— [3]	510.—	
				360.— [4]		

[1]) helle Virginia, [2]) Havana, [3]) China, [4]) Burley

Aus der Taballe geht deutlich hervor, dass die Zigarrentabakzölle in bedeutend kleinerem Masse erhöht wurden als die Tabake für die beiden anderen Gruppen. Um der Tabakverarbeitungsindustrie entgegen zu kommen, wurde die Zollverwaltung ermächtigt, im Bedürfnisfalle die unverzollte Lagerung von Tabakblättern in Fabriklagern zu bewilligen [1]). Die neuen Tabakzölle traten 10 Tage nach Publikation der Botschaft vom 10. Dezember 1921 in Kraft.

---

[1]) Bundesratsbeschluss betr. die Tabakzölle (vom 10. Dezember 1923). Sammlung 1923, Seite 453.

Am 4. April 1924 hiess das Parlament den vom Bundesrat gefassten Beschluss betr. die Tabakzölle gut [1].

Diese neue Ordnung der Tabakzölle hat sich abgesehen von einigen kleinen technischen Schwierigkeiten (Erhebung der Kontrollschwierigkeiten) sehr gut bewährt und steht heute noch in Kraft. Das Bundesgesetz über die Besteuerung des Tabaks vom 18. Dezember 1930, welches die Beitragsleistung der Tabakzölle an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ordnen sollte, hatte die Erhebung der Zölle auf Rohtabak, abgesehen von einigen kleinen Veränderungen des Tarifs, auf genau derselben Basis wie schon im Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923 vorgesehen war, statuiert. In der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1931 wurde aber jenes neue Bundesgesetz verworfen.

Auf der Suche nach neuen Mitteln zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts des Bundeshaushaltes, erhöhte der Bundesrat durch einen Beschluss vom 7. Dezember 1923 [2] die Einfuhrzölle auf Benzin und Benzol von 10 auf 20 Franken. — Im Generaltarif von 1902 war der Benzinzoll auf 1 Franken angesetzt worden für 100 Kg. Jener niedrige Zoll war damals in Anbetracht der gesunden finanziellen Lage des Bundes und der geringen Benzineinfuhr durchaus berechtigt. Bei der Tarifrevision im Jahre 1921 wurde indes der Benzinzoll aus finanziellen Gründen auf 10 Franken erhöht.

Der Bundesrat begründete die Erhöhung des Benzinzolles, indem er auf das starke Sinken des Benzinpreises hinwies. 1921 betrug der Benzinpreis noch 74 Franken für 100 Kg. 1923 war der Preis aber schon auf 51,5 Fr. gesunken, sodass eine Erhöhung des Benzinzolls von 10 auf 20 Franken noch immer einen wesentlich niedrigeren Inlandspreis als 1921 zuliess. Da

---

[1] Bundesbeschluss betr. die Tabakzölle vom 4. April 1924. Sammlung 1925, S. 233.

[2] Bundesratsbeschluss betr. Erhöhung der Einfuhrzölle auf Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken (vom 7. Dez. 1923) Sammlung 1923, Seite 441.
Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Erhöhung der Einfuhrzölle auf Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken (vom 17. Dez. 1923) B.B. 1923, III. Seite 542.

die Benzineinfuhr 1923 ca. 400'000 q betrug, musste die vorgenommene Erhöhung des Benzinzolles eine Mehreinnahme von ungefähr 4 Millionen Franken mit sich bringen.

Der Bundesrat glaubte die Benzinzollerhöhung[1]) umso eher vornehmen zu dürfen, als in der Schweiz die Automobilsteuern im Gegensatz zu anderen Ländern als niedrig zu bezeichnen sind. So werden z. B. in vielen Ländern die Autos einer Luxussteuer unterworfen.

Die Benzinzollerhöhung erregte aber in den Wirtschaftskreisen grossen Unwillen. Spediteure, konzessionierte Automobiltransportanstalten, Benzinimporteure und alle jene Unternehmungen (besonders die Brauereien und Müllereien), die schon damals ihre Produkte und Rohstoffe per Auto transportierten, beriefen sich mit Recht auf den Verfassungsartikel 29, wonach Rohstoffe möglichst gering zu taxieren seien. Auch wurde dem Bundesrat vorgeworfen, dass die Vollmachten vom 18. Februar 1921 nicht die Ermächtigung gäben zum Erlass von rein fiskalischen Massnahmen, die den Charakter einer Sonderbesteuerung trügen. Solange eine Benzinsteuer nicht auf dem Wege der Verfassung beschlossen sei, sei eine Benzinsteuer, selbst wenn sie unter dem Vorwand eines blossen Zolles erhoben werde, anfechtbar. Bei den im Dezember 1921 stattfindenden Verhandlungen im Nationalrat beantragte die Kommissionsmehrheit und Nationalrat de Rabours in einer Motion, den Bundesrat einzuladen, den Einfuhrzoll auf Benzin und Benzol auf 15 Franken zu reduzieren. Mit 74 zu 67 stimmte der Nationalrat dem Antrag zu. Von einigen Rednern wurden während der Verhandlungen die Vermutung ausgesprochen, dass hinter der ganzen Benzinzollerhöhung die S. B. B. steckten, die auf diese Weise versuchen würden, die immer lästiger werdende Konkurrenz des Autos zu bekämpfen. Der Bundesrat wies aber mit allem Nachdruck diese Behauptung zurück. Wenn man die Voten der verschiedenen Redner durchgeht, so kommt man zum Schluss,

[1]) Die Benzinzollfrage wird eingehend behandelt in einer Brochure: „Die Benzinzollfrage". Ein Beitrag zu den ausserordentlichen Vollmachten. Herausgegeben vom Aktionskomitee der vereinigten Interessenten an der Schweizer. Strassenverkehrsgesetzgebung. Zürich, Uto-Buchdruckerei 1924.

dass die ablehnende Haltung gegenüber dem Vorgehen des Bundesrates aus einer sich allmählich bemerkbar machenden Müdigkeit und Abneigung gegen die auf den ausserordentlichen Vollmachten vom 18. Februar 1921 beruhenden Massnahmen zurückzuführen ist. Im Gegensatz zum Nationalrat nahm der Ständerat mit grosser Mehrheit vom Bericht des Bundesrates Kenntnis und lehnte die Motion des Nationalrates ab. Im Ständerat wurde besonders betont, dass die Benzinzollerhöhung nur eine vorübergehende Massnahme sei, die mit dem neuen Zolltarifgesetz verschwinden werde.

13. Kapitel.

Der neue Generaltarifsentwurf von 1925. Stellungnahme der verschiedenen Verbände.

Die Kompetenzen, welche dem Bundesrat durch den Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 eingeräumt worden waren, sollten nur vorübergehender Natur sein: Art. 1 jenes Bundesbeschlusses stellt ausdrücklich fest, dass der Bundesrat im Sinne einer vorübergehenden Massnahme ermächtigt sei, die Zollansätze der wirtschaftlichen Lage anzupassen.

Den Gegnern des Gebrauchstarifes von 1921 wurde damals versichert, dass jener Tarif nur provisorisch sein sollte, und eine endgültige Regelung der Generalzolltariffrage erfolgen würde, sobald sich die wirtschaftliche Lage gebessert und das Ausland die Valutakrisis überwunden hätte.

Schon im Jahre 1919 hatte das Volkswirtschafts- und Zolldepartement Vorarbeiten für einen neuen Zolltarif ausgeführt. Ende Juli war das sich aus der durchgeführten Enquête ergebende Material so weit gesichtet und geordnet, dass eine Expertenkommission, in welcher die wichtigsten Verbände vertreten waren, eingesetzt werden konnte. Im ganzen waren gegen 1000 Eingaben, die nicht nur von Verbänden, sondern auch von vielen Einzelfirmen eingereicht worden waren, der Expertenkommission überreicht worden. Im Mai 1923 konnte die Expertenkommission ihren Entwurf dem Volkswirtschaftsdepartement vorlegen. Der Bundesrat hätte den Entwurf den Räten schon im Oktober 1923 unterbreitet, aber die Verbände protestierten

gegen diese Absicht nnd forderten, dass ihnen vor der Drucklegung des Entwurfes die Gelegenheit gegeben werde, sich zur Arbeit der Expertenkommission äussern zu können. Da der Bundesrat dieser Forderung entgegenkam, wurde die geplante Vorlegung des Tarifes vor die Räte für den vom Bundesrat vorgesehenen Termin verunmöglicht.

Bis im Februar 1924 wurden nicht weniger als 34 Konferenzen mit Interessenten abgehalten und der Tarif nochmals bereinigt, sodass der Bundesrat endlich am 9. Januar 1925 seine Botschaft[1]) betr. den Generaltarif bekannt geben konnte.

Da dieser Generaltarif von 1925 bis heute noch nicht in Kraft getreten ist und immer noch bearbeitet wird, werden wir uns nicht eingehend mit den einzelnen Tarifpositionen befassen, sondern uns hauptsächlich auf die Frage konzentrieren: in welcher Richtung bewegt sich die in dieser Botschaft vom Januar 1925 verkörperte Zollpolitik?

Dass der neue Generaltarif bedeutend schutzzöllnerischer ausfallen würde, als der Generaltarif von 1902, war nach all dem im Kriege Erlebten und Erlernten und bei der protektionischen Welle, die über ganz Europa strömte, nicht verwunderlich. Einzig die Frage, wie weit sich die Schweiz von dieser protektionistischen Welle tragen lassen sollte, blieb offen.

Als 1925 die Weltwirtschaft wieder in geordnetere Bahnen gelangte, nachdem vor allem die Valutaverhältnisse der von der Inflation heimgesuchten Länder wieder stabilisiert oder in der Stabilisierung begriffen waren, bestand für die Schweiz die Notwendigkeit, einen Kurswechsel in der Zollpolitik vorzunehmen. Denn die schweizerische Zollpolitik der Nachkriegszeit verfolgte eigentlich nur fiskalische und protektionistische Ziele, während die Kampfzollpolitik ganz in den Hintergrund trat. Infolge der sich in allen Ländern bemerkbar machenden Abschliessungstendenzen bestanden anfangs der 20er Jahre für die Kampfzollpolitik keine Aussichten auf Erfolg. Deshalb musste sich die Exportindustrie, die in besonderem Masse an der Kampfzoll-

---

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Bundesgesetz betr. den schweizerischen Zolltarif (vom 9. Jan. 1925) B.B. 1925, I. Seite 109.

politik interessiert ist, bis zur Wiederherstellung einer ausgeglicheneren Wirtschaftslage, die erst Mitte der 20er Jahre eintrat, gedulden. Vor allem galt es wieder bessere Handelsverträge abzuschliessen. Zu diesem Zwecke musste aber ein geeigneterer Tarif als derjenige von 1921 geschaffen werden. Der Bundesrat äusserte sich über die im neuen Generaltarif einzuschlagende Kampfzollpolitik folgendermassen:

> „Die Schweiz kann sich nicht inmitten eines teilweise hochschutzzöllnerischen Europas handelspolitisch isolieren und untätig zusehen, wie ihr Gebiet von fremden Waren überschwemmt wird, die sie selber ebensogut fabrizieren kann, während zugleich ihrem Export durch hohe Zollmauern der Abfluss ins Ausland gesperrt ist. Die Schweiz wird deshalb getreu der bisherigen Politik und entsprechend dem Vorgehen in den Jahren 1891 und 1902 einen Generaltarif aufstellen, der ihr ermöglichen soll, auf dem Vertragsweg der Exportindustrie den Zugang zum Weltmarkt zu öffnen und zugleich der Inlandsproduktion, die unter normalen Bedingungen lebenskräftig ist, eine bescheidene Weiterexistenz zu erlauben".

Interessant ist in der Botschaft der Umstand, dass der Bundesrat besonders den Kampfcharakter des neuen Generaltarifsentwurfs hervorzuheben versuchte, um so der Exportindustrie das Entgegenkommen der amtlichen Kreise zu manifestieren. In den Kreisen der Exportindustrie machte sich nämlich immer mehr eine Opposition gegen die Schutzzölle (vor allem gegen die landwirtschaftlichen Schutzzölle) geltend. Und später entstand aus dieser Opposition der Exportindustrie gegen die landwirtschaftlichen Schutzzölle ein grosser Streit zwischen Exportindustrie und Landwirtschaft. Daher war es dem Bundesrat darum zu tun, der Exportindustrie möglichstes Entgegenkommen zu zeigen und zu betonen, dass der neue Generaltarif kein Schutzzolltarif sondern ein Kampftarif sei, der im Austausch gegen Konzessionen zugunsten des Exportes auf den Zollansätzen gewisse Reduktionen erlaube, „soweit dem nicht schwerwiegende Interessen der für das Inland arbeitenden Produktionszweige entgegenstehen".

Der neue Generaltarif sollte aber nicht nur Kampftarif sein; denn er musste auch den vielen Forderungen nach Zollschutz gerecht werden. Ueber das Mass des im neuen Generaltarif zu gewährenden Zollschutzes äusserte sich der Bundesrat folgendermassen:

„Wo eine Inlandsproduktion besteht, die unter normalen Bedingungen zu existieren imstande ist, wird es wichtig sein, ihr diejenige Zollgarantie nicht zu versagen, die zu ihrer Aufrechterhaltung notwendig ist. Dabei wird der Grundsatz zu befolgen sein, dass durch einen solchen event. Zollschutz die Kosten der Lebenshaltung nicht in einem Masse beeinflusst werden, dass dadurch die Aussichten der Exportindustrie auf dem Weltmarkt schwinden".

Bereits bei der Durchführung der Einfuhrbeschränkungen, die im Jahre 1925 endgültig abgebaut wurden, war der Bundesrat von demselben Prinzip ausgegangen: die Inlandsproduktion sollte den gewünschten Schutz erhalten, dabei sollten aber Preissteigerungen tunlichst vermieden werden. Einfuhrbeschränkungsmassnahmen haben nun allerdings den Vorteil, dass bei ihrer Durchführung die allgemeine Preislage viel besser berücksichtigt werden kann; denn solche Massnahmen können jederzeit wieder aufgehoben werden, falls ihre Wirkung auf die Preisbildung ungünstig sein sollte. Sind aber Schutzzölle einmal eingeführt worden, dann ist es schwer, jene Zölle und damit auch ihre Wirkung auf die Preisbildung aufzuheben. Wie wir im nächsten Kapitel noch sehen werden, ist es eben kaum möglich, einerseits Produktionszweige mit Schutzzöllen zu schützen, ohne dass die preissteigernde Wirkung der Schutzzölle eine ungünstige Wirkung auf andere Produktionszweige, vor allem auf die Exportindustrie ausüben.

Der Gesetzestext zum Generalzolltarifentwurf 1925 weist einige interessante Neuerungen auf. Es ist besonders Art. 12 des Tarifgesetzes, welcher eine Verstärkung der Befugnisse des Bundesrates in zollpolitischen Angelegenheiten vorsieht.

Bereits im Bundesgesetz über den Zolltarif von 1902 hatte der Bundesrat nach Art. 4 III die Befugnis unter ausserordentlichen Umständen, namentlich im Falle der Teuerung von Lebensmitteln, zweckmässig erscheinende Massnahmen vorzunehmen. Dasselbe bezweckt auch Absatz 2 des neuen Art. 12. Eine

Neuerung bringt hingegen Absatz 1 des Art. 12, in welchem statuiert wird, dass die Bundesversammlung dem Bundesrat die Ermächtigung erteilen könne, geeignet scheinende Anordnungen (Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Einführung neuer Zölle und Zollerhöhungen) vorzunehmen, falls ausserordentliche Umstände, wie schwere wirtschaftliche Krisen oder besondere von den schweizerischen wesentlich abweichende Produktionsbedingungen die schweizerische Volkswirtschaft oder einzelne ihrer Zweige in ihren Lebensinteressen bedrohen.

Da im Bundesgesetz betr. den Zolltarif von 1902 keine ähnliche Regelung enthalten war, hatte sich der Bundesrat im Jahre 1921 auf Grund des Verfassungsart. 29 durch dringlichen Bundesbeschluss Vollmachten zur Vornahme bestimmter zollpolitischer Massnahmen geben lassen. Dieses Vorgehen wurde aber damals als verfassungswidrig angegriffen. Absatz 1 des Art. 12 soll nun nichts anderes sein, als ein Ausführungsgesetz, das die Möglichkeit rascher Massnahmen gibt und dadurch den langsamen Weg der ordentlichen Gesetzgebung vermeidet.

Was den Aufbau des eigentlichen Tarifes betrifft, ist eine bedeutende Erhöhung der Zollpositionen vorgesehen (bisher 1169, neu 2026 Positionen). Dadurch wird eine eingehendere Spezialisierung und Unterteilung ermöglicht.

Das Erscheinen der Botschaft löste diesmal keine grossen Diskussionen aus, man schien allgemein die Verhandlungen in den Räten abwarten zu wollen. Auch die offiziellen Organe der verschiedenen Verbände nahmen eine abwartende Stellung ein und begnügten sich, ihre prinzipielle Einstellung zur Zollpolitik darzulegen, ohne auf Einzelheiten der Botschaft einzutreten. Im allgemeinen vertraten die verschiedenen Verbände keine wesentlich neuen Gesichtspunkte in der Zollpolitik.

Der V.S.K., jener alte Widersacher der Schutzzollpolitik, nahm zur Botschaft vom 9. Januar 1925 nicht Stellung, sondern zog es vor, nachdem die Zollinitiative im Jahre 1923 gescheitert war, sich in zollpolitischen Fragen, neutral zu verhalten. Im Organ des V.S.K. findet sich nur eine kurze Notiz[1]) über den Generaltarifsentwurf, in welcher der Komprimisscharakter des Entwurfes betont wird. — Auch später, als ein grosser

[1]) „Der Schweizerische Konsumverein" 1925, Seite 10.

Streit zwischen der Landwirtschaft und der Exportindustrie entbrannte, verhielt sich der V.S.K. ganz neutral und suchte bloss zu vermitteln. „Bei der Kontroverse zwischen Landwirtschaft und Exportindustrie", heisst es im Schweizerischen Konsumverein, „werden unsere Genossenschafter, vor allem die Städtischen, nicht vergessen, welche Aufgaben und Ziele unsere Bewegung sich von jeher gestellt hat u. a. die Aussöhnung der Interessen von Produzent und Konsument auf dem Boden der Genossenschaftsbewegung".

Die „Schweizerischen Blätter für Handel und Ineustrie", das Organ des S.H.I.V., nahmen zur Botschaft des Bundesrates keine Stellung; erst als der Streit zwischen Exportindustrie und Landwirtschaft ausgebrochen war, äusserte sich das offizielle Organ des S.H.I.V.

Die Stellungnahme des S.H.I.V., wie überhaupt der industriellen Kreise zum Generaltarifentwurf von 1925 geht besonders klar hervor aus einem Referat[1]) von Dr. Bindschedler, Sekretär des Vororts des S.H.I.V.: Wenn die Tarifvorlage beurteilt werden solle, so müsse man vor allem im Klaren sein, über das Verhältnis des Entwurfes zum bisher Geschehenen. Die Botschaft bedeute beileibe nicht einen vorsätzlichen Bruch mit der bisherigen zollpolitischen Tradition; die Botschaft und der Entwurf stellten bloss eine Anpassung und Fortsetzung des Ueberkommenen an den neuen Stand der Dinge.

Typisch für jene Kreise des S.H.I.V., die versuchten, zwischen den freihändlerischen Ueberlegungen der Exportindustrie einerseits und den schutzzöllnerischen Strömungen der für den Inlandsmarkt arbeitenden übrigen Industrien andererseits zu stehen, ist die Forderung, dass der kommende Generaltarif nur eine verhandlungspolitische und -taktische Ueberholung des Gebrauchstarifes von 1921 sein solle.

Ueberhaupt wurde besonders von industriellen Kreisen die Forderung aufgestellt, dass der neue Generaltarif bloss als Erhöhung einzelner, als Kampfpositionen besonders geeigneter Tarifpositionen aufzufassen sei.

[1]) „Grundsätzliches zum Zolltarifentwurf vom 9. Januar 1925". Vortrag gehalten von Dr. Leo Bindschedler, Sekretär der Vororts des Schweiz. Handels- und Industrievereins. Neue Zürcher Zeitung, Exportbeilagen Nr. 15, 16, 17, April 1925.

Im Herbst 1925 hat der Bundesrat tatsächlich diese Forderung auch realisiert; als die handelspolitische Situation ein Abwarten der endgültigen Gestaltung des Generalzolltarifes nicht mehr gestattete, wurde rasch ein provisorischer Generalzolltarif mit geeigneten Kampfpositionen ausgearbeitet (Siehe Kapitel 15).

Auch der Bauernverband war mit dem Generalzolltarifentwurf zufrieden. Der neue Entwurf sah für die landwirtschaftlichen Positionen aus Gründen der Kampfzollpolitik eine Verstärkung der Zölle des Gebrauchstarifes von 1921 vor, und zwar waren diese Zollerhöhungen derart bemessen, dass eine Herabsetzung der Zölle unter das Niveau der Zölle von 1921 bei den späteren Verhandlungen nicht zu befürchten war. Und da der neue Generalzolltarif keine Aenderung in der bisherigen Agrarzollpolitik mit welcher die Bauern zufrieden sein konnten, mit sich brachte, erklärten sich die Bauern mit der Botschaft und dem Entwurf einverstanden. So schrieb die Schweiz. Bauernzeitung: „die objekte Prüfung ergibt, dass der neue Tarif vor allem der Industrie und dem Gewerbe dienen wird. Seine Annahme liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Exportindustrie, sowie der landwirtschaftlichen Ausfuhr. Schon dieser Grund allein muss die Landwirtschaft veranlassen, für den Tarif einzustehen. Solidarität mit den anderen Erwerbsgruppen, wie eigenes Interesse sprechen dafür".

Eine starke Opposition gegen den Tarif machte sich hingegen bei den Sozialisten bemerkbar. Die Berner Tagwacht[1]) schrieb: „die Ablehnung der Zollinitiative von 1923 scheint den Bundesbehörden zu einem Raubzug auf die Taschen der Konsumenten förmlich animiert zu haben. Die Folgen sind nun da. Wer noch gut machen will, was damals versäumt wurde, beziehe mit der Sozialdemokratie nunmehr entschiedene Kampfstellung". Die Sozialisten waren besonders aufgebracht, weil bei der Inkraftsetzung des Gebrauchstarifes von 1921 die Versicherung abgegeben wurde, dass es sich bloss um eine vorübergehende Massnahme handle. Der neue Generalzolltarif strafe aber diese Behauptung Lügen; denn aus der vorübergehenden Massnahme

[1]) Berner Tagwacht, 13. Januar 1925, Nr. 9.

werde nun einfach eine dauernde Massnahme gemacht, da nach der Ansicht des Bundesrates eine Kursänderung nur in Bezug auf die Kampfzollpolitik vorgesehen sei, die Schutzzölle aber weiter in Kraft blieben.

Im allgemeinen war die Botschaft sehr geschickt abgefasst worden; denn sie trug durchwegs den für die Zollpolitik unumgänglich notwendigen Kompromisscharakter. Die Bauern waren mit dem Tarifentwurf einverstanden, weil keine Kursänderung in der bisherigen Agrarzollpolitik vorgesehen war, und die Landwirtschaft mit der bisherigen Zollpolitik zufrieden sein konnte. In industriellen Kreisen wirkte besonders die Versicherung, dass der Generaltarif besonders als Kampftarif gedacht sei, beruhigend. Das Gewerbe liess sich von ähnlichen Ueberlegungen wie die Landwirtschaft leiten. Und der V. S. K. schliesslich verhielt sich gegenüber dem neuen Tarif ganz neutral. Einzig zwei wichtige Gruppen verhielten sich ablehnend: die Sozialisten und die Exportindustrie. Während die Sozialisten die Verhandlungen in den Räten abwarten wollten, ging die Exportindustrie, die bisher scharfe Kritik an der landwirtschaftlichen Schutzzollpolitik ausgeübt hatte, zu einem direkten Angriff gegen die Agrarzollpolitik vor. Durch eine Eingabe der Exportindustrie an die Zolltarifkommissionen der eidgenössischen Räte wurde ein heftiger Streit zwischen der Landwirtschaft und der Exportindustrie ausgelöst.

14. Kapitel.

Die Kontroverse zwischen dem Bauernverband und der Exportindustrie.

Schon vor der bekannten Eingabe der Exportindustrie im Mai 1925 bestand ein gespanntes Verhältnis zwischen der Landwirtschaft und all den Kreisen, die an einer billigen Lebenshaltung interessiert waren. Die Angriffe konzentrieren sich zunächst auf die Praxis und die Handhabung der Viehseuchenpolizei.

Gestützt auf das Bundesgesetz betr. die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917, hatte der Bundesrat vom 1. Juli 1924 an die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh bis auf weiteres

untersagt. Ferner wurde die Einfuhr von Schlachtvieh und frischem Fleisch verboten, wenn die sanitarischen Verhältnisse der Herkunfts- oder Durchfuhrländer eine ausgesprochene Gefahr für die Einschleppung von Seuchen boten. Im Interesse der Landesversorgung und des Konsums konnten allerdings unter besonderen sanitätspolizeilichen Bedingungen beschränkte Transporte von Schlachtvieh und frischem Fleisch zur Einfuhr zugelassen werden [1]).

Das Viehseuchengesetz sollte zunächt das legale Mittel zur Verhinderung der Einschleppung von Seuchen liefern. Je nach der Anwendung des Viehseuchengesetzes sind aber Möglichkeiten zur einer äussserst wirksamen Sperrung der Grenzen gegeben; denn wie der schweizerische Bauernsekretär Laur in einem Vortrag ausführte, sind „die Seuchenverhältnisse im Ausland fast ständig derart, dass aus viehseuchenpolizeilichen Gründen überhaupt keine Tiere in die Schweiz eingeführt werden sollten" [2]). Neben den hohen Vieh- und Fleischzöllen bieten die viehseuchenpolizeilichen Massnahmen je nach ihrer Anwendung eine sehr bedeutende Ergänzung der schutzzöllnerischen Massnahmen. Dass die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen so gut wie Schutzzölle wirken können, geht deutlich aus dem Bericht des Bundesrates betr. die Zollinitiative hervor. Dort steht: „Würden nicht sanitätspolizeiliche Gründe dazu führen, die Grenze für die Einfuhr von Vieh und Fleisch zu schliessen, so hätten wir schon längst vom Mittel der wirtschaftlichen Einfuhrbeschränkungen Gebrauch machen müssen, um unsere Landwirtschaft zu retten" [3]).

Massnahmen der Viehseuchenpolizei dienen also nicht nur der Fernhaltung von verseuchtem Vieh, sondern es können auch, je nach Anwendung der Massnahmen, rein wirtschaftliche Ziele (Regulierung der Preise!) verfolgt werden, da der Fall selten eintritt, dass ein Land ganz seuchenfrei ist.

Besonders die Tatsache, dass im Bundesratsbeschluss vom 6. Juni 1924 auch die Einfuhr von frischem Fleisch verboten wurde, wirbelte viel Staub auf; denn das Bundesgesetz betr.

---

[1]) Bundesratsbeschluss betr. die Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch aus dem Ausland (vom 6. Juni 1924) Sammlung 1924 Seite 283.

[2]) E. Laur: Die Bedeutung der Zollpolitik für die schweizerische Volkswirtschaft 1926 Seite 17.

[3]) B. B. 1923 I. Seite 97.

die Bekämpfung von Tierseuchen hat nichts mit frischem Fleisch zu tun; lediglich Tiere und tierische Stoffe [1]) fallen darunter.

Als sich die Stimmen, die nach einer Aktion zur Herabsetzung der Vieh- und Fleischpreise und nach einer Organisation der Gefrierfleischeinfuhr riefen, bedenklich mehrten, versuchte der Bauernverband die allgemeine Unzufriedenheit abzulenken, indem er mit Recht auf die hohen Gewinne der Metzger hinwies [2]).

Im April 1925 richteten der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, der S. H. I. V. und der Schweizerische Gewerbeverband eine Kollektiveingabe an den Bundesrat, um eine Verbilligung der Lebenshaltung zu erwirken. Vor allem wurde gefordert, dass die Fleischeinfuhr nach Möglichkeit erleichtert werde durch Abschaffung oder Herabsetzung der Kontrollgebühren, durch Förderung der Gefrierfleischeinfuhr, Aufhebung des Verbotes der Verwurstung von Gefrierfleisch usw. [3]).

In dieser Eingabe erblickte der Bauernverband einen ersten Schritt zu einem gross aufgezogenen Angriff gegen die bisherige schutzzöllnerische Agrarzollpolitik. Der Bauernverband setzte sich gleich von Anfang an zur Wehr und griff seinerseits den Zwischenhandel, der durch viel zu hohe Zwischengewinne (besonders Metzger und Gastwirte) auf die Lebenshaltung verteuernd wirkte, an. Statt aber das ganze Problem der Wirkung der Schutzzölle auf die Lebenshaltung auf wirtschaftlicher Basis zu diskutieren, benutzte der Bauernverband die Gelegenheit, um die Diskussion über die Zollfrage mehr auf die politische Seite hin zu ziehen. So erklärte die Schweizerische Bauernzeitung: es müsse abgesehen von der wirtschaftlichen Seite der Zollfrage immer wieder betont werden, dass das Schicksal des Bundes an der Beibehaltung der heutigen Zollpolitik hänge. Denn falls der Zolltarif fallen würde, erhielten die Sozialdemokraten und die bürgerlichen Freihändler die Mehrheit, und dann würde auch der Finanzhaushalt des Bundes zusammenfallen. — „Sieg

---

[1]) Die Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 sagt in Art. 62 deutlich, was unter tierischen Stoffen zu verstehen ist: Häute, Felle, Haare, Hufen und Klauen.

[2]) Schweiz. Bauernzeitung, 1925, Seite 3.

[3]) Blätter für Handel und Industrie, 1925, Seite 411 ff.

des Freihandels bedeutet für die Schweiz Niedergang des Bundes, Schwächung der Militärkraft, Störung des Finanzhaushaltes. Krisis in der Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie und Verbitterung weiter Kreise des Bauern- und Bürgerstandes". Daher sei es unbegreiflich, dass die bürgerliche Stadtpresse immer wieder diesen gefährlishen Freihandelstendenzen Gehör schenke [1]).

Für das Verständnis der schweizerischen Zollpolitik der Nachkriegszeit sind diese Ueberlegungen, die in einem vom Bauernführer Laur geschriebenen Artikel gegen die Senkung der Fleischpreise zu finden sind, sehr aufschlussreich. Wenn wir uns erinnern, dass der Bauernverband bei der Revision von 1902 besonders mit *wirtschaftlichen* Motiven seine Zollschutzbestrebungen zu begründen versuchte und nur nebenbei die politische Bedeutung der Erhaltung der Landwirtschaft betonte, so haben sich in der Nachkriegszeit insofern die Dinge verändert, als der Bauernverband nun hauptsächlich die *politische* Bedeutung der Erhaltung einer gesunden Landwirtschaft in den Vordergrund stellte. Die Agrarschutzzölle werden nach dem Kriege nicht mehr durch wirtschaftliche Ueberlegungen (wie etwa Umstellung der allzu einseitig auf Erzeugung von Milch eingestellten Viehwirtschaft auf vermehrte Viehmast) begründet, sondern der Agrarschutz wird hauptsächlich zu einer politischen Angelegenheit: „die Landwirtschaft ist die Stütze der Armee, ist das Bollwerk gegen den Sozialismus, überhaupt die Hüterin der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung". — Diese Aufgabe kann die Landwirtschaft aber nur erfüllen, wenn sie durch die nötigen Schutzzölle unterstützt wird!

Der Landwirtschaft war besonders der Umstand, dass eben nicht nur in sozialdemokratischen Kreisen, sondern weit in den Mittelstand hinein und ferner in kapitalistischen Kreisen, besonders im Unternehmertum die Verbitterung gegen die landwirtschaftliche Schutzzollpolitik Fuss zu fassen begann, sehr unangenehm.

Gegen die Sozialisten konnten die Bauern hinsichtlich der Zollpolitik umso leichter kämpfen, weil sie in der Sozialdemokratie einen Gegner hatten, der Vertreter einer Weltanschauung

---

[1]) Schweizerische Bauernzeitung 1925, Seite 3.

ist, die dem Bauern nicht entspricht; dass aber Kreise, die bisher Schulter an Schulter mit den Bauern in politischen Angelegenheiten gekämpft hatten, nun plötzlich wie die Sozialdemokratie eine feindliche Stellung gegenüber der Landwirtschaft einnehmen wollten, wurde von den Bauern als schwärzester Undank empfunden.

Im Mai 1925 ging dann die Exportindustrie mit einer Eingabe an die Zolltarifkommissionen der eidgenössischen Räte zum eigentlichen Angriff gegen die bisherige Zollpolitik der schweizerischen Landwirtschaft über. Die Eingabe [1]) geht von der nicht bestrittenen Tatsache aus, dass die Schweiz neben England die teuerste Lebenshaltung habe. Entsprechend der hohen Lebenshaltung müsse die schweizerische Exportindustrie höhere Löhne bezahlen, als die Industrien der Konkurrenzstaaten. Dies bewirke aber, dass die schweizerischen Produkte auf dem Weltmarkte zu teuer seien und deshalb durch Produkte ausländischer Staaten, deren Industrie weniger hohe Löhne zu entrichten habe, gefährlich konkurrenziert würden. Die Belastung der Lebensmittel sei unerträglich genug; der Entwurf zum neuen Zolltarif verschärfe aber die Belastung noch mehr.

Als der Gebrauchstarif 1921 revidiert werden sollte, schlugen die Exportindustrien die Anwendung eines Koeffizienten vor, um die Zölle dem veränderten Preisniveau anzupassen. Dadurch wäre aber eine Verstärkung des Zollschutzes unmöglich gewesen. Der Antrag der Exportindustrie scheiterte aber an den vermehrten und verstärkten Schutzbegehren der Inlandsproduktion. 1921 verhielt sich das Preisniveau zum Niveau des Jahres 1913 etwa wie 2 : 1; während es im Jahre 1925 bei 1,6 : 1 schwankte, sodass logischerweise der Zollschutz 1925 grösser war als unmittelbar nach der Einführung des Gebrauchstarifes von 1921! Die Behauptung der Exportindustriellen, wonach der geltende Gebrauchstarif von 1921 die Nahrungskosten durch Lebensmittelzölle wenigstens doppelt belaste, als der Gebrauchstarif von 1906, scheint begründet zu sein, wenn man neben der Erhöhung der Zollansätze durch den Gebrauchstarif von 1921 noch die Preisverschiebung in den Jahren 1921 auf 1925 berücksichtigt.

---

[1]) Vereinigung schweizerischer Exportindustrien. An die Zolltarifkommission der Eidgenössischen Räte. Basel, im Mai 1925.

Die Exportindustriellen befürchteten besonders, dass die aus Gründen der Kampfzollpolitik erfolgte Erhöhung der landwirtschaftlichen Positionen wiederum eine Erhöhung der Agrarschutzzölle mit sich bringen würden; denn es konnte in der Tat nicht vorausgesehen werden, in welchem Masse die als Kampfzölle gedachten landwirtschaftlichen Positionen in späteren Vertragsverhandlungen reduziert würden.

Die Exportindustrie sprach sich überhaupt gegen die Verwendung von landwirtschaftlichen Positionen als Kampfzollpositionen aus: Bei Vertragsverhandlungen würden die vorgesehenen landwirtschaftlichen Kampfzölle wertlos sein, da die Einfuhr von Produkten, für welche Kampfzölle vorgesehen seien, in neuerer Zeit besonders aus Ländern [1]) kommen, mit denen die Schweiz keine eigentlichen Handelsverträge abzuschliessen pflege. Zudem könne das Ausland aus der schweizerischen Handelsstatistik genau ersehen, dass die Schweiz ohne grossen Lebensmittelimport nicht auskommen könne und die ausländischen Lebensmittel trotz Einfuhrzoll kaufen müsse, sodass Konzessionen auf diesen Positionen von vorneherein ihren Eindruck verfehlen würden.

Auf Grund handelspolitischer Erfahrungen müssen aber diese Behauptungen, wonach landwirtschaftliche Positionen für die Kampfzollpolitik ungeeignet seien, eher angezweifelt werden; denn 1904 und 1906 konnten auf Grund von landwirtschaftlichen Kampfpositionen sehr günstige Verträge mit Italien und Spanien abgeschlossen werden. Und auch bei den Verhandlungen von 1922 und 1923 mit den gleichen Ländern konnten durch Ausspielen von Kampzöllen auf landwirtschaftlichen Produkten wertvolle Reduktionen auf den hohen ausländischen Tarifen erzielt werden.

---

[1]) Im Durchschnitt der Jahre lieferten:

1920 bis 1923	Dänemark	83%	der Gesamtbuttereinfuhr
1924	Dänemark	52%	der Schlachtvieheinfuhr
1924	Argentinien	22%	der Schlachtvieheinfuhr
1923 bis 1924	Jugoslavien	62%	der Gesamteiereinfuhr.

In der Eingabe wurden folgende Schlussfolgerungen gezogen:

1. Die Lebensmittelzölle erweisen sich nicht als geeignete Kampfzölle.
2. Die Lebensmittelzölle sind im Mittel 30 bis 40 % gegenüber den Ansätzen des geltenden Gebrauchstarifes herabzusetzen.
3. Der finanzielle Ausfall ist durch die Erhöhung anderer Zollpositionen, deren Erhöhung die Lebenshaltung weniger beeinflusst, zu ersetzen. Soweit dies nicht erreicht werden sollte, und soweit Mehreinnahmen erzielt werden wollen, ist interne Besteuerung des Alkoholkonsums, insbesondere Besteuerung von Schnaps, Wein und Bier anzustreben.

Die Eingabe der Exportindustrie richtete sich allerdings nicht nur gegen die hohen landwirtschaftlichen Zölle; denn es wurde auch die Herabsetzung gewisser anderer, die Lebenskosten beeinflussender Zollansätze, nämlich auf Konfektion, Leibwäsche und Baumaterialien gefordert.

Die Eingabe der Exportindustrie, auf deren Einzelheiten wir hier nicht eingehen wollen, rief bei den Bauern eine gewaltige Entrüstung hervor. Das Bauernsekretariat verfasste daraufhin eine Erwiderung[1])

Der Bauernverband berief sich auf das Resultat von der Abstimmung über die Zollinitiative. Obschon man dem Schweizervolk gesagt habe, dass der Gebrauchstarif von 1921 unerträglich hoch sein werde, sei die Initiative mit wuchtigem Mehr verworfen worden. Trotzdem komme nun die Exportindustrie zwei Jahre später, in einem Augenblicke, wo man sich für den Abschluss neuer Handelsverträge rüste, mit dem Begehren, nun nachträglich die Zollansätze zu reduzieren.

Der Bauernverband baut also auf der Voraussetzung auf, dass sich das Volk bei der Abstimmung über die Zollinitiative klar zugunsten der schutzzöllnerischen Agrarpolitik ausgesprochen habe. Dass man jenes Abstimmungsresultat nicht so auslegen darf, haben wir schon weiter vorn erwähnt. Denn es waren

---

[1]) Die Eingabe der Vereinigung schweizerischer Exportindustrien an die Zolltarifkommissionen der Eidgenössischen Räte. Erwiderung des Schweizerischen Bauernsekretariates. Bern-Brugg 28. Okt. 1925.

besonders finanzpolitische Ueberlegungen, die einen grossen Einfluss auf das Abstimmungsresultat ausübten: Man wollte lieber höhere Zölle als neue direkte Steuern!

Die Erwiderung des Bauernverbandes befasst sich weniger mit einer Untersuchung, inwiefern die Agrarschutzzölle auf die Lebenshaltung verteuernd gewirkt haben, als viel mehr mit der von der Exportindustrie gemachten Behauptung, dass die schweizerischen Produkte infolge der hohen Lebenshaltung in der Schweiz auf dem Weltmarkt durch Produkte aus Ländern, die eine weniger hohe Lebenshaltung hätten, verdrängt würden.

Dass eine teure Lebenshaltung eine Verteuerung der Löhne zur Folge hat, ist nie bestritten worden; wenn aber die Schweiz auch hohe Löhne bezahlen muss, so bedeutet dies noch lange nicht, dass deshalb die schweizerischen Produkte durch Produkte, die aus Ländern kommen, in denen das Lohnniveau weniger hoch ist als in der Schweiz, verdrängt werden müssen. Die Konkurrenzfähigkeit hängt eben nicht nur von den Löhnen ab! Wenn wir uns die Produktionsverhältnisse in den Jahren 1924/25 vergegenwärtigen, können wir z. B. feststellen, dass in vielen Konkurrenzländern (Deutschland!) bedeutend schlechtere Kapitalverhältnisse geherrscht haben als in der Schweiz. Die Industrien der meisten Konkurrenzstaaten litten an Betriebskapitalmangel und hohen Geldzinsen. Ferner musste das Ausland grosse Abgaben und Zinsen für Kriegsentschädigungen und Kriegsschulden leisten. Es muss auch in Betracht gezogen werden, dass der schweizerischen Industrie die schweren Schäden, welche die Kriegs-, Inflations- und Revolutionszeit im Ausland verursacht haben, erspart blieben. All diese Schwierigkeiten, mit denen das Ausland zu kämpfen habe, heisst es in der Eingabe des Bauernverbandes, belasten die ausländische Konkurrenz sicher mehr, als die paar Punkte des Lebenskostenindexes für unsere eigenen industriellen Produkte ausmachen können, welche auf den Einfluss landwirtschaftlicher Zölle zurückzuführen sind.

Der Bauernverband bestritt nicht, dass die Lebenshaltung in der Schweiz teurer sei als in einzelnen Ländern, insbesondere in denen mit entwerteter Valuta. Hingegen wurde in der Eingabe festgestellt, dass seit der Vorkriegszeit die Löhne in der Schweiz prozentual mehr gestiegen seien, als zum Ausgleich der teureren

Lebenshaltung notwendig gewesen wäre. Mit statistisch einwandfreiem Material konnte der Bauernverband den Beweis erbringen, dass die Löhne und Gehälter in der Schweiz mehr gestiegen seien, als die Preise der Lebensmittel. Solange dies aber der Fall sei, schreibt das Bauernsekretariat, habe die Industrie kein Recht zu behaupten, dass die teure Lebenshaltung die Schuld an den hohen Produktionskosten trage.

Die Hauptursache der teuren Produktionskosten besteht in der Schweiz nicht in den hohen Preisen, sondern in der besseren Lebenshaltung und den grösseren Ansprüchen der Bevölkerung. Der Hauptgrund der teuren Lebenshaltung liege nicht in den Schutzzöllen auf Lebensmitteln; die Ursachen der Teuerung müssten anderswo gesucht werden[1]). Nach Ansicht des Bauernverbandes ist es besonders der Umstand, dass ein immer grösser werdender Teil der schweizerischen Bevölkerung sich im Handel betätige statt in der Produktion. Verschiedene Faktoren: bessere Ausstattung der Verkaufslokale, höhere Löhne der Angestellten, Kürzung der Arbeitszeit, besonders aber hohe städtische Bodenpreise und Ladenmieten seien Schuld an der Vergrösserung der Zwischenhandelsspesen. Ein weiteres hätten die verkürzte Arbeitszeit, die hohen hygienischen Anforderungen an die Fabriken und die hohen Eisenbahntarife beigetragen.

Die Bauern machten der Exportindustrie besonders den schweren Vorwurf, dass die Exportindustrie nicht untersucht hätte, ob die Lage der Landwirtschaft eine Herabsetzung der Preise erlaube. Der Arbeitsverdienst der in der Landwirtschaft tätigen Familienmitglieder reichte nach Erhebungen des Bauernsekretariats bei weitem nicht an die Löhne gelernter Arbeiter, ja blieb sogar unter den Löhnen von Handlangern, ganz abgesehen, dass die Arbeit auf dem Lande mehr als 48 Stunden beträgt. Der Reinertrag der Landwirtschaft betrug in Prozenten des Aktivkapitals 1924 nur 2,5 %, nachdem er 1923 noch 4,06 % betragen hatte. Wenn man diese Umstände in Betracht ziehe, sei die Beibehaltung des Preisniveaus für landwirtschaftliche Produkte unumgänglich.

[1]) Ueber die Ursachen der Teuerung in der Schweiz hat Dr. Laur in der „Neuen Zürcher Zeitung" 1925, Nr. 665 ausführlich geschrieben.

Besonders interessant für die Beurteilung der Erwiederung des Bauernverbandes ist die Tatsache, dass heute, wo das Problem der im Gegensatz zu anderen Ländern zu teuern schweizerischen Lebenshaltung wieder sehr aktuell geworden ist, besonders durch Senkung des Lohnniveaus (Kürzung der Beamtengehälter!) Remedur zu schaffen versucht wird. Heute, wo der Druck der Lebensmittelschutzzölle auf die Preishöhe in keiner Weise nachgelassen hat, wird die Rettung fast ausschliesslich im Problem der Lohnsenkung gesucht.

Der Streit zwischen der Exportindustrie und der Landwirtschaft hatte keine greifbaren Folgen; denn es gelang der Exportindustrie nicht, eine wesentliche Veränderung in der bisherigen Agrarschutzzollpolitik durchzusetzen.

Auch der Bundesrat nahm Stellung[1]) zur Eingabe der Exportindustrie und unterzog die Eingabe einer eingehenden Kritik, ohne dass aber wesentlich neue Gesichtspunkte hervorgebracht worden wären. Dasselbe gilt auch von einer Replik[2]) der Exportindustrie auf die Eingabe des Bauernverbandes.

15. Kapitel.

Der provisorische Generaltarif von 1925 (Verhandlungstarif).

In der Botschaft betr. den neuen Generaltarif (vom 9. Januar 1925) hatte der Bundesrat seine Ansichten über die in Zukunft einzuschlagende Zollpolitik geäussert und dabei betont, dass der neue Generaltarif vor allem Kampftarif sein solle. Der neue Generaltarif sollte eine geeignete handelspolitische Waffe sein, um für die schweizerische Exportindustrie Breschen in die hohen ausländischen Zollmauern zu schlagen.

Im Laufe des Jahres 1925 verschärfte sich die handelspolitische Lage zusehends, sodass sich mehr denn je das Bedürfnis nach möglichst raschen Abschlüssen von Handelsverträgen geltend machte.

---

[1]) Bericht des Bundesrates über die Eingabe der Vereinigung schweizerischer Exportindustrieller an die Zollkommissionen der Eidgen. Räte (vom 20. Januar 1926) B. B. 1926, I. Seite 49.

[2]) Vereinigung schweizerischer Exportindustrien: Zur Eingabe des schweiz. Bauernverbandes und zum Bericht des schweizerischen Bundesrates über den Generalzolltarif 1925. Basel, Mai 1926.

Die meisten Staaten gingen 1925 zu einer Verschärfung der Zollmassnahmen über. Besonders die neuesten Massnahmen in England und Deutschland erregten in der Schweiz grosse Befürchtung.

Von der Entwicklung der englischen Zollpolitik ist bereits an anderer Stelle die Rede gewesen. Anfangs der 20er Jahre war es besonders der Gedanke des Schutzes der sogenannten Schlüsselindustrien, der auf die Gestaltung der englischen Zollpolitik gestaltend wirkte. Später wurden die Bestrebungen nach Ablösung der sehr hohen aus der Kriegszeit stammenden Einkommenssteuern durch direkte Steuern mit den allgemeinen Schutzbestrebungen vermischt.

Bei den Budgetberatungen im Frühjahr 1925 schlug Churchill eine Ermässigung der sehr hohen Einkommenssteuer vor und befürwortete als Kompensation für den Ausfall eine Verschärfung der indirekten Steuern, namentlich die Erhöhung der Zölle. Besonders die Luxusartikel sollten wieder in vermehrtem Masse zur Besteuerung herangezogen werden. Dieses Programm wurde auch realisiert. Am 1. Juli 1925 traten neu in Kraft[1]):

1. Die am 2. August 1924 abgeschafften Mac Kenna-Zölle von $^1/_3$ des Wertes der Personenautos, Uhren, Musikinstrumente usw.
2. Ausdehnung dieser Zölle während der nächsten 5 Jahre auf Spitzen und Stickereien auf undichten Böden, sowie auf allen Seidenwaren, ausgenommen Gewebe-Bänder.
3. Einführung von Gewichtszöllen auf Rohseide, Schappe, Kunstseide in allen Verarbeitungsstadien; für seidene Gewebe und Bänder in einer durchschnittlichen Höhe von 20—25 % des Wertes.

Von diesen neuen Zöllen wurde besonders der schweizerische Export hart betroffen; denn die Schweiz exportierte damals $^1/_2$ der gesamten Seidenwarenproduktion, $^1/_4$ der Stickereiproduktion, $^1/_6$ der Uhrenproduktion und $^3/_4$ der Seidenwirkwarenproduktion nach England.

In schweizerischen Wirtschaftskreisen wurde besonders gefürchtet, dass bei einer weiteren Verstärkung der englischen

[1]) Blätter für Handel und Industrie 1925, Seite 365: „Zur neuesten Handelspolitik Englands.

Zölle, die schweizerische Industrie in vermehrtem Masse nach England auswandern würde.

Deutschland[1]) hatte am 1. Juli 1921 den bisherigen Gebrauchstarif durch den Generaltarif von 1902 ersetzt. Im April 1922 wurde erstmals eine Reihe der Positionen des Generaltarifes von 1902 erhöht. Am 17. August 1925 wurde neuerdings durch die sogenannte „kleine Zolltarif-Novelle" eine Anzahl Zollerhöhungen durchgeführt. Im Gegensatz zur Vorkriegspraxis trat der durch die Novelle abgeänderte Generaltarif sofort in Kraft, ohne dass, wie es früher üblich war, erst der durch Verhandlungen reduzierte Generaltarif als Gebrauchstarif in Kraft getreten wäre. Der durch die Zolltarifnovelle abgeänderte deutsche Generaltarif von 1925 bedeutet den ersten Schritt in der Wiederaufbauarbeit der deutschen Zollpolitik. Denn erst mit dem Jahre 1925 erreichte Deutschland zufolge des Londoner Abkommens wieder seine handelspolitische Freiheit, da die im Versailler Vertrag aufgezwungene einseitige Meistbegünstigungsklausel aufgehoben worden war. Aehnlich wie die Schweiz wollte Deutschland vorderhand nur provisorische Massnahmen treffen und erst die Stabilisierung der allgemeinen Weltwirtschaftslage abwarten. Die Zolltarifnovelle brachte hauptsächlich eine Erhöhung der Industrie- und Gewerbezölle, während die landwirtschaftlichen Zölle keine bedeutende Verschiebung erfuhren. Neben Schutzzöllnerischen Tendenzen sollte der durch die Novelle abgeänderte deutsche Generaltarif Mittel der Verhandlungspolitik sein.

Neben diesen zollpolitischen Verschiebungen in England und Deutschland, welche auf die Gestaltung der schweizerischen Zollpolitik einen nachhaltigen Einfluss ausübten, wurde noch in einer Reihe anderer Länder, die für den schweizerischen Export zwar von sekundärer Bedeutung sind, neue Massnahmen getroffen, die für den schweizerischen Export eine hemmende Wirkung haben mussten. So setzte *Jugoslavien* am 19. Juni 1925 einen neuen mit sehr hohen Ansätzen versehenen Zolltarif in Kraft. *Polen,* das mit Deutschland in einem ständigen Wirtschaftskampf lag, erliess Einfuhrverbote, als der Zollkrieg mit Deutschland ausgebrochen war. Am 14. August 1925 wurden die gegen

[1]) Esslen: Die Politik des auswärtigen Handels. Stuttgart 1925, Seite 254 ff.

Deutschland gerichteten Einfuhrverbote kurzerhand auch auf Waren nicht deutscher Herkunft verwendet. Zudem dekretierte die polnische Regierung am 27. Mai 1925 die Zollerhöhung einer Reihe von Waren und am 20. Oktober folgte eine weitere Erhöhung, die 200 Positionen betraf. Diese neuesten Massnahmen waren alle derart, dass der Export nach Polen ernsthaft gefährdet wurde [1]).

Und schliesslich führte die *Tschechoslowakei* durch Regierungsverordnung am 4. Juni 1925 für landwirtschaftliche Produkte teilweise sehr hohe Schutzzölle ein. Der schweizerische Export wurde besonders in den Positionen Kondensmilch und Zuchtstiere empfindlich getroffen.

Angesichts der Erschwerung, die dem schweizerischen Export aus all den neuen Massnahmen des Auslandes erwachsen musste, wurde der Abschluss von Handelsverträgen immer dringlicher.

Als einzige Waffe für Vertragsverhandlungen stand dem Bundesrat nur der Generalzolltarifsentwurf zur Verfügung. Aber dieser Tarif war in den Räten noch nicht zur Diskussion gelangt, und man musste annehmen, dass es bei der heftigen Diskussion zwischen Landwirtschaft und Exportindustrie, noch viel Mühe und Arbeit kosten würde, bis der Entwurf zum rechtskräftigen Gesetz herangereift sei. Da zudem der Gebrauchstarif von 1921 und der Retorisionstarif von 1922 als Verhandlungstarife gänzlich unbrauchbar waren, sah sich der Bundesrat vor die schwere Frage gestellt, ob er nicht auf Grund seiner Vollmachten vom 18. Februar 1921 vorgehen sollte.

Der in Kandersteg im August 1925 versammelten Zolltarifkommission des Nationalrates wurde die bedrohliche handelspolitische Lage durch den Direktor der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auseinandergesetzt. Nach langer Diskussion stimmte die Kommission mit grossem Mehr dem Antrag [2]) Baumberger-König zu, der folgenden Wortlaut hatte:

---

[1]) Léon Szarjer: La politique douanière de la Pologne depuis la proclamation de l'indépendance. Freiburger Diss. 1929.

[2]) Protokoll der Verhandlungen der Zolltarifkommission des Nationalrates vom 26. bis 28. August 1925.

„Angesichts der überraschenden, für die schweizerische Wirtschaft, ihre Industrien und Landwirtschaft überaus bedrohlichen tarifpolitischen Massnahmen verschiedener europäischer Staaten in allerletzter Zeit, ladet die Zolltarifkommission den Bundesrat ein, zu prüfen und beförderlichen Bericht zu erstatten, welche Massnahmen zu treffen seien, um die Interessen der nationalen Produktion, der nationalen Arbeit und insbesondere auch des Exportes zu schützen".

Daraufhin gab das Volkswirtschaftsdepartement noch im gleichen Monat den Spitzenverbänden des Landes von der schwierigen handelspolitischen Lage Kenntnis und lud die Verbände ein, allfällig zu treffende Massnahmen in Vorschlag zu bringen.

Die meisten Verbände, unter anderen der S.H.I.V., der Gewerbeverband, die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, und der Bauernverband waren der Ansicht, dass versucht werden solle, mit Hilfe von Handelsverträgen die den schweizerischen Export hindernden ausländischen Zölle herabzudrücken. Zu diesem Zwecke sei so schnell wie möglich ein provisorischer Generaltarif auszuarbeiten. Nur die Sozialisten verhielten sich einem solchen Vorgehen gegenüber ablehnend.

Um den geplanten „provisorischen Generaltarif" möglichst rasch zum Abschluss zu bringen, wurde eine kleine Kommission mit der Ausarbeitung betraut. Die Positionen des Gebrauchstarifs von 1921 wurden unter Zuziehung der Handelsstatistik daraufhin untersucht, ob sie als Kampfzölle geeignet seien. Zölle auf Waren, die nur aus einem einzigen bestimmten Lande bezogen werden konnten, fanden als Kampfzölle keine Berücksichtigung, da Zölle auf solchen Waren infolge der Dringlichkeit der Nachfrage doch nur von der Schweiz hätten getragen werden müssen. Ueberhaupt sollte alles vermieden werden, was eine Verteuerung hätte verursachen können[1]) Um ja keine Verteuerung zu veranlassen, wurden sogar Positionen, die sich als Kampfpositionen gut geeignet hätten, wie Schlachtvieh und frisches

[1]) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. den Bundesratsbeschluss vom 5. Nov. 1925 über die Abänderung des provis. Zolltarifes (vom 21. Dez. 1925) B. B. 1925, III. Seite 658.

Fleisch, mit Rücksicht auf den Konsum nicht in den „provisorischen Generaltarif" aufgenommen. Von den 1164 Positionen des Gebrauchstarifes von 1921 wurden im ganzen 240 Positionen, die sich als Kampfpositionen besonders gut eigneten, erhöht. Von diesen 240 Positionen waren allerdings schon 45 bereits durch die Handelsverträge mit Spanien und Italien gebunden. Der Umstand, dass im Gegensatz zum Generaltarifentwurf, im provisorischen Generaltarif die Positionen Schlachtvieh und frisches Fleisch nicht als Kampfpositionen berücksichtigt wurden, ist der grossen Oppositionsbewegung gegen die Schutzzölle auf Lebensmitteln, die in der Exportindustrie ihre Hauptvertreterin hatte, zu suchen.

Die Kompetenz zur Erlassung eines provisorischen Generaltarifes zur Wahrung handelspolitischer Interessen mittelst Bundesratsbeschlusses war auf Grund der am 26. April 1923 durch Bundesbeschluss verlängerten Wirksamkeit der Vollmachten vom 18. Februar 1921 gegeben. In jenem Bundesbeschluss wurde dem Bundesrat bekanntlich die Ermächtigung erteilt, die Zollansätze der wirtschaftlichen Lage anzupassen.

Der Bundesratsbeschluss [1]) über die Abänderung des provisorischen Zolltarifs von 1921 datiert vom 5. November 1925. Dieser Bundesratsbeschluss enthielt jedoch noch kein fixes Datum für das Inkrafttreten der Abänderungen. Erst bei den Vertragsverhandlungen sollte mit diesem neu geschaffenen Kampftarif, der unrichtigerweise „Provisorischer Generaltarif" genannt wird, ein Druck auf den Gegenkontrahenten ausgeübt werden, sofern der Verlauf der Verhandlungen dies erfordern sollte.

Dem „provisorischen Generaltarif" von 1925 wurde nur von Seiten der Sozialisten Opposition gemacht. Die Sozialisten griffen im Streit zwischen der Exportindustrie und der Landwirtschaft, der ihnen sehr gelegen kam, nicht ein; erst bei den in Aussicht stehenden Ratsverhandlungen über den im Januar erschienenen Generaltarifsentwurf gedachten sie an dem von der Exportindustrie ausgelösten Streit gegen die Landwirtschaft aktiv teilzunehmen. Die neueste Entwicklung der Kampfzollpolitik d. h. der Bundesratsbeschluss betr. den neuen provisorischen General-

[1]) Bundesratsbeschluss über die Abänderung des provisorischen Zolltarifs (vom 5. November 1925) Sammlung, 1925, Seite 687.

tarif machte aber den Sozialisten einen üblen Strich durch die Rechnung. Während der geplante ordentliche Generaltarif auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung erlassen werden sollte, d. h. die Räte die Möglichkeit gehabt hätten, die einzelnen Tarifposten zu diskutieren und eventuell abzuändern, kam der provisorische Generaltarif, der auf Grund des dringlichen Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 erlassen war, nur als Ganzes zur Diskussion. Die Räte konnten lediglich Eintreten oder Nichteintreten auf den Bericht des Bundesrates beschliessen.

Höchst ungelegen kam nun auch den Sozialisten der Umstand, dass der neue provisorische Generaltarifsentwurf durchaus Kampftarifcharakter hatte, und deshalb nicht von der Exportindustrie angegriffen wurde. Aus taktischen Gründen wurden bei der Ausarbeitung des Provisorischen Generaltarifes die wichtigsten landwirtschaftlichen Zölle (Tiere und frisches Fleisch) nicht als Kampfpositionen verwendet, sodass die Exportindustrie welche dem Generaltarifsentwurf wegen der landwirtschaftlichen Zollpositionen eine mächtige Opposition gemacht hatte, gegen den neuen provisorischen Generaltarif nichts mehr einwenden konnte.

Bei der Eintretensdebatte im Februar 1926 beantragten die Sozialisten im Nationalrat Nichteintreten [1]), mit der Begründung, der provisorische Generaltarif sei formal nicht in Ordnung: Der Bundesbeschluss, auf dem der neue provisorische Generaltarif beruhe, datiere aus dem Jahr 1921. Heute schreibe man aber 1926. Das Provisorium daure also bereits 5 Jahre und dabei wäre ursprünglich vorgesehen gewesen, dass die Massnahme nur vorübergehenden Charakter haben sollte. Die Sozialisten befürchteten besonders, dass der vorgelegte provisorische Generaltarif nichts anderes sein sollte als ein Ersatz für den längst fälligen ordentlichen Generaltarif. Wenn der neue Generaltarif auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung erlassen worden wäre, hätten die Sozialisten in aller Gründlichkeit die einzelnen Positionen diskutieren können und, vereint mit der Exportindustrie, hätten die Sozialisten der bisherigen Agrarzollpolitik einen für die Landwirtschaft gefährlichen Wiederstand entgegen-

[1]) Stenographisches Bulletin 1926, Seite 85 ff.

gesetzt. Beim provisorischen Generaltarif mit seinen 240 Positionen bestand aber die Möglichkeit der Diskussion über einzelne Tarifpositionen nicht mehr, und so konnten die Sozialisten nicht viel ausrichten.

Die Bauern verhielten sich gegenüber dem neuen provisorischen Generaltarif eher passiv. Da die meisten landwirtschaftlichen Zölle bereits durch Handelsverträge gebunden waren und mit den wichtigsten Staaten Meistbegünstigungsverträge bestanden, konnte der neue Tarif keine wesentlichen Veränderungen der Zollansätze landwirtschaftlicher Positionen bringen. Obschon der neue provisorische Generaltarif hauptsächlich der Exportindustrie, der Wiedersacherin der Landwirtschaft Vorteile bringen musste, liess sich der Bauernverband vom Gesamtinteresse des Volkes leiten und verzichtete auf eine Bekämpfung der Vorlage [1]). Die Landwirtschaft war allgemein überzeugt, dass die gewerblichen und industriellen Positionen nach den Vertragsverhandlungen doch höhere Zölle haben würden als im Gebrauchstarif von 1921, obschon es sich im provisorischen Generaltarif lediglich um Kampfzölle handeln sollte. Die Landwirtschaft befürchtete daher, dass in Zukunft das Gewerbe und die Industrie einen besseren Zollschutz geniessen würden als die Landwirtschaft, und dadurch die von der Landwirtschaft seit langem angestrebte gleichmässige Behandlung in Zollsachen zerstört würde. Da sich aber die Landwirtschaft in der Nachkriegszeit nicht über den ihr gewährten Zollschutz zu beklagen hatte, liessen die Bauern den neuen provisorischen Generaltarif, der wie gesagt hauptsächlich der Exportindustrie Vorteile bringen sollte, ohne Opposition durch. Immerhin betonten die Vertreter der Landwirtschaft im Nationalrat, dass, wenn sich die Bauern mit dem provisorischen Generaltarif einverstanden erklärten, obschon der neue Tarif der Landwirtschaft keine Vermehrung des Zollschutzes bringen werde, dies in keiner Weise als Praejudiz für die Schaffung des endgültigen Generaltarifes gelten solle.

Mit grosser Mehrheit trat der Nationalrat wie auch der Ständerat auf den Bericht des Bundesrates ein und nahm im zustimmenden Sinne Kenntnis davon.

---

[1]) „Der Unterhandlungs-Zolltarif". Schweizerische Bauernzeitung 1925, Seite 55.

16. Kapitel.

Die Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier.

Infolge des Volksentscheides vom 5. Dezember 1925 über die Errichtung einer Sozialversicherung wurde der Ertrag aus den Tabakzöllen für dieses soziale Werk reserviert. Da aber im Voranschlag für 1926 die Zolleinnahmen aus dem Tabak noch unter den ordentlichen Einnahmen des Bundes eingerechnet waren, sah sich der Bundesrat gezwungen, für den Ausfall des Tabakzollertrages (ca. 20 Millionen) ein neues Steuerobjekt zu suchen, damit nicht das annähernd wiederhergestellte Gleichgewicht des Staatshaushalts neuerdings zerstört würde. Auf der Suche nach einem neuen Steuerobjekt, schlug der Bundesrat schliesslich als geeignetsten Ersatz für die wegfallenden Tabakzollerträge eine Zollerhöhung der Rohstoffe zur Bierfabrikation vor.

Im Gegensatz zu anderen Staaten wird der Alkohol in der Schweiz unverhältnismässig wenig zur Besteuerung herangezogen. Wenn man in Betracht zieht, dass das Schweizervolk jährlich über 600 Millionen Franken für geistige Getränke verausgabt, so wird man verstehen, dass der Bundesrat in aller erster Linie den Ausfall des Tabakzollertrages durch irgend eine Alkoholsteuer zu ersetzen bereit war.

Die aus dem Ausland eingeführten alkoholischen Getränke unterlagen bereits nicht unbedeutenden Zöllen und wurden so fiskalisch erfasst. Eine inländische Weinsteuer wollte der Bundesrat mit Rücksicht auf die Weinbauern nicht vorschlagen, und da der Branntwein sowieso durch die in Revision befindliche Alkoholgesetzgebung fiskalisch neu erfasst werden sollte, blieb dem Bundesrat schliesslich nur noch das Bier als Steuerobjekt übrig. Da aber die Einfuhr von Bier relativ klein ist, bestand einzig die Möglichkeit, die Zölle auf den Rohstoffen zur Bierfabrikation zu erhöhen.

1920 wurden die Bierrohstoffzölle bei der Revision des Gebrauchstarifes nur ganz wenig heraufgesetzt, weil die wirtschaftliche Lage der Brauerei-Industrie damals schlecht war[1]). Die schweizerische Brauerei-Industrie erholte sich indes relativ

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier. (vom 12. Mai 1926) B.B. 1926, I, Seite 661.

rasch, da gegen die Mitte der 20er Jahre der Bierkonsum in der Schweiz stieg und auch die ziemlich hohen Bierzölle (siehe Tabelle 239) der inländischen Brauerei-Industrie einen wirksamen Zollschutz gewährten.

Die Einfuhr von Bier betrug 1925 25,000 hl., während nach Berechnungen der gesamte Inlandskonsum der Schweiz 1925 auf 1.800,000 hl. angegeben wird. Diese Angaben zeigen, dass die Biereinfuhr aus dem Ausland unbedeutend ist im Vergleich zur inländischen Produktion. Da der Bundesrat das Verhältnis der Bierrohstoffzölle zu den Bierzöllen nicht durch einseitige Heraufsetzung der Bierrohstoffzölle zerstören wollte, wurden zugleich auch die Bierzölle erhöht. Dadurch sollte der ursprüngliche Zollschutz erhalten bleiben.

Nachdem dem Bundesrat bei der Erhöhung des Benzinzolles, die bekanntlich auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 durchgeführt wurde, eine grosse Opposition gemacht worden war, zog es der Bundesrat vor, die Erhöhung der Malz-, Gerste- und Bierzölle auf den Verfassungsartikel 29 [1]) zu basieren. Auch versah der Bundesrat den Entwurf zum Bundesbeschluss, der den Räten zur Beratung vorgelegt werden sollte, nicht mit der Dringlichkeitsklausel, sodass diesmal die Möglichkeit des Referendums nicht ausgeschaltet wurde.

Als die Vorlage des Bundesrates im Herbst 1926 im Nationalrat [2]) zur Sprache kam, zeigte sich eine gewisse Abneigung dagegen, und es wurde der Antrag gestellt, die Frage der vorgeschlagenen Zollerhöhungen auf Gerste, Malz und Bier auf einen Zeitpunkt nach der Revision der Alkoholgesetzgebung zu verlegen. Trotzdem beschloss aber die Mehrheit der Räte auf die Vorlage einzutreten, weil allgemein die Ueberzeugung der finanziellen Notwendigkeit vorhanden war.

Die Bierbrauer erklärten sich im allgemeinen bereit, die Erhöhung der Rohstoffzölle ohne Opposition annehmen zu wollen, wünschten aber, dass ihnen garantiert würde, dass dann auch die Alkoholrevision mit Erfolg durchgeführt werde. Denn falls

[1]) Art. 29 Absatz 3: „Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen, in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen (Grundsätze bei der Zollerhebung) vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen".

[2]) Sten. Bulletin 1926, Nationalrat, Seite 725 ff.

die geplante Besteuerung des Alkohols nicht zum Gesetz werden sollte, wollten die Bierbrauer nicht die einzig Leidtragenden sein. Mit vielem Wenn und Aber beschloss der Nationalrat mit Zweidrittelsmehr auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten, und nachdem die Vorlage eine kleine Reduktion auf den ursprünglich vom Bundesrate vorgeschlagenen Zollerhöhungen erfahren hatte, ging der Entwurf an den Sänderat zur Beratung.

Der Ständerat[1]) behandelte die Frage der Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier erst im Herbst 1927. Im Gegensatz zum Nationalrat erfuhr die Vorlage im Ständerat durchgreifende Veränderungen. Die Vorlage des Bundesrates hatte nämlich vorgesehen, dass die Erhebung des Zollzuschlages erst beim Ausstoss des Bieres aus der Brauerei erfolgen sollte. An der Grenze wären also bloss die bisherigen Zölle zu entrichten gewesen, und die Zuschläge währen erst nach Beendigung des Brauprozesses erhoben worden. Ferner wollte der Bundesrat den Kleinbrauereien entgegenkommen und hatte deshalb eine Abstufung der Zuschläge für Kleinbrauereien vorgesehen. Gegen diese Absicht wehrten sich aber die Grossbrauereien energisch. Nach langen Debatten beschloss die ständerätliche Kommission die vorgesehene Erleichterung für die Kleinbrauereien fallen zu lassen, dafür aber auch die Bestimmung, wonach die Zollzuschläge erst nach Beendigung des Brauprozesses zu entrichten gewesen wären, was besonders den Grossbrauereien zugute gekommen wäre, aufzuheben. Zudem schlug die Kommission vor, den Entwurf des Bundesrates auf eine andere rechtliche Grundlage zu stellen. Der Bundesrat hatte beabsichtigt, dass die Erhöhungen der Malz-, Gerste- und Bierzölle nicht dem Referendum entzogen werden sollten und hatte daher nicht wie es bisher üblich war, den Entwurf mit der Dringlichkeitsklausel versehen. Demgegenüber beantragte die Kommission, dass das Bundesgesetz über die Zollzuschläge ebenfalls mit Dringlichkeitsklausel zu versehen sei; denn sämtliche Zollerhöhungen seien bisher auf Grund des dringlichen Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 durchgeführt worden; auch die Tabak- und Bezinzollerhöhungen. Es bestehe aber wirklich kein Grund, die

[1]) Stenographisches Bulletin, Ständerat 1927, Seite 178 ff.

Erhöhung der Rohstoffzölle für die Bierbrauerei-Industrie auf eine andere rechtliche Grundlage zu stellen. Konsequenterweise sei daher der Bundesbeschluss ebenfalls mit der Dringlichkeitsklausel zu versehen.

Ob nun die Dringlichkeitsklausel für diesen Beschluss wirklich am Platze war, ist eher fraglich. Prof. Fleiner sagt in seinem Bundesstaatsrecht (Seite 404): als dringlich darf ein Bundesbeschluss dann bezeichnet werden, wenn das öffentliche Interesse keinen Aufschub duldet; denn es gibt Verwaltungsakte, bei denen die Raschheit allen Rücksichten vorgehen muss.

Wenn man bedenkt, dass die Botschaft des Bundesrates vom Mai 1926 datiert, die Verhandlungen des Ständerates aber erst im Herbst 1927 stattfanden, so mutet es eigentlich merkwürdig an, dass die Vorlage nun plötzlich mit der Dringlichkeitsklausel versehen werden sollte; denn auf Raschheit schien es dem Ständerat, der die Beratung des Beschlusses lange hinausgeschoben hatte, nicht auszukommen!

Die Dringlichkeitsklausel wurde mehr aus referendumspolitischen Gründen aufgenommen; denn man fürchtete, dass die Grossbrauereien vom Rechte des Referendums Gebrauch machen würden, sobald die Bestimmung, wonach die Zollerhöhungen erst nach Beendigung des Brauprozesses zu entrichten seien, fallen gelassen würde. Diese Bestimmung hatte man fallen gelassen, weil die Grossbrauereien nicht zugeben wollten, dass für Kleinbrauereien eine Abstufung der Zollzuschläge vorgenommen würde.

Als die Vorlage wieder an den Nationalrat zurückkam, verlangte zwar eine Minderheit, dass der Entwurf nicht dem Referendum entzogen werden sollte, aber nach langen Debatten sprach sich der Nationalrat ebenfalls für die Dringlichkeitsklausel aus.

Am 5. Oktober 1927 [1]) traten denn auch die Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier auf Grund des Bundesbeschlusses [2]) vom 30. September 1927 auf die Dauer von 3 Jahren in Kraft.

---

[1]) Bundesratsbeschluss betr. die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Mals und Bier (vom 1. Oktober 1927) Sammlung 1927, Seite 437.

[2]) Bundesbeschluss betr. die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste Malz und Bier (vom 30. September 1927) Sammlung 1927, Seite 436.

Im allgemeinen bewährte sich das System der Zollzuschläge recht gut. Im Jahre 1929 warfen die Zollzuschläge 6,9 Millionen Franken der Bundeskasse ab. Die schweizerische Brauerei-Industrie konnte die Steuer, die ihr kein allzu grosses Opfer auferlegte, leicht ertragen und konnte die Produktion, trotz der Verteuerung der Rohstoffe, noch ganz bedeutend steigern. So wurden im Durchschnitt 1926/27 2.058,067 hl. produziert, in den Jahren 1928/29 aber schon 2.541,126 hl. [1]). Die produktions- und absatztechnisch gut organisierte schweizerische Brauerei-Industrie konnte sogar die ihr auferlegte Abgabe ohne Abwälzung auf den Konsumenten durchführen.

Am 30. September 1930 lief die Gültigkeit des Bundesbeschlusses von 1927 ab. Da von einem neuen Erlass für die fiskalische Erfassung des Bieres vorderhand abgesehen werden sollte, bis das Ausführungsgesetz zu dem beschlossenen Alkoholverfassungsartikel ausgearbeitet und in Kraft getreten wäre, beantragte der Bundesrat die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses von 1927. Die beiden Räte stimmten dem Antrag des Bundesrates zu, ohne dass von Seiten der Brauerei-Industrie der geringste Widerstand geleistet worden wäre. Durch Bundesbeschluss vom 26. Juni 1930 wurde die Geltungsdauer auf weitere 4 Jahre bis zum 30. September 1934 verlängert [2]). Aber schon im Sommer 1932 erfuhr die Ordnung der Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier eine Abänderung. Infolge der grossen Wirtschaftskrise waren in der Schweiz die Einkünfte des Bundes, vor allem die Einnahmen aus den Zöllen und der Stempelsteuer stark zusammengeschrumpft, sodass sich der Bundesrat erneut gezwungen sah, für grössere Einkünfte zu sorgen. Unter anderen Massnahmen schien dem Bundesrat eine nochmalige Erhöhung der Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier gegeben und am ehesten durchführbar, weil seit der ersten

---

[1]) Botschaft des B.R. an die B.V. über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 30. Sept. 1927 betr. die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier (v. 27. März 1930) B.B. 1930, I. Seite 621.

[2]) Bundesbeschluss über die Verlängerung der Gestaltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 30. September 1927 betr. Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier. (vom 26. Juni 1930). Sammlung 1930, Seite 408.

Regelung der Zuschläge von 1927 die Preise für Braugerste und Braumalz um 10 resp. 12—14 Franken gesunken waren, sodass die Zuschläge durch die Rohstoffpreisabschläge längstens überholt waren[1]). Die Bierbrauer hätten allerdings lieber keine Neuregelung des Provisoriums gesehen, sondern es vorgezogen, wenn die Frage der fiskalischen Regelung der Besteuerung des Bieres möglichst rasch endgültig durch ein Bundesgesetz mit Referendumsklausel geordnet worden wäre. Zudem wurden gerade Besprechungen zwischen den Brauereien und den Wirten abgehalten, über eine eventuelle Senkung des Bierausschankpreises. Der Bundesrat wäre allerdings bereit gewesen, auf die projektierte Erhöhung der Zuschläge zu verzichten, falls eine Senkung des Bierdetailpreises in den Besprechungen zwischen den Wirten und den Bierbrauern verabredet worden wäre; aber da sich in diesen Besprechungen keine Einigung erzielen liess, wurde der Antrag des Bundesrates von den Räten angenommen[2]). Der neue Bundesbeschluss wurde ebenfalls mit der Dringlichkeitsklausel versehen und bleibt bis am 30. September 1935 in Kraft. Die Tabelle zeigt die verschiedenen Zollerhöhungen:

	Gebr.-tarif 1906	Grundzoll-Gebr.-Tarif 1921	I. Zollzuschlag gemäß B. B. 30. IX. 1932	II. Zollzuschlag gemäß B. B. 8. VII. 1932	Total der Zuschläge
Braugerste	—.30	—.60	8.85	15,50	24.35
Braumalz	—.80	1.50	12.—	21.—	33.—
Bier:					
bis 2 hl	4.—	9.—	per hl 2,18	per hl 3,82	per hl 6.—
über 2 hl	5.—	15.—			
in Flaschen	10.—	20.—			

Da die Grundzölle durch verschiedene Handelsverträge gebunden waren, konnte der Bundesrat nicht von sich aus die Grundzölle erhöhen. Hingegen hat sich die Schweiz in den Handelsverträgen das Recht zur Erhebung von Zollzuschlägen vorbehalten.

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Erhöhung der Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier (vom 13. Juni 1932) B.B. 1932, II. Seite 29.

[2]) Bundesbeschluss über Erhöhung der Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier (vom 8. Juli 1932) Sammlung 1932, Seite 329.

17. Kapitel.

Verschiedene Massnahmen zum Schutze der Landwirtschaft: Die Getreideversorgung, die Stützungsaktion zugunsten der Milchproduzenten und die Kartoffelzuschläge.

In diesem Kapitel sollen einige der wichtigsten Massnahmen behandelt werden welche die im Gebrauchstarif von 1921 verkörperte Agrarschutzpolitik fortsetzen.

Wohl die wichtigste Ergänzung des schweizerischen Agrarschutzzollsystems ist die Regelung der Getreideversorgung.

Die Getreidefrage ist ein Problem, das für weitere Kreise eigentlich erst nach Ausbruch des Weltkrieges aktuell geworden ist. Erst als die Einfuhr von ausländischem Brotgetreide auf immer grössere Schwierigkeiten stiess, begann man die Wichtigkeit der Selbstversorgung der Schweiz mit Brotgetreide einzusehen. Die Getreideversorgung wurde in der Kriegswirtschaft zu einer so wichtigen Wirtschaftsfrage, dass man ihr auch in der Nachkriegszeit das grösste Interesse schenkte und den ganzen Fragenkomplex in neuester Zeit durch ein endgültiges Gesetz geregelt hat.

Als anfangs der 70er Jahre dasGetreide aus Uebersee und Russland dem europäischen Getreidebau eine gefährliche Konkurrenz zu machen begann, war in der Schweiz der Getreidebau sich selbst überlassen, obwohl das Ausland seinen Getreidebau mit Hilfe von Schutzzöllen zu retten versuchte. Da die schweizerische Landwirtschaft keinen Schutz genoss, wurde die Getreideanbaufläche in der Schweiz von Jahr zu Jahr kleiner. 1914 konnte die schweizerische Landwirtschaft den Bedarf der Schweiz an Brotgetreide nur noch für 59 Tage decken, während 1880 der schweizerische Getreidebau das Inland noch für 175 Tage versorgen konnte. 1915 musste auf Verlangen der Entente ein Getreideeinfuhrmonopol errichtet werden, und 1917 sah sich der Bundesrat gezwungen, strenge Vorschriften über den Zwangsanbau von Getreide zu erlassen. Durch Garantierung eines bestimmten Getreideabnahmepreises wurde versucht, die Landwirte für den ihnen aufgezwungenen Getreidebau schadlos zu halten.

Aber verglichen mit den hohen Preisen, die für Importgetreide bezahlt werden mussten, waren die garantierten Preise nicht besonders günstig.

Erst nach dem Kriege sanken die Importgetreidepreise sehr stark und zwar bedeutend stärker, als die Produktionskosten der schweizerischen Getreideproduzenten, sodass das Inlandsgetreide nun bedeutend teurer zu stehen kam als das Importgetreide. Da man aber während des Krieges den schweizerischen Getreideproduzenten zu einer Mehrproduktion gezwungen hatte, konnte man aus Gründen der Billigkeit die garantierten Getreideübernahmepreise nicht in dem Ausmasse senken, wie die Preise für importiertes Getreide gesunken waren. Und da man zudem die Wichtigkeit eines einigermassen genügenden schweizerischen Getreidebaues in den Zeiten des gestörten Welthandels während des Krieges kennen gelernt hatte, zog man es in der Nachkriegszeit vor, ein Opfer zugunsten des Getreidebaues zu bringen, indem man einen höheren Getreideübernahmepreis garantierte als für Importgetreide bezahlt werden musste. Im Jahre 1926 wurde versucht, die aus der Kriegszeit stammende Lösung der Getreidefrage in der Verfassung zu verankern. Das Volk lehnte jedoch am 6. Dezember 1926 die Lösung, welche das Staatsmonopol für die Getreideeinfuhr vorsah, ab. Damals hatten die Sozialisten gemeinsam mit den Bauern für die Annahme der Vorlage gestimmt. Die Sozialisten taten dies allerdings nicht, um den Agrarschutz zu verstärken, sondern weil Staatsmonopole den sozialistischen Verstaatlichungsideen entsprechen.

Am 3. März 1929 nahm das Volk den neuen Verfassungsartikel 23bis über eine monopolfreie Lösung der Brotfrage mit grosser Mehrheit an. Da es aber nicht mehr möglich war, das Ausführungsgesetz bis zum Wegfall des Monopoles (30. Juni 1929) fertig zu stellen, ordnete man die gesamte Getreidefrage in einer Uebergangslösung, die mit Bundesbeschluss vom 22. Juni 1929[1]) auf Monatsende für 3 Jahre in Kraft gesetzt wurde. Am 7. Juli 1932 endlich wurde das Provisorium durch ein end-

[1]) Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes (vom 22. Juni 1929) Sammlung 1929, Seite 272.

gültiges Bundesgesetz[1]) ersetzt. Da man im allgemeinen mit dem Provisorium sehr gute Erfahrungen gemacht hatte, weicht das endgültige Bundesgesetz nur in wenigen Punkten vom Provisorium ab.

Da uns in diesem Zusammenhange das Getreidegesetz nur in seiner Eigenschaft als Surrogat für die Getreideschutzzölle interessiert, wollen wir nicht auf die Einzelheiten des Gesetzes eingehen.

Die Grundidee des Getreideversorgungsgesetzes besteht darin, dem Getreideproduzenten einen Getreideübernahmepreis zu garantieren, mit welchem er seine Produktionskosten vollauf decken kann. Es kann also jeder Bauer Getreide produzieren, das der Bund zu einem bestimmten Preis, der bedeutend höher ist als der Weltmarktpreis, abnehmen muss. Vergleichen wir diese Art der Lösung mit einem Getreideschutzzoll, so kann man feststellen, dass beide Arten des Vorgehens darauf hin tendieren, die Inlandsproduktion vor den Folgen der niedrigen Weltmarktpreise zu schützen. Die Lösung der Getreidefrage so wie sie heute getroffen ist, hat dieselben Wirkungen für den Getreidebau wie ein sehr hoher Getreideschutzzoll: denn die heutige Lösung der Getreidefrage bezweckt nichts anders als die Erhaltung des Getreidebaues, die ohne staatliche Hilfe bei der heutigen Konkurrenz rettungslos verloren wäre. Nun hat allerdings die neue Getreideordnung nur für die Produktion dieselbe Wirkung wie ein Schutzzoll, nicht aber für den Konsum.

Denn bei der heutigen Lösung der Getreidefrage können die Getreideimporteure beliebig viel Getreide aus dem Ausland zu Weltmarktpreisen importieren. Und da das Inlandsgetreide, das der Bund zu den hohen Garantiepreisen kaufen muss, und das vom Bund unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise mit Verlust an die Handelsmühlen weiter gegeben wird, nur einen kleinen Teil (etwa 15 bis 20 %) des aus dem Ausland zu den billigen Weltmarktpreisen gekauften Importgetreides ausmacht, hat die heutige Lösung des Getreideversorgungsproblems keine preissteigernde Wirkung, wie sie Getreideschutzzölle unumgänglich mit sich bringen würden.

---

[1]) Bundesgesetz über die Getreideversorgung des Landes (vom 7. Juli 1932) B.B. 1932, II. 237.

Die Kosten der Getreideversorgung belaufen sich jährlich auf ungefähr 15 Millionen. Davon werden ungefähr 11 Millionen von den Ueberpreisen (Differenz zwischen dem garantierten Ankaufspreis des Bundes und dem Wiederveräusserungspreis an die Handelsmühlen) und den Mahlprämien, die an Produzenten, die sich mit Getreide selber versorgen, entrichtet werden, in Anspruch genommen.

Die Finanzierung bot einige Schwierigkeiten. Der Bund erklärte sich bereit, 4 Millionen zu übernehmen, für den Rest, der früher einfach auf den Wiederverkaufspreis des angekauften Getreides geschlagen wurde, und sich so indirekt auf die Brotpreise auswirkte, galt es aber eine neue Finanzierungsquelle zu finden. Denn die alte Methode, bei welcher die Wiederverkaufspreise viel zu hoch waren, wurde von den Monopolgegnern stark angegriffen, mit der Begründung, dass der Konsument bei diesem System nie wissen könne, wie hoch sich die Kosten der Getreideversorgung eigentlich stellten. Daher wurde gefordert, dass die Kosten genau ausgeschieden werden sollten, damit sie klar ersichtlich würden. Schliesslich fand man die gesuchte neue Finanzierungsquelle in den statistischen Gebühren, nachdem verschiedene Vorschläge gemacht worden waren.

Nach Art. 14 des Bundesgesetzes betr. den schweizerischen Zolltarif vom 10. Okt. 1902 betrugen die statistischen Gebühren für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ursprünglich 1 Rp. pro q oder Stück. Im Jahre 1916 wurde die Gebühr auf 2 Rp. erhöht [1]). Um die gewünschten 11 Millionen herauszuwirtschaften, schlug der Bundesrat vor, folgende neue statistische Gebühren zu erheben:

5 Rp. für Waren, die zollfrei oder bis 30 Rp. per 100 Kg. zu verzollen sind
10 Rp. für andere Waren
30 Rp. für das Stück
10 Rp. im Postverkehr.

---

[1]) Bundesbeschluss betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande (vom 21. Dezember 1916) Sammlung 1917, Seite 152.

Die Räte nahmen die vom Bundesrat vorgeschlagene Finanzierungsmethode ohne Schwierigkeiten zu machen an[1]). Durch Bundesgesetz vom 27. September 1928[2]) wurde die Vorlage zum Gesetz. Von Seiten der Gegner der monopolfreien Lösung wurde allerdings das Referendum ergriffen, aber in der Volksabstimmung vom 3. März 1929 wurde die Vorlage vom Volke mit grossem Mehr gutgeheissen[3])

Die neue Getreideordnung hat sich im allgemeinen sehr gut bewährt, besonders dem Getreideproduzenten bringt das Gesetz grosse Vorteile. Aber auch der Konsument kann sich nicht beklagen; denn die Brotpreise sind in der Schweiz verglichen mit dem Ausland vorbildlich klein, ferner wird das Müllereigewerbe durch das Backmehleinfuhrmonopol geschützt, und schliesslich sorgt das ganze System dafür, dass die Schweiz über einen gesunden Getreidebau verfügen kann.

Im Rahmen der schweizerischen Agrarschutzbewegung bedeuten neben der Regelung der Getreidefrage besonders auch all die Massnahmen, die zum Schutze der schweizerischen *Milchwirtschaft* getroffen wurden, eine wichtige Ergänzung der durch den Gebrauchstarif von 1921 verkörperten Agrarschutzzollpolitik.

Aber auch auf dem Gebiete der Milchwirtschaft können wir nicht auf die grosse Zahl all der getroffenen Massnahmen eintreten, sondern es sollen lediglich die zollpolitischen Massnahmen zum Schutze der schweizerischen Milchwirtschaft hervorgehoben werden. Soweit aber die zollpolitischen Massnahmen auch mit andern besonders mit finanzpolitischen Massnahmen im Zusammenhang stehen, müssen wir die letzteren des Zusammenhanges wegen auch mitberücksichtigen.

In der schweizerischen Milchwirtschaft spielt der Milchpreis eine ausschlaggebende Rolle. Im allgemeinen richtet sich der Milchpreis nach den Preisen, die für Exportkäse erzielt werden

---

[1]) Sten. Bulletin 1928: Nationalrat, Seite 799; Ständerat, Seite 123.

[2]) Bundesgesetz betr. Abänderung des Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betr. den schweiz. Zolltarif (v. 27. Sept. 1928) Sammlung 1929, Seite 284.

[3]) B.B. 1929, I. Seite 523.

können. Wenn aber der Käseexport nicht gut geht, sinken die Milchpreise. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, dass die schweizerische Milchwirtschaft stark krisenempfindlich ist.

Von jeher wurden Versuche gemacht, die allzu einseitig auf Herstellung von Käse gerichtete schweizerische Milchwirtschaft auf andere Gebiete umzuorganisieren. So wurde 1902 versucht, mit Hilfe von Schutzzöllen auf Schlachtvieh und frisch geschlachtetem Fleisch die Viehmast in der Schweiz auszudehnen. Der Erfolg war aber gering; denn die Schweiz blieb nach wie vor für eine bestimmte Quote (ca. 25 %) des gesamten Fleischbedarfes vom Ausland abhängig.

Die erste schwere Krise der Nachkriegszeit machte die schweizerische Milchwirtschaft im Jahre 1922/23 durch. Infolge der schutzzöllnerischen Massnahmen und des Zerfalls der Valuta in verschiedenen wichtigen Abnehmerstaaten war der Käseexport stark erschwert worden, sodass der Milchpreis stark sank. Schon ein relativ kleiner Abschlag des Milchpreises bedeutet für die gesamte Milchwirtschaft einen grossen Ausfall. Bei einer normalen Produktion wird angenommen, dass der Unterschied von 1 Rp. für den Preis von 1 Liter Milch jährlich einen Ausfall von 20 Millionen Franken für die schweizerische Milchwirtschaft bedeutet. Daher ist es zu verstehen, wenn die Milchproduzenten alles daransetzen, um den Milchpreis zu halten. Um der schwer bedrohten Milchwirtschaft zu helfen, beschloss[1]) die Bundesversammlung einen Kredit von 20 Millionen bereitzustellen, der besonders für die Stützung des Milchpreises verwendet werden sollte. Zur Deckung der für diese Hilfsaktion verwendeten Beiträge erhielt allerdings der Bundesrat die Ermächtigung, auf der Ausfuhr von frischer Milch und Käse eine Gebühr zu erheben. Und zwar lief die Frist für die Erhebung dieser Gebühren bis Ende 1930.

1926 wurde die schweizerische Milchwirtschaft von einer neuen Krise heimgesucht. In der Zeit vom 1. Februar 1926 bis zum 1. November 1926 fielen .die Preise um 7 Rp. per Kg., was nach Angaben des Bundesrates für die gesamte schweizerische Milchwirtschaft einen Ausfall von 140 Millionen ausmachte.

[1]) Bundesbeschluss betr. die Hilfsaktion für die schweizerischen Milchprodzenten (vom 7. April 1922) Sammlung 1922, Seite 332.

Die Ursache des Milchpreisrückganges lag wiederum in der Erschwerung des Käseexportes infolge von neuen zollpolitischen Massnahmen des Auslandes. Mengenmässig zeigt die Käseausfuhr zwar keine anormale Entwicklung; hingegen mussten die Käsepreise stark herabgesetzt werden, um die Ausfuhr aufrechtzuerhalten. Ferner musste der Milchpreisrückgang auch auf die grosse, durch die günstige Witterung bedingte Futterproduktion zurückgeführt werden. Aber nicht nur das günstige Futterjahr, sondern auch der Umstand, dass viele Gebiete, die früher Zuchtvieh produzierten, sich neuerdings auf die Milchproduktion umgestellt hatten, weil der Zuchtviehexport ständig im Abnehmen begriffen war, trug zur Vergrösserung des Milchangebotes bei, und da wie gesagt der Absatz von Käse ungünstig war, fielen die Milchpreise stark.

In dieser 2. grossen Krise machten sich nun verschiedene Stimmen geltend, die eine Umstellung von der Käseproduktion auf Butterproduktion verlangten. In diesem Sinne wurde am 8. Oktober 1926 der Bundesrat durch ein Postulat Moser-Hitzkirch eingeladen, Bericht und Antrag über die Massnahmen zum Schutze der Landwirtschaft, insbesondere über einen vermehrten Butterabsatz zu erstatten.

Die Butterfabrikation war in der Schweiz von jeher auf grosse Schwierigkeiten gestossen. Besonders der Umstand, dass bei normalen Käsepreisen die Milchverwertung bei der Käseproduktion um 2 bis 4 Rp. pro Kg. höher ist als bei der Butterfabrikation hat viel zugunsten der Käseproduktion beigetragen. Erst wenn die Preise für den Käseexport stark gesunken sind, wird die Verarbeitung der Milch in Butter ebenso rentabel wie die Käsefabrikation. Da sich aber die Schweiz bisher auf dem Käsemarkt zu halten vermochte, hatte sich die Butterfabrikation nicht in grossem Maßstabe durchzusetzen vermocht. Nur mit Hilfe von Schutzzöllen konnte sich die schweizerische Butter fabrikation gegen die produktions- und absatztechnisch glänzend organisierte dänische Buttererzeugung schützen. Eine weitere Erschwerung für die Butterfabrikation besteht darin, dass in der Schweiz für die bei der Herstellung von Butter übrig bleibende Magermilch keine günstige Verwendung besteht. Die Magermilch könnte allerdings als Schweinefutter verwendet

werden. Solange aber die Preise für Schweinefleisch nicht hoch sind, rentiert sich die Verfütterung von Magermilch nicht. Gerade mit dieser Frage, was mit der Magermilch geschehen soll, scheint die Vergrösserung der schweizerischen Butterfabrikation vor ein schwer lösbares Problem gestellt zu sein. Dänemark hat seine Butterproduktion nur deshalb gewaltig ausdehnen können, weil die Magermilch in der Schweinehaltung eine günstige Verwendung findet. Im Gegensatz zur Schweiz hat es aber Dänemark verstanden, für die Produkte der Schweinehaltung vor allem für Speck im Auslande grosse Absatzgebiete zu erobern, sodass die Schweinehaltung in Dänemark rentabler ist, als in der Schweiz, wo nur für den Inlandsbedarf produziert wird.

Um die Käseproduktion zu stützen und damit auch das Sinken der Milchpreise abzubremsen, garantierte im Winter 1926/27 der Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten einen Preis für Milchzentrifugenbutter von Fr. 4.50 wenn die übrig bleibende Magermilch nicht zu Käse verarbeitet wurde und Fr. 4.20 wenn die Milch verkäst wurde[1]). Auf Grund dieser Bestimmungen gingen etwa 300 Käsereien zur Butterfabrikation über, was eine bedeutende Entlastung des Käsemarktes zur Folge haben musste.

Um diese Bewegung, die eine vermehrte Butterproduktion anstrebte, zu unterstützen, wurde durch Bundesbeschluss im Sommer 1927 statuiert, dass während drei Jahren immer ein Jahresbeitrag von je 1 Million dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten zur Förderung der Butterproduktion zur Verfügung zu stellen sei. Und zwar sollte dieser Jahresbeitrag von den Ausfuhrgebühren auf frischer Milch und Käse bestritten werden[2]).

Ferner wurde im September 1928 durch Bundesbeschluss ein weiterer Beitrag von 6 Millionen zur Verfügung gestellt. Dieser Beitrag sollte verwendet werden „für die Entlastung des

[1]) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. das Postulat des Herrn Nationalrat Moser-Hitzkirch und Mitunterzeichnete über die Massnahmen zur Förderung des Absatzes inländischer Butter (vom 25. März 1927) B.B. 1927, I. Seite 427.

[2]) Bundesbeschluss betr. die Ergänzung des B.b. vom 7. April 1922 betr. die Hilfsaktion für die schweiz. Milchproduzenten (vom 27. Juni 1927) Sammlung 1927, Seite 217.

Käsemarktes, insbesondere durch Zuwendung von Beiträgen an die Aufwendungen des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten zur Förderung der Butterproduktion, speziell zur Deckung der Ausfälle, die ihm aus der Garantie der Butterpreise erwachsen" [1]).

Statt finanzieller Hilfsmassnahmen hätten verschiedene Kreise lieber eine wirksame Butterzollerhöhung oder eine Beschränkung der Buttereinfuhr gesehen; ja, es wurde sogar die Wiedereinführung des Buttereinfuhrmonopoles, wie es in der Kriegszeit durchgeführt worden war und bis am 1. Dezember 1923 bestand, postuliert. Der Bundesrat wollte aber vorderhand keine zollpolitischen Massnahmen treffen, da der Butterzoll durch Handelsverträge gebunden war, und nach den Handelsverträgen Einfuhrbeschränkungsmassnahmen nur unter ganz bestimmten Umständen, von denen aber keiner für die Butterfabrikation zutraf, vorgenommen werden dürfen.

Trotz aller Bestrebungen gelang es aber nicht, die Käsefabrikation zugunsten einer vermehrten Butterfabrikation einzudämmen. Von 1927 auf 1928 stieg die Käseproduktion um 5.200,000 Kg., während sich die Butterfabrikation nur um 1.800,000 Kg. erhöhte. Zugleich nahm aber der Käseexport in den gleichen Jahren um 5.640,000 Kg. ab [2]).

Am 5. März 1929 reichte daher Nationalrat Minger mit 61 Mitunterzeichnern eine Motion ein, in welcher der Bundesrat eingeladen wurde, den Räten einen Entwurf vorzulegen, in welchem die Wiedereinführung eines befristeten Buttereinfuhrmonopoles vorgesehen werde, da sich die von den Räten beschlossenen Massnahmen zur Entlastung des Käsemarktes und zur Förderung der inländischen Butterproduktion als ungenügend erwiesen.

---

[1]) Bundesbeschluss betr. eine vorübergehende Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der schweiz. Landwirtschaft (vom 28. September 1928) Sammlung 1928, Seite 720.

[2]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Massnahmen zur Förderung der Butterproduktion und die vorübergehende Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der schweiz. Landwirtschaft (vom 2. Dezember 1929) B.B. 1929, III. Seite 396.

Drei Monate später wurde eine neue Motion von Nationalrat Stuber eingereicht, in welcher der Bundesrat eingeladen wurde, Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie den anerkannt kritischen Verhältnissen auf dem Käse- und Buttermarkt durch staatliche Massnahmen ohne Monopol begegnet werden könne.

Da sich im Volke eine gewisse Monopolmüdigkeit, die besonders in der Getreideversorgungsfrage zum Ausdruck gekommen war, bemerkbar machte und da sich schon vorher der Nationalrat gegen ein Buttereinfuhrmonopol ausgesprochen hatte, bestanden für alle jene, die ein Monopol wünschten, wenig Aussichten auf Erfolg.

Noch bevor die beiden Motionen in den Räten zur Diskussion gelangt waren, erhöhte der Bundesrat, dem es schliesslich durch Verhandlungen mit Italien gelungen war, die Bindung des schweizerischen Butterzolles aufzuheben [1]), den Ansatz für Butter.

Nach Besprechungen mit den Interessenten und den Zolltarifkommissionen legte der Bundesrat, gestützt auf die Vollmachten vom 18. Februar 1921 auf die Butter einen Zollzuschlag von 50 Franken per 100 Kg. und auf Schweineschmalz einen Zuschlag von 20 Franken [2]).

Von einer noch wirksameren Belastung der Buttereinfuhr wollte der Bundesrat vorderhand absehen, weil er befürchtete, dass die Butterpreise infolge des Zollschutzes zu stark steigen und daher die Nachfrage nach Butter zurückgehen könnte. Diese erste Zollerhöhung genügte aber nicht, um die von Jahr zu Jahr steigende Einfuhr von Butter aufzuhalten. Das Jahr 1929 zeigt zwar einen kleinen Rückgang der Buttereinfuhr; aber bereits in den beiden nächsten Jahren steigt die Einfuhr wieder stark an. Die Tabelle zeigt die Entwicklung des Milchproduktenverkehrs mit dem Ausland:

---

[1]) Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923, Sammlung 1929, Seite 286.

[2]) Bundesratsbeschluss über die Erhebung von Zollzuschlägen auf Butter und Schweineschmalz (vom 6. August 1929) Sammlung 1929, Seite 361.

Jahr	Ausfuhr		Einfuhr	
	Käse	Kondensmilch	Käse	Butter
	Wagenladungen à 10 Tonnen			
1913	3613	4705	352	504
1927	3297	3685	165	849
1928	2733	3731	154	819
1929	3028	3560	156	755
1930	2876	3296	192	852
1931	2352	2877	384	1059

Da die im Jahre 1929 erfolgte erste Zollerhöhung auf Butter nur wenig Erfolg gehabt hatte, beschloss der Bundesrat am 26. August 1930 eine zweite Zollerhöhung[1]). Der Butterzoll erhielt einen weiteren Zuschlag von 50 Franken per 100 Kg. Zudem wurden durch Bundesbeschluss[2]) vom 17. Juni 1930 die aus der Erhebung des Zollzuschlages auf Butter und Schweineschmalz fliessenden Mehreinnahmen auf die Dauer von 3 Jahren der Förderung der Butterproduktion zur Verfügung gestellt. Ferner wurde im Oktober 1930 durch Bundesbeschluss[3]) ein neuer Kredit von 5 Millionen zugunsten des Verbandes schweizerischer Milchproduzenten eröffnet. Dieser Kredit sollte zur Deckung der Verluste, die dem Verbande durch die Milchpreisgarantie vom 1. Mai 1930 bis zum 30. April 1931 entstehen würden, verwendet werden.

Das Jahr 1931 brachte für die schweizerische Milchwirtschaft ganz anormale Verhältnisse. Infolge der schweren Wirtschaftskrise war die Ausfuhr schweizerischer Milchprodukte stark zurückgegangen, während die Einfuhr von Käse und Butter ganz bedeutend stieg.

---

[1]) Bundesratsbeschluss über die Erhebung eines weiteren Zollzuschlags auf Butter (vom 26. August 1929) Sammlung 1930, Seite 485.

[2]) Bundesratsbeschluss über die Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 28. September 1928 betr. eine vorübergehende Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft (vom 17. Juni 1930) Sammlung 1930, Seite 394.

[3]) Bundesbeschluss über eine weitere Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten (vom 2. Oktober 1930) Sammlung 1930, Seite 533.

Da die beiden ersten Zollzuschläge auf Butter scheinbar nichts genützt hatten, beschloss der Bundesrat neuerdings auf Grund der Kompetenzen vom 18. Februar 1921 einen dritten Zollzuschlag auf frischer Butter von 60 Franken per 100 Kg. Dieser Zuschlag wurde allerdings nur bis zum 31. März 1932 befristet[1]). Der Grund, weshalb die Wirkung der ersten Zollzuschläge ausblieb, liegt in der Tatsache begründet, dass die Preise für dänische Butter gewaltig gesunken sind. Es betrugen die Preise für dänische Butter franko verzollt Schweizergrenze nach Angaben des Bundesrates[2]):

Januar 1929:	Fr. 4.98	bei einem Butterzoll von Fr.	—.20 (Gebrauchstarif 1921)
„ 1930:	„ 5.03	„	—.70 (-.20+1. Zuschlag)
„ 1931:	„ 4.64	„	1.20 (-.20+1.+2.Zuschlag)
„ 1932:	„ 4.12	„	1.80 (-.20+1.+2.+3. „)

Im Februar 1932 stiegen aber die dänischen Butterpreise plötzlich sehr stark, sodass der dritte Zollzuschlag von 60 auf 30 Franken reduziert werden konnte. Da auch die Käseeinfuhr im Jahre 1931 stark gestiegen war, wurde der Käsezoll von 20 Franken (Gebrauchstarif 1921) auf 80 Franken heraufgesetzt[3]). Eine weitere Massnahme war die Erhöhung des Milchzolles von —.50 Franken (Gebrauchstarif) auf 10 Franken; denn nicht nur mit Butter, sondern auch mit frischer Milch wurden gewisse Grenzgebiete der Schweiz geradezu überschwemmt, namentlich aus den Zonen, was besonders die genferische und waadtländische Milchindustrie zu spüren bekam[4]).

Als Frankreich im Herbst 1931 durch zollpolitische Absperrungsmassnahmen die Käseausfuhr der Schweiz unmöglich machte, beschloss der Bundesrat in Anwendung des Art. 4 des Bundes-

---

[1]) Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1931 (vom 21. Dezember 1931) Sammlung 1931, Seite 800.

[2]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und die Beschränkung der Buttereinfuhr (vom 26. Februar 1932) B. B. 1932, I. 474.

[3]) Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921 (vom 14. Januar 1932) Sammlung 1932, Seite 33.

[4]) Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921 (vom 29. Dezember 1931) Sammlung 1922, Seite 16.

gesetzes über den Zolltarif von 1902 als Retorsion die Einfuhr französischen Käses zu verbieten [1]).

Da nach Angaben des Bundesrates sogar ein Butterzoll von 1.80 Franken per Kg. nicht ausreichen würde, um einen Milchpreis von 20 Rp., wie er anfangs des Jahres 1932 für Käsereimilch garantiert wurde, auch für Milch zur Butterbereitung zu gewährleisten, musste versucht werden, noch einschneidendere Massnahmen gegen die stark angewachsene Buttereinfuhr zu treffen. Eine Erhöhung des Butterzolles hätte aber eine Erhöhung des Konsumpreises mit sich bringen müssen. Auf der Suche nach einer Lösung, die für die Milchproduzenten einen Milchpreis von 20 Rp. gewährleisten könnte, ohne dass dem Konsum dadurch eine Mehrbelastung erwachse, arbeitete der Bundesrat ein Projekt aus, dem folgende Ideen zu Grunde liegen: Derjenige, der billige Auslandbutter importiert, soll zugleich auch teurere Inlandsbutter übernehmen, um dann seine Waren zu einem Mittelpreis weiterzuverkaufen. Zu diesem Zwecke soll eine Buttereinfuhrzentrale geschaffen werden, der die Milchverbände, der V. S. K. und der Butterhändlerverband anzugehören hätten. In einem Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1932 [2]) werden die Aufgaben der „Zentralstelle für Butterversorgung" näher umschrieben. Die Zentrale hat

1. Inlandsbutter von entsprechender Qualität zu den in Anpassung an den Milchpreis vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Preisen zu erwerben.
2. Butter nach Bedarf und Qualität einzuführen.
3. Die Butter an den Handel so abzugeben, dass sie dem Konsum zu einem vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Preise beziehen kann, der normalerweise 5 Franken für Tafelbutter nicht übersteigen soll; Kochbutter ist entsprechend billiger abzugeben.

Es besteht für Butterhandelsfirmen kein Zwang, der Zentralstelle beizutreten. Wenn solche nicht angeschlossene Firmen jedoch weiter Butter einführen wollen, haben sie sich den gleichen

---

[1]) Bundesratsbeschluss über das Verbot der Einfuhr französischen Hartkäses (vom 18. Dezember 1931) Sammlung 1932, Seite 799.

[2]) Bundesratsbeschluss über die Beschränkung der Einfuhr von Butter und die Butterversorgung (vom 26. Februar 1932) B. B. 1932, I. S. 497.

Bedingungen wie die Organisation zu unterziehen, d. h. solche Firmen hätten in der gleichen Proportion wie die Zentrale Inlandsbutter neben der Auslandsbutter zu übernehmen, oder event. statt der Übernahme von Inlandsbutter eine Geldleistung an die Zentrale zu entrichten.

Die Zentrale ist nicht ein staatliches, sondern ein privates, unter staatlicher Kontrolle handelndes Gebilde gemeinnützigen Charakters. Der Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1932 machte die Einfuhr von Butter vom 1. April 1932 an von einer Bewilligung abhängig. Kraft des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr hätte der Bundesrat die Einfuhr von Butter sofort unter Einfuhrbeschränkung stellen können; er zog es jedoch vor, den Bundesratsbeschluss den Räten noch vor Inkrafttreten des Beschlusses vorzulegen.

Nach einer grossen Debatte, die sich teils auf die Einfuhrbeschränkungen im allgemeinen, teils auf die projektierte Butterzentrale bezog, nahm der Nationalrat mit grosser Mehrheit von der Beschränkung der Buttereinfuhr und der Gründung der Butterzentrale Kenntnis.

Diese Neuregelung der Buttereinfuhr durch eine Zentrale ist kein Monopol. Indessen wird man erst die Theorie, auf der die Zentrale aufgebaut ist, und vor allem die Praxis, wie die Buttereinfuhr durch diese Zentrale geregelt wird, noch näher kennen lernen müssen, um beurteilen zu können, ob die ganze Neuregelung nicht doch in letzter Linie auf ein Monopol hinausläuft.

Die neue Regelung wird voraussichtlich, wenn sie richtig gehandhabt wird, in vielen Fällen grosse Vorteile bieten. Vor allem wird durch die Regelung der Buttereinfuhr eine gleichmässigere Inlandsbutterproduktion erreicht werden können. Ferner wird die neu getroffene Lösung der Butterfrage den schon längst von allen Milchproduzenten gewünschten Ausgleich der Schwankungen von Butterangebot und -nachfrage mit sich bringen. Die wichtigste Aufgabe der Zentrale wird aber im Ausgleich der Preise der Auslands- und Inlandsbutter bestehen.

Der grosse Nachteil der Zentrale liegt darin, dass die freie Konkurrenz ausgeschaltet wird, und der Konsument somit ganz auf die Praxis der Handhabung der Butterzentrale angewiesen ist. Erst die Zukunft wird uns zeigen können, welchen Einfluss die Zentrale auf die Butterpreise ausübt.

Der Vollständigkeit halber sollen in diesem Kapitel neben der Lösung der Getreidefrage und der Hilfe für die Michproduzenten noch die im Herbst jedes Jahres durchgeführten Erhöhungen der *Kartoffelzölle* erwähnt werden.

Die Erhöhung des Kartoffelzolls wurde erstmals im Herbst 1927 auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 und im Hinblick auf das Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom 27. Juni 1900 durchgeführt [1]).

Diese Massnahme wurde getroffen, um das unwirtschaftliche Brennen der Kartoffelüberschüsse zu vermeiden. Die Alkoholverwaltung wurde beauftragt, im Interesse der Produzenten und der Konsumenten Vorkehrungen zu treffen für die Verwertung der inländischen Kartoffelernte und für deren Ueberführung in den Konsum. Im Einvernehmen mit den Brennereigenossenschaften mit den Kartoffelproduzenten und Konsumentengenossenschaften, sowie dem privaten Kartoffelhandel organisiert die Alkoholverwaltung den Ankauf und vor allem den Transport der Kartoffeln von den Produktionsgebieten nach den Konsumplätzen. An den Transport werden Beiträge geleistet. Ferner wird die Alkoholverwaltung beauftragt, Massnahmen zu treffen falls die Grosshandelspreise unter einen durchschnittlichen Mindestpreis von 9 bis 10 Franken fallen sollten. Die Kosten, welche der Alkoholverwaltung durch diese Massnahme erwachsen, werden durch einen Kredit von 540,000 (in späteren Jahren 1 Million) und durch die Erhebung eines Kartoffelzuschlages von 1.50 Franken per 100 Kg. (später 2 Franken) bestritten.

Seit 1931 werden die Bundesratsbeschlüsse betr. die rationelle Verwendung der Kartoffelernte auf den neuen Verfassungsartikel 32bis basiert. Im Art. 32bis, 2, heisst es:

„Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert. Sie fördert den Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereistoffe als Nahrungs- und Futtermittel".

---

[1]) Bundesratsbeschluss betr. die rationelle Verwendung der inländischen Kartoffelernte und die Kartoffelversorgung des Landes (v. 31. Aug. 27)

Sammlung	1927	Seite 345	Sammlung	1930	Seite 482
„	1928	„ 695	„	1931	„ 573
„	1929	„ 365	„	1932	„ 366

Die in den letzten Jahren durchgeführten Erhöhungen des Kartoffelzolles spielen neben der Rolle als Finanzierungsquelle für die Massnahmen der Alkoholverwaltung zugleich die Rolle eines Schutzzolles. Zieht man in Betracht, dass der Kartoffelzoll im Gebrauchstarif 1921 2 Franken beträgt und nun jedes Jahr für die Zeit der Kartoffelernte bis weit ins Frühjahr hinein Zuschläge von 2 Franken erhoben werden und zugleich noch Massnahmen für die Verbilligung des Transportes inländischer Kartoffeln getroffen werden, so muss man in all diesen Massnahmen eine wirksame Fernhaltung der billigen ausländischen Kartoffeln erblicken.

Die 3 Massnahmen: die Getreideordnung, der Schutz der Milchproduzenten und die Kartoffelzuschläge, zeigen deutlich, dass die schweizerische Agrarschutzbewegung, nachdem sie im Gebrauchstarif 1921 zum grössten Teil ihre Ziele erreicht hatte, in der neueren Zeit immer noch Fortschritte macht.

18. Kapitel.

Die Handelsverträge von 1926 bis 1929 und die Beteiligung der Schweiz an den zollpolitischen Bestrebungen des Völkerbundes.

A. Der Handelsvertrag mit Oesterreich vom 6. Jan. 1926[1]).

Der alte Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn von 1906 trat am 1. Juli 1921 ausser Kraft. Der Textteil des alten Vertrages blieb aber noch bestehen und beide Staaten sicherten sich weiterhin die Meistbegünstigung zu.

Die Schweiz setzte noch am gleichen Tag, an dem der alte Vertrag seine Gültigkeit verlor, den Gebrauchstarif von 1921 in Kraft. Oesterreich wollte vorderhand für die Ausarbeitung eines neuen Generaltarifs eine abgeklärte Situation in wirtschafts- und währungspolitischer Hinsicht abwarten und konnte daher erst am 2. Januar 1925 einen neuen Generaltarif in Kraft setzen, nachdem vorher durch verschiedene Gesetze der alte Tarif an

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. den am 6. Januar 1926 mit Oesterreich abgeschl. Handelsvertrag (vom 26. Januar 1926) B. B. 1926, I. Seite 89.

die neue Wirtschaftslage angepasst worden war (Seite 195). Verglichen mit den hohen Tarifen von Frankreich, Italien, Deutschland und der Tschechoslowakei enthielt der neue österreichische Generaltarif relativ wenig übersetzte Zollsätze. Immerhin wies der als Kampftarif gedachte österreichische Tarif von 1925 gewisse Kampfpositionen auf, welche die Schweiz zwangen, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

Merkwürdigerweise setzte der Bundesrat den im Herbst 1925 ausgearbeiteten Generaltarif nicht in Kraft, obschon dadurch ein Druck auf die Verhandlungen hätte ausgeübt werden können. Der Bundesrat wollte aber den provisorischen Generaltarif bloss als eine Reserve betrachten, von der nur im Falle des Scheiterns der Verhandlungen Gebrauch gemacht werden sollte. Dieses Verhalten entsprang nun allerdings weniger der handelspolitischen Taktik, als vielmehr dem Wunsche, den Konsumenten ohne dringende Not nicht stärker als bisher zu belasten.

Da die schweizerischen Unterhändler nur über den Gebrauchstarif von 1921, der eben nicht ein Kampftarif wie der österreichische Generaltarif von 1924 war, verhandeln konnten, befand sich die Schweiz eher im Nachteil.

Die Konzessionen, die die Schweiz der Wareneinfuhr aus Oesterreich machen konnte, bestanden daher hauptsächlich in der Bindung von bestimmten Positionen. Im neuen Vertrag wurden ungefähr 70 Positionen des Gebrauchstarifs von 1921 gebunden. Zudem setzte die Schweiz noch einige Zölle des Gebrauchstarifes von 1921 herab. Diese Reduktionen, die sich nur auf wenige Positionen beschränken, wurden auf dem Gebiete der Papier- und Holzwarenindustrie gemacht, und sind recht unbedeutend. Oesterreich trug in weitem Masse dem Umstande Rechnung, dass die Schweiz dem mit Kampfzöllen gut ausgerüsteten Generaltarif von Oesterreich nur einen Gebrauchstarif gegenübergestellt hatte und gewährte daher der Schweiz eine Reihe wichtiger Konzessionen. Die wichtigsten dieser Konzessionen sind ungefähr die folgenden:

	Neuer Vertrag	Bisheriger Ansatz
	(Kronen)	
Emmentaler- und Greyerzerkäse		
Schachtelkäse	30.—	60.—
Aepfel, Birnen	2.—	5.—
Schokolade	165.—	200.—
Kondensmilch	10.—	25.—
Uhren aus Gold	5.60	7.—
Silber	2.60	4.—
Rohwerke	—.80	1.20

Auch auf dem Gebiete der Stickerei, der Seiden- und Maschinenindustrie machte Oesterreich einige wichtige Konzessionen, auf die wir aber nicht eintreten wollen, da jene Positionen zu detailliert sind.

Unter den vielen Handelsverträgen, die die Schweiz in den Jahren 1926—27 abschloss, gehört dieser Handelsvertrag mit Oesterreich noch zu den günstigeren Verträgen, obschon auch dieser Vertrag, verglichen mit dem alten Vertrag von 1906, eine bedeutende Erschwerung des Warenaustausches zwischen den beiden Staaten mit sich bringen musste. Der Handelsverkehr mit Oesterreich entwickelte sich folgendermassen:

(in Millionen Franken)

	1920	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Einfuhr	71	32	25	31	34	41	40	46	57	55	51	44
Ausfuhr	105	88	48	65	90	70	66	81	71	68	55	45

Der Vertrag wurde auf 1 Jahr abgeschlossen, wobei vereinbart wurde, dass die Gültigkeit des Vertrages stillschweigend verlängert werde, wenn keine Kündigung erfolge. Die Frist zur Kündigung beträgt 3 Monate.

B. Der Handelsvertrag mit Deutschland vom 14. Juli 1926[1]).

Deutschland setzte am 1. Oktober 1925 die stark erhöhten Zollansätze der Tarifnovelle vom 17. August 1925 in Kraft. Da von vornherein feststand, dass sich die Verhandlungen mit

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. den am 14. Juli 1926 mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handelsvertrag (vom 4. September 1926) B. B. 1926, II. Seite 269.

Deutschland in die Länge ziehen würden, wurde vorerst auf Antrag der Schweiz hin ein provisorisches Zollabkommen [1]) mit dem Deutschen Reiche abgeschlossen. Bei diesem Abkommen handelte es sich lediglich darum, die grössten Härten des neuen deutschen Tarifes zu mildern.

Die Konzessionen, welche die Schweiz in diesem vorläufigen Zollabkommen auf dem Gebrauchstarif von 1921 machte, bestanden zur Hauptsache in der Bindung von 58 Positionen. Daneben machte die Schweiz kleinere Abstriche auf Kartons, Isolierröhren, Stand- und Wanduhren, Wecker und Spielzeuge.
Die Konzessionen, die Deutschland der Schweiz zugestand, konzentrierten sich auf die folgenden Positionen:

Obst	von	12	Mk	auf	3
Emmenthaler	„	30	„	„	22
Schokolade	„	200	„	„	140
goldene Armbanduhren (per Stück)	„	10	„	„	5,50
Ganzseidene dichte Gewebe	„	3200	„	„	2100

Das vorläufige Zollabkommen trat am 16. Dezember 1925 in Kraft; vom 1. Februar 1926 an konnte das Abkommen jederzeit auf einen Monat gekündigt werden. Am 14. Juli 1926 wurde endlich ein endgültiger Handelsvertrag (siehe Anm. 1, S. 257) zwischen den beiden Ländern abgeschlossen. Auch bei diesen Verhandlungen benützte die Schweiz lediglich den Gebrauchstarif von 1921, während Deutschland einen für Verhandlungen durchaus geeigneten Tarif zur Verfügung hatte. Aufgabe des neuen Vertrages war es, das bereits abgeschlossene provisorische Abkommen auf eine breitere Basis zu stellen.

Die Schweiz erklärte sich bereit, die Zahl der gebundenen Tarifpositionen erheblich zu vergrössern. Zu den bereits durch das provisorische Abkommen gebundenen 58 Positionen traten im neuen Handelsvertrag weitere Bindungen für 85 ganze und 57 Teilpositionen hinzu.

Die Herabsetzung der Ansätze des Gebrauchstarifs von 1921 bezogen sich im neuen Vertrag auf 39 ganze und 35 Teilpositionen. Die wichtigsten Konzessionen sind die folgenden:

[1]) B.B. 1925, III. Seite 661, Sammlung 1925, Seite 785, ff.

	Gebrauchstarif 1921	Neuer Handelsvertrag v. 14. Juli 1926
Bier in Fässern über 2 hl	12.—	9.—
Holzfässer	25.—	18.—
Drechslerwaren, roh	50.—	40.—
andere als roh	65.—	55.—
rohe Sperrholzplatten	35.—	20.—
Schreinerwaren, Möbel roh	50.—	45.—
andere	60.—	53.—
Bürstenbinderwaren	200.—	180.—
Regen-, Sonnenschirme	225.—	200.—
Portlandzement	2.—	1.50
Dachziegel, roh	2.—	1.70
Backsteine, roh	1.—	—.80
Drahtgeflechte	25.—	20.—
Stanniol	50.—	45.—
Eiserne Konstruktionen	18.—	8.—
Elektrokarren	150.—	120.—
Stand- und Wanduhren, Wecker	100.—	75.—
Bronzefarben	150.—	50.—
Spielzeug	60.—	50.-/40.-

Im allgemeinen war man bei der Reduktion von Zollansätzen des Gebrauchstarifs von 1921 sehr zurückhaltend. „Die Reduktionen geschahen erst, heisst es in der Botschaft, nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und namentlich dort, wo der 1921 geschaffene Zollschutz die Einfuhr aus Deutschland merklich zurückgedämmt hatte und einer bescheidenen Ermässigung fähig war".

Die wichtigsten Reduktionen auf dem deutschen Tarif sind die folgenden:

	Deutscher Tarif	Vorläufiges Zollabkomm.	Neuer Vertrag
weibl. Jungvieh bis $1^1/_2$ Jahre	18.— per q (= ca. 45.- p. St.)	24.— p Stk.	18.— p. Stk.
über „ „	18.— per q (= ca. 103.- p. St.)	40.— „ „	40.— „ „
Tafelkäse bis $2^1/_2$ kg	40.—	30.—	30.—
Hartkäse	30.—	22.—	20.—
Schokolade	200.—	140.—	115.—
Arzneiwaren, zubereitet	300.—		175.—
„ nicht zubereitet	200.—		110.—
Armbanduhren aus Gold (per Stk.)	10.—	5.50	4.—
Taschenuhren „ „ „ „	20.—	5.50	4.—
Andere Golduhren „ „	20.—	11.—	8.—
Silberuhren „ „	5.—	3.50	2.75
Uhren aus unedlen Metallen „	3.—	2.50	2.—
Armbanduhrgehäuse aus Gold „	8.50	4.—	2.50
andere Uhrgehäuse aus Gold „	18.50	4.—	2.50
Silbergehäuse „	3,50	2.—	1.50
Gehäuse aus unedlen Metallen „	1.50	1.—	1.—

Die grössten Schwierigkeiten boten die deutschen Zölle für Textilien, besonders aber für Seide und Stickereien. Während der Inflation genossen die deutschen Produzenten auf diesen Gebieten sehr wirksamen Schutz, den sie durch den neuen Handelsvertrag womöglich nicht reduzieren lassen wollten. Die Schweiz musste sich daher mit den deutschen Zöllen der Textilbranche abfinden, die die schweizerischen Zölle in der Regel bei weitem übertrafen. Besonders die Zölle für Seidengewebe blieben trotz Reduktionen immer noch viel zu hoch. Auch gelang es nicht mehr, die bisherige Ordnung für den Stickereiveredelungsverkehr wieder herzustellen. Nach dem alten Vertrage konnten Gewebe, die aus Deutschland stammten und in der Schweiz bestickt wurden, wieder zollfrei nach Deutschland zurücktransportiert werden. Immerhin wurde der Zoll für Plattstichstickereien von 1600 Mark auf 550 reduziert. Da die Zölle der Textilbranche sehr kompliziert sind, sind sie in der vorstehenden Tabelle nicht berücksichtigt worden.

Verglichen mit dem alten Handelsvertrag der Vorkriegszeit, muss dieser neue Handelsvertrag mit Deutschland als bedeutend ungünstiger bezeichnet werden. Wahrscheinlich wäre der Vertrag erheblich günstiger für die Schweiz ausgefallen, wenn statt auf Grund des Gebrauchstarifs von 1921 auf Grund des provisorischen Generaltarifs von 1925 verhandelt worden wäre. Der Bundesrat gibt dies auch in seiner Botschaft zu und schreibt: „Es wird gut sein, diese Lehre für die Zukunft zu beherzigen".

Am 23. April 1929 wurde zum Handelsvertrag noch ein Zusatzabkommen abgeschlossen, das vor allem eine Anpassung der schweizerischen Uhrenzölle an die deutschen Uhrenzölle bezweckte, ferner sollte das Abkommen für die Autoausrüstungsindustrie (elektr. Scheinwerfer, Anlassmotoren, Lichtzündmaschinen) in beiden Ländern die Zölle auf gleiche Basis stellen [1]).

Der Handelsvertrag mit Deutschland wurde auf den 5. Febr. 1932 von der Schweiz gekündigt [2]).

---

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. das am 26. April 1929 mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Zusatzabkommen zum schweizerisch-deutschen Handelsabkommen (vom 7. Mai 1929) B.B. 1929, I. Seite 619, Sammlung 1929, Seite 333.

[2]) Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921 (vom 30. Januar 1923) Sammlung 1932, Seite 59.

Der Handelsverkehr mit Deutschland gestaltete sich in den Jahren:

(in Millionen Franken)

	1913	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Einf.	624	800	433	363	415	482	464	465	542	624	698	709	660
Ausf.	303	252	192	191	113	310	362	267	399	387	355	283	198

C. Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei vom 16. Februar 1927[1]).

Die Tschechoslowakische Republik übernahm bei ihrer Entstehung den alten österreichischen Vertragstarif von 1906 und damit auch die alten Handelsverträge, die Oesterreich um 1905 herum abgeschlossen hatte. Die Zölle des alten Gebrauchstarifs von 1906 wurden als Grundzölle aufgefasst und mit Hilfe von Koeffizienten den veränderten Währungs- und Wirtschaftsverhältnissen angepasst.

Als später die tschechische Krone revalorisiert wurde, fanden aber keine autonomen Herabsetzungen der Koeffizienten, die auf einen bedeutend niedrigeren Kronenkurs zugespitzt worden waren, als der stabilisierten Krone entsprach, statt.

Deshalb war der Zollschutz nach der Stabilisierung der tschechischen Währung bedeutend grösser als vor der Stabilisierung.

Am 4. April 1921 kündigte die Schweiz den alten Handelsvertrag mit Oesterreich vom Jahre 1906, da die Schweiz für die Einführung des neuen Gebrauchstarifs von 1921 freie Hand haben wollte. Mit der Tschechoslowakei wurde jedoch vereinbart, dass der Text des alten Vertrages und damit auch die Meistbegünstigung weiterhin in Kraft bleiben sollten.

Eine gewisse Erleichterung für den schweizerischen Export nach der Tschechoslowakei brachten die Handelsverträge, welche dieses Land 1921 mit Oesterreich und Italien, 1923 mit Frankreich und 1925 mit Polen schloss.

Die Schweiz hatte in den Verhandlungen mit der Tschechoslowakei einen eher schwereren Stand; denn der grösste Teil der Einfuhr aus der Tschechoslowakei besteht aus Rohstoffen,

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. den am 16. Februar 1927 mit der Tschechoslowakei geschl. Handelsvertrag (vom 19. März 1927) B.B. 1927, I. Seite 225.

welche zur Befriedigung wichtiger und dringlicher Bedürfnisse dienen. 1926 wurden für 79 Millionen Franken Waren aus der Tschechoslowakei eingeführt. Davon entfielen auf Zucker 34,4, auf Malz und Hopfen 13,3, und auf Hafer 2,3 Millionen Franken. Da in der Schweiz von jeher Güter, die „lebensnotwendig" oder die Rohstoffe sind, mit relativ kleinen Zöllen besteuert wurden, hatte die Tschechoslowakei kein allzu grosses Interesse an einer weiteren Herabsetzung jener Zölle.

Die scheizerischen Konzessionen bestanden grösstenteils in Bindungen. 75 ganze und 12 Teilpositionen, wovon 29 Ganze und 8 Teilpositionen bereits durch frühere Verträge mit Ialien, Oesterreich und Deutschland gebunden waren, wurden festgelegt. Unter den im Vertrag gebundenen Zöllen sind fast alle wichtigen tschechischen Exportartikel zu finden. So vor allem Hafer, Malz, Hopfen, Schlachtochsen.

Neben den Bindungen erklärte sich die Schweiz bereit, Herabsetzungen auf 12 ganzen und 6 Teilpositionen vorzunehmen: Die wichtigsten Herabsetzungen sind die folgenden:

	Gebrauchstarif 1921	Neuer Vertrag 1927
Schinken	75.—	65 —
Nicht gepolsterte Buchensitzmöbel	70.—	53.—
Matten, Bodendecken und Teppiche	90.—	75.—
Hohlglas und Glaswaren		
aus halbweissem Glas	15.—	12.—
Konservengläser	18.—	15.—
Taschenuhrgläser je nach Grösse	100/50.-	75/40.-
Quincaillerie- und Galanteriewaren	120.—	100,—
Falsche Bijouterie	400,—	200/370

Die Tschechoslowakei kam der Schweiz in weitgehender Weise entgegen. Neben 117 Bindungen nahm die Tschechoslowakei eine grosse Zahl von Herabsetzungen vor. Die wichtigsten dieser Herabsetzungen sind folgende:

Kronen per 100 Kg.	Neuer Vertrag 1927	Bisheriger Gebr.-Tarif	Autonomer Zolltarif
Zuchtstiere per Stück	180.—	240.—	300.—
Zuchtkühe „ „	180.—	210.—	300.—
Jungvieh zur Aufzucht „ „	108.—	126.—	180.—
Schweizerkäse	294/210		420/350
Schokolade	1050.—	1820.—	2600.—
Kondensmilch	200/150	260.—	720.—
Goldene Taschenuhren	30.—		60.—
„ Armbanduhren	25.—		60.—
Silberne Taschenuhren	13.—		24/60
„ Armbanduhren	12.—		24/60
Goldene Taschenuhrgehäuse	25.—		42.50
„ Armbanduhrgehäuse	20.—		42.50

Die Baumwollgarnzölle sind grösstenteils um 25% gegenüber dem bisherigen Gebrauchstarif, gesenkt worden. Dieselbe Reduktion erfuhren auch die „gemeinen" Baumwollwaren, während die feinen Baumwollwaren noch grössere Reduktionen erfuhren: so vor allem die feinen Baumwollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt. Bei den Baumwollstickereien bewegen sich die Reduktionen bei 40% und bei den Wollstickereien bei 70% herum. Die Kunstseidenzölle sind etwa um 40% reduziert, während die Seidengewebezölle ungefähr um 30% kleiner sind als bisher. Wichtig für den schweizerischen Export sind auch die Reduktionen in der Maschinenindustrie, besonders für Maschinen der Textilindustrie. Auch für Waren der Elektroindustrie konnten wichtige Zollreduktionen erreicht werden.

Gegenüber den Zollverhältnissen vor Abschluss des neuen Handelsvertrages, bringt der neu abgeschlossene Handelsvertrag für den schweizerischen Export eine bedeutende Erleichterung. Allerdings sind bei vielen Zollpositionen auch trotz erheblicher Reduktionen die Zölle noch viel zu hoch. Dies gilt vor allem für die Lebensmittelzölle: Kondensmilch, Schokolade und Käse.

Im allgemeinen muss das Resultat der Verhandlungen als relativ günstig bezeichnet werden. Es ist eher fraglich, ob die Schweiz einen noch besseren Vertrag hätte erzielen können, wenn sie die Verhandlungen auf Grund des provisorischen Generaltarifs von 1925 geführt hätte. Obschon der „provisorische

Generaltarif von 1925" für wichtige tschechische Ausfuhrartikel wie Malz, Hopfen, Zucker bedeutend höhere Zölle vorsah, ist kaum anzunehmen, dass die Tschechoslowakei für die Reduktion jener Kampfzölle noch bedeutend weiter gehende Reduktionen auf dem tschechischen Tarif vorgenommen hätte. Denn je dringlicher ein Land bestimmte Rohstoffe nötig hat, umso eher muss jenes Land selber die Zölle bezahlen. So haben z.B. die Zollzuschläge auf Malz dem tschechischen Malzexport nach der Schweiz in keiner Weise geschadet!

Wenn man in Betracht zieht, dass die Tschechoslowakei neben Rumänien, Frankreich und Polen die höchsten Zölle von Europa besitzt, muss das in diesem Vertrag erzielte Resultat als befriedigend bezeichnet werden. Der Handelsverkehr mit der Tschechoslowakei gestaltete sich in den Jahren

(in Millionen Franken)

	1920	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Einfuhr	60	89	36	89	83	93	79	78	95	85	79	76
Ausfuhr	36	22	17	29	38	38	38	49	53	55	50	40

D. Die provisorische Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Griechenland[1]).

(In Kraft getreten am 30. November 1926).

Der Hauptinhalt dieses Vertrages ist die Vereinbarung, dass sich die beiden Nationen die Behandlung der meistbegünstigten Nation zusichern. Die Schweiz erklärte sich aber bereit, die Zölle auf getrockneten Korinthen von 50 auf 10 und auf Waschschwämmen von 40 auf 35 Franken zu reduzieren. Ferner willigte die Schweiz in die Bindung folgender Zollpositionen ein: Feigen, Olivenöl, Grège, geknüpfte Bodenteppiche aus Wolle, Schmirgel, roh, Schmirgelpulver, Kolophonium und Terpentinöl.

Der Vertrag wurde für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Falls keine Kündigung erfolgen sollte, läuft der Vertrag stillschweigend weiter mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

(in Millionen Franken)

	1913	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Einfuhr	0,2	10	4	3	5	2	1	4	6	6	5	5	4
Ausfuhr	1	36	8	4	5	8	7	8	10	10	10	9	8

[1]) Sammlung 1927, Seite 111.

E. Die Handelsübereinkunft mit der Türkei vom 4. Mai 1927[1]).

Es handelt sich bei dieser Handelsübereinkunft um keinen Handelsvertrag mit Reduktionen von Zollsätzen, also um keinen eigentlichen Tarifvertrag. Da sich aber beide Länder verpflichteten, gewisse Tarifpositionen zu binden, handelt es sich auch nicht nur um einen blossen Meistbegünstigungsvertrag.

Die Schweiz band folgende Zölle des Gebrauchstarifs von 1921: Feigen, Haselnüsse, Pistazien, Blasen, Därme, rohe Knochen, Felle, Rohbaumwolle, geknüpfte Bodenteppiche aus Wolle, und Opium.

Die Türkei band unter anderem die Zölle für: Käse, Kinder- und Kondensmilch, Schokolade, Schuhe. Baumwolle, Baumwollgewebe, Stickereien, Kunstseide, Seidengewebe und -Bänder, Maschinen und Instrumente, Apparate, Anilinfarben und Uhren.

Die Uebereinkunft trat für 2 Jahre in Kraft. Nach Ablauf dieser Zeit konnte der Vertrag auf 6 Monate gekündigt werden.

Am 8. Juni 1929 genehmigte das türkische Parlament einen neuen Zolltarif mit bedeutend höheren Ansätzen als der bisher gültige Tarif vom 1. September 1916 enthielt. Der neue Tarif war ein ausgesprochener Fiskaltarif. Da die türkische Regierung für den neu ausgearbeiteten Tarif freie Hand haben wollte, kündigte sie am 25. April 1929 sämtliche Verträge. Mit der Schweiz wurde aber vereinbart, dass auch nach dem Ausserkrafttreten der Handelsübereinkunft beide Länder sich als meistbegünstigte Nationen weiter behandeln wollten, bis zwischen beiden Ländern ein neuer Handelsvertrag zustande kommen würde. Da aber in späteren Verhandlungen keine Einigung erzielt werden konnte, weil die Türkei zuviel Konzessionen forderte, verzichtete die Schweiz auf einen Tarifvertrag und begnügte sich mit einem Meistbegünstigungsvertrag, der am 13. Dezember 1930 abgeschlossen wurde[2]). Der Handelsverkehr mit der Türkei gestaltete sich in den Jahren:

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. die am 4. Mai 1927 mit der Türkei abgeschlossene Handelsübereinkunft (31. Mai 1927) B.B. 1927, I. Seite 681.

[2]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. die am 13. Dezember 1930 abgeschlossene Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und der Türkei (vom 13. Dezember 1930) B.B. 1931, I. S. 9.

(in Millionen Franken)

	1920	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Einfuhr	10	4	4	7	9	13	12	10	6	6	6	5
Ausfuhr	21	7	4	4	5	10	8	7	7	6	4	4

F. Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Finnland[1]).

(in Kraft getreten am 10. November 1927).

Aehnlich wie bei den Verträgen mit Griechenland und der Türkei, handelt es sich bei diesem Vertrag zur Hauptsache um einen Meistbegünstigungsvertrag. Neben der Meistbegünstigung verpflichtet sich aber die Schweiz zur Bindung von drei Positionen: Fourniere aller Art, ungebleichte und gebleichte Faserstoffe zur Papierfabrikation. Ferner erklärte sich die Schweiz bereit, den Zollansatz für rohe Holzspulen von 40 auf 30 Franken zu reduzieren.

Der Vertrag bleibt in Kraft bis zum Abschluss eines eigentlichen Handelsvertrages oder bis nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Tage, an dem es von einem der vertragsschliessenden Teile gekündigt wird.

(in Millionen Franken)

	1920	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Einfuhr	1	0,2	4	2	0,5	1	1	1	1	1	1	1
Ausfuhr	2	4	4	9	4	4	5	6	7	6	6	4

G. Die Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 21. Januar 1928[2]).

Als die Schweiz den Gebrauchstarif von 1921 in Kraft setzte, wurde mit Frankreich vereinbart, dass die Tarifverabredungen des alten französisch-schweizerischen Handelsvertrages von 1906 dahinfallen, der Vertragstext und die Meistbegünstigung aber weiterhin in Kraft bleiben sollten.

---

[1]) Sammlung 1927, Seite 493.

[2]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. das Zustandekommen vom 21. Januar 1928, zur Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906, zwischen der Schweiz und Frankreich, sowie das Ergänzungsabkommen vom 11. März 1928 zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 (vom 19. März 1928) B.B. 1928, I. Seite 645.

In der Nachkriegszeit operierte Frankreich besonders mit Koeffizienten, um den alten Zolltarif der neuen Wirtschafts- und Währungslage anzupassen. Am 26. März 1926 erfuhren die Grundzölle eine erste Erhöhung von 30% und im August des gleichen Jahres erfolgte aus finanzpolitischen Gründen eine zweite Zollerhöhung von ebenfalls 30%. Im März 1927 publizierte Frankreich einen neuen Doppeltarif mit sehr hohen Ansätzen. Die Schweiz erklärte gleich nach Bekanntwerden des Tarifprojektes, dass auch die Minimalkolonne für die Schweiz unannehmbar sei, sie wünschte daher in Vertragsverhandlungen mit Frankreich einzutreten.

Frankreich verhandelte aber zunächst mit Deutschland und schloss am 17. August 1927 mit diesem Lande einen Handelsvertrag ab.

Die Zölle, welche Frankreich Deutschland gewährte, waren Reduktionen des Maximaltarifs, der vor den Verhandlungen auf Waren deutschen Ursprungs angewendet worden war, und standen über den Ansätzen des Minimaltarifs, der bisher auf Waren meistbegünstigter Staaten (unter anderen auch die Schweiz) angewendet worden war.

Da Deutschland im neuen Handelsvertrag mit Frankreich ebenfalls die Meistbegünstigung erhalten hatte, sah sich Frankreich konsequenterweise gezwungen, durch Dekret die Zölle des Minimaltarifs auf die Höhe der im französisch-deutschen Handelsvertrag vereinbarten Zollansätze heraufzusetzen.

Da die Schweiz in vielen Produktionszweigen (vor allem in der Maschinen- und Textilindustrie) gleiche Exportinteressen hat wie Deutschland, leidet der schweizerische Export stark unter dem Umstand, dass Frankreich seit dem Frankfurter Frieden Waren, die speziell in Deutschland hergestellt werden, mit hohen Zöllen besteuert. Dieser Umstand trägt die Schuld am französisch-schweizerischen Zollkrieg von 1892 bis 1895. Der Handelsvertrag von 1906 mit Frankreich war für die Schweiz deshalb so ungünstig ausgefallen, weil Frankreich in Anbetracht des Meistbegünstigungsvertrages mit Deutschland, der Schweiz auf allen jenen Waren, welche auch Deutschland exportiert, keine wesentlichen Zollherabsetzungen gewähren wollte.

Im neuen Handelsvertrag, den die Schweiz mit Frankreich abschliessen wollte, galt es in erster Linie besonders für jene Waren, welche infolge des französisch-deutschen Handelsvertrages erhöht worden waren, wieder günstigere Zollverhältnisse zu schaffen.

Die Verhandlungen wurden in 2 Etappen durchgeführt. In der 1. Etappe wurde besonders über den neuen französischen Minimaltarif, der am 6. September 1927 in Kraft trat und den alten Minimaltarif dem deutsch-französischen Handelsvertrag anpasste, verhandelt. In dieser ersten Etappe konnte eine Einigung über die Zölle der Seiden- und Maschinenindustrie sowie der elektrotechnischen und der chemischen Industrie erzielt werden.

Da Frankreich aber den Zollschutz nicht nur für Waren, die durch den deutsch-französischen Handelsvertrag betroffen waren, vergrössern wollte, arbeitete Frankreich den „Additif douanier" aus, der zur Hauptsache Zollerhöhungen für Waren, die auf den Vertrag mit Deutschland keinen Bezug hatten, vorsah. Dieser „Additif douanier" erhielt am 2. März 1928 die Genehmigung durch die Kammern.

Die Verhandlungen bezogen sich in der 2. Etappe auf diesen „Additif douanier".

Im ersten Abkommen band die Schweiz 221 ganze und 4 Teilpositionen, wovon allerdings die meisten Positionen bereits in anderen Verträgen festgelegt worden waren.

	Vor Inkrafttreten des deutsch-franz. Handelsvertr.	Zolltarifentwurf	Neuer Vertrag
	(Französische Franken)		
Natürliche Vollmilch	4,25	10.—	10.—
Sterilisierte Milch	4,25	20.—	20.—
Eingedickte Milch ohne Zucker	8,50	45/70	40/60
bis 42% „	75.—	70/80	70/80
bis 50% „	91.—	78/88	80/90
Kindermehl weniger als 40% Zucker	95.—	70.—	70.—
bis 50% „	182,—	80.—	80.—
Hartkäse	34,80	110.—	60.—
Weichkäse	50.—	100.—	100.—
Halbharte Käse	37,50	100.—	100.—

In der grossen Linie musste die Schweiz fast in allen Positionen höhere Zölle hinnehmen als vor dem deutsch-französischen Handelsvertrag bestanden hatten. Besonders für die Milchwirtschaft brachte das neue Handelsabkommen mit Frankreich erheblich höhere Zölle, obschon diese Zölle im Handelsvertrag mit Deutschland nicht geändert worden waren.

Relativ günstig ist der Hartkäsezoll, der auf 60 Franken herabgedrückt werden konnte und somit bedeutend kleiner ist als der schweizerische Zoll von 20 Schweizer Franken.

Die neuen Vertragszölle mit der Schweiz bewegen sich in der Gruppe *Chemie* ziemlich genau in der Mitte zwischen dem bisherigen Minimaltarif und dem nach dem deutsch-französischen Handelsvertrag geltenden Tarif. Auch die schweizerische Seidenindustrie musste sich mit bedeutend erhöhten *Seidenzöllen* zufrieden geben. Die Ansätze dieser Gruppe bewegen sich ziemlich in der Mitte zwischen dem alten Minimaltarif und dem Zolltarifentwurf. Besonders stark erhöht sind die Kunstseidengewebezölle.

Zum grössten Teil musste die Schweiz auch die *Maschinenzölle*, die mit Deutschland vereinbart worden waren, gutheissen.

In verschiedenen Positionen kam Frankreich der Schweiz ein wenig entgegen, indem geringe Reduktionen gewährt wurden.

Alles in allem bedeutet dieser erste Vertrag mit Frankreich eine bedeutende Verschlechterung der schweizerischen Exportaussichten.

Die Verhandlungen der 2. Etappe bezogen sich vor allem auf die Positionen des „Additif douanier", also nicht mehr auf Positionen, an welchen Deutschland stark interessiert ist.

Die schweizerischen Konzessionen erstreckten sich diesmal auf 80 ganze und 8 Teilpositionen. Daneben wurden einige Konzessionen auf dem Gebrauchstarif 1921 gemacht. So z.B. französische Weichkäse von 20 auf 8 (gleiche Konzession wie für italienische Weichkäse), Schaumweine von 120 auf 105, Romanzement von 1.50 auf 1.20, Portlandzement von 1.50 auf 1.40 Franken u.a.m.

Die französischen Konzessionen bezogen sich diesmal zum grössten Teil auf Waren aus der Uhren-, Stickerei- und Baumwollindustrie.

Auf dem Gebiete der Uhrenindustrie musste die Schweiz auch starke Zollerhöhungen hinnehmen. Es muss allerdings betont werden, dass die Uhrenzölle im alten Minimaltarif im Gegensatz zu andern Ländern sehr tief waren und sich auch nach Abschluss des neuen Vertrages auf einer durchaus annehmbaren Höhe bewegen.

(Franz. Franken per Stück)	Bisher geltender Zoll	Zoll im neuen Abkommen
Taschenuhren, Gehäuse aus Gold	5,52/6,37*)	14.— *)/19.— **)
Silber	1,70/2,12	7.— / 8.—
goldplattiert	0,85/1,27	5.50 / 6.—
Gehäuse aus anderen Stoffen	0,85/1,27	4.50 / 5.—

*) Zylinderhemmung **) Ankerhemmung

Die neue Regelung der *Stickereizölle* bringt gegenüber dem alten Regime erhebliche Verbesserungen. Die neuen Stickereizölle entsprechen im allgemeinen den Zöllen, welche die Schweiz in bisherigen Vertragsverhandlungen mit anderen Staaten angenommen hatte. Aber auch trotz der recht bedeutenden Reduktionen sind die Zölle noch immer ein grosses Hindernis für den schweizerischen Export.

In der *Baumwollindustrie* konnten für feine Baumwollgewebe sowie für bedruckte Baumwollgewebe erhebliche Reduktionen erzielt werden. Dasselbe gilt auch für Baumwollgarne einfach und gezwirnt.

Die Zölle für Schokolade wurden ein wenig erhöht. Je nach dem prozentualen Gehalt an Vollkakao wurden die Zölle von 255/224/224 auf 280/270/250 erhöht (die internen Steuern allerdings nicht inbegriffen).

Im allgemeinen muss dieser Vertrag mit Frankreich als ungünstig bezeichnet werden. Im Gegensatz zu den anderen Ländern, wo die Handelsverträge Erleichterungen in das bisherige Zollregime bringen sollten, bedeutet der neue Vertrag eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem alten Zustand. Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft, dass wenn der Bundesrat trotz der unzweifelhaften Schwäche des Vertrages demselben doch zustimme, dies geschehe, weil Frankreich den Willen

zur Verständigung gezeigt habe, und weil das Erreichte einem ernsthaften Zollkonflikt vorzuziehen sei. In der Schweiz hatte man sich übrigens nie darüber Illusionen gemacht, dass sobald Deutschland wieder als meistbegünstigte Nation nach Frankreich Waren exportieren könnte, eine Erhöhung der Zollansätze erfolgen würde. Auch konnte niemand erwarten, dass die Schweiz bei Anwendung ihres Gebrauchstarifs von 1921 wesentliche Breschen in die hohen Zollmauern Frankreichs schlagen könnte.

Da die beiden Verträge vom 21. Januar 1928 und vom 11. März 1928 wegen der Kürze der für die Verhandlungen zur Verfügung stehenden Zeit bloss als Zusatzabkommen zu dem noch in Kraft stehenden Text des alten Vertrages von 1906 abgeschlossen worden waren, wurde im Juli 1929[1]) ein neues Abkommen geschlossen, das in den wesentlichen Punkten dem bisherigen Vertrag und den Tarifvereinbarungen genau entsprach.

Der Handelsverkehr entwickelte sich in den Jahren:

(in Millionen Franken)

	1913	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Einf.	320	601	320	301	391	449	498	494	475	491	490	452	362
Ausf.	138	519	221	239	214	205	172	153	135	157	182	183	156

H. Der Handelsvertrag mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 26. August 1929[2]).

Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Belgien waren bis zum Abschluss des Handelsvertrages von 1929 durch einen Meistbegünstigunsvertrag von 1889 geregelt.

Am 8. Mai 1924 führte Belgien einen neuen Doppeltarif ein. In der Folge wurde der Minimaltarif auf Schweizerwaren angewendet. Aeusserst erschwerend wirkte sich aber die Bestimmung aus, dass die Regierung, durch ein Gesetz vom 7. Juni 1926 ermächtigt, mittelst Koeffizienten die Zölle der wirtschaftlichen

---

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die am 8. Juni 1929 abgeschlossene Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich (vom 6. September 1929) B.B. 1929, II. S. 407.

[2]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. den am 26. August 1929 zwischen der Schweiz und der Belgisch-Luxenburgischen Wirtschaftsunion abgeschlossenen Handelsvertrag (vom 20. Sept. 1929) B.B. 1929, II. 755.

Lage oder der Entwicklung der Preise anpassen konnte. Ferner wurden auf einer Reihe von Positionen, die bisher zollfrei waren, neue Zölle erhoben. 1926 wurde die Stabilisierung der belgischen Währung durchgeführt, und da als Begleiterscheinung der Stabilisierung die Warenpreise ziemlich stark stiegen, plante die belgische Regierung eine nochmalige Erhöhung der Koeffizienten. Für den schweizerischen Export bedeutete das neu ausgearbeitete Projekt der belgischen Regierung eine grosse Gefahr, und daher beschloss der Bundesrat, unverzüglich mit Belgien in Verhandlungen einzugehen.

Die schweizerischen Konzessionen bestehen auch in diesem Vertrag in der Hauptsache in Bindungen, die sich diesmal auf 53 ganze und 35 Teilpositionen erstrecken. Die Ermässigungen erstrecken sich aber bloss auf 3 ganze und 6 Teilpositionen. (Arachidenöl, Fleischextraktpräparate, Blumen, Zwiebeln, lebende Pflanzen, Papiertapeten, Dachschiefer, Steinzeugplatten und -Fliesen, unbelegtes Spiegelglas und Mineralschmierfette).

Die belgischen Konzessionen sind äusserst kompliziert; denn sie beziehen sich teils auf die zur Zeit der Verhandlungen geltenden, teils auf die im Entwurf zu einer Erhöhung der Koeffizienten vorgesehenen Zölle. Neben der Bindung von 108 Positionen, für die aber von vornherein keine Erhöhung der Zölle vorgesehen wurde, machte Belgien folgende hauptsächliche Konzessionen, die sich besonders auf das Gebiet der Uhrenindustrie und der Stickerei beziehen:

Belgische Franken per 100 kg	Geltende Zölle	Projektierte Zölle	Zölle des Vertrages 26. VIII. 29
Goldtaschenuhren mit Springdeckel per Stück	50,—	75.—	24.—
ohne „	24.—	36.—	24.—
Silbertaschenuhren mit Springdeckel	10.50	17.50	6.—
ohne „	6.—	6.—	6.—
Maschinenstickereien aus Seide (v. Wert)	15%	—	12%
aus Baumwolle	15%		10%
Vorhänge aus besticktem Musselin od. Tüll	20%		10%
Plattstichgewebe, appretiert, per 100 kg	2340	2600	1440
„ nicht „	2700	3000	1800

In der Gruppe der Textilindustrie sind die meisten Gewebezölle auf dem Stande des bisherigen Tarifes gebunden worden. Für die Maschinenindustrie bringt der neue Vertrag etwas niedrigere Zölle für schwere Dieselmotoren und Wasserturbinen und für schwerere Kältemaschinen. Auch die dynamoelektrischen Maschinen erfuhren eine Herabsetzung des bisherigen Zolles. In Anbetracht der wenigen Zollherabsetzungen, welche die Schweiz zugunsten von Belgien machte, müssen die belgischen Konzessionen als befriedigend bezeichnet werden. Wie bei den anderen Verträgen, welche die Schweiz in den Jahren 1926 bis 1929 abschloss, gelangt man auch bei diesem Vertrag mit Belgien zur Ueberzeugung, dass ein bedeutend besserer Vertrag hätte abgeschlossen werden können, wenn die Schweiz nicht auf Grund des als Verhandlungstarif gänzlich ungeeigneten Gebrauchstarifs von 1921 verhandelt hätte. Denn für die Herabsetzung von nur 3 ganzen und 6 Teilpositionen, wie dies gegenüber Belgien geschah, kann nicht erwartet werden, dass die Gegenpartei viel Entgegenkommen zeigt!

Der Handelsverkehr mit Belgien entwickelte sich folgendermassen:

(in Millionen Franken)

	1913	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Einfuhr	35	109	65	81	94	85	81	71	89	93	90	85	80
Ausfuhr	28	87	52	48	43	45	38	29	34	43	56	55	39

Wenn wir zusammenfassend versuchen wollen, uns ein Urteil über die in den Jahren 1926 bis 1929 abgeschlossenen Handelsverträge zu bilden, wird uns in erster Linie auffallen, dass bei den Verhandlungen der „provisorische Generaltarif" von 1925 nicht verwendet wurde, sondern bloss der dazu durchaus ungeeignete Gebrauchstarif von 1921.

Es ist ein Rätsel, wieso ein Tarif für Verhandlungen ausgearbeitet und den Räten vorgelegt wurde, wenn dieser Tarif später vor den Verhandlungen doch nicht in Kraft gesetzt werden sollte. In den Quellen ist nirgends ein Hinweis zu finden, wieso der provisorische Generaltarif, der als Kampftarif ganz gut ausgebaut war, nicht als Kampfwaffe gegen die hohen ausländischen Zolltarife Verwendung fand. Nur in der Botschaft betr. den Handelsvertrag mit Deutschland finden wir darüber

einen kurzen Hinweis: Man hätte deshalb den prov. Generaltarif von 1925 nicht in Kraft gesetzt, weil dieser Erlass bloss als Reserve betrachtet werden sollte, von der erst im Falle eines unbefriedigenden Verlaufs Gebrauch zu machen sei. Der Umstand, dass der neue Generaltarif nicht sofort in Kraft gesetzt wurde, (wie dies z. B. in Deutschland mit der Tarifnovelle von 1925 geschah) bevor also der Tarif durch Verhandlungen eine Reduktion erfahren hätte, entspreche der Praxis der Vorkriegszeit und dem Wunsche, den schweizerischen Konsum nicht ohne dringende Not stärker als bisher zu belasten [1]).

In der Bundesratsbotschaft wird zugegeben, dass die schweizerischen Unterhändler bei den Verhandlungen mit Deutschland grösseren Erfolg gehabt hätten, wenn auf der schweizerischen Seite nicht bloss ein für den deutschen Export fast durchgängig erträglicher Gebrauchstarif, sondern ein höherer Generaltarif in Kraft gewesen wäre. Für die Zukunft werde es daher gut sein, diese Lehre zu beherzigen!

Allem nach scheint die sich besonders in den Jahren 1925 und 1926 bemerkbar machende Bewegung gegen die Verteuerung der Lebenshaltung die Hauptursache der Nichtanwendung des provisorischen Generaltarifs zu sein. Das Vorgehen des Bundesrates ist umso rätselhafter, wenn man bedenkt, dass die Schweiz mit Hilfe der Kampfzollpolitik in den Jahren 1904 bis 1906 sehr gute Handelsverträge abschliessen konnte. Noch in der Botschaft betr. den Generalzolltarifentwurf von 1925 schrieb der Bundesrat, Hauptaufgabe der zukünftigen Handelspolitik werde es sein, auf der Bahn der bisherigen Kampfzollpolitik weiter zu arbeiten; bei den Vertragsverhandlungen scheint aber dieser Vorsatz in Vergessenheit geraten zu sein.

Gegenüber den alten Handelsverträgen müssen die neuen Handelsverträge für den schweizerischen Export als durchwegs ungünstiger bezeichnet werden. Man darf nun allerdings die Verschlechterung der Handelsverträge nicht nur dem Umstande zuschreiben, dass die Schweiz die Verhandlungen auf Grund des Gebrauchstarifs von 1921 geführt hat, sondern man muss

---

[1]) B. B. 1926, II. Seite 276.

in der Hauptsache berücksichtigen, dass das Ausland infolge der Verstärkung des protektionistischen Gedankens bei den Verhandlungen bedeutend weniger entgegenkommend war.

Besonders charakteristisch für die hochschutzzöllnerische Wirtschaftspolitik der Nachkriegszeit ist die immer mehr überhandnehmende Detaillierung und Unterteilung der verschiedenen Tarife; denn je mehr Zollpositionen geschaffen und je mehr dieselben unterteilt werden, umso eher werden die Auswirkungen der Meistbegünstigung beschränkt. So hat z. B. Frankreich durch eine sehr weitgehende Unterteilung der Maschinenzölle der Schweiz für ganz bestimmte Spezialitäten Erleichterungen gewähren können, ohne dass dadurch dem deutschen Export eine Erleichterung erwachsen wäre, was bei einer weniger stark durchgeführten Unterteilung sonst hätte eintreten müssen. Neben dem Mangel an Kampfzöllen war auch die Spezialisierung und Unterteilung der Zollpositionen im Gebrauchstarif von 1921 für Verhandlungen ganz ungenügend und der nachkriegszeitlichen Wirtschaftspolitik schlecht angepasst.

Wenn man bedenkt, dass in der Nachkriegszeit, jedes Land möglichst viel Arbeit bei der Güterherstellung für sich reservieren wollte, so ist es leicht verständlich, dass ein Produktionsgebiet wie die Schweiz, das sich von jeher auf den Export von Gütern verlegte bei deren Herstellung der Produktionsfaktor Arbeit den Hauptanteil am Güterwert bildet, auf grosse Schwierigkeiten beim Export stossen musste. Aber gerade deshalb wäre es wünschenswert gewesen, wenn wenigstens der Versuch einer energischen Kampfzollpolitik bei den Verhandlungen von 1926 bis 1929 gemacht worden wäre.

Aber die Schweiz beschränkte ihre handelspolitische Tätigkeit nicht nur auf den Abschluss neuer Handelsverträge, sondern bemühte sich auch durch rege Beteiligung an den handelspolitischen Bestrebungen des Völkerbundes, das ihre beizutragen, um die durch den Weltkrieg gelockerten internationalen Handelsbeziehungen wieder enger und freundschaftlicher zu gestalten. Obschon das Ergebnis der handelspolitischen Bestrebungen des Völkerbundes gering ist, sollen diese Bestrebungen, sowie die Stellungnahme der Schweiz zu denselben, der Vollständigkeit halber kurz skizziert werden.

Nachdem bereits am 3. November 1923 in Genf das „Internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollformalitäten[1])" getroffen worden war, zeitigte die Weltwirtschaftskonferenz von 1927 weitere zollpolitische Resolutionen, die nicht nur auf die Technik des Zollverkehrs, sondern direkt auf die materielle Zollpolitik Bezug nahmen.

Neben ganz allgemein gehaltenen Postulaten (betr. industrielle Rationalisierung, Kartelle und Nachrichtenwesen) fasste die Weltwirtschaftskonferenz auf dem Gebiete der Handelspolitik eine eindeutige Resolution. Einstimmig sprach sich die Konferenz dafür aus, dass mit aller Energie gegen ein weiteres Anwachsen der Zollmauern einzuschreiten sei, und daher die Tarife „sukzessive zwar nicht abgebrochen, aber doch abgebaut werden sollten". Für den Abbau wurden 3 Wege vorgeschlagen[2]):

1. Jeder Staat soll autonom jene Ansätze abbauen, deren Abbau er ohne Gefährdung seiner Interessen verantworten kann.
2. Ein weiterer Abbau soll durch gegenseitiges Entgegenkommen der Staaten während der Vertragsverhandlungen ermöglicht werden.
3. Einleitung einer kollektiven Aktion zum Abbau der Zollschranken.

Man kann diesen drei „Empfehlungen" in der Tat nicht jede Wirkung absprechen. So wurde 1927 eine grosse Zahl von Handelsverträgen abgeschlossen. Ferner muss die handelspolitische Einigung zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1927 ebenfalls als eine Nachwirkung des vielgerühmten „Geistes von Genf" angesprochen werden.

Auf Vorschlag des Comité économique fand im Oktober 1927 eine weitere Konferenz statt, deren Ergebnis die „Internationale Uebereinkunft über die Abschaffung der Ein- und

---

[1]) Die Schweiz ratifizierte das Abkommen am 7. Dez. 1926 (Sammlung 1927, 30 ff). Bis im Februar 1928 hatten 26 Staaten dieses Abkommen ratifiziert, (Sammlung 1928, Seite 206).

[2]) B.B. 1929, I. Seite 395 (Botschaft betr. die Ratifizierung der internationalen Uebereinkunft für die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen vom 8. November 1927 und 17. Juli 1928, sowie der Internationalen Vereinbarungen betr. die Ausfuhr von Häuten, Fellen und Knochen vom 11. Juli 1928 (vom 22. März 1929).

Ausfuhrverbote und -beschränkungen" ist. Die Vertreter von 18 Staaten (darunter auch der schweizerische) unterzeichneten in Genf allerdings unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die Legislative ihres Landes das Abkommen.

In dieser Uebereinkunft [1]), die vom 8. Nov. 1927 datitiert, verpflichteten sich die Signatarstaaten binnen 6 Monaten nach Inkraftsetzung der Uebereinkunft durch die Parlamente der einzelnen Länder, alle Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abzuschaffen. Die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote sollte allerdings nur im Verkehr zwischen den Signatarstaaten Wirkung haben. Diese Uebereinkunft, die unbedingt einen Fortschritt im internationalen Güteraustausch bedeutet hätte, wurde aber stark abgeschwächt, indem den einzelnen Staaten für gewisse Güter eine Ausnahme gewährt wurde, sodass schliesslich jeder Staat nach seinem Ermessen die Uebereinkunft für gewisse Güter als nicht anwendbar erklären konnte. Das Ergänzungsabkommen vom 11. Juli 1928 enthält die Liste der Vorbehalte der einzelnen Staaten [2]). Die Schweiz ist eines der wenigen Länder die dieses Abkommen in Genf vorbehaltlos unterzeichnet haben.

Auf besonders grosse Schwierigkeiten stiess die Konferenz bei der Besprechung der Abschaffung der Ausfuhrerschwerungen für Knochen, Felle und Häute; denn die meisten Staaten brachten für diese Artikel teils Ausfuhrverbote oder sehr hohe Zölle, die in ihrer Wirkung Ausfuhrverboten gleich kamen, zur Anwendung. Da die allgemeine Uebereinkunft an der Diskussion über die Abschaffung der Ausfuhrverbote für Knochen, Häute und Felle zu scheitern drohte, wurden für diese Artikel 2 Spezialabkommen abgeschlossen.

Im Spezialabkommen betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen vom 11. Juli 1928 [3]) verpflichteten sich die Signatarstaaten, die Ausfuhr dieser Artikel keinerlei Verboten oder Beschränkungen zu unterwerfen und keinerlei Ausfuhrzölle oder Abgaben — mit Ausnahme der statistischen Abgaben — aufrechtzuerhalten

---

[1]) Inhalt der Uebereinkunft B.B. 1929, I. Seite 401.

[2]) Die Liste der Vorbehalte in B.B. 1929, I. Seite 403, 437.

[3]) Internationale Vereinbarung betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen Sammlung 1929, Seite 445.

oder einzuführen. Dieses Spezialabkommen wurde in Genf am 11. Juli 1928 abgeschlossen, und von der Schweiz am 20. Juni 1929 ratifiziert; infolge dieses Abkommens musste die Schweiz auf den bisherigen Ausfuhrzoll auf Fellen und Häuten von 4 Franken verzichten [1]). Im September 1931 hatten 18 Staaten das Abkommen ratifiziert [2]).

Im Spezialabkommen über die Ausfuhr von Knochen vom 11. Juli 1925 [3]) wurde vereinbart, dass die Ausfuhr von Knochen keinen Verboten oder Beschränkungen unterworfen werden dürfe. Den Staaten wurde gestattet, einen Ausfuhrzoll von 1.50 Franken per 100 Kg beizubehalten. Da der schweiz. Zolltarif von 1921 einen Ausfuhrzoll von nur 1 Franken vorsieht, ratifizierte die Schweiz dieses zweite Spezialabkommen ohne Bedenken am 20. Juni 1929. Im September 1931 hatten 18 Staaten (die gleichen Staaten wie beim Spezialabkommen betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen) dieses zweite Abkommen ratifiziert [4]).

Während die Ratifikation der beiden Spezialabkommen mühelos vorgenommen wurde, zögerten verschiedene Staaten, das Hauptabkommen, die internationale Uebereinkunft für die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen zu ratifizieren. Bis im September 1929 hatten nur 17 Staaten (darunter die Schweiz am 27. Juni 1929) ratifiziert. Zwei wichtige Staaten, Polen und die Tschechoslowakei fehlten noch. Auf Drängen der übrigen Staaten ratifizierte die Tschechoslowakei, während Polen sich weiterhin weigerte. Und da besonders Deutschland und Oesterreich ihren Beitritt nur unter der Bedingung, dass Polen ebenfalls beitrete, gegeben hatten, scheiterte das Abkommen schliesslich an der Beitrittsverweigerung Polens. Am 3. Juli 1930 erklärte daher der Bundesrat, dass die Schweiz infolge der Beitrittsverweigerung Polens ihre Freiheit zurückgewinne und die Uebereinkunft für die Schweiz nicht rechtswirksam geworden sei [5]).

[1]) Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Ausfuhrtarifs (vom 20. September 1929) Sammlung 1929, Seite 468.
[2]) Sammlung 1931, Seite 615.
[3]) Intern. Vereinbarung betr. die Ausfuhr von Knochen (vom 11. Juli 1928) Sammlung 1929, Seite 452.
[4]) Sammlung 1931, Seite 615.
[5]) B.B. 1930, II. Seite 37.

Trotzdem die Uebereinkunft für die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen am Widerstand einiger hochschutzzöllnerischer Staaten gescheitert war, wurde in Genf bereits im Jahre 1930 ein erneuter Versuch unternommen. Diesmal sollte versucht werden, einen Zollwaffenstillstand [1]) zum Abschluss zu bringen. Und zwar sollte „grundsätzlich die Einführung neuer Schutzzölle und anderer protektionistischer Massnahmen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren verboten werden und auch die bestehenden Schutzmassnahmen nicht verstärkt werden dürfen [2])". Wenn man bedenkt, dass bei der Weltwirtschaftskonferenz ursprünglich ein sukzessiver Abbau der Zollmauern empfohlen wurde, ist dieser Zollwaffenstillstandsplan ein eher bescheidener Vorschlag, da er nicht dem Abbau der Zollmauern dienen will, sondern bloss den Versuch macht, dem ständigen Anwachsen der Zollmauern Einhalt zu gebieten. Die schweizerischen Wirtschaftsverbände waren über den Beitritt der Schweiz zu einem solchen Abkommen getrennter Meinung. Die Exportindustrie sowie die Konsumenten sprachen sich zu Gunsten des Projektes aus, während die schutzzöllnerische Landwirtschaft in diesem Vorschlag eine Bedrohung ihrer Interessen erblickte. Aber trotz der ablehnenden Haltung der schweizerischen Landwirtschaft, beschlossen die massgebenden politischen Kreise, besonders aus Gründen der internationalen Solidarität, dass die Schweiz sich bei diesem neuen Versuch aktiv beteiligen solle.

Allerdings erklärte der Chef der schweizerischen Delegation in Genf, dass die Schweiz nur dann beitreten könne, wenn wenigstens alle vier Nachbarstaaten ebenfalls zusagen würden [3]). Aber bereits bei der Diskussion zeigte sich, dass das Projekt wegen des Widerstandes einzelner Staaten nicht zustande kommen würde, und so begnügte man sich auch diesmal mit einem Kompromiss. Am 24. März 1930 wurde eine Uebereinkunft folgenden Inhalts abgeschlossen:

---

[1]) Dr. Luise Sommer: Vom Zollwaffenstillstand zur Handelskonvention (Bericht über die Genfer Zollkonferenz vom 17. Februar, 24. März 1930) Weltwirtschaftsarchiv 1930, I. Seite 274.

[2]) Botschaft über die am 24. März 1930 in Genf geschlossene Handelsübereinkunft (vom 26. August 1930) B.B. 1930, II. Seite 139.

[3]) Botschaft über die am 24. März 1930 in Genf abgeschlossene Handelsübereinkunft (vom 26. November 1930) B.B. 1930, II. Seite 141.

1. Die Staaten, die keine Tarifverträge abschliessen (Grossbritannien, Dänemark, Norwegen, Holland und Portugal) verpflichten sich, die bereits bestehenden Schutzzölle nicht zu erhöhen und keine neuen Schutzzölle einzuführen.
2. Staaten, die Tarifverträge abschliessen, dürfen ihre Handelsverträge nicht vor dem 1. April 1930 kündigen.
3. Wenn Staaten der 2. Gruppe nicht gebundene Ansätze erhöhen, sind sie verpflichtet, den Staaten der 1. Gruppe davon Mitteilung zu machen. Fühlt sich ein Staat der 1. Gruppe durch eine solche Erhöhung in seinen Interessen verletzt, so kann er Verhandlungen verlangen und die Uebereinkunft kündigen, falls die Verhandlungen zu keinem Resultat führen sollten.

Dieser Punkt 3 wurde deshalb eingeführt, weil sich sonst die Staaten der 1. Gruppe an der Uebereinkunft nicht beteiligt hätten.

Obschon 18 Staaten (darunter die Schweiz) auch diesmal in Genf die Uebereinkunft unterzeichnet hatten, trat die Uebereinkunft dennoch nicht in Kraft[1]), weil sich einige Staaten weigerten, das Abkommen zu ratifizieren. Die Schweiz hatte das Abkommen ebenfalls nicht ratifiziert, da sie ihren Beitritt d. h. die Ratifizierung durch das schweizerische Parlament von den Ratifizierungen der 4 Nachbarstaaten abhängig gemacht hatte. Und da Italien nicht ratifizierte, wurde die neue Uebereinkunft in der Schweiz ebenfalls nicht ratifiziert.

Wenn man das Resultat der handelspolitischen Bestrebungen des Völkerbundes betrachtet, muss man zugeben, dass das Ergebnis äusserst gering ist. Obzwar die internationalen Konferenzen auf dem Gebiete der Handelspolitik bis heute keine durchgreifende Besserung in der sich auf Abwegen befindenden

---

[1]) Weltwirtschaftsarchiv 1931, II. Seite 596. Als Surrogat für die Verwirklichung des im Rahmen des Völkerbundes gescheiterten Zollfriedensgedankens ist der Osloer Vertrag vom Dezember 1930 zu erwähnen. In diesem Vertrag verpflichteten sich die Staaten: Belgien, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Schweden, einander gegenseitig über beabsichtigte Zollerhöhungen oder Einführung neuer Zölle wenigstens 15 Tage vor Durchführungen zu benachrichtigen.

internationalen Handelspolitik erzielt haben, wäre es verfehlt, wenn man auf Grund der bisherigen Misserfolge der Möglichkeit einer internationalen handelspolitischen Einigung jede Zukunft absprechen würde. Immerhin ist es bedauerlich, dass die verschiedenen Staaten in den Jahren 1927 bis 1929 in einer Zeitperiode, in welcher die Weltwirtschaft noch nicht von einer schweren Krise betroffen war, keine Einigung erzielt haben. Heute stehen die Aussichten für eine internationale Einigung auf dem Gebiete des Güteraustausches infolge der durch die schwere Wirtschaftskrise heraufbeschworenen neuen hochschutzzöllnerischen Welle bedeutend schlechter als in den Jahren 1927 bis 1929.

Es bleibt aber zu hoffen, dass die Zollpolitik, so wie sie heute von den verschiedenen Staaten gehandhabt wird, und die einen ebenso widersinnigen Eindruck erweckt, wie die Handelspolitik der schweizerischen Kantone vor der Vereinheitlichung des schweizerischen Zollgebietes im Jahre 1848, möglichst bald wieder in ruhigere Bahnen gelangen möge. Und nach aller Voraussicht, wird das Problem eines allgemeinen Abbaues der Zollmauern (das so viel Aehnlichkeit mit der Abrüstungsfrage hat!) nur auf dem Wege einer internationalen Konvention gelöst werden können!